

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 45. Band 1992

Herausgegeben
vom
Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

VZID

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

(Auszug)

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekannt zu machen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Verbindung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 25,- DM, Studenten 10,- DM, Kirchengemeinden 50,- DM, Kirchenkreise 100,- DM, sonstige Mitglieder 50,- DM (insbesondere Bibliotheken, Anstalten, Vereine). Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann der Vorstand Persönlichkeiten, insbesondere im Ausland, die sich in der Erforschung und in der Darstellung der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte ausgewiesen haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und die vier weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
Reihe II, Band 45

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beilage zum Jahrbuch des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte)

Kirchengeschichte
1901

Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

SCHRIFTEN DES VEREINS
FÜR
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
KIRCHENGESCHICHTE

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 45. Band 1992



gh 3916-45

Satz und Druck: Karl Wachholtz Verlag, Neumünster

INHALTSVERZEICHNIS

Lorenz Hein	
Aus dem Vereinsleben	7
Günter Weitling	
Die Indre Mission und ihre Nachwirkungen in der Geschichte des Grenz-	
landes Nordschleswig	9
Jürgen Beyer	
Bischof Niels Palladius und das Selbstverständnis Lutherischer Pastoren	
um die Mitte des 16. Jahrhunderts	25
Jörg Mißfeldt	
Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des	
16. Jahrhunderts	43
Sabine Pettke	
Valentin Kortes Entlassungsgesuch 1534	137
Sabine Pettke	
Anmerkungen zu einer Biographie des Rostocker Reformators	
Joachim Slüter	143
Gabriele Stüber	
Archive und Archivgesetzgebung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	153
Buchbesprechungen	171

Aus dem Vereinsleben

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1990

Bei den Vorarbeiten zum ersten theologischen Examen stieß Ekkehard Maase auf die nur in Prag vorhandene Schrift von Melchior Hoffman, die 1529 in dessen eigener Druckerei in Kiel erschienen ist und die Auslegung des Hohenlieds beinhaltet. Auf der Mitgliederversammlung unseres Vereins am 27. Juni 1990 in Kiel (Landeskirchenamt) referierte Herr Maase – fußend auf neuesten Forschungen – über den Inhalt des Werks, auf dessen Titelseite die Worte stehen: „Dat Boeck Cantica Canticorum: edder dat hoge leedt Salomonis: vthgelecht dorch Melchior Hoffman Köningliker maiestat tho Dennemacken gesetter Prediger thom Kyll: ym lande tho Holsten. Soeket am ersten dat ryke Gades/ vnde syne gerechticheit/so wert iuw dat ander alles tho vallen/Math. VI. M. C. XXIX“. Das Referat kehrte Hoffmans Bedeutung für den Verlauf der Reformation in Schleswig-Holstein heraus und ging dabei auf dessen Druckerei (die erste in Kiel überhaupt[?]) ein. Maase erhielt für seinen mit großer Aufmerksamkeit angehörten Vortrag die verdiente Anerkennung. Die von ihm bearbeitete Hoffman-Schrift soll in absehbarer Zeit entsprechend unseren neueren Ausgaben der Haderlebener Artikel von 1528 und der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 veröffentlicht werden.

Im Vorstandsbericht wurde auf die (weithin positive) Kritik des Bandes „Kirche im Umbruch“ (= Bd. V der Gesamtausgabe unserer Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte) hingewiesen und mitgeteilt, daß die Arbeit von Anna Morath-Fromm über die im Raum Eiderstedt tätig gewesenen Maler Marten und Govert van Achten unter dem Titel „Theologie und Frömmigkeit in religiöser Bildkunst um 1600 – Eine niederländische Malerwerkstatt in Schleswig-Holstein“ 1991 in Reihe I unserer Schriften als Bd. 37 erscheint.

Die Prüfung der Rechnungsführung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Versammlung dankte Herrn Liebich und erteilte ihm und dem Vorstand Entlastung.

Lorenz Hein

MITGLIEDERVERSAMMLUNG 1991

Das mit einer Exkursion nach Nordschleswig verbundene Jahrestreffen unseres Vereins hatte einen ersten Höhepunkt in der Besichtigung der 1903 errichteten und bei Nybøl (Nübel) unweit von Broager gelegenen Kirche (Stenderup

kirke), die zu den grundtvigianischen Freigemeinden gehörte und in der neueren Geschichte Nordschleswigs einen besonderen Platz einnimmt. Erbauer ist der dänische Architekt Martin Nyrop (gest. 1921), auf den auch das neue Rathaus in Kopenhagen zurückgeht. Herr Pastor Dr. Weitling aus Sønderborg (Sonderburg), der ab Nybøl unsere Exkursion leitete, geht in der Studie „Vor arvi kendes ved/Traek af Stenderup kirkes og Sundeved-Centrets historie“ (Stenderup 1988) ausführlich auf die Geschichte dieser bedeutenden Stätte ein. In Sonderburg besichtigten wir die Schloßkapelle, die Königin Dorothea, die Witwe von König Christian III., 1568 bis 1570 hatte erbauen lassen. Die im Renaissancestil gehaltene Kapelle ist der älteste existierende spezifische lutherische Kirchenraum Skandinaviens und hat eine ähnliche Bedeutung wie die 1544 von Luther geweihte Kapelle von Schloß Hartenfels in Torgau.

Der Vorsitzende und Pastor Ramm ließen in ihren Kurzberichten die Schwierigkeiten nicht unerwähnt, die mit dem Erscheinen von Bd. VI der Gesamtausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte verknüpft sind. Erfreulich die Mitteilung, daß das von Pastor em. Friedrich Hammer erarbeitete Pastorenverzeichnis, das an das Werk von Otto Fr. Arends anschließt und den Zeitraum bis zur Bildung der Nordelbischen Kirche umfaßt, unmittelbar vor dem Erscheinen steht.

Beim Kaffeetrinken waren wir in Sonderburg zu Gast im Gemeindehaus der deutschen Gemeinde der St.-Marien-Kirche. Dieses Gebäude hatte einst als erstes Gemeindehaus der „Ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein“ der Generalsuperintendent Theodor Kaftan eingeweiht. Nach der Kaffeetafel hielt Herr Pastor Dr. Weitling als Gastgeber seinen mit großem Beifall aufgenommenen und bis ins Detail gehenden Vortrag: „Die Indre Mission und ihre Nachwirkungen in der Geschichte des Grenzlands Nordschleswig“. Dabei wurde die Tragik der nordschleswigschen Erweckungsbewegung erkennbar, die durch ihre zumindest anfängliche politische Abstinenz ungewollt mit zur Verfremdung des geistlichen Aufbruchs durch ein gesteigertes Nationalbewußtsein auf dänischer wie deutscher Seite beigetragen hat. Besonders hingewiesen hat Weitling auf die Arbeit der Laienprädikanten der Indre Mission. In allem leuchtete Weg und Wesen des Heimdeutchtums auf, das zu Schleswigs Erbe gehört und neu Beachtung verdient, gerade wo auch in Nordschleswig der Prozeß der „Heilung der Geschichte“ eine versöhnte Verschiedenheit zur Folge hat. Wir haben Herrn Weitling sehr zu danken, daß er uns mit seinen Führungen und wissenschaftlichen Ausführungen Nordschleswig nahe gebracht hat.

Der Kassenbericht wurde von Herrn Liebich vorgetragen, der Rechnungsprüfungsbericht von Herrn Dölling. Die Prüfung war ordnungsgemäß erfolgt. Dem Vorstand und Herrn Liebich wurde Entlastung ausgesprochen. Dabei wurde Herrn Liebich Dank gesagt. Die anstehende Neuwahl des Vorstands ergab bei fünf Enthaltungen dessen Wiederwahl.

Lorenz Hein

Die Indre Mission und ihre Nachwirkungen in der Geschichte des Grenzlandes Nordschleswig*

Von Günter Weitling

Nach der Eingliederung Nordschleswigs in das Königreich Dänemark im Jahre 1920 fand noch im selben Jahr eine Wahl zum dänischen Folketing statt. Als die Prozentzahl der in Nordschleswig abgegebenen Stimmen festgestellt wurde, stellte sich heraus, daß über 30 Prozent der Wahlberechtigten sich passiv verhalten hatten. Vier Jahre später machte die Gruppe der passiven Wähler etwa 29 Prozent und im Jahre 1926 immerhin noch 23 Prozent aus.

Die steigende Wahlbeteiligung erklärt sich u. a. dadurch, daß die Lähmung, welche die verlorene Volksabstimmung und deren Folgen in den Reihen der „Heimdeutschen“¹ ausgelöst hatte, nunmehr im Begriff war, überwunden zu werden. Die deutschgesinnte Wählerschaft erwachte aus ihrer Lethargie, zumal sie von dem ehemaligen Vorsitzenden des „Friedensvereins für die deutsche Nordmark“, dem einstigen Pastor in Wodder im westlichen Nordschleswig und späteren Ehrendoktor der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Johannes Schmidt-Wodder, zu einem kulturpolitisch aktiveren Verhalten motiviert worden war.

Johannes Schmidt-Wodder hatte vor den Abstimmungen in den Gemeinden über den Verbleib der bisherigen Pastoren sein Amt aufgegeben. Sicherlich wäre er einer derjenigen gewesen, welche keine Wiederwahl erfahren hätten. Er betätigte sich als Herausgeber einer deutschen Zeitung in Tondern sowie als Organisator der deutschen Minderheit. Diese wählte ihn bis zur nationalsozialistischen Gleichschaltung zu ihrem Folketingsmitglied.

Wenn es jedoch niemals glückte, alle diejenigen Kreise politisch anzusprechen, die sich dem deutschen Kulturkreis zugehörig fühlten, so hatte dies mehrere Gründe.

Ein Teil der kompetentesten jüngeren gebürtigen Nordschleswiger, welche als leitende Persönlichkeiten in Frage gekommen wären – z. B. Johannes Tonnese –, verließen in der Zeit unmittelbar vor und nach der Volksabstimmung ihre Heimat. Aus der Ferne vermochten sie ihren Einfluß kaum geltend zu machen. Die Möglichkeit einer Beeinflussung der Gruppe von „Unentschiedenen“ („blakkede“) zugunsten einer deutschen Stimmabgabe war offensichtlich überschätzt worden. Den Sozialdemokraten galten gesellschaftspolitische Gesichtspunkte mehr als national- und volksgruppenpolitische Motive.

Schließlich gab es die Gruppe der Erweckten, wovon zumindest diejenigen der „alten Botschaft“ dazu neigten, die nationalen Wahlen als der „Welt“ zugehörig abzulehnen².

Henrik Becker-Christensen, ein Historiker des dänischen „Instituts für Grenzregionsforschung“ in Apenrade, hat in einer Darstellung der deutschen Minderheit Nordschleswigs in den Jahren 1920–1932 darauf hingewiesen, daß die deutschgesinnten Indre-Missions-Leute zwischen den bewußten Heimdeutschen und den Unentschiedenen eine besondere Gruppe ausmachten, die kaum dazu zu bewegen war, an den politischen Wahlen teilzunehmen³.

Bereits im Jahre 1894 hatte H. V. Clausen, der spätere Pate der heutigen deutsch-dänischen Grenze, sich in „Sønderjyske Årbøger“ darüber beklagt, daß die Erweckungsbewegung (die Indre Mission) denationalisierend wirke. Seine Behauptung, daß die Bewegung insbesondere die Kleinbauern ansprach, ist aufs Ganze gesehen aber nicht zutreffend. Im östlichen Teil Nordschleswigs waren es hauptsächlich die Großbauern, welche den Ton gaben.

Unter allen Umständen ist festzustellen, daß die Erweckungsbewegung in denjenigen Gemeinden, wo sie durchgreifend war, ihre Auswirkungen auch auf dem nationalpolitischen Gebiet zeitigte, der im Grenzland ein Kardinalpunkt gewesen ist.

H. V. Clausen zählt in seinem Aufsatz einige Gemeinden auf, die ihm typisch erschienen. Nicht ohne eine gewisse Verärgerung hebt er hervor, daß die „Heiligen“ im Emmerleff dadurch demonstriert hätten, daß sie am Wahltag mit einer Fuhrre Torf am Wahllokal vorbeigefahren seien. Diesen Leuten war jedwede nationale Betätigung eine Angelegenheit der „Welt“, woran man sich nicht beteiligte.

Henrik Becker-Christen kommt zu dem Schluß, daß Kreise der Indre Mission ihre Einstellung während der gesamten von ihm untersuchten Periode nicht revidiert hätten. Ein wichtiger Prüfstein wurde die Einrichtung deutscher Privatschulen. Der deutsche Rektor Wilh. Koopmann beklagte sich im Jahre 1932 mehrfach bei Dr. Edert in Schleswig darüber, daß die Missionsleute sich nur insofern für eine deutsche Sache engagierten, als sie einen Beitrag für die Breklumer Mission leisteten.

Das Schulproblem wurde in Christiansfeld, Bjolderup, Lögumgaard und anderen Gemeinden deutlich, wo die Mehrzahl der Deutschgesinnten sich kirchlich der Indre Mission zugehörig fühlten.

In meinen eigenen Untersuchungen zur Geschichte der nordschleswigschen Erweckungsbewegung habe ich ebenfalls diese Wirkung angesprochen⁴. Nach dem Erscheinen eines umfassenden Zahlenmaterials in Aksel Lassens Veröffentlichung aus dem Jahre 1976 – „Valg mellem Tysk og Dansk“ – läßt die Annahme dieser nationalpolitischen Wirkungen des Wirkens der Indre Mission sich exakter nachweisen⁵.

Bei jeder neuen Archivalie, die eingesehen werden kann, tritt deutlicher zum Vorschein, daß nationalpolitische Motive in der Geschichte dieser Bewegung

von Anfang bis Ende auf die eine oder andere Art und Weise eine Rolle gespielt haben.

Die damaligen Akteure haben diese Tatsache nicht wahrhaben wollen. Sie wurde verdrängt. Zu schmerzlich wurde der tiefe Riß, der wegen dem nationalen Gedanken nach der Jahrhundertwende inmitten des blühenden Kirchenlebens Nordschleswigs aufbrach, empfunden.

Durchweg wurde die Behauptung, daß die nationale Frage eine Hauptursache des dramatischen Bruches innerhalb der Erweckungsbewegung gewesen sei, als „ein großer Irrtum“ bezeichnet. So äußerte sich u. a. der Nachfolger Emil Wackers als Direktor der Flensburger Diakonissenanstalt, der Nordschleswiger Carl Matthiesen⁶. Meine Untersuchungen, die unter dem Titel „Kirchliche Erweckung und nationaler Gedanke“ erschienen, führten zu einem gegenteiligen Schluß.

Es ist durchaus nicht unverständlich, daß die entscheidende Frage in bezug auf die Indre Mission diejenige wurde, ob das nationale Problem als die wesentlichste Ursache des Streites anzusehen sei, oder ob vielmehr das Nationale als nachträgliche Rechtfertigung einer neuen theologischen Konzeption, die sich erst allmählich und zum Teil als Ausdruck der tatsächlichen geschichtlichen Wandlungen in Nordschleswig zu Worte meldete, in Frage käme. Wenn man diese Frage, ob die Ursachen der Krise nationaler oder theologischer Art waren, bisher nicht beantworten konnte, so ist der Grund auch darin zu suchen, daß sie in Bezug auf die Theologen und deren Äußerungen falsch gestellt ist. Den Theologen ging es angesichts der konkreten geschichtlichen Situation in Nordschleswig um das Verständnis der christlichen Freiheit. Während die zwölf Pastoren, welche nach 1912 Fürsprecher der „alten Botschaft“ waren, die Freiheit hauptsächlich als Freiheit von der Welt verstanden, so hatte Hans Tonnesen, der Vorsitzende des „Kirchlichen Vereins für Indre Mission in Nordschleswig“, sich dazu durchgerungen, Freiheit auch als Freiheit zu einem aktiven Handeln in den verschiedenen sozialetischen Aufgabenbereichen u. a. dem nationalpolitischen zu verstehen.

Die Laien, die von keiner theologischen Hypothek belastet waren, bezogen von ihrer jeweiligen nationalpolitischen Perspektive aus Stellung. In diesen Kreisen wurde die ganze Angelegenheit als ein Für oder Wider die Danisierung der Indre Mission aufgefaßt.

Leute wie Johannes Tiedje, Johannes Schmidt-Wodder und Hans Tonnesen bemühten sich um ein positives Miteinander der verschiedenen nationalen Standpunkte, wobei die christliche Freiheit die Voraussetzung der kulturellen Begegnung sein sollte.

So wenig wie die anderen hat Hans Tonnesen es jedoch geschafft, die immer tiefer werdende nationale Kluft zu überbrücken. Er ist an dieser Aufgabe gescheitert. In Nordschleswig wurde zu diesem Zeitpunkt alles unter dem Vorzeichen einer unüberbrückbaren nationalpolitischen Konfrontation gesehen.

Was ist das für eine kirchliche Bewegung gewesen, die sich mit einer derart großen Kraft in Nordschleswig entfaltete, daß die Auswirkungen in allen Be-

reichen des politischen und kulturellen Lebens direkt oder indirekt spürbar waren?

Zunächst ist es notwendig, den Blick auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zu lenken. Damals wurde Nordschleswig von einem bestimmten Typ kleinerer Erweckungsbewegungen erfaßt, die man nördlich der Königsau „Gudelige Forsamlinger“ (= göttliche Versammlungen) nannte.

Es gab auch Kreise, die an Strömungen aus pietistischer Zeit anknüpften, eine durch Søren Kierkegaard inspirierte sogenannte „Haderslebener-Revolution“ und nicht zuletzt das Leben, welches von der Brüdergemeine in Christiansfeld ausging⁷. Die Herrnhuter Gemeinschaft war insofern ein sehr wesentlicher Faktor, als die Leute der Indre Mission der Auffassung waren, daß das Glaubensleben in Nordschleswig von Brorson bis zur Zeit der Indre Mission, also von etwa 1764 bis 1864, in der Brüdergemeine überlebt hat.

Es gab auch Leute, wie z. B. der Laienprediger Mads Jensen, die in den 1860er Jahren den „göttlichen Versammlungen“ angehörten, dann jedoch unter dem Eindruck der nationalen Erweckung in der Freigemeindebewegung grundtvigianisch-dänischer Prägung aktiv wurden. Mads Jensen war einer der Initiatoren des Kreises, der den Anstoß nicht nur zur Etablierung der grundtvigianischen Freigemeinde in Hadersleben, sondern auch in Stenderup im Sundewitt gegeben hat⁹. Die reichsdänische Indre Mission hatte lediglich von 1862 an einen Kolporteur in Hadersleben stationiert. Während des deutsch-dänischen Krieges 1864 entfaltete die Indre Mission eine rege Tätigkeit unter den dänischen Soldaten in der Düppel-Stellung.

Eine Verbindung zwischen reichsdänischer Indre Mission und Nordschleswig kam dann erst wieder im Jahre 1886 zustande, als der „Kirchliche Verein für Indre Mission in Nordschleswig“ gestiftet wurde.

Ein Gründungsdatum ließ sich bisher nicht ermitteln. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre schien die Zeit für eine organisierte Erweckungsarbeit durch Laien reif zu sein.

Die Initiative ging von Nordschleswig aus, und die Arbeit erhielt im Vergleich zur reichsdänischen Bewegung ihr eigenes Gepräge insbesondere, was die theologischen Inhalte betraf.

Es ist somit zu vereinfachend zu behaupten – wie dies immer wieder geschieht –, daß die reichsdänische Indre Mission sich über die Königsau hinweg gen Süden ausgebreitet habe.

Nicht zu bestreiten ist hingegen, daß man sich der reichsdänischen Bewegung verbunden fühlte und sich in bezug auf die Arbeitsmethoden von ihr inspirieren ließ.

Die Initiative zur Gründung eines Vereins für Indre Mission ging von dem dänischen Laienprediger Lars Birk und seinem Kreis aus. Lars Birk hatte seinen Wohnsitz in der Nähe Christiansfeldts und war ein sowohl erfahrener als auch besonnener und kirchlich eingestellter Mann.

Weitere Impulse kamen aus Apenrade, wo Pastor Hans Tonnesen seit 1883 das Erweckungsblatt „Sædekornet“ (= Saatkorn) herausgab. Die kleine Zeit-

schrift war sehr gefragt und hatte bereits im Jahr darauf eine Auflage von 8000 erreicht. Johannes Tonnesen hat seinen Vater folgendermaßen charakterisiert. Er sei ein großer Erweckungsprediger gewesen, obwohl er weder eine elegante Art und Weise des Vortrags, eine schöne Sprache noch ein ansprechendes Organ gehabt habe¹⁰.

Die verschiedenen nordschleswigschen Bemühungen konzentrierten sich anfangs darum, die Schleswig-Holsteinische Gemeinschaftsbewegung unter Baron Jasper von Oertzen dazu zu bewegen, ihre Arbeit auf Nordschleswig auszuweiten. Von Oertzen hatte jedoch wegen seiner fehlenden dänischen Sprachkenntnisse Bedenken. Er bedingte sich deshalb, daß auch die führende Persönlichkeit der reichsdänischen Indre Mission, Pastor Vilhelm Beck, in die Verhandlungen einbezogen werde. Dies geschah, als Beck anläßlich eines Treffens des Gemeinschaftsvereins am 15. und 16. September 1886 in Neumünster einen Vortrag zu halten hatte. Auch bei dieser Gelegenheit trat Vilh. Beck für ein Zusammenwirken von Pastoren und Laien nach dänischem Muster ein.

Das Treffen in Neumünster und eine Verhandlung in Hadersleben mit Jasper von Oertzen und Lars Birk scheinen den konkreten Anstoß zum Beginn einer organisierten Erweckungsarbeit in Nordschleswig gegeben zu haben. Hans Tonnesen hat die Planung der Organisation und die praktische Durchführung in die Wege geleitet.

Am Anfang waren die Erwartungen außerordentlich bescheiden. Eine vorbereitende Sitzung fand in Apenrade statt, woran u. a. der bekannte vom Pietismus geprägte nordschleswigsche Pastor N. C. Nielsen teilnahm. Nielsen wurde der erste Vorsitzende, während Hans Tonnesen als Sekretär die eigentliche Arbeit leistete. Die Vereinsgründung hat vermutlich am 4. November 1886 in Woyens bei Hadersleben stattgefunden.

Die Existenz des Vereins ist jedenfalls am Ende des Jahres eine Tatsache. Das 25jährige Jubiläum wurde am 9. November 1911 gefeiert, und in „Sædekornet“ wird für Beiträge quittiert, die der neuen Organisation im Dezember 1886 zugeflossen sein müssen.

Die eigentliche Präsentation der Arbeit fand am 1. April 1887 in „Sædekornet“ statt. Aus der Mitteilung geht hervor, daß es der Zweck des Vereins sei, „einen Laienprediger in Nordschleswig“ zu unterhalten. Mit Lars Birk, der 15 Jahre im Dienst der reichsdänischen Indre Mission gestanden hatte, war der geeignete Mann bereits gefunden und angestellt.

Trotz heftigen Widerstand gegen diesen erneuten Versuch, Laien als Sendboten in die kirchliche Verkündigung einzubeziehen, der seitens der Pastorenschaft, verschiedener Behörden und der Bevölkerungsmehrheit laut wurde, entwickelte die Erweckungsbewegung sich mit einer Schnelligkeit und Kraft, die nicht vorauszusehen war. Emil Wacker in Flensburg, der früher als Gegner der Laienverkündigung hervorgetreten war, unterstützte entgegen allen Erwartungen die neue Initiative.

Um die Jahrhundertwende war die Erweckungsbewegung der alles dominierende Faktor im nordschleswigschen Kirchenleben geworden. Zu diesem Zeit-

punkt nahm die Bevölkerung sehr bewußt die neue Verkündigung und das rege Gemeinschaftsleben in dem Bewußtsein an, daß es eine Sphäre im Leben der von den nationalen Gegensätzen geprägten Grenzlandbewohnern gäbe, die aus der nationalpolitischen Polarisierung auszuklammern sei.

Diese erreichte durch die Politik des preußischen Oberpräsidenten Ernst von Köller ihren Kulminationspunkt.

Im Gegensatz zu den angeführten Befürchtungen der preußischen Behörden ging durch die Verkündigung der Indre Mission keinerlei Einwirkung nationalpolitischer Art auf die nordschleswigsche Bevölkerung aus. Nach einer Untersuchung der Verhältnisse erkannten die Behörden, daß die neue Bewegung eher zu einer gewissen politischen Passivisierung führen würde. Man ließ sich die Indre Mission deshalb auch relativ frei entfalten.

Das pietistische Erbe kam u. a. dadurch zum Ausdruck, daß die Indre Mission in der Zeit vor der Jahrhundertwende vor einem politischen und nationalen Engagement warnte. All dies gehöre zum Bereich der „Welt“. Vilh. Beck unterstützte diesen Kurs, z. B. als er im Jahre 1887 anläßlich des ersten Jahresfestes der Indre Mission in Apenrade unzweideutig davor warnte, sich am nationalen Kampf zu beteiligen. Zum gegebenen Zeitpunkt identifizierte er diesen mit politischem Engagement schlechthin. Die dänischen Politiker des Grenzlandes, J. Jessen und H. P. Hassen, beobachteten diese Entwicklung mit steigender Unruhe. Dies kann nicht wundern, weil die Erweckungsbewegung viele ihrer Wähler von den Wahlurnen fernhielt.

Nach der Jahrhundertwende verstummte der Widerstand der kirchlichen Behörden gegen die Verkündigung durch Laien. Wie dies früher im Königreich der Fall gewesen war, so hatte das Wirken der Kolporteure und Laienprediger über die Gemeindegrenze hinweg auch in Nordschleswig Anlaß zu den erhobenen Bedenken gegeben.

Bisher galt das Parochialrecht – das Gemeinderecht –, dessen Fundament das monopolisierte Wirken des Pastors innerhalb einer territorial abgegrenzten Kirchengemeinde war. Keiner hatte das Recht der Verkündigung vor der Gemeinde ohne Wissen und Zustimmung des ordentlich berufenen Parochus. Das Konsistorium meinte diese administrative Grundlage, die als das tragende Prinzip des Kirchenlebens angesehen wurde, verteidigen zu müssen.

Einer ausgesprochen lutherischen Kirchenbehörde mußte es auf Dauer jedoch schwerfallen, mit Verboten gegen Hausväter einzuschreiten, die ganz im Geiste Luthers in ihren eigenen Häusern biblische Versammlungen abhielten, zumal festgestellt worden war, daß nationalpolitische Impulse von diesen Versammlungen nicht ausgingen.

Als eine sehr große Anzahl der nordschleswigschen Pastoren sich der Erweckungsbewegung angeschlossen hatte, wurden die kirchenrechtlichen Maßnahmen des Konsistoriums schon aus diesem Grunde überflüssig. Formal hat man das Parochialrecht nicht geändert. Praktisch verlor es in Nordschleswig jedoch jede Bedeutung. Die Erweckung beeinflusste die Bevölkerung in einem solchen Maße, daß es den Pastoren, welche Theologie, Verkündigung und Arbeits-

methoden der Indre Mission ablehnten, praktisch unmöglich gemacht wurde, die sympathisierenden Pastoren, Sendboten und Kolporteure aus ihren Gemeinden fernzuhalten, ohne daß sie auf sehr energischen Widerstand seitens ihrer eigenen Gemeinden gestoßen wären.

Um die Jahrhundertwende war die Indre Mission die alles dominierende Kraft im Kirchenleben Nordschleswigs geworden. Sie war eine ausgesprochen kirchenfreundliche, lutherische nicht „methodistisch“ beeinflusste Bewegung, welches die vollen Kirchen bezeugten.

Bekannte Pastoren wie Hans Tonnesen, N. C. Nielsen, Emil Wacker, der als theologischer Lehrmeister der Indre Mission anzusehen ist, Carl Matthiesen, Carsten Jensen Petersen und viele andere vereinigten sich mit Leuten aus bürgerlichem Stande, die den Gemeinschaften vor Ort geeignet erschienen, als Sendboten tätig zu sein, in dem Bemühen, die lutherischen Erweckungstöne in Nordschleswig laut werden zu lassen. Nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Dorfgemeinschaften ließen sich ansprechen. Aus diesem Grunde ging man am Ende des 19. Jahrhunderts dazu über, ein intensives Gemeinschaftleben zu pflegen, das seiner ganzen Eigenständigkeit, seiner Missionshäuser und weiteren Einrichtungen zum Trotz stets eine enge Anlehnung an Kirche und Pastor der Gemeinde bewahrte. Das Ziel, welches man sich im Jahre 1886 mit der Aussendung eines einzigen Missionars gesteckt hatte, kontrastiert unübersehbar zu den Aktivitäten in der Zeit nach den eigentlichen Gründungs- und Aufbaujahren.

Im Jahr 1911 waren 26 Sendboten und Kolporteure tätig. Als äußerer Rahmen dienten elf Missionshäuser, vier Missionshotels sowie eine Missionsbuchhandlung in Hadersleben gelegen.

Dank des unermüdlichen und organisatorisch erfolgreichen Einsatzes von Hans Tonnesen entfaltete die nordschleswigsche Erweckungsbewegung ihre größte Kraft in diesen Jahren um die Jahrhundertwende. Die lutherische Grundlage, wovon die reichsdänische Indre Mission sich nach der Jahrhundertwende zunehmend unter dem Einfluß Olfert Ricards und englisch methodistischer Strömungen löste, blieb Nordschleswig dank Emil Wacker bewahrt. Sein Buch „Ordo Salutis“¹¹ wurde gleichsam das Grundbuch in der Ausbildung der Sendboten. Gerade dieser lutherische und kirchenfreundliche Einfluß wirkt bis heute etwa dadurch nach, daß Nordschleswig die höchste Taufziffer Dänemarks nachweisen kann.

Es gingen auch sehr nachhaltige diakonische, soziale und missionarische Impulse von der Arbeit aus. Dies kam vor 1920 insbesondere drei Vorhaben zugute: 1) der Diakonissenanstalt in Flensburg, 2) dem Verein Nordschleswigsches Asyl, der Kinderheime betrieb und 3) der äußeren Missionsarbeit, die durch Breklum betrieben wurde.

Es ist erstaunlich, welch großen Einsatz die erweckten Kreise Nordschleswigs auf dem letztgenannten Gebiet geleistet haben. Nicht nur die Unterstützung Breklums, sondern auch die nordschleswigsche Ost-Jeypore-Mission der 20er Jahre (bis 1932) zeigen mit aller Deutlichkeit, welche Aufopferung und Energie

in den Jahren der tiefsten ökonomischen Rezession und Depression in den Gemeinschaften, die sich der „alten Botschaft“ verbunden fühlten, freigesetzt worden sind. Die Indre Mission intensivierte die Unterstützung derjenigen Vorhaben, die bereits vor ihrer Gründung von den verstreut existierenden Kreisen der Erweckten getragen wurden.

„Sædekornet“ erwähnt laufend eine sehr große Anzahl kirchlicher Institutionen und Initiativen, die durch die Indre Mission in Nordschleswig unterstützt wurden.

In einigen Fällen hat man auch ein soziales Sicherheitsnetz unter solche Leute auszuspannen versucht, die durch Krankheit und Unglück ohne eigene Schuld in Bedrängnis geraten waren, und denen etwa durch einen Aufenthalt im Breklumer Sanatorium, am Finsens-Licht-Institut in Kopenhagen oder sonstwo geholfen werden konnte. „Sædekornet“ enthält ebenfalls Beispiele solcher Hilfestellungen¹². Nach der Jahrhundertwende wurde die Perspektive insbesondere durch Hans Tonnesen wesentlich erweitert. Sie galt nicht mehr ausschließlich dem Einzelnen. Man wandte sich allgemeineren Gesellschaftsfragen zu. In Nordschleswig führte dies unausweichlich auf eine Auseinandersetzung in der nationalen Frage zu.

Es ist schwierig, die Frage zu beantworten, welche sozialen Schichten sich der Indre Mission zuwandten. Die reichsdänische Bewegung rekrutierte sich hauptsächlich aus Häuslern, Fischern und Kleinbauern. In Nordschleswig waren die Großbauern eine sowohl zahlen- als auch einflußmäßig bedeutsame Gruppe. An Material, dies nachzuweisen, hat es bisher leider gefehlt. Mitgliederlisten hat es nicht gegeben, weil es keine Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne gab. Der Verein bestand lediglich aus einem sich selbst supplyierenden Vorstand. In der reichsdänischen Indre Mission ist dies bis auf den heutigen Tag so geblieben.

Beitragslisten, Listen der Lieferanten der besonderen Meiereien der Erweckten, die eine stricte Sonntagsruhe einhielten, wie z. B. auch die Liste der Versicherten der „Pferdeversicherungsgesellschaft für gläubige Pferdebesitzer“ u. Ä. fehlen.

Durch Zufall wurde bei Aufräumarbeiten in einer stillgelegten Sonderburger Druckerei ein Verzeichnis gefunden, welches Aufschluß über den Mitgliederkreis der „alten Botschaft“ zu geben vermag. Die Druckerei „Eggert“ hatte der einst die Zeitschrift „Det gamle Budskab“ gedruckt. Die Liste enthält die Namen derjenigen Personen, an welche die Zeitschrift zur Weiterverteilung verschickt worden ist. Das Material läßt Aufschlüsse über den Personenkreis sowie nicht zuletzt über die regionalen Schwerpunkte der „alten Botschaft“ zu, die sich im Jahre 1912 von dem „Kirchlichen Verein für Indre Mission in Nordschleswig“ trennte¹³.

Vor der Jahrhundertwende wurde die trennende Scheide zwischen „Welt“ und „Reich Gottes“ scharf errichtet. In den beiden Bereichen galten verschiedene Verhaltensregeln, verschiedene Sprachen usw. Die „Welt“ bedeutete Tod, der Kreis der Erweckten bedeutete Leben. „Die Heiligen“, wie die Bekehrten

genannt wurden, gaben sich wenn möglich ausschließlich dem neugewonnenen Leben hin. Deshalb errichtete man eigene Meiereien, Versicherungsgesellschaften, Missionshäuser, Missionshotels, wo man den Versuchungen des Alkohols, Kartenspiels, einer schlechten Handelsmoral usw. nicht ausgesetzt war.

Nach der Jahrhundertwende wurde die Scheide etwas durchlässiger. Die Isolation wurde durch Aktivitäten ergänzt, wodurch die Gemeinschaften auf ihre Umgebung einzuwirken versuchten.

In den Akten der Haderslebener Domgemeinde und der Gemeinde Hoptrup befinden sich z. B. Listen mit den Namen von Leuten, die gegen den Ausschank von Alkohol in den Gaststätten der Kleinbahnhöfe protestierten. Der Anlaß zum Einsammeln der vielen Unterschriften war ein Ereignis, welches die damalige Bevölkerung schockierte. Ein Schuster aus Spandet, westlich von Hadersleben, verübte im Vollrausch einen Mord an seiner 18jährigen Tochter¹⁴. Die Indre Mission versuchte außerdem durch einen energischen Einsatz die Handels- und Arbeitsmoral zu verbessern sowie eine Art an Kindern und Jugendlichen zu tun.

Wegen dieser von Hans Tonnesen und seinen Gesinnungsgenossen gewünschten und praktizierten Öffnung zur „Welt“ hin, drängte dann jedoch auch das nationale Problem sich auf. Letztlich hat es keinen unberührt gelassen. Und man wollte auch in dieser vitalen Frage des Grenzlandes die Leute beraten.

Zu dieser Entwicklung hat ebenfalls beigetragen, daß Vilhelm Beck eine völlig andere Haltung zur nationalen Frage einnahm, als dies noch in den 1880er Jahren der Fall gewesen war. Hatte er den Erweckten im Jahre 1886 empfohlen, sich von dem Nationalen bzw. der Politik fernzuhalten, so warf er ihnen nunmehr vor, daß die nordschleswigsche Indre Mission das Nationale, „die Vaterlandsliebe“, nicht als einen positiven Wert einschätzen täte.

Außerdem hatte die verfehlte Köllerpolitik zur Folge, daß viele Indre-Missions-Leute sich der nationalen Frage öffneten. In Professor Martin Rades Zeitschrift „Die christliche Welt“ trug der nordschleswigsche Pastorensohn Johannes Tiedje durch seine sehr offenerherzigen Äußerungen dazu bei, daß manche Deutschgesinnten sich gegen die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Grenzkampf wandten.

Es ist insbesondere dieses Problem der Einordnung der nationalen Frage, welches zur viel beachteten Spaltung der so wirkungsvollen Arbeit der nordschleswigschen Indre Mission führte.

Im Jubiläumsjahr 1911 mehrten sich die Zeichen eines heraufziehenden Konfliktes. Im Juli nahmen die deutschen Tageszeitungen die Erweckungsbewegung unter scharfen Beschuß. Die Indre Mission sei dänischfreundlich geworden, so wurde behauptet, und habe das Prinzip der Neutralität in nationalen Angelegenheiten verraten. Bis in den Herbst hinein dauerten diese Angriffe an.

Nach außen hin verlief das 25jährige Jubiläum, das in den Tagen vom 9. bis 11. November in Hoptrup begangen wurde, harmonisch. Es erregte jedoch Aufsehen, daß das Konsistorium der nordschleswigschen Bewegung keine Glückwünsche übermittelte.

Der Bruch, welcher den „Kirchlichen Verein für Indre Mission in Nordschleswig“ in zwei Hälften spaltete, ist als eines der größten Medienereignisse in der neueren Geschichte Nordschleswigs zu charakterisieren. Hans Tonnesen stand mit seiner Anhängerschaft einer Gruppe von 12 Pastoren mit ihrem Kreis von Anhängern, der sich als „Die Indre Mission der alten Botschaft“ organisierte, gegenüber.

Die dänische und deutsche Presse referierte und kommentierte ausführlichst die verschiedenen Phasen dieses Bruches. Während der vier Monate andauernden Debatte zeichneten die Ursachen der Misere sich nach und nach ab. Die Erforschung dieser schwerwiegenden Episode im nordschleswigschen Kirchenleben hat lange auf sich warten lassen, weil diejenigen, die Mitakteure waren, sich gefühlsmäßig derart engagierten, daß eine ausgewogene Analyse des Geschehens ihnen unmöglich war.

Als Johannes Tonnesen im Jahre 1961 diese Angelegenheit mit dem bekannten dänischen Journalisten, Redakteur Morten Kamphøener erörterte, schrieb er: „Mein Schwager Martin Hansen ist mehrfach an mich herangetreten, ob ich nicht eine Darstellung des Bruches innerhalb der Indre Mission 1912 schreiben wolle und hat mir „Præsteforeningens Blad“ (= das Organ des dänischen Pastorenvereins, Verf.) empfohlen. Die wichtigsten Grundgedanken dieses Ereignisses sind der heutigen Generation nur sehr schwer zu erklären, sowohl kirchlich als auch volklich!“

Auf die sehr komplizierten Einzelheiten kann auch in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Die Ursachen eines Zerwürfnisses hatten sich allmählich gemehrt. Die konkreten Auslöser der Krise im Herbst 1912 sind eher als Kleinigkeiten zu charakterisieren.

1: Der Sonderburger Propst Valentiner hatte die Stationierung eines Sendboten in seiner Gemeinde abgelehnt. Diese Angelegenheit führte zu einer heftigen Kontroverse zwischen Indre Mission und Konsistorium.

2: Die Behörden hatten die Ausweisung einer Gehilfin in der Missionsbuchhandlung in Hadersleben angekündigt und

3: untersagten die Behörden eine Verlosung von Büchern der Missionsbuchhandlung zugunsten der Indre Mission mit der alten Begründung, daß man kein „fremdes“, d. h. dänisches Geistesleben zu unterstützen wünsche.

Die meisten Pastoren zogen sich nun von der Vorstandsarbeit zurück. Hans Tonnesen meinte jedoch, sein Amt als Vorsitzender behalten zu können, nachdem 13 Vorstandsmitglieder bei sieben Gegenstimmen ihm das Vertrauen ausgesprochen hatten. Nach andauernder öffentlicher Debatte erklärten „die 12“ in „Flensborg Avis“, daß sie aus dem Vorstand hinausgedrängt worden seien. Eine außergewöhnlich scharfe Gegenerklärung Tonnesens zementierte den Bruch.

Dieser war endgültig, als „die 12“ am 12. Dezember 1912 die erste Nummer einer Zeitschrift mit dem Titel „Det gamle Budskab“ herausgaben. Hans Tonnesen veröffentlichte seinerseits am 22. Dezember die als vertraulich betrachtete Korrespondenz mit den ehemaligen Freunden. Dieser Schritt wurde von „den 12“ als ernster Vertrauensbruch gewertet.

Im ganzen komplizierten Verlauf der Krise tritt die Rolle, welche die Nationalpolitik spielte, immer deutlicher zum Vorschein.

Die Akzente wurden zwar je nachdem, welche Grundhaltungen und Ziele als maßgeblich erachtet wurden, ganz verschieden gesetzt. Das Material läßt: deutsche, dänische, liberale, orthodoxe, religiöse, konfessionelle sowie vereinstaktische Gesichtspunkte und Interessen erkennen. Dies alles vermag jedoch nicht an der Tatsache zu rütteln, daß der Streit innerhalb der nordschleswigschen Indre Mission im wesentlichen von der nationalen Polarisierung des Grenzlandes sowohl ausgelöst als auch entscheidend mitbestimmt wurde¹⁶.

Man hat dies in den Kreisen der Indre Mission selbst nicht wahrhaben wollen, sondern behauptet, daß der Bruch das Resultat unvereinbarer theologischer Standpunkte gewesen sei. Die Laien haben sich jedoch von einer Deutung distanziert, welche theologische Gesichtspunkte zur alleinigen Ursache des Geschehens machte. Sie waren der Auffassung, daß die nationalpolitischen Spannungen ein weit wesentlicher Faktor gewesen seien.

Die Existenz von zwei Trägern der Erweckungsarbeit in Nordschleswig und die Nationalisierung des „Kirchlichen Vereins für Indre Mission in Nordschleswig“ hatte tiefgreifende Folgen für das ganze Kirchenleben.

Die dänischen Grenzlandpolitiker waren hocherfreut. H. P. Hanssen hatte im Jahre 1912 persönlich bei der Anstellung des Jugendsekretärs Jes M. Kylling mitgewirkt. Dieser verstand seine Arbeit als einen „Nationalisierungskreuzzug“. Von Carl Matthiesen und anderen wurde Kylling bitter als der „Hecht im Karpfenteich“ bezeichnet, der die Gastfreundschaft „der 12“ in Anspruch nahm und dabei die „Katastrophe“ heimlich vorbereitete¹⁷. Der dänische Kirchenhistoriker Jens Holdt nennt neben Johs. Tiedje ebenfalls Jes M. Kylling als denjenigen, der den Bruch entscheidend vorbereitete¹⁸.

Seine mit führenden Persönlichkeiten der reichsdänischen Indre Mission abgesprochene Tätigkeit zielte darauf ab, die Erweckungsbewegung aus der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche auszugliedern und als selbständige Freigemeinde mit Hans Tonnesen oder besser Carsten Jensen Petersen als Bischof zu konstituieren. Letzterer genoß insbesondere das Vertrauen der dänischen Laien. In seinem großen, eigenwilligen aber sehr inhaltreichen Buch „Slesvigske Præster“ aus dem Jahre 1938 stellt Carsten Jensen Petersen fest, daß die Ereignisse von dem „unabweisbaren Gedanken“ her zu verstehen seien, „daß eine nationale Auseinandersetzung innerhalb der Indre Mission notwendigerweise erfolgen mußte. Sowohl von dänischer als auch von deutscher Seite trieb man darauf hin.“¹⁹

H. P. Hanssen war sich als der führende politische Kopf der dänischen Bevölkerungsmehrheit dessen bewußt, daß die eigentliche Ursache der Krise in nationalpolitischen Motiven zu suchen sei. Jes M. Kylling war die treibende Kraft einer Entwicklung, die von Hans Tonnesen stillschweigend geduldet wurde. Der 1886 begründete Verein für Indre Mission, der seine Erweckungsarbeit nach dem reichsdänischen Arbeitsmuster betrieb, und sich anfänglich bewußt der nationalpolitischen Polarisierung entzog, um eine Art dritte Kraft in Nord-

schleswig zu werden, hat auf längere Sicht nicht vermocht, sich dieser starken Kraft des Nationalen zu entziehen²⁰.

Die alte theologische Grundvorstellung von der Scheide zwischen „Welt“ und „Reich Gottes“, zwischen „bekehrt“ und „unbekehrt“ ließ sich auch nicht ohne weiteres auf das Gebiet des Nationalen übertragen. Wo dies dennoch geschehen ist, wurde ein fanatischer Zug unverkennbar²¹.

Es traf manche schwer, daß u. a. Pastoren der reichsdänischen Indre Mission und Laien dieser Richtung, die nach 1920 nach Nordschleswig kamen, dieses alte lutherische Kerngebiet, das im Laufe seiner Geschichte so viele kirchliche Impulse vermittelt hatte und gerade auf diesem Gebiet eine Brücke zwischen Süden und Norden gewesen war, als eine kirchlich unterentwickelte Region betrachteten, wo gleichsam ein seit langer Zeit versäumter missionarischer Einsatz zu leisten wäre. Die Debatte im Kopenhagener „Christlichen Tageblatt“ spricht eine sehr deutliche Sprache.

Ebenfalls auf dem Gebiet der Äußeren Mission hatte Nordschleswig Vorbildliches geleistet. Auf diesem Gebiet wurden scharfe Trennungslinien zwischen verschiedenen Interessengruppen gezogen. Erst in den 30er Jahren haben die Verhältnisse sich einigermaßen normalisiert, als die Ost-Jeypore-Mission in Nordschleswig von der Dänischen Missions Gesellschaft (DMS) übernommen wurde und die deutschen Gemeinden in Stadt und Land sich weiterhin für Breklum einsetzten²².

Theologisch hielten die Leute der „alten Botschaft“ konsequent an der Verbalinspirationslehre fest. Der Ripener Bischof Johannes Gøtzsche erwähnte in seinen Lebenserinnerungen, wie dies bis ins Groteske betrieben werden konnte. Ein Pastor auf dem nordschleswigschen Mittellücken fühlte sich dazu veranlaßt, die Erzählung von Jesu Ankunft in Jericho zu harmonisieren. Lukas 18,35 läßt die Heilung eines Blinden bei der Ankunft stattfinden, während Markus 10,46 und Matthäus 20,29 das Ereignis im Zusammenhang mit Jesu Auszug aus der Stadt erzählen.

Der Pastor meinte folgern zu müssen, daß es zwei Städte gleichen Namens nebeneinander gegeben haben müsse. Die eine Heilung habe bei dem Auszug Jesu aus dem einen Jericho stattgefunden und die zweite bei dem Einzug in das andere²³! Seitens dieser Kreise wurde Hans Tonnesen eine zu große Nachgiebigkeit gegenüber liberalen theologischen Anschauungen vorgeworfen. Man meinte, daß einige jüngere Pastoren diese in „Sædekornet“ zum Ausdruck kommen ließen.

Auch nach dem Bruch haben beide Bewegungen jedoch ihre Arbeit getan und das Kirchenleben Nordschleswigs in mancher Hinsicht gefördert. Eine Folge dieser Arbeit ist es gewesen, daß manche Gemeinden im Dezember 1920 anläßlich der Abstimmung über den Verbleib der bisherigen Pastoren für ihren „deutschen“ Pastor votierten.

In der Propstei Tondern, wo die „alte Botschaft“ die dominierende Kraft war, wurden zehn von zwölf in Deutschland ausgebildeten Pastoren in ihren Ämtern bestätigt. Von „den 12“ selbst verließen die meisten jedoch Nordschleswig.

Nach dem Bruch war ihnen zunehmend vorgeworfen worden, die Verbindung gen Süden bevorzugt gepflegt zu haben und ein verzerrtes Bild der kirchlichen Verhältnisse in Dänemark zu vermitteln²⁴.

Alles in allem war der Elan der Bewegung seit dem Bruch jedoch dahin. Ein Aufblühen des Kirchenlebens am Anfang des Ersten Weltkrieges scheint in der geschichtlichen und menschlichen Situation als Ganzes begründet gewesen zu sein. Mit den im Jahre 1920 neugeschaffenen staatspolitischen Veränderungen war auf längere Sicht gesehen auch die Zeit der nordschleswigschen Indre Mission dahin. Die Assimilation in die reichsdänische Indre Mission ist kein kirchengeschichtliches Ruhmesblatt. Dies läßt sich am deutlichsten am persönlichen Schicksal Hans Tonnesens ablesen.

Von 1886 bis 1912 war dieser Mann unangefochten die geschätzte und hoch-respektierte führende Gestalt der nordschleswigschen Indre Mission gewesen. Auch er wurde ein Opfer derjenigen Spannungen, die er zu relativieren wünschte. Die innere Freiheit des Christenmenschen sollte seiner Auffassung gemäß die Grundlage des Brückenschlages auch zwischen den verschiedenen kulturellen und nationalen Standpunkten sein. Hans Tonnesen hat dieses Ziel verfehlt. Persönlich war er ein „Heimdeutscher“. Seine eigenen haben ihm jedoch vorgeworfen, zugunsten der Danisierung zu wirken.

Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges häuften sich seine persönlichen Schwierigkeiten. Es kam zu Konfrontationen mit den Behörden, welches Tonnesens guten Ruf arg ankratzte.

Das Konsistorium leitete u. a. im Jahre 1914 eine dienstliche Untersuchung gegen ihn ein. In einem vertraulichen Schreiben an die Freunde (1. 7. 1914) erklärte er, daß dieser Schritt darin begründet wäre, daß er hinlänglich verdächtig sei durch seine ganze nationale und kirchenpolitische Haltung, seine Pflichten als Pastor der Landeskirche verletzt zu haben. Es hatten sich Stimmen im preußischen Landtag wie auch in der Presse außerhalb Nordschleswigs gegen ihn erhoben. In Nordschleswig protestierte der „Deutsche Verein“, die lokale deutsche Presse und nicht unerhebliche Teile der heimdeutschen Bevölkerung. Kaum einer hat Verständnis für diese kirchliche Persönlichkeit aufzubringen vermocht. Man verlangte nunmehr seine Entlassung.

Anlaß des dienstlichen Verfahrens war die Errichtung eines deutschen Denkmals für die Gefallenen der schleswigschen Kriege. Es sollte in Hoptrup in unmittelbarer Nähe der Kirche errichtet werden. Tonnesen ließ eine Versammlung einberufen, welche die Denkmalsinitiative als einen Bruch des kirchlichen Friedens bezeichnete. Das Verfahren gegen Hans Tonnesen wurde bei Kriegsausbruch, in einer Zeit, wo Burgfrieden angestrebt wurde, eingestellt und offiziell niemals abgeschlossen²⁵.

Dänischerseits fand Hans Tonnesen letztendlich noch weniger Verständnis. Sein Sohn, Johannes Tonnesen, läßt in einem Brief an Morten Kamphøener vom 18. Juni 1961 den Blick auf die Übernahme der nordschleswigschen Indre Mission durch die reichsdänische zurückgehen.

Er sagt: „In den breitesten Schichten der Pastorenschaft des Königreiches begegnete uns folgende Vorstellung von den deutschen Pastoren in Nordschleswig. Wir seien, wie mein Vater es ausdrückte, reißende Wölfe, die in die Herde eingebrochen wären. Wir waren deshalb auch nicht überrascht, daß die Agitation, welche uns alle zu entfernen wünschte, hauptsächlich darauf abzielte, daß Nordschleswig aus christlicher Sicht ein versäumtes Land sei u. a. m. Und wir waren auch nicht darüber überrascht, daß die dänische Indre Mission ihren Vorsitzenden, Pastor Carl Moe, Skanderup nach Hadersleben schickte. Dorthin wurde mein Vater zitiert, um die Übergabe der nordschleswigschen Indre Mission vorzunehmen. Ein Mann, der für eine solche Verhandlung ungeeigneter gewesen wäre, vermochten wir uns nicht vorzustellen. Und es verlief ja dann auch so, wie mein Vater es sagte, als ich ihn nach der Verhandlung abholte: „Dies war peinlicher als meine vielen Verhandlungen mit den preußischen Beamten.“²⁶

Der erste Haderslebener Bischof nach 1920, der Kirchenhistoriker Valdemar Ammundsen, hat diese Affäre Johannes Tonnesen gegenüber als „einen Skandal“ bezeichnet. Seine Worte und Untersuchungen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Nordschleswigs haben eine Umwertung eingeleitet, die uns die geschichtlichen Abläufe heute sehr viel sachbezogener und von dem früheren nationalen und grenzpolitischen Ballast befreit sehen läßt²⁷.

Ein Fazit dieser Umwertung ist es, daß die Pastoren der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche bis 1920 einen durchweg von ihren Gemeinden anerkannten und geschätzten Einsatz geleistet haben. Die Wiederwahl bzw. Bestätigung vieler Pastoren im Jahre 1920 und die bisher kaum untersuchten Nachwirkungen im nordschleswigschen Kirchenleben sprechen im großen ganzen eine deutliche Sprache.

ANMERKUNGEN

* Referat von Dr. Günter Weitling gehalten anlässlich der Jahresversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte am 30. 10. 1991 in Sonderburg.

1 Zum Begriff „Heimdeutscher“ vgl. G. Weitling: Die Heimdeutschen – Ursprung, Geschichte und Wesen, Apenrade und Sonderburg 1990.

2 Zu den verschiedenen Gruppierungen der nordschleswigschen Erweckungsbewegung vgl. G. Weitling: Kirchliche Erweckung und nationaler Gedanke – die nordschleswigsche Erweckungsbewegung und ihre Nationalisierung. In Schriften der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig, Apenrade Heft 54/1986.

3 Henrik Becker-Christensen: Det tyske mindretal i Nordslesvig 1920–1932, Bd. I–II, Institut for Grænseregionsforskning, Aabenraa 1990.

4 Vgl. G. Weitling: Die historischen Voraussetzungen des „Kirchlichen Vereins für Indre Mission in Nordschleswig“ und dessen Verbindung zur reichsdänischen Indre Mission bis zur Jahrhundertwende, SSHKG R.I, Bd. 23, Flensburg 1971. „Indre Mission i Nordslesvig for århundredskiftet. En oversigt“. Sønderjyske Årbøger 1977. „Glimt af den nordslesvigske Indre Mission historie – I anledning af 100året for dens stiftelse. Haderslev Stifts Årborg 1986.

- 5 Aksel Lassen: Valg mellem tysk og dansk – Hundrede års folkevilje i Sønderjylland. Skrifter herausgegeben von Historisk Samfund for Sønderjylland Nr. 45, Aabenraa 1976.
- 6 Vgl. Carl Matthiesen: Aus meinem Leben, Hamburg 1948.
- 7 Johs. Fibiger: Mit liv og levned, som jeg selv har forstået det. (1898).
- 8 Nic. C. Nielsen in „Kom og Sel“ 25/11 1923, 11. Jg. Nr. 47.
- 9 Landesarchiv Apenrade. Private Personenarchive Nr. 337 Mads Jensen. Vgl. G. Weitling: „Vor arv vi kendes ved“ Træk af Stenderup kirkes og Sundeved-Centrets historie, Stenderup 1988.
- 10 Archiv Deutsche Volksgruppe, Nordschleswig N IX Johannes Tonnesen.
- 11 Ordo Salutis – Die Heilsordnung von Emil Wacker. Neu herausgegeben von Martin Pörksen, Breklum 1960.
- 12 Vgl. G. Weitling: Haderslev Stifts Årborg 1986 a. a. O., S. 96.
- 13 Privatarchiv G. Weitling, Sonderburg.
- 14 Dansk Præste- og Sognehistorie X Haderslev Stift. Herausgegeben von A. Pontoppidan Thyssen, Århus 1977 ff. Art: Haderslev Domsogn (Domgemeinde zu Hadersleben) von G. Weitling und H. V. Gregersen.
- 15 Archiv DVN a. a. O. Brief vom 4. 9. 1961.
- 16 Zum Standpunkt Johs. Schmidt-Wodders vgl. Johannes Schmidt-Wodder: Chronik der Gemeinde Wodder, herausgegeben u. kommentiert von G. Weitling. In Schriften der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig, Apenrade Heft 49–50/1984, S. 20–96.
- 17 Carl Matthiesen a. a. O., S. 138.
- 18 Danks Præste- og Sognehistorie a. a. O., S. 38, Sp. 2. Vgl. auch Chr. de Fine Licht: Den nordslesvigske Vælgerforenings Kirkeudvalk 1918/19 in Sønderjyske Årbøger 1984, S. 92 ff.
- 19 C. J. Petersen: Slesvigske Præster. Et udsnit af præstestandes historie, Tønder 1938, S. 194.
- 20 H. P. Hanssen: Et Tilbageblik III, S. 295 f. vgl. IV, S. 161.
- 21 Johs. Schmidt-Wodder: Von Mensch zu Menschen in einer Grenzlandgemeinde, Apenrade 1948, S. 14.
- 22 Reichsarchiv Kopenhagen. Det danske Missionsselskab Privatarchiv Nr. 10.162, Ost-Jeypore-Mission Archivnr. 10.457.
- 23 Johannes Göttsche: Livserindringer, Kopenhagen 1955, S. 161.
- 24 Erik Christensen: Fra min virksomhed i Tønder. Schriften, herausgegeben von Historisk Samfund for Sønderjylland. Nr. 1, Tøndern 1939, S. 32 ff.
- 25 Landesarchiv Apenrade. Private Personenarchive Nr. 754, Hans Tonnesen.
- 26 Archiv DVN a. a. O.
- 27 Bischof Ove Valdemar Ammundsen, Bischof in Hadersleben 1. 2. 1923 – 1. 12. 1936.

BIOGRAPHISCHE DATEN ZU NIELS PALLADIUS

Niels Palladius wurde um 1510 in Rønne geboren, ungefähr sieben Jahre nach seinem bekannten Bruder Peder. Der Nachname ist keine Latinisierung eines Orts- oder Familiennamens, wie es bei Gelehrten in der frühen Neuzeit üblich war (z. B. Fabricius – Schradt, Pictorius – Becker oder Pontoppidanus – Broby). Der Name läßt sich zwar mit Pallas Athene verbinden, doch wurde Pe-

Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Von Jörg Mißfeldt

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	44
1.	Quellenlage	45
2.	Stand der Forschung	48
II.	Die innere Entwicklung Dithmarschens bis zur Aufzeichnung des Ersten Landrechts	50
1.	Die Ausbildung des Geschlechterwesens	53
2.	Der Aufstieg der Kirchspiele	57
III.	Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts – Einsetzung und Auf- stieg der Achtundvierziger	60
1.	Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts	60
2.	Der Aufstieg der Achtundvierziger	61
IV.	Die Stellung der Kirche in Dithmarschen zu Beginn des 16. Jahr- hunderts und die Loslösung vom Hamburger Domkapitel	66
1.	Volksfrömmigkeit und Differenzen mit dem Hamburger Dom- kapitel	66
2.	Die endgültige Loslösung vom Hamburger Domkapitel	68
V.	Die Verbreitung des reformatorischen Gedankengutes in Dithmar- schen	72
VI.	Der Ausbau einer eigenständigen evangelischen Landeskirche und ihr Einfluß auf die innenpolitischen Verhältnisse	75
1.	Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Ein- führung der Reformation	76
2.	Die Besetzung der Pfarrstellen	82
3.	Die Verwaltung des Kirchengutes	84
4.	Die Gründung des Meldorfer Gymnasiums als Ausdruck des re- formatorischen Bildungswesens	85

VII.	Der Niedergang des Geschlechterwesens	87
1.	Der Kampf der Reformatoren gegen die Geschlechterbündnisse bis zur Durchsetzung des Landesbeschlusses von 1537	88
2.	Die Bekämpfung der Blutrache	93
VIII.	Die Superintendenten – Ihre Stellung zum Gemeinwesen und ihr Verhältnis zum Staat	97
IX.	Schlußbetrachtung	106
	Anmerkungen	109
	Literaturverzeichnis	130
1.	Quellen	130
2.	Darstellungen	131
	Abkürzungen	135

I. EINLEITUNG

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Beginn der Reformation war in ganz Deutschland eine Zeit der politischen und religiösen Unruhe, deren Auswirkungen sich bis in viele Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens hinein erstreckten¹. Große Umwälzungen erschütterten den deutschen Raum, und auch Dithmarschen blieb von diesen Strömungen nicht verschont.

In der vorliegenden Arbeit sollen „Staat und Kirche in Dithmarschen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ untersucht werden, um den Umbruch vor dem Hintergrund der Ausbildung einer dithmarsischen Landeskirche nachzuzeichnen. Es werden somit Staat und Kirche unter folgenden Fragestellungen zu bearbeiten sein: In welchem Zustand befanden sich die politischen Institutionen und die Kirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts? Wie änderte sich das Verhältnis beider durch die Reformation? Trug die Haltung der evangelischen Geistlichkeit tatsächlich zum Untergang des Gemeinwesens bei, oder hatte die Landesobrigkeit der Achtundvierziger die Fäden so straff in der Hand, daß die Spannungen nur eine nebengeordnete Rolle spielten?

Aus diesen Leitfragen ergibt sich, daß deutlich die Eingriffe der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten und ebenso die Einmischung der Reformatoren in politische Dinge herausgestellt werden müssen, um die vorhandenen Reibungspunkte und Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung zu erarbeiten. Anhand dieser werden dann innenpolitische Tendenzen abzulesen sein, die jedoch größtenteils durch die Eroberung des Landes durch den dänischen König Friedrich II. und dessen Verbündete im Jahre 1559 abgebrochen worden sind, so daß eine endgültige Durchsetzung der sich abzeichnenden Strömungen ausbleiben mußte.

Bei der Untersuchung dieser Epoche ist zu beachten, daß Staat und Kirche nicht als konkurrierende Größen aufgefaßt werden dürfen, sondern die Institutionen des Staates nach dem Verständnis Luthers und seiner Anhänger lediglich Schutzpflicht und Strafgewalt hatten und gegenüber Gott zu diesen Aufgaben verpflichtet waren². Die weltliche Obrigkeit hatte aus der Sicht der Reformatoren somit nur die Aufgabe, die göttliche Ordnung aufrechtzuerhalten, die Sünder zu strafen und die Rechtgläubigen zu schützen³. Das mittelalterliche Rechtsdenken widersprach jedoch den moralisch religiösen Grundsätzen der Reformatoren, so daß es zwangsläufig zu Spannungen kommen mußte.

Um die Wandlungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in Dithmarschen nach der Einführung der Reformation anschaulicher darstellen zu können, wird die Arbeit methodisch unterteilt, während die einzelnen Problemstellungen in sich chronologisch untersucht werden. Daraus dürfte sich dann schließlich ein komplexes Bild zusammensetzen, das die inneren Verhältnisse nach der Reformation bis zur Eroberung des Landes offenlegt.

Es ist notwendig, zum besseren Verständnis der einzelnen Strömungen einige einführende Kapitel zur innen- und außenpolitischen Entwicklung Dithmarschens voranzustellen. Damit soll eine Grundlage erarbeitet werden, auf der die Veränderungen des „Bauernfreistaates“ erst sichtbar werden können. Daran anschließend wird die Situation der Kirche zu Beginn des 16. Jahrhunderts skizziert, um diese mit dem Zustand nach der Reformation zu vergleichen. Im Zentrum dieses Abschnittes steht die Kompetenzumverteilung in der geistlichen Gerichtsbarkeit, bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Verwaltung des Kirchengutes, um herauszuarbeiten, welche Institutionen die faktische Macht nach der Reformation ausübten.

Weiterhin wird die Darstellung der Auseinandersetzung zwischen den Reformatoren und den Geschlechtern deutlich machen, wie vielschichtig und tief die Eingriffe der Reformation in das in Dithmarschen herrschende Rechts- und Gesellschaftssystem waren. Dies wird auch in der Analyse des Superintendentenamtes zu untersuchen sein; hierzu sind Entstehung und Entwicklung dieses Amtes nachzuzeichnen sowie dessen Stellung zur Gemeinde und zur weltlichen Obrigkeit aufzuzeigen. Das Kapitel steht also unter der wichtigen Fragestellung, ob die Superintendenten lediglich beratende Funktion hatten⁴ oder ob sie tatsächlich in den letzten Jahren der Dithmarscher Freiheit bestrebt waren, die „Entscheidungsgewalt“⁵ an sich zurückzuführen.

1. Quellenlage

Für das letzte Jahrhundert der Freiheit Dithmarschens ist eine relativ gute Quellensituation festzustellen, wofür hauptsächlich Friedrich Christoph Dahmann und seinem Schüler Andreas Ludwig Jacob Michelsen zu danken ist, die viel Zeit und Mühe für die Auffindung und Edition alter Dithmarscher Quellen aufgewandt haben.

Dahlmann⁶ gab im Jahre 1827 die „Chronik des Landes Dithmarschen“⁷ des Johann Adolphi, genannt Neocorus, heraus. Der Chronist wurde wohl um 1550 geboren⁸, hielt sich einige Zeit in Helmstedt auf, wo 1576 eine Universität gegründet worden war, und befand sich ab 1578 als Schulmeister und Küster in Büsum⁹ – Küster ist die Übersetzung von „Neocorus“¹⁰. 1619 stellte er die Arbeit an seiner Chronik ein¹¹, und ab 1630 verschwindet seine Handschrift aus dem Gildenbuch¹². Er wird vermutlich bald darauf gestorben sein.

Mit Neocorus begegnet uns der eigentliche „Vater der Dithmarscher Geschichtsschreibung“¹³, der mit seiner Chronik in der freiheitlichen Dithmarscher Tradition der „Bauernrepublik“ steht, die aus allen Worten des Textes spricht. „Er verschafft uns Zugang zu den moralischen Werten, aus denen heraus erst die Leistungen der Bauernrepublik verständlich werden.“¹⁴ Aufgewachsen in der Zeit der Katastrophe, war es sein größtes Anliegen, die Zeit der Freiheit schriftlich festzuhalten, damit sie nicht der Vergessenheit anheimfiele. Demgegenüber wird jedoch noch eine andere Tendenz in seinem Werk bemerkbar; denn er versucht immer wieder, den Untergang des Landes mit der fehlenden Frömmigkeit der Bevölkerung und dem Mangel an Sitte und Moral zu begründen¹⁵.

Neocorus hat sich durch großen Sammlerfleiß hervorgetan und etliche Quellen in seiner Chronik verarbeitet, die er damit den späteren Generationen zugänglich machte¹⁶. Zu seinen wichtigsten Stützen gehörten die Aufzeichnungen seiner Landsleute Johann Russe und Karsten Schröder¹⁷, wobei der letztere zunächst selbst aus dem Werk Johann Russes schöpfte und erst ab 1570 eigene Quellen verwandte.

Russe¹⁸ ist als zeitgenössischer Berichterstatter für die von uns zu behandelnde Epoche natürlich besonders interessant: Er lebte von 1517 bis 1558 in Lunden und ist seit 1546 als Achtundvierziger belegt¹⁹. Seine Aussagen über das Geschlechterwesen geben also aus eigener Anschauung Aufschluß über die Auseinandersetzungen jener Jahre²⁰.

Daneben ist auch Hans Detleff²¹ aus Windbergen, der bis 1665 dort bezeugt ist, zu erwähnen. Er bezieht sich zwar weitestgehend auf Neocorus, überliefert jedoch auch von diesem unabhängige Details zu den Superintendenten des südlichen Dithmarschens.

Bedingt als Quellen zu nutzen sind ferner drei Chronisten aus dem 18. Jahrhundert, die teilweise neues Material darbieten.

Zunächst wäre Anton Vieth zu nennen, dessen „Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen“²² 1733 erschien. Die Mitteilungen des Wöhrdener Predigers Johann Adrian Bolten²³ sind allerdings sehr kritisch zu beurteilen, da er sein vierbändiges Werk „Dithmarsische Geschichte“ aus dem Jahre 1788 in starker Anlehnung an den „Lügenpastor“²⁴ Dietrich Carstens verfaßte, der etliche Geschehnisse seiner historischen Darstellung einfach erfunden hatte, wie schon Dahlmann bemerkte²⁵.

Außerdem muß man neben diesen beiden noch den Hemmer Pastor Fehse erwähnen, der in seinem „Versuch einer Nachricht von den evangelisch-luthe-

rischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens“²⁶ aus dem Jahre 1769 wissenswerte Informationen zur Kirchengeschichte der Reformationszeit mitteilt.

Weitere Urkunden und Quellen wurden uns durch die Bemühungen Andreas Ludwig Jacob Michelsens²⁷ erschlossen. Nach einem Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Göttingen hatte sich Michelsen an den in Bonn weilenden Barthold Georg Niebuhr mit dem Plan gewandt, die dithmarsische Staats- und Rechtsgeschichte zu untersuchen. Niebuhr bestärkte ihn darin, so daß Michelsen während eines fast vierjährigen Aufenthaltes in Kopenhagen (1826–1829) etliche Urkunden aus den Kopenhagener Archiven zutage förderte. Diese Sammlung Dithmarscher Urkunden ergänzte er durch weitere Abschriften aus Dithmarscher, Hamburger und Lübecker Archiven²⁸. Nachdem Michelsen 1829 seinem Lehrer Dahlmann auf dem Kieler Lehrstuhl für Geschichte gefolgt war, gab er 1834 in Altona das „Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen“²⁹ heraus, das Urkunden aus den Jahren 1059 bis 1624 enthält und eine Vielzahl bis dato unbekannter Quellen der Öffentlichkeit zugänglich machte. Die Herausgabe dieser Quellensammlung wurde erst durch die Zuschüsse der 1833 gegründeten „Gesellschaft für Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Geschichte“, deren Sekretär Michelsen wurde, ermöglicht³⁰. 1842 folgte die Sammlung „Altdithmarscher Rechtsquellen“³¹ – ebenfalls in Altona herausgegeben –, in der Michelsen das Erste Landrecht mit seinen Novellen und das 1539 gedruckt herausgegebene Zweite Landrecht veröffentlichte. Des weiteren finden sich in dieser Quellensammlung etliche Artikel, die die Staats- und Kirchengeschichte Dithmarschens im 16. Jahrhundert nach der Reformation betreffen, wie etwa das Lundener Stadtrecht von 1529, verschiedene Kirchspielsbeliebungen und die die kirchliche Gerichtsbarkeit regelnden Edikte.

Auch im „Staatsbürgerlichen Magazin“ hatte Michelsen Quellen zur Dithmarscher Geschichte veröffentlicht³². Unter anderem publizierte er einen Teil der Akten des Prozesses zwischen dem Hamburger Domkapitel und Dithmarschen³³, der 1527 vor dem Reichskammergericht begann und der nach der Eroberung des Landes im Jahre 1559 ergebnislos im Sande verlief.

Der in Hoyer lebende Pastor Claus Rolfs ergänzte Michelsens Quellensammlung und edierte 1922 in Kiel das „Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens“³⁴, das insbesondere Quellen aus dem 16. Jahrhundert enthält. Dem von Michelsen Mitgeteilten fügte er manches Neue hinzu; aber W. Jensen machte zu Recht darauf aufmerksam, daß auch die Ausgabe von Rolfs in bezug auf den Domkapitelsprozeß noch unvollständig sei, und brachte selbst weiteres Material bei³⁵.

Damit wäre auf die wichtigsten Quellen und Chroniken hingewiesen, die für den zu behandelnden Zeitraum relevant sind. Noch nicht angesprochene, einzeln auftretende Urkunden und Textstellen werden entsprechend im Hauptteil angeführt und erläutert.

2. Stand der Forschung

Seit Dahlmann und Michelsen sind etliche Arbeiten im 19. und 20. Jahrhundert über die „Bauernrepublik“ Dithmarschen erschienen³⁶. Robert Chalybaeus³⁷, von dem seit 1888 die einzige zusammenhängende Dithmarscher Geschichte von den Anfängen bis zum Jahre 1559 vorliegt, geht leider nur sehr punktuell auf die innenpolitische Situation nach der Einführung der Reformation ein. Der Aufbau der evangelischen Landeskirche nach dem offiziellen Bekenntniswechsel wird nur kurz angeschnitten, und die innenpolitischen Spannungen werden lediglich auf die Auseinandersetzungen der Reformatoren mit den Geschlechtern reduziert. Zahlreiche Themen werden in einzelnen kleinen Kapiteln abgehandelt, so daß der große, die Epoche umfassende Zusammenhang bei Chalybaeus verlorengeht³⁸.

Doch besonders in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts machte die Forschung auf diesem Sektor erhebliche Fortschritte. Die Untersuchungen von Stoob³⁹, Lammers⁴⁰ und Will⁴¹ sind Ausdruck dieses verstärkten Interesses und haben auch heute noch richtungsweisenden Charakter für die Beschäftigung mit dieser Epoche. Walther Lammers' Schilderung der „Schlacht bei Hemmingstedt“⁴² hat zwar im Detail einige Widersprüche erfahren⁴³, ist jedoch in ihrer Komplexität auch heute noch gültig und bietet dem Leser ein interessantes Bild der militärischen Verhältnisse in der Zeit um 1500.

Bedauerlicherweise liegt die Dissertation Günter Wills über „Das Ende der Dithmarscher Freiheit“ nicht in gedruckter Form vor, sondern nur als eine komprimierte Ausgabe in der „Zeitschrift Dithmarschen“ oder als eine schlecht lesbare Fotokopie des Typoskripts⁴⁴. Da Will die Fehde mehr aus einem „anti-dithmarsischen“ Blickwinkel betrachtet, wird er den Verhältnissen des Landes nicht immer gerecht, wie noch zu zeigen sein wird. Bei seinen Untersuchungen kommt er zu dem Schluß, daß Dithmarschen sich 1559 nicht mehr auf der Höhe seiner Macht befand, sondern in der Krise einer staatsrechtlichen Wandlung getroffen wurde⁴⁵, die mitverantwortlich für den Verlust der Freiheit war. Weiterhin vertritt er die Meinung, daß der Einfluß der Reformation der Mitauslöser der Zerstörung des innenpolitischen Gefüges gewesen sei, was wiederum auch den inneren Aufbau des Wehrwesens negativ beeinflußt habe⁴⁶.

Zu einem anderen Ergebnis kommt Heinz Stoob, der, der Frage nachgehend, ob der reformatorische Umschwung tatsächlich „staatsgefährdend“⁴⁷ gewesen sei, zu der Auffassung gelangt, daß die Regenten die Kirchengewalt so weit unter ihre Kontrolle gebracht hätten, um es nicht zu zersetzenden Tendenzen kommen zu lassen⁴⁸.

Unbestritten sind es die Arbeiten Stoobs⁴⁹, die uns den tiefsten Einblick in die Dithmarscher Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters und der Reformationszeit gewähren. In detaillierter Quellenarbeit analysiert er „Die dithmarsischen Geschlechterverbände“⁵⁰, um dann mit der „Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter“⁵¹ ein komplexes Werk über das letzte Jahrhundert der Dithmarscher Freiheit vorzulegen. Dabei kann dem Autor allerdings der Vor-

wurf nicht erspart bleiben, daß er seine „Helden“⁵², die Regenten, zu sehr in den Vordergrund gerückt hat und andere Vorgänge hinter ihrem Handeln verschwinden läßt. Er unterstellt ihnen – teilweise aus dem Blickwinkel des späteren Betrachters – die bewußte Lenkung gewisser Entwicklungen, die jedoch bei genauerem Hinsehen ganz anderen Motiven entsprangen. Alexander Scharff merkt daher auch mit Recht an, daß der eigentliche Beweggrund der Reformatoren, nicht politisch, sondern evangelisch und christlich zu handeln, von Stoob nicht ausreichend gewürdigt worden sei⁵³. Tatsächlich unterschätzt Stoob die Kraft der reformatorischen Gedanken, die, genauer betrachtet, große innenpolitische Spannungen erzeugt haben, wie noch zu zeigen sein wird. Trotzdem hat er mit seinen Werken Maßstäbe in der Dithmarschen-Forschung gesetzt; sie stellen unbestritten die Basis dar, von der aus sämtliche Modifikationen abgeleitet werden müssen. Während Stoob nun hauptsächlich den politischen Aspekt in seinen Werken hervorhebt, haben sich andere Forscher mehr mit der Kirchengeschichte befaßt, wobei leider häufig die politischen Zustände und Intentionen außer acht gelassen wurden.

An der Spitze dieser Vertreter ist Claus Rolfs zu nennen, der die grundlegenden Schritte zur Erforschung der dithmarsischen Reformationsgeschichte eingeleitet hat. Neben der bereits erwähnten Edition der Quellen zur Kirchengeschichte hat er zahlreiche Arbeiten zu diesem Thema vorgelegt, die viele neue Aspekte in die Diskussion brachten⁵⁴. Auf seinen Untersuchungen bauten alle späteren Kirchenhistoriker auf, die sich mit der Reformation in Dithmarschen beschäftigten.

Weiterhin muß E. Feddersen⁵⁵ erwähnt werden, dessen Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte der Reformation in Dithmarschen einen längeren Abschnitt widmet. Feddersen sieht in der Einführung der Reformation eine Förderung der staatlichen Ordnung und keineswegs die Zerrüttung der aus dem Mittelalter überkommenen rechtlichen Strukturen.

In jüngster Zeit hat Gotthard E. Köppen ebenfalls die kirchlichen Verhältnisse in Dithmarschen untersucht⁵⁶. Er stellt fest, daß Klerus und Regenten die gleichen Ziele verfolgt hätten, der größte Teil der Entscheidungen also von den Geistlichen mitgetragen worden sei. Gegen Ende der „Bauernrepublik“, so Köppen, habe jedoch kein Vertrauensverhältnis mehr zwischen den staatstragenden Elementen bestanden und dies seien bereits die „Schatten der nahenden Auflösung“⁵⁷ gewesen.

Aus den siebziger Jahren liegt eine Arbeit von Volker Schulte-Umberg vor⁵⁸, die u. a. die Kompetenzverschiebungen zwischen den einzelnen Organen im Staatswesen nach der Loslösung des Landes vom Hamburger Domkapitel deutlich macht. Darin erfolgt die Betrachtung der Zeit um 1523 aus einem Blickwinkel, der das Verhältnis der staatstragenden Institutionen zueinander in den Vordergrund stellt. Schulte-Umberg kommt zu dem Ergebnis, daß zunächst die Kirchspiele den größten Nutzen aus der Verselbständigung gezogen hätten. Es wird dementsprechend in der vorliegenden Arbeit zu verfolgen sein, wie sich die von Schulte-Umberg untersuchten Probleme nach der Einführung der

Reformation weiter entwickelt haben: Gewannen die Kirchspiele noch mehr Einfluß, oder setzten sich die Achtundvierziger letztlich gegen diese Entwicklung durch?

Aus der hier skizzierten Betrachtung des Forschungsstandes dürfte die Notwendigkeit einer Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Kirche deutlich zutage treten, da diesem die Forschung bislang noch nicht gerecht geworden ist.

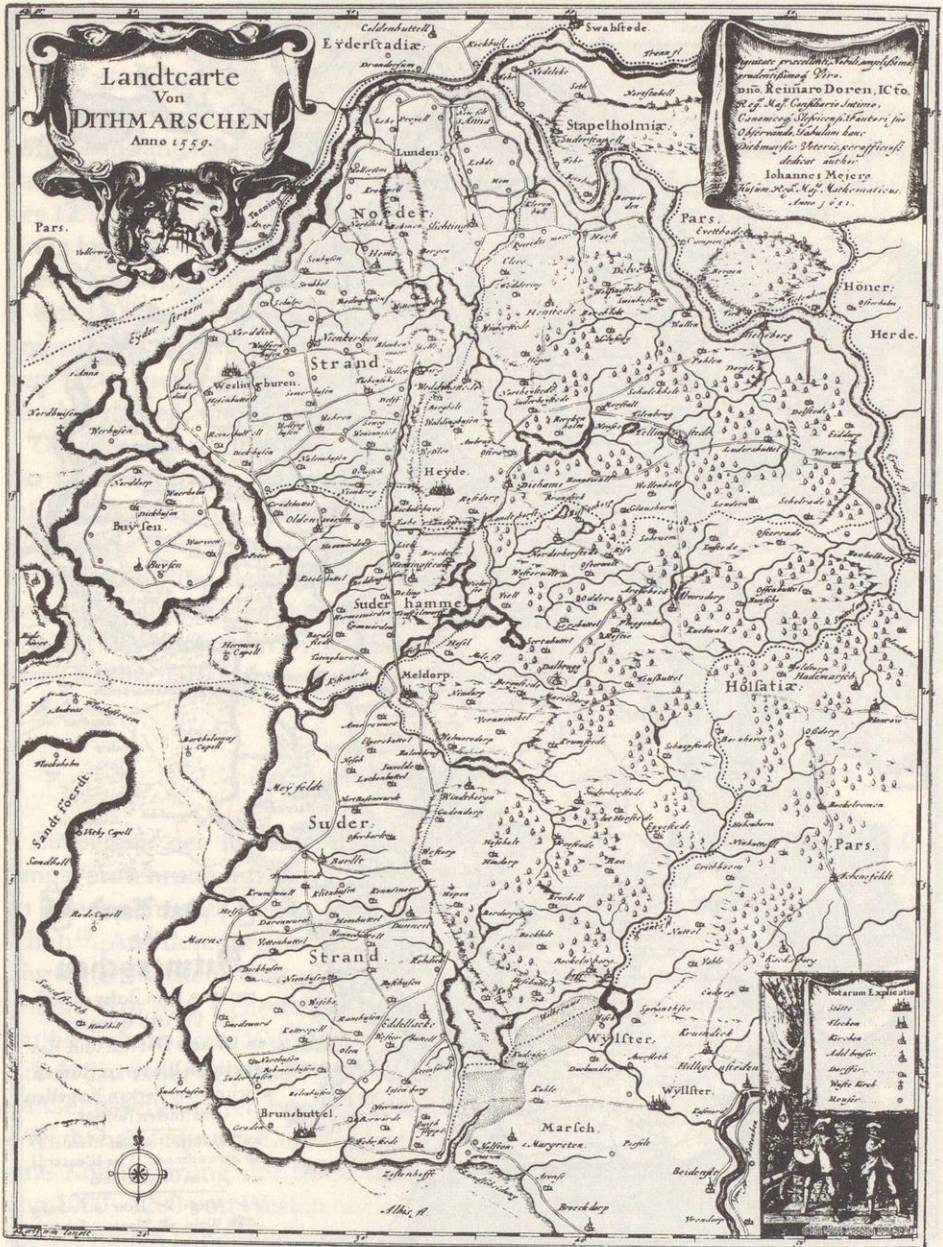
Denn während sich auf der einen Seite das Interesse nur auf die Reformationsgeschichte richtete, d. h. die religiösen Wandlungen in den Vordergrund stellte, interpretierte man auf der anderen Seite die ganze Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens aus vorwiegend politischen Motiven. Besonders daraus sollte sich nun die Berechtigung für eine Untersuchung über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Dithmarschen nach der Einführung der Reformation ergeben.

II. DIE INNERE ENTWICKLUNG DITHMARSCHENS BIS ZUR AUFZEICHNUNG DES ERSTEN LANDRECHTS

Generationen von Regional- und Heimatforschern waren von der „Bauernrepublik“ Dithmarschen fasziniert; denn es ist erstaunlich, wie sich das kleine Land trotz großen äußeren Druckes derart kontinuierlich aus einem der drei nordalbingischen Gaue zu einem bedeutenden Machtfaktor im 15. und 16. Jahrhundert entwickeln konnte. Seine Stellung in jener Zeit war nur der der Schweiz vergleichbar¹, die sich jedoch auf Dauer machtpolitisch durchsetzen konnte, während Dithmarschen im 16. Jahrhundert der Übermacht seiner Gegner erlag.

Die Landesgrenzen des „Bauernfreistaates“ haben diese Entwicklung unterstützt, weil sie einen natürlichen Schutz vor äußeren Feinden boten und sich selbst bis in die heutige Zeit kaum verändert haben. Lediglich die Uferlinien wandelten sich in größerem Umfang, indem durch Eindeichungen die großen Marschgebiete entstanden oder durch Sturmfluten Land verloren ging². Dieser Kampf mit den Naturgewalten hatte einen großen Einfluß auf die sich über Jahrhunderte erstreckende Ausbildung der genossenschaftlichen Gesellschaftsform.

Nach der Schlacht von Bornhöved im Jahre 1227 veränderte sich die außenpolitische Situation Dithmarschens erheblich. Dänemarks Vormachtstellung in Nordalbingien war zusammengebrochen, wohingegen die Grafschaft Holstein gefestigt und gestärkt aus dem Ringen hervorging und in der Folgezeit zum Erzfeind Dithmarschens wurde. Die „Bauernrepublik“ fiel erneut unter die Lehnshoheit des Bremer Stuhls³ und wurde nun wegen des schwachen Landesherren in die Lage versetzt, faktisch eine Selbstregierung aufzurichten⁴. Zunächst



Karte von Dithmarschen 1559, gezeichnet von Johannes Meyer, in: Caspar Danckwerth, *Neue Landesbeschreibung der zwey Hertzogthümer Schleswich vnd Holstein*, Husum 1652.



Dahlmanns Karte zum Neocorus

überantwortete der Bremer Erzbischof die Landesherrschaft einem Vogt, der 1265 zum erstenmal erwähnt wurde⁵, und bereits 1281 war von mehreren „advocati“ die Rede⁶, womit vermutlich schon der seit dem 14. Jahrhundert bezeugte Zustand erreicht worden war⁷, daß jede der fünf Döfste⁸ einen eigenen Vogt hatte. Die landesherrliche Instanz des Vogtamtes mußte sich also an die alte Landeseinteilung anpassen, welche vermutlich Heinrich der Löwe um die Mitte des 12. Jahrhunderts unterdrückt hatte⁹. Es handelte sich bei den „advocati“ um einen landesherrlichen Dienstadel, der wohl aus den alteingesessenen volksadligen Familien gebildet worden sein dürfte¹⁰.

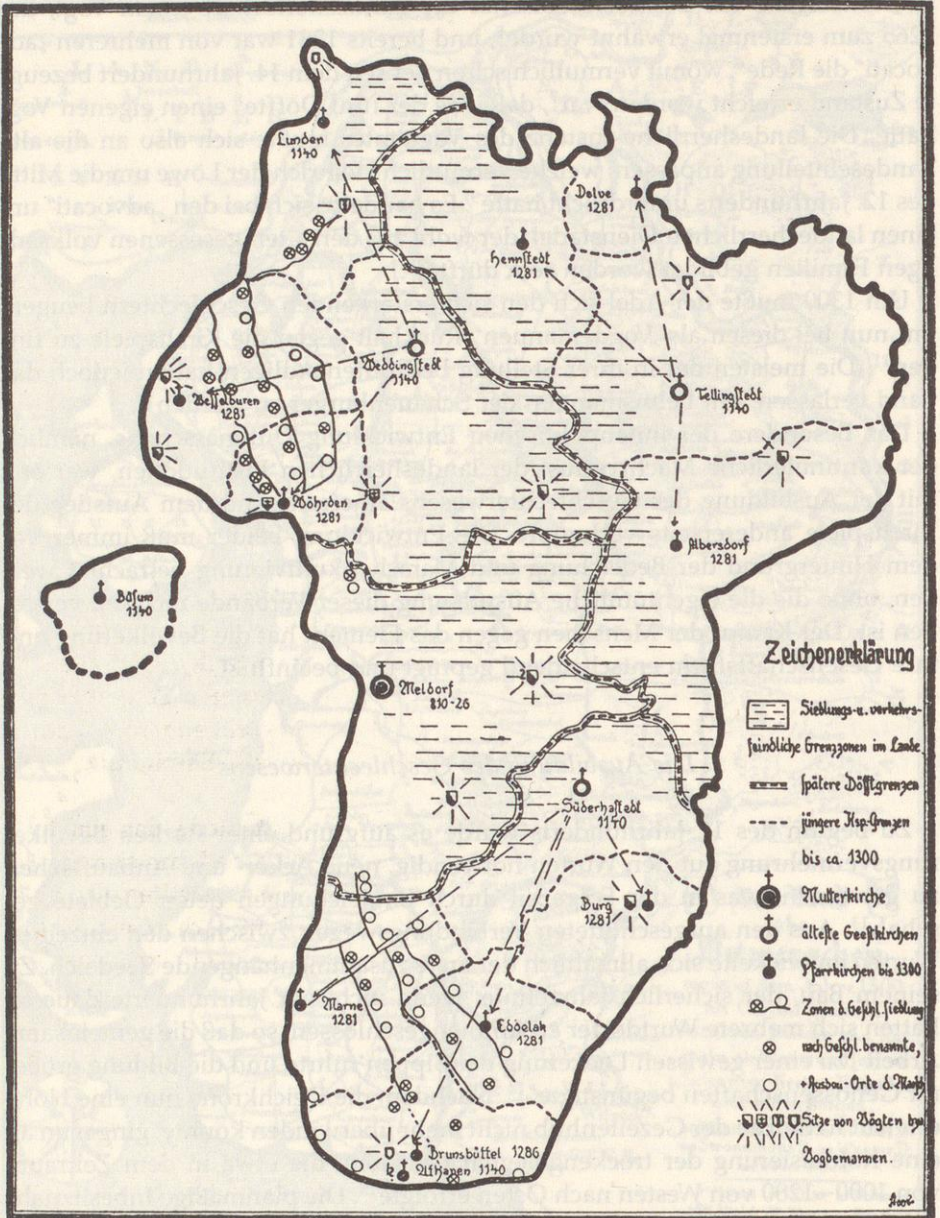
Um 1300 mußte der Adel sich den sich erstarkenden Geschlechtern beugen, um nun bei diesen als „Vogdemannen“ Rückhalt gegen die Kirchspiele zu finden¹¹. Die meisten der in ihrer Stellung bedrohten Adligen hatten jedoch das Land verlassen, um Lehnsmannen der Schauenburger zu werden¹².

Das Besondere der innenpolitischen Entwicklung Dithmarschens, nämlich der kontinuierliche Machtverlust der landesherrlichen Institutionen, war eng mit der Ausbildung des Geschlechterwesens einerseits und dem Aufstieg der Kirchspiele andererseits verknüpft. Die Entwicklung beider muß immer vor dem Hintergrund der Bedeichung und Marschenkultivierung betrachtet werden, ohne die die eigentümliche Ausprägung dieser Verbände nicht zu verstehen ist. Der Kampf der Menschen gegen das Element hat die Bevölkerung und ihre Gesellschaftsform entscheidend geprägt und beeinflusst.

1. Die Ausbildung des Geschlechterwesens

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde es aufgrund einer starken Bevölkerungsvermehrung auf den Wurtten notwendig, neue Acker- und Anbauflächen zu gewinnen, was in der Folgezeit durch Eindeichungen neuer Gebiete geschah¹³. Aus den aufgeschütteten Verbindungswegen zwischen den einzelnen Wurtten entwickelte sich allmählich der erste zusammenhängende Seedeich. Zu seinem Bau, der sicherlich Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte dauerte, hatten sich mehrere Wurdtdörfer zusammengeschlossen, so daß die gemeinsame Arbeit „zu einer gewissen Lockerung der Sippen führte und die Bildung größerer Genossenschaften begünstigte“¹⁴. Nachdem die Deichkrone nun eine Höhe erreicht hatte, die der Gezeitenhub nicht mehr überwinden konnte, ging man an eine Kolonisierung der trockengelegten Gebieten, die etwa in dem Zeitraum von 1000–1200 von Westen nach Osten erfolgte¹⁵. Die planmäßige Inbesitznahme des neuen Landes erforderte die gesamte Kraft der Wurtbevölkerung, so daß sich mehrere agnatische Sippen jeweils zu einem Geschlecht vereinten¹⁶.

Bald jedoch traten die agrarischen Aufgaben mehr und mehr hinter den Rechts- und Friedensschutz der Genossen zurück¹⁷. Ab 1200 breitete sich das Geschlechterwesen von der Marsch in die Geest aus. Stoob hat nachgewiesen¹⁸, daß die Geestgeschlechter erheblich jünger sind als die Marschgeschlechter; mit ihrer Bildung ist überwiegend für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu



Dithmarschens Verfassungszustand um etwa 1300, Karte nach Stoob, Kirchspiele, S. 112

rechnen. Den Ausschlag für die Eingliederung der Geestsippen in das Geschlechterwesen dürfte die Überlegenheit der Personalverbände in der Marsch gegeben haben, die, wirtschaftlich durch den fruchtbaren Marschboden begünstigt, auch politisch ein immer größeres Gewicht erlangten, weshalb letztlich die in jeder Hinsicht schwächeren Geestsippen zur Angliederung gezwungen waren¹⁹.

Um 1300 erreichten die Personalverbände den Höhepunkt ihrer Macht, der darin gipfelte, daß der Adel aus dem Lande weichen „oder sich selbst im Vogdemannen-Verband unter Aufgabe seiner ständischen Vorrechte der neuen Sozialordnung eingliedern“²⁰ mußte. Aus diesem Geschlecht wurden in der Folgezeit von der Landesversammlung die Vögte berufen, die die Landesversammlung leiteten, den Heerbann ausübten und in den Kirchspielsgerichten den Vorsitz einnahmen, wo sie über die Fragen der Blutgerichtsbarkeit entschieden²¹.

Die Landesversammlung, zu der wohl ehemals alle waffenfähigen Männer Zugang gehabt hatten, bekam schließlich einen eigentümlich repräsentativen Charakter, so daß sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch Vögte, Schlüter, Schwaren und Consules in ihren Reihen feststellen lassen, die über die Landesbeschlüsse entschieden²².

Bei der Betrachtung der gesellschaftlichen und rechtlichen Struktur der Geschlechter²³ ist man gezwungen, sich vorwiegend auf die beiden Landrechte des 15. und 16. Jahrhunderts zu stützen, da eine genaue Einsicht in die Beschaffenheit und den Aufbau der Personalverbände zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund fehlender Quellen nicht möglich ist. Aus dem Ersten Landrecht wird ersichtlich, daß rechtlich kein Einwohner des Landes auf die Einbindung in ein Geschlecht verzichten konnte²⁴.

Der Grundstein der Personalverbände war das Brodertemedede, das eine feste Sippe darstellte und dem nur die durch Männer verwandten Männer angehörten. Mehrere dieser Brodertemededen bildeten das Geschlecht, stellten also quasi eine „künstliche Festsippe“²⁵ dar. Die grobe Untergliederung der Geschlechter in Kluften, die aus den Landrechten bekannt sind²⁶, hat es wohl in ältester Zeit nicht gegeben²⁷.

Seine Bedeutung gewann der Personalverband dadurch, daß er im Rechts- und Friedensschutz dominierte, d. h., daß er in bezug auf die Angehörigen des Geschlechts allein für Eideshilfe und Blutrache zuständig war. Bei schwereren Delikten trat das Nemedede in Kraft – die verschärfte Eideshilfe mit ernannten Zeugen. Den Beklagten wurde die Möglichkeit gegeben, mit vom Gericht oder vom Kläger ernannten Eideshelfern²⁸, den Reinigungseid zu leisten und die beigebrachten Beweise zu überbieten²⁹. Ein Nemedede konnte nur durch ein Ordal (Gottesurteil) übertroffen werden³⁰. Ursprünglich gab es nur das „Slachtnemedede“. „Kerknemedede“ und „Burnemedede“ traten später meist nur als Verstärkung des „Slachtnemedede“ hinzu³¹, woran ebenfalls das Vordringen der Territorialverbände deutlich wird³².

Wenn ein Vetter erschlagen wurde, stand auch die Blutrache allein den Geschlechtsgenossen zu. Sie sollten jedoch zuerst versuchen, die Sühne durch

Mannbuße zu erreichen³³. Ebenso waren die Geschlechtsangehörigen zur Zahlung eines Wergeldes verpflichtet, falls ein Angehöriger ihres Geschlechts einen Totschlag verübte. Wurde die Zahlung verweigert, konnte der Betreffende notfalls gepfändet werden³⁴. Die Verteilung des Manngeldes wurde derart vorgenommen, daß die „bane“, der gesetzliche Teil der Buße, bei der Schwertseite verblieb, während das Geschlecht nur einen Anteil an der Geldbuße erhielt³⁵.

Nach dem Hinweis darauf, daß das Geschlecht den Rechtsschutz der Genossen dominierte, soll im folgenden skizziert werden, wie bei Erbe und Vormundschaft verfahren wurde.

Die Glieder der wechselnden Sippe – das „negheste sibblod“, wie es im Landrecht heißt³⁶ – teilte sich in Schwert- und Spindelseite und bezog auf der letzteren auch alle durch Frauen verwandten Männer und Frauen mit ein. Die Schwertseite, also alle Agnaten eines Probanden bis in das fünfte Glied, wurde in Erbfällen und Vormundschaftsangelegenheiten entscheidend bevorzugt³⁷. Die Liegenschaften eines Erbes wurden nur den vom Manne abstammenden Männern und Frauen vermacht³⁸. Ähnliche Vorrechte genoß die Schwertseite auch in Fragen der Vormundschaft. Knaben galten mit elf Jahren und sechs Wochen als mündig³⁹ und durften mit 18 Jahren sowohl Eideshelfer werden als auch über freies Eigen verfügen⁴⁰. Mädchen dagegen standen bis zur Heirat unter der Vormundschaft der Schwertseite⁴¹, der auch die Nutzung des Erbeigens zustand. Verlobte sich eine Frau ohne Erlaubnis, so ging ihr Besitz an die Schwertvettern über⁴², die sogar im Falle der erlaubten Heirat einen Teil zur Nutzung einbehalten durften⁴³, der erst nach dem Tode des Mündels an dessen Kinder übergeben werden mußte. Wenn die Frau ohne Nachkommen war, verblieb der Besitz bei der Schwertseite.

Hieran wird deutlich, wie Carstens betont, „daß die Schwertseite als die agnatische Blutsverwandtschaft der wechselnden Sippe sich in klarer rechtlicher Abgrenzung um den Geschlechtsangehörigen als ein enger Kreis legt“⁴⁴, dem die agnatischen Verbände der festen Sippe, nämlich Geschlecht, Kluft und Brodertemede, gegenübergestellt waren. Damit wird verständlich, daß den Geschlechtern, auf die zur Zeit der Aufzeichnung des Ersten Landrechts die Organisation des ganzen Landes ausgerichtet gewesen sein muß, die eigentliche Existenzgrundlage entzogen war, wenn ihnen der Rechts- und Friedensschutz der Genossen bestritten wurde. Erb- und vormundschaftsrechtliche Ansprüche konnten das Geschlecht nicht geltend machen. Zudem war es bald nach seiner Ausbreitung im gesamten Land nicht mehr an den Boden gebunden, wie dies noch zur Zeit der Marschenkolonisation üblich gewesen war⁴⁵.

Als dem Personalverband im 16. Jahrhundert der Rechtsschutz der Geschlechtvettern entzogen wurde, er also seine einzige Stütze verlor, war sein Zusammenbruch eingeläutet. Doch dieser Vorgang bedarf der genaueren Betrachtung, die im weiteren Verlauf der Arbeit erfolgen soll.

2. Der Aufstieg der Kirchspiele

Nachdem das Geschlechterwesen um 1300 seinen Höhepunkt erreicht hatte, schoben sich die Territorialverbände der Kirchspiele mehr und mehr in den Vordergrund. Ihre Keimzelle lag in der zwischen 814 und 826 gegründeten Mutterkirche Meldorf⁴⁶, aus der sich vier Kirchspiele abgespalteten, die räumlich mit den alten Döfftten, den Landesvierteln, übereingestimmt haben dürften⁴⁷. In diesen Urkirchspielen lebten die bis in die vorkarolingische Zeit zurückreichenden Wehr-, Gerichts-, Kult- und Verwaltungskreise fort, also die „politischen Urzellen des Gaues Dithmarschen“⁴⁸. Eine genaue Datierung ihrer Entstehung ist nicht möglich; es läßt sich jedoch feststellen, daß im Jahre 1070 bereits mehrere Kirchen vorhanden gewesen sein müssen, da Adam von Bremen Meldorf eine „ecclesia mater“⁴⁹ nennt, er sich also folglich auf bereits bestehende Tochterkirchen bezieht. In einer Urkunde aus dem Jahre 1140⁵⁰ werden schon sieben Kirchspiele genannt, denn im Zuge der Marschenkolonisation hatten sich die Parochien Uthaven, Lunden und Büsum zusätzlich zu den bereits vorhandenen Urkirchspielen herausgebildet; bis 1300 war ihre Zahl auf 15 angewachsen⁵¹.

Zu den weltlichen Aufgaben der Kirchspiele gehörte in dieser Zeit die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die bereits aus dem 13. und 14. Jahrhundert überliefert ist. Dazu bedurfte es keiner neuen Institution, da die Urkirchspiele, die räumlich mit den Döfftten identisch waren, deren Kompetenzen übernahmen, so daß sie in ihren weltlichen Funktionen „als Erben in eine weit zurückliegende Entwicklungslinie“⁵² verstanden werden können. Die Gerichtsbarkeit wurde durch die Kirchspielsversammlung wahrgenommen. Die Bewohner der Parochie versammelten sich in drei Eggen, wobei jede Egge für sich alleine über das Urteil beriet und mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden mußte. Für einen Urteilsspruch war es somit notwendig, daß zwei Eggen übereinstimmten, also innerhalb des Kirchspiels wiederum eine Zweidrittelmehrheit erreicht wurde⁵³.

Um 1300 setzte dann eine Entwicklung ein, die einerseits auf dem Machtverlust des Adels basierte und andererseits darin wurzelte, daß den Kirchspielen, als an den Boden gebundenen Territorialverbänden eine kontinuierliche Entwicklung möglich war. Aufgrund dieser Voraussetzungen konnten die Kirchspiele in die durch die Verdrängung des Adels entstandene Machtlücke stoßen und sich so auf Dauer gegenüber den Geschlechtern behaupten und durchsetzen.

Die nun in Dithmarschen einsetzende Reform fügte sich in den Kontext einer allgemeindeutschen Entwicklung, denn überall entstanden Ratgeberverfassungen, die, ausgehend von den Gottesfriedeneinungen und städtischen Schwurverbänden⁵⁴, auch in den Nordseemarschen Fuß faßten⁵⁵.

Während die Organe dieser Ratgeberverfassungen gemeinhin „consules“ genannt wurden, stiegen in Dithmarschen die Repräsentanten der Kirchspiele – die „clavigeri“ (Schließer, Schlüter) und die „iurati“ (Geschworenen) – in diese

Position auf⁵⁶. Die „iurati“ wurden schon 1281⁵⁷ urkundlich erwähnt, während die „clavigeri“ erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1341⁵⁸ belegt sind.

Wie läßt sich das Erscheinen dieser Organe nun damit vereinbaren, daß bereits seit 1265⁵⁹ „consules“ in den Dithmarscher Urkunden Erwähnung fanden?⁶⁰ Unter dieser Bezeichnung sind wohl angesehene Kirchspielsbeamte zu verstehen, die auch nach der Niederlegung ihres Amtes den Sitz in der Landesversammlung behalten durften⁶¹.

Die „clavigeri“ hatten ursprünglich die Aufgabe, die „hilghen gudere“ zu verwalten⁶². Sie verwahrten den Schlüssel zur Kirchspielskasse (deshalb hießen sie auch Schlüter oder Schließer) und erhoben sowohl die Zehnten als auch den Pachtzins für die Kirche. Das vermutlich jüngere Amt der „iurati“ ist als ein Aufsichtsorgan in kirchlichen Angelegenheiten zu verstehen.

Im folgenden soll nun geklärt werden, wie sich diese Ämter seit dem Ende des 13. Jahrhunderts weiterentwickelt haben. Die Gerichtsbarkeit der Kirchspielsversammlung wurde durch das Geschworenengericht abgelöst, an dessen Spitze die Schlüter standen, nachdem sie den Vogt aus diesem Amt verdrängt hatten⁶³. In größeren Kirchspielen bestand das Gerichtskollegium in der Regel aus 20 Geschworenen und vier Schlütern, in kleineren aus 14 Geschworenen und zwei Schlütern⁶⁴. In einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung aus dem Jahre 1541 wird uns der Einsetzungsmodus dieser Organe mitgeteilt⁶⁵, wie er wohl auch schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblich gewesen ist⁶⁶. Demnach wurden die Geschworenen jährlich von den Schlütern ernannt, die wiederum auch ihre eigenen Nachfolger auswählten.

Die Vollversammlung des Kirchspiels, die aus der Gesamtheit der Meentinhaver aller Bauernschaften des Kirchspiels bestand, bildete die Berufungsinstanz über dem Geschworenengericht⁶⁷. Sie verfügte ebenso über die Beliebungsgewalt mit dem bereits angeführten Abstimmungsmodus.

Sollte nun ein für das ganze Land allgemeingültiges Gesetz erlassen werden, beriet man es zunächst in der Landesversammlung, mußte dann jedoch die „Vullbord“ der Kirchspiele einholen⁶⁸. Diese stimmten, wie bereits erwähnt, mit drei Eggen und Zweidrittelmehrheit ab, was dann den Ausschlag für die Stimme eines Kirchspiels gab. Zur Annahme eines Gesetzes mußten mindestens zwei Drittel der Kirchspiele diesem zustimmen⁶⁹.

Aus der vorhergehenden Charakteristik wird deutlich, daß sich das Kirchspiel zu einem autonomen Gebilde mit fast völliger Souveränität entwickelt hatte, so daß Dithmarschen in der Tat mit Sering als eine föderative Republik der Kirchspiele bezeichnet werden kann⁷⁰. Dieses Urteil findet in der Betrachtung der Innen- und Außenpolitik des Landes seine Bestätigung, da es in dieser Zeit immer wieder zu Streitigkeiten und Händeln einzelner Kirchspiele mit äußeren Mächten kam und auch die Parochien untereinander sich häufig zerstritten. Schwerere Auseinandersetzungen gab es zwischen ihnen vor allem um die Wirtschaftspolitik Hamburgs und den dauernden Strandraub der Südkirchspiele. Hamburg war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verstärkt darum bemüht, seine Stellung an der Unterelbe auszubauen⁷¹, wobei Reibungen mit den dith-

marsischen Strandräubern unausweichlich waren. Bis 1359 hatte sich die Vorherrschaft der Hansestadt an der Elbe derart ausgedehnt, daß Kaiser Karl IV. der Stadt das Privileg verlieh⁷², den Handel auf dem Strom zu schützen. So kam es zwangsläufig zu noch schärferen Interessenkonflikten in der Wirtschaftspolitik, die naturgemäß besonders die Parochien des Südens betrafen, während die Nordkirchspiele weiterhin an ihrer traditionellen Freundschaft gegenüber Hamburg festhielten⁷³.

Die Kirchspiele Hemme und Lunden schlossen im Jahre 1357 ein Abkommen mit Lüneburg, das den Hansestädtern den freien Verkehr zusicherte⁷⁴. 1367 öffneten die Kirchspiele Hennstedt, Delve und Tellingstedt ihr Gebiet und ihren Hafen für alle Kaufleute⁷⁵, und 1375 kam schließlich ein Vertrag zwischen Oldenwörden und Lübeck zustande⁷⁶. Gemeinsam ist allen drei Verträgen der Verzicht auf das Strandrecht⁷⁷.

In Anbetracht dieser Bündnisse wurde die Spaltung zwischen dem Süden und dem Norden offenkundig. Sie gipfelte im Jahre 1373 in der Errichtung eines eigenen Marktes für die Nordkirchspiele in Oldenwörden⁷⁸. Auch wirtschaftlich war die Trennung nun vollzogen, und Meldorfs Tage als Landesvorort Dithmarschens sollten sich dem Ende zuneigen⁷⁹. Erst 1384 gab der Süden nach, und es kam eine Einigung zwischen den Kirchspielen Meldorf, Wesselburen, Büsum und dem Geschlecht der Vogdemannen einerseits und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Buxtehude, Stade und Itzehoe andererseits zustande. Das Resultat war ein Abkommen, in dem man sich über Seefund und schiffbrüchiges Gut verglich⁸⁰. Das Kirchspiel Brunsbüttel trat dem Vertrag erst 1395 bei⁸¹, nachdem es durch einen Einfall der Hamburger dazu gezwungen worden war⁸².

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts vergrößerten sich die Spannungen mit Hamburg erneut. Während die Dithmarscher wiederum vermehrt Strandraub betrieben, erweiterte die Hansestadt ihre Getreidestapelpolitik auch auf die Küsten des „Bauernfreistaates“⁸³. Da die Anwohner diese Beschränkungen ihres eigenen Handels nicht einsahen, kam es zu ernststen Auseinandersetzungen⁸⁴, die auch im Inneren des Landes eine tiefe Trennlinie hinterlassen sollten.

Die an der Küste gelegenen Kirchspiele, die von der Stapelpolitik Hamburgs besonders betroffen waren, griffen nun zur Selbsthilfe. Unter der Führung des Norddeicher Vogtes Radlefs Kersten schlossen sich die geschädigten Bauern zu einer „selschop“ zusammen⁸⁵, die dem Handel der Hansestädter erheblichen Schaden zufügte und sogar im Hamburger Hafen die Schiffe ihrer Kontrahenten angriff⁸⁶. In den Nordkirchspielen organisierte sich daraufhin eine Gegenpartei um den Oldenwördener Woldersmann Kruse Johann, die dem räuberischen Treiben ein Ende bereiten wollte. Man befürchtete wohl eine Isolierung von den Hansestädten und sah den eigenen Handel gefährdet⁸⁷. 1427 standen sich beide Gruppierungen in blutiger Fehde gegenüber⁸⁸. Das arg gebeutelte Hamburg, dessen Schadenslisten immer länger wurden, machte sich den innenpolitischen Zwist zunutze und schloß 1434 in Heide⁸⁹ mit der Partei um Kruse Johann einen förmlichen Bündnisvertrag⁹⁰. Nun erst gelang es den vereinten

Kräften, die „selschop“ zu schlagen; Radlefs Kersten wurde 1436 von auf der Gegenseite stehenden Geschlechtvettern getötet⁹¹. Die „selschop“ setzte ihren Widerstand zwar unter der Führung seines Bruders Radlefs Maes fort, aber durch die Katastrophe der „Allerheiligenflut“ noch im gleichen Jahr wurde ihr das Rückgrat gebrochen⁹². 1442 kam es endgültig zum Friedensschluß zwischen Hamburg und Dithmarschen⁹³, wobei die Zeugenreihe der Dithmarscher den inneren Ausgleich nachweist, denn führende Mitglieder beider Parteien stehen dort einträchtig nebeneinander⁹⁴.

1447 wurde dann das Erste Landrecht aufgezeichnet und das Gremium der Achtundvierziger eingesetzt, womit eine neue Epoche des Dithmarscher „Bauernfreistaates“ begann.

III. DIE AUFZEICHNUNG DES ERSTEN LANDRECHTS – EINSETZUNG UND AUFSTIEG DER ACHTUNDVIERZIGER

1. Die Aufzeichnung des Ersten Landrechts

Die Historiker sind sich einig, daß der Frieden von 1442 und das am 13. Februar 1447¹ aufgezeichnete Erste Landrecht auch auf die Bemühungen Hamburgs zurückzuführen sind. Denn die Hansestadt wollte ihre Stellung an der Elbmündung sichern und drängte, da man der ewigen Handel mit einzelnen Kirchspielen und Geschlechtern müde war, auf eine straffere Landesverfassung. Stobbe weist allerdings zu Recht darauf hin, daß die für eine Stärkung der Zentralmacht wirkenden Kräfte keineswegs nur Zuträger der Hamburger waren, sondern aus eigenem Antrieb eine Zentralisierung forderten².

Als neue Institution wurde das Gremium der Achtundvierziger geschaffen. Die Begrenzung auf achtundvierzig Mitglieder entsprang dem traditionellen Duodezimalsystem³. Jeder Landesteil stellte 12 Vertreter⁴; die Strandmannsdörft, die auch an der Verfassungsreform nicht beteiligt war, entsandte keine Abgeordneten⁵. Eine genaue Beurkundung der ersten Einsetzung existiert nicht. Es ist aber davon auszugehen, daß kurz vor dem 13. Februar 1447 eine Wahl erfolgte, da die Achtundvierziger sich in einer Urkunde an den Hamburger Dompropst im Jahre 1448 als „ghekhorene richtere“ bezeichnen⁶. Die näheren Umstände der Wahl liegen zwar im dunkeln, doch darf vermutet werden, daß die Landesversammlung diese durchgeführt hat, zumal die vorher als „consules“ bezeichneten Männer, die großen Einfluß hatten, nun in dem Amt der Achtundvierziger auftauchten, und folglich keine personelle Umwälzung in der Führungsschicht des Landes stattfand⁷. Unter diesen „consules“ sind Kirchspielsbeamte zu verstehen, die in der Landesversammlung zum Führungskreis

zählten und diese Position auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kirchspielsamt innehatten⁸. Vermutlich werden etliche Persönlichkeiten ihr Amt sogar längere Zeit ausgeübt haben⁹, obwohl ein jährlicher Wechsel gefordert wurde¹⁰. Nachdem nun das Gremium der Achtundvierziger eingesetzt worden war, wird sich der Zustand, daß ein Achtundvierziger gleichzeitig auch ein Kirchspielsamt bekleidete, nicht geändert haben. Daher wurde im Jahre 1480 ein Zusatzparagraph für das Zweite Landrecht erlassen¹¹, der ein solches Doppelamt verbot.

Den Sitz im Ratgeberkollegium erhielt man auf Lebenszeit; die Nachfolger wurden vermutlich durch Kooptation bestimmt¹², wobei man sich zumindest an das Kirchspiel und in der Regel auch an das Geblütsrecht gehalten haben dürfte¹³.

Die Achtundvierziger wurden durch das Erste Landrecht als Oberlandesgericht eingesetzt, das sich am Sonnabend, dem traditionellen Gerichtstag, in Heide versammelte, wie zahlreiche Urkunden belegen¹⁴. Bei wichtigen Entscheidungen kam man am Montag noch einmal zusammen, damit die Kirchspiele am Sonntag ihre Beschlüsse fassen konnten¹⁵. Wohl erst in späterer Zeit wurde für die Wochentage ein geschäftsführender Ausschuß von den Achtundvierzigern eingesetzt, der die laufenden Geschäfte sofort erledigen konnte, soweit er dazu befugt war¹⁶.

Das lediglich als Gericht gedachte Gremium hatte zunächst nur ein geringes Betätigungsfeld über den Geschworenen- und Vollgerichten der Kirchspiele, und zwar nur in Erb- und Eigen-, Schuld- und Rechtsverweigerungsdingen¹⁷. Zudem sollte es bestechliche Richter bestrafen¹⁸. Entscheidend für die Erweiterung ihres Einflusses war letztlich der Schutz durch das Landrecht, der den Achtundvierzigern zuteil wurde. Eine Person, die „makede louede efte vorbunt na dessem daghe bouen unses landes bock unde thegen vnnes landes XLVIII“¹⁹, erklärte man zum Landesverräter; und wenn ein Achtundvierziger erschlagen wurde, „den man schalme betalen vor IIC Mk. (200 Mark) unde den vrede vor twyge LX Mk“²⁰. Die Amtsgeschäfte der Achtundvierziger wurden also bei der Strafe eines doppelten Marktfriedensbruches geschützt, ihr Leben bei der Strafe von 200 Mark; 120 Mark wurden zusätzlich verlangt, wenn ein Achtundvierziger in der Ausübung seines Amtes erschlagen wurde. Dieser Schutz galt ein Leben lang und bildete die Grundlage, auf der sich der Einfluß der Achtundvierziger in späterer Zeit immer weiter entfalten sollte.

2. Der Aufstieg der Achtundvierziger

Heinz Stoob hat in seiner hervorragenden Studie über das „Regenzenzeitalter“ in Dithmarschen nachgewiesen, wie sich der Einfluß der Achtundvierziger auf der Basis ihres Schutzes durch das Landesbuch mehr und mehr ausdehnte, so daß sich schließlich eine Bauernaristokratie herausbilden konnte, da der Kreis der Achtundvierziger nur auf einige wenige führende Familien beschränkt war²¹. Laut Stoob entwickelte sich das Gremium in drei Stufen weiter, wie

schon aus den Titeln ersichtlich wird, die man den Achtundvierzigern in den Urkunden zusprach und die diese sich auch selbst zuleigten²². So wurden sie zuerst als „Richter und Ratgeber“, dann als „Verweser“ und schließlich, ab 1509, als „Herren und Regenten“ bezeichnet²³. Schon hier wird erkennbar, daß die Achtundvierziger die Führung des Landes immer straffer in ihre Hände nehmen konnten.

Wie dieser Aufstieg vor sich ging, soll nun im folgenden unter Einbeziehung der Außenpolitik knapp skizziert werden, um, darauf aufbauend, die Bedeutung des Gremiums in den Umwälzungen der Reformation deutlich zu machen.

In den Jahren von 1447 bis 1456 blieben die Aufgaben der Achtundvierziger lediglich auf das Gericht beschränkt. In auswärtigen Angelegenheiten spielten sie eine eher bescheidene Rolle, was sich auch daran zeigt, daß sie den Kirchspielsvertretern in den Urkunden stets nachgeordnet waren²⁴.

Ab 1457 läßt sich jedoch eine Änderung der Zuständigkeiten erkennen²⁵. Obwohl die Achtundvierziger immer noch hinter den Kirchspielsvertretern standen, erschienen die Landesurkunden nur noch mit dem Landessiegel und nicht mehr, wie bisher, mit den Siegeln der Kirchspiele, woraus „die völlige Verdrängung der autonomen Landesglieder aus der Gesamtvertretung Dithmarschens nach außen“²⁶ hervorgeht. Die neue Zentralgewalt war wohl eher in der Lage, eine kontinuierliche Außenpolitik zu betreiben, da sie die Fäden straffer in der Hand zu halten vermochte, als dies den häufig untereinander zerstrittenen Kirchspielen möglich war. Der Aufstieg der Achtundvierziger lehnte sich nicht zuletzt an die guten Beziehungen zu Lübeck an, das in der Folgezeit der engste Verbündete des Landes werden sollte²⁷. Die beiderseitige Bedrohung durch den Machtzuwachs des dänischen Königs, die sich 1460 gefährlich vergrößert hatte, stellte das Verhältnis der Hansestadt und Dithmarschens auf eine qualitativ höhere Stufe; denn Lübeck betrieb nun eine konsequent dithmarschenfreundliche Politik, weil es sich der günstigen Flankenposition des „Bauernfreistaates“ durchaus bewußt war. Obwohl die wirtschaftlichen Interessen beider nicht parallel liefen und Dithmarschen durch seine neutrale Haltung gegenüber den Niederlanden geradezu gegen Lübeck reich geworden ist²⁸, wurde 1468 ein Bündnis geschlossen²⁹, das, immer wieder verlängert³⁰, 90 Jahre lang Bestand hatte. Im März 1473³¹ erwirkten die Dithmarscher durch geschicktes politisches Lavieren drei Privilegien des dänischen Königs Christian I., dem sie gegen seinen aufrührerischen Bruder Gerhard, der als Statthalter in Schleswig und Holstein eingesetzt worden war, Unterstützung gewährt hatten. Doch schon bald sollte sich die Unaufrichtigkeit des dänischen Königs zeigen, denn am 26. Mai 1473 erlangte er die Belehnung mit Dithmarschen durch Kaiser Friedrich III.³², die er jedoch zunächst geheimhielt. Im Jahre 1474 wurde Christian bei einem Zusammentreffen mit dem Kaiser in Rothenburg sogar mit den Grafschaften Holstein und Stormarn nebst Wagrien und Dithmarschen belehnt, die in ihrer Gesamtheit zum Herzogtum Holstein erhoben wurden³³.

Nachdem diese Vorgänge in Dithmarschen bekanntgeworden waren, tat sich besonders der Meldorfer Bürgermeister Jacob Polleke, der selbst ein führendes

Mitglied der Achtundvierziger war, in den folgenden Auseinandersetzungen hervor³⁴. Er führte den politischen Gegenschlag, der in erster Linie zu beweisen hatte, daß Dithmarschen kein herrenloses Land sei³⁵, sondern daß es nach wie vor dem Gebiet des Bremer Stuhls angehöre. Da man von weltlicher Seite keine Hilfe zu erwarten hatte, wandte Polleke sich an die römische Kurie, um eine Bestätigung der Bremer Landesherrschaft über Dithmarschen zu erhalten. Diese erfolgte am 14. März 1476 nach zähen Verhandlungen durch Papst Pius IV.³⁶ und wurde am 14. Oktober 1477 von ihm noch einmal erneuert³⁷. Christian war in diesen Jahren nicht in der Lage, Dithmarschen mit Waffengewalt in ein Lehenverhältnis zu zwingen, da seine Stände nicht zu kriegesischen Aktivitäten bereit waren³⁸. Am 30. Juni 1481 nahm der Kaiser auf Betreiben des Erzbischofs von Bremen Christians Belehnung mit Dithmarschen zurück³⁹. Doch da der dänische König bereits sechs Wochen zuvor gestorben war, kümmerten sich seine Söhne nicht um den Widerruf, sondern behielten die Eroberung Dithmarschens auch weiterhin fest im Auge⁴⁰.

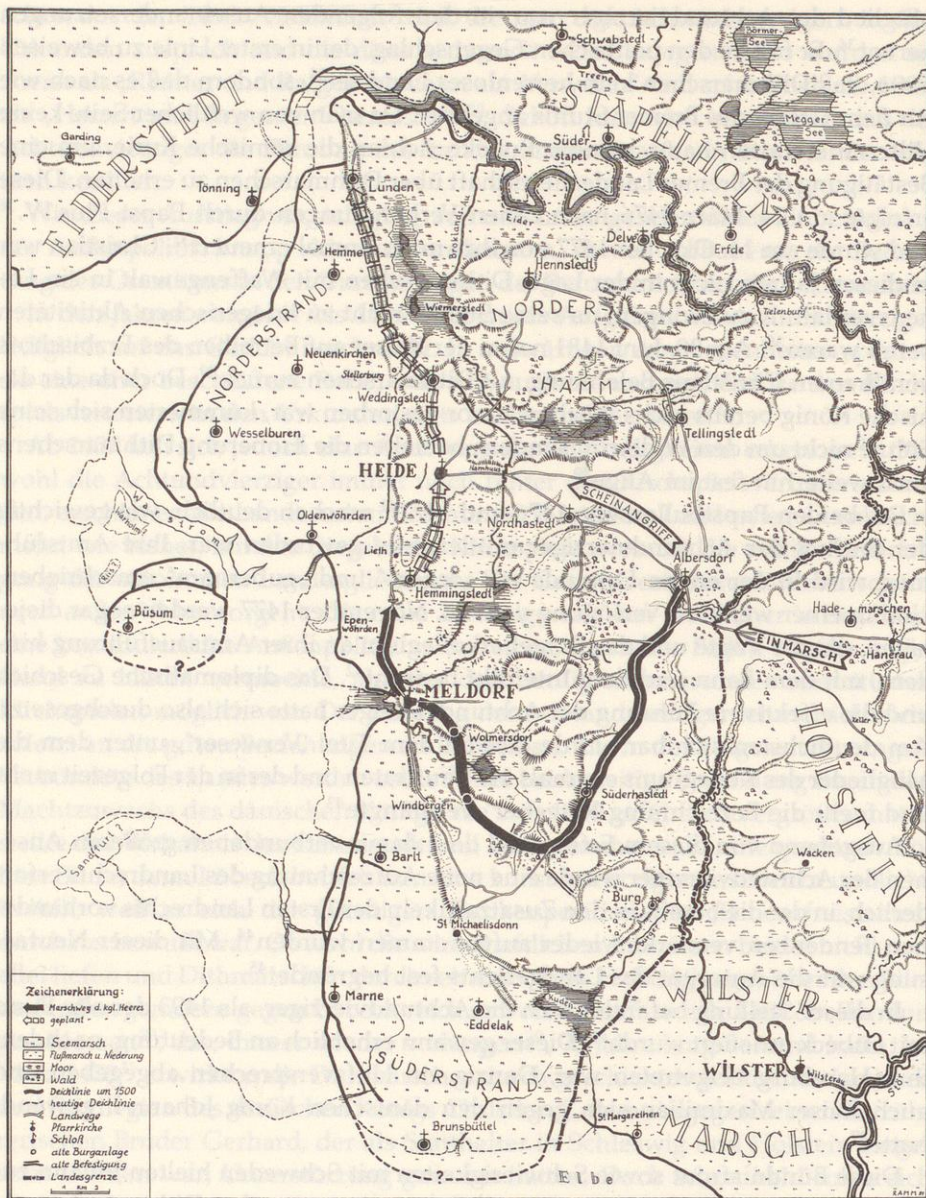
Die beiden Papstbulen von 1476 und 1477⁴¹ machen deutlich, wie gewichtig der Einfluß der Achtundvierziger mittlerweile geworden war. Ihre Amtsführung wird in der ersten Urkunde mit „regere“ und „gubernare“ umschrieben. Und in einer weiteren Verfügung vom 24. November 1477 werden sogar diejenigen, die die Vögte und das Ratgeberkollegium an ihrer Amtsausführung hindern, mit dem Bann und dem Interdikt bedroht⁴². Das diplomatische Geschick und die effektivere Führung der Achtundvierziger hatte sich also durchgesetzt. Am deutlichsten sichtbar wurde dies an dem Titel „Verweser“, unter dem die Mitglieder des Kollegiums erstmals 1478 auftraten und der in der Folgezeit mehr und mehr die Bezeichnung Ratgeber“ verdrängte⁴³.

Ausgehend von diesem Erfolg und dem damit verbundenen größeren Ansehen der Achtundvierziger wurde eine neue Aufzeichnung des Landrechts erforderlich, in der die bereits in den Zusatzartikeln des Ersten Landrechts vorhandenen Tendenzen verstärkt wieder aufgenommen wurden⁴⁴. Mit dieser Neufassung war die Autorität des Landgerichts fest begründet⁴⁵.

In dieser Stellung befanden sich die Achtundvierziger, als 1493 der alte Bund mit Lübeck erneuert wurde⁴⁶. Dieser gewann erheblich an Bedeutung, nachdem ihm Hamburg beigetreten war, Danzig ein Hilfsversprechen abgegeben und auch Kaiser Maximilian sich gegen den dänischen König Johann I. gewandt hatte⁴⁷.

Diese Bündnisfront sowie Schwierigkeiten mit Schweden hielten Johann zunächst noch von kriegesischen Unternehmungen gegenüber Dithmarschen ab. Zudem waren 1490 die Herzogtümer zwischen König Johann und dem nun regierungsfähigen Herzog Friedrich in einen Segeberger und einen Gottorfer Anteil gespalten worden. Erst als es Johann 1497 gelang, den Reichsverweser Sten Sture auszuschalten und sich 1499 zum König von Schweden krönen zu lassen, rückte der Gedanke einer Eroberung Dithmarschens wieder näher⁴⁸.

Außerdem kam es im gleichen Jahr durch die Vorgänge in Otterndorf⁴⁹ zu Spannungen zwischen Hamburg und Dithmarschen, so daß sich das Verhältnis



Der Feldzug und Kriegsplan Johanns I. von Dänemark gegen Dithmarschen 1500
(nach Lammers, Hemmingstedt, Tafel 7)

der ehemaligen Bündnispartner merklich abkühlte. Friedrich legte daraufhin seine Differenzen mit Hamburg über Helgoland bei⁵⁰, so daß Dithmarschen dem scheinbar übermächtigen Gegner nahezu allein und isoliert gegenüberstand. Die vermeintliche Schwächeperiode der Bauern nutzten König Johann und Herzog Friedrich nun aus, um diesen Bedingungen zu stellen. Sie verlangten die Anerkennung ihrer Landesherrschaft über Dithmarschen, die Zahlung von 15 000 Mark lübisch im Jahr und die Einrichtung von drei landesherrlichen Burgen im Lande⁵¹. Die Dithmarscher lehnten diese Forderungen ab, was die Fürsten als Kriegsgrund auslegten.

So nahmen sie am 28. Januar 1500 die „Schwarze Garde“ in Sold und fielen am 11. Februar mit etwa 12 000 Mann in Dithmarschen ein, denen nur 6000 bis 7000 Bauern gegenüberstanden⁵². Meldorf, das nur noch von Alten, Kranken und Kindern bevölkert war (der Rest der Einwohner hatte sich wie 1319 und 1404 in die Marsch zurückgezogen), wurde am 13. Februar erobert. Nach dreitägigem Aufenthalt drängte der König trotz der schlechten Wetterverhältnisse zum Weitermarsch in Richtung Heide. Am 17. Februar brach das Heer auf und traf in der Nähe Hemmingstedts auf eine künstlich angelegte Schanze, von der aus die Dithmarscher unter der Führung Wulf Isebrandts (vermutlich ein eingewanderter Holländer⁵³) wiederholt Ausfälle wagten. Durch geschicktes Ausnutzen des tiefen, sumpfigen Geländes gelang es den Bauern schließlich, das königliche Heer zu besiegen und aus dem Lande zu vertreiben. Der überraschende Erfolg fand in ganz Nordeuropa seinen Widerhall und erschütterte die dänische Machtposition erheblich. Schweden fiel erneut von Dänemark ab, und Dithmarschen konnte für weitere sechs Jahrzehnte seine Selbständigkeit erhalten.

Nachdem innere Streitigkeiten der Jahre 1508/09 beigelegt waren⁵⁴, stieg das Gremium der Achtundvierziger endgültig zur Landesobrigkeit auf, wie unschwer daraus zu erkennen ist, daß sie nun häufig nur noch allein als „Regenten“ und „Herren“ urkundeten⁵⁵.

Das bäuerliche Gemeinwesen erlebte unter ihrem Wirken seinen Höhepunkt, „durch den wiederum der Führungskreis selbst noch weiter über die Landesgemeinde emporgehoben wurde, bis zur Stellung eines Bauernadels ganz eigener Prägung“⁵⁶. Es konstituierte sich also in Dithmarschen eine Führungsschicht reicher Großbauern, deren Stellung dem Adel in Holstein durchaus vergleichbar war⁵⁷. In dieser Position befanden sich die Achtundvierziger, als sich in den Jahren 1522 bis 1532 die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche vollzog und das Ringen um die Reformation begann.

IV. DIE STELLUNG DER KIRCHE IN DITHMARSCHEN ZU BEGINN DES 16. JAHRHUNDERTS UND DIE LOSLÖSUNG VOM HAMBURGER DOMKAPITEL

1. Volksfrömmigkeit und Differenzen mit dem Hamburger Domkapitel

Bereits 1223 war die geistliche Gerichtsbarkeit vom Bremer Erzbischof an das Hamburger Domkapitel abgetreten worden¹, so daß nun der Hamburger Dompropst die Pfarrstellen vergab, die Kirchenvisitation vornahm und die Zehntleistungen eines Kirchspiels bestimmte. Zudem hatte er die Aufsicht über das Sendgericht, das ein von ihm eingesetzter Offizial zweimal jährlich im Lande abhielt, und er konnte Bann oder Interdikt über Personen, Gemeinden oder das ganze Land verhängen².

Diese weitgehenden Befugnisse mußten unweigerlich zu Spannungen mit dem ansonsten faktisch autonomen Dithmarschen führen, die sich auch bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ankündigten³. In dieser Zeit gab es Auseinandersetzungen zwischen Dithmarschern und dem Hamburger Dompropsten um das Kirchspiel Meldorf, die im Jahre 1422 beigelegt werden konnten⁴, und 1438 wurde eine Einigung über mehrere Mandate des Hamburger Domkapitels erzielt und beurkundet⁵. Doch bereits 1451 kam es wegen eines über Lunden verhängten Interdikts erneut zu Unstimmigkeiten⁶, die erst 1471 ausgeräumt werden konnten⁷, wobei sich die Vögte und Kirchspielsvertreter gegen den Dompropsten durchsetzten, indem sie die Erlaubnis erhielten, schwerwiegende Vergehen im Lande selbst abzuurteilen. Zudem verpflichtete sich der Dompropst, fortan keinen Bann mehr über Geschlechter, Bauernschaften oder irgendwelche Gebiete zu verhängen.

Um 1480 gab es in der Neufassung des Landrechts erste Anzeichen, daß die Achtundvierziger auf den Gang der kirchlichen Ereignisse Einfluß nahmen, denn die Brüche der bestehenden Schutzbestimmungen gegen propstliche Übergriffe sollten den Achtundvierzigern und den Kirchspielsgerichten zufallen⁸.

Diese Differenzen bedeuteten jedoch keinen Verlust an Religiosität, denn im Volk wurzelte eine tiefe Gläubigkeit, von der etliche Beispiele überliefert sind. Die „Gravamina“ richteten sich hauptsächlich gegen die Praktiken des Hamburger Domkapitels, wovon nachfolgend im Zusammenhang mit dem Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen Dithmarschen vor dem Reichskammergericht noch die Rede sein wird, wenn wir uns den beiderseitigen Auseinandersetzungen zuwenden.

Die verstärkte Religiosität in Dithmarschen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich besonders darin, daß vermehrt Patronatskirchen errichtet wurden und die Zahl der Wallfahrten stieg⁹. Auch der Marienkult blühte in Dithmarschen wie eh und je¹⁰. In der Schlacht bei Hemmingstedt gelobten die Bauern in höchster Not, im Falle des Sieges der Jungfrau Maria ein Nonnenkloster zu er-

richten¹¹. Die nach dem Sieg bei Hemmingstedt ausgestellte Stiftungsurkunde ist auf den 29. Mai datiert¹². Darin erklären die „voghede, achtundvertich verwerwer, sluters und gantße menheyt“ Dithmarschens „unser leven fruwen“ (der Jungfrau Maria) in Hemmingstedt ein Nonnenkloster mit zwölf geistlichen Jungfrauen erbauen zu wollen und diesem an „jarliker renthe dre hundert lubmark“ zu zahlen. Das Kloster sollte nach der Regel des heiligen Benedikt geführt werden, wie in der Bestätigung der Stiftung durch Kardinal Raimund vom 20. Mai 1503 mitgeteilt wird¹³. Da die „quadraginta octa“ an erster Stelle der Landesorgane stehen, wird deutlich, daß der Bau des Klosters Landessache war¹⁴. Bald jedoch planten die Dithmarscher, das erst zur Hälfte fertiggestellte¹⁵ Benediktinerinnen- in ein Franziskanerkloster umzuwandeln und nach Lunden zu verlegen¹⁶.

Für die weitere Betrachtung des Themas ist nun die Frage unerläßlich, warum das Kloster gerade nach Lunden verlegt werden sollte, worin die große Bedeutung dieses Ortes bestand und wer die Urheber dieser Bestrebungen waren.

Das alte, reiche Marschkirchspiel Lunden¹⁷ war der Sitz etlicher führender „Regentengeschlechter“¹⁸, an deren Spitze sicherlich die beiden überragenden Köpfe Peter Swyn und Peter Nanne aus dem Geschlecht der Wurtmannen zu nennen sind, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Politik des „Bauernfreistaates“ entscheidend mitbestimmten¹⁹. Nicht zuletzt ihrem Einfluß wird es zu verdanken gewesen sein, daß Lunden neben Meldorf ein Kloster erhielt²⁰, dessen Gründung man zudem durchaus mit der Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1529²¹ in Verbindung bringen kann; denn Standort eines Klosters zu sein, erhöhte das Ansehen der Gemeinde beträchtlich. Doch zunächst gab es einige Schwierigkeiten, da sich neben dem Meldorfer Dominikanerkloster, das die Konkurrenz fürchtete, auch der Hamburger Dompropst Johann Klitzing gegen eine Verlegung des Klosters sperrte. 1513 verbot er diese, zumal er auch um seine den Minderbrüdern übertragenen Einkünfte aus dem Kloster fürchtete²². Er befahl, das halb erbaute, dann aber verlassene Nonnenkloster wieder zu errichten. Daraufhin wandten sich die Dithmarscher an die römische Kurie, die sie am 6. September 1513 in einer Bulle von ihrem Gelübde löste und ihnen darin erlaubte, statt des Benediktinerinnen- einen Franziskanerkonvent zu gründen²³. Klitzing gab jedoch keine Ruhe und erreichte die Kassation dieser Urkunde mit einer Widerrufsbulle vom 21. Dezember 1513²⁴. Nun wurden die Dithmarscher wiederum bei der Kurie vorstellig und erlangten 1516 das Zugeständnis – wohl durch erhebliche Zahlungen²⁵ –, ein Minoritenkloster zu errichten²⁶. Papst Leo X. hatte somit endgültig zugunsten der Dithmarscher und des sie vertretenden Regentenkollegiums entschieden. Zudem wurde die Neugründung der Anlage nicht dem Hamburger Dompropst, sondern drei benachbarten Konventsoberen unterstellt: dem Archidiakon zu Schleswig, dem Abt von Cismar und dem Klosterpropsten zu Stade²⁷. Mit dieser Entscheidung des Papstes hatte der Hamburger Dompropst als kirchliche Autorität natürlich völlig sein Gesicht verloren. Das psychologische Moment dieser Ansehenseinbuße sollte nicht unterschätzt werden, denn dieses Ereignis leitete letztlich den Einsturz der geist-

lichen Obrigkeit des Hamburger Dompropsten über Dithmarschen ein. Erst vor diesem Hintergrund werden die Vorgänge der Jahre 1522/23 verständlich.

Anhand dieses einschneidenden Ereignisses lassen sich zwei Motivstränge feststellen. Zum einen zeigt sich die tiefe Gläubigkeit des Bauernvolkes, exemplifiziert durch Peter Swyn, der wiederholt – wohl wegen der 1508 begangenen Gewalttaten – versuchte, sein Gewissen zu beruhigen²⁸. So tauchte er 1516 als Kunde des Ablasspredigers Acrimbold auf²⁹ und unternahm 1522 mit dem Schiff eine Wallfahrt nach San Jago de Compostella³⁰.

Burg und Windbergen waren Wallfahrtsstätten innerhalb des Landes, die von den Einwohnern häufig besucht wurden³¹. Demgegenüber steht eine fast hundert Jahre währende Auseinandersetzung mit der Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropsten. Zu den schon erwähnten Gründen traten noch die teilweise überzogenen Geldforderungen hinzu. So stand Dithmarschen in der vom Propst 1500 eingeführten „dree jaresche bede“³² gar mit 86 Mark an der Spitze der Landschaften. Es folgten Holstein mit 83 Mark, die Elbmarschen mit 54 Mark und Stormarn mit sechs Mark.

Diese beiden Stränge bestimmten das Handeln der Dithmarscher, wobei zu beachten ist, daß die Achtundvierziger ein besonderes Interesse daran hatten, die unerwünschten geistlichen Befugnisse zu beschneiden und selber in die Hand zu nehmen.

In Dithmarschen stoßen wir also – wie im übrigen Deutschland³³ – auf eine große Volksfrömmigkeit, der die massive Kritik der Bevölkerung an der Kirche gegenüberstand. „Es war . . . wohl nicht so sehr die Kirche als solche, sondern deren Besitz an heilsvermittelnden Gnaden und sinngebenden Wahrheiten, was gesucht wurde.“³⁴ Es liegt mithin auch in Dithmarschen das konträre Verhältnis der religiösen Grundhaltung des gemeinen Bürgers einerseits, zum kirchlichen Verfall andererseits vor, das in ganz Deutschland zu beobachten war³⁵ und bald revolutionäre gesellschaftliche Umwälzungen zur Folge haben sollte.

1519 wurde zwar noch einmal eine Annäherung erreicht³⁶, doch bald schon sollte der „Yuncke“ das Pulverfaß entzünden³⁷.

2. Die endgültige Lösung vom Hamburger Domkapitel

Die Visitation des Offiziäls Vuncke und seines Notars Symon Klovenagel im Jahre 1522 legte den Konflikt der Dithmarscher mit dem Hamburger Domkapitel offen. Aus den Prozeßakten des Kapitels gegen die Dithmarscher vor dem Reichskammergericht in Speyer aus den Jahren 1527–1531³⁸ sowie aus den Untersuchungsprotokollen der kaiserlich ernannten Kommissare im Lübeck der Jahre 1537/38³⁹ geht hervor, was die Bauern gegen Vuncke aufbrachte, wobei den subjektiven Anschuldigungen beider Parteien skeptisch zu begegnen ist und auf beiden Seiten einige Abstriche gemacht werden müssen:

„Ist der Offizial alle jar zweimal in das land Dithmarschen kommen, dasselbige visitiert, und nichts anders gehandelt, dan die armen underdanen hertzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich vollgesauft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt, also daß solch Visitiern alweg ein jeder Pfarr insunderheit zehn gulden gekost.“⁴⁰

Zudem wurde ihm vorgeworfen, wie ebenfalls aus den Prozeßakten ersichtlich wird, in Meldorf mit leichtfertigen Frauenzimmern verkehrt⁴¹ und in Wesselburen sogar eine von ihnen an den Mittagstisch mitgebracht zu haben⁴². Diese Entgleisungen und Vunckes bestechliche Rechtsprechung⁴³ führten schließlich zum öffentlichen Aufruhr, der den Offizial zur Flucht zwang. Es glückte ihm, das Land heil zu verlassen; im nächsten Jahr wagte er es nicht mehr, selbst die Visitation vorzunehmen, weil die Regenten in einem Schreiben vom 6. Juni 1523 Vuncke rieten, auf die anstehende Visitation zu verzichten, „umme mer uprores willen vortokamen“⁴⁴. Dieser befolgte den Rat und schickte seinen Notar Symon Klovenagel zur Durchführung der Visitation. Er traf bereits bei Albersdorf auf den Landessekretär Günter Werner, Peter Detleffs, Peter Swyn und andere Achtundvierziger⁴⁵, die ihm den Rat gaben, umzukehren. Der Lübecker Domherr berichtete sogar, daß die Bauern dem Notar einen Hinterhalt gelegt hätten⁴⁶. Nachdem Klovenagel schließlich umgekehrt war, fand kein weiterer Versuch einer pröpstlichen Visitation mehr in Dithmarschen statt.

Es ist an den handelnden Personen durchaus die Hand der Regenten zu erkennen, die den Bruch mit dem Domkapitel geschürt und beschleunigt haben. Sie waren sowohl 1522 bei dem Widerstand in Neuenkirchen tonangebend als auch in den weiteren Auseinandersetzungen mit dem Hamburger Domkapitel führend. Hieraus ist zu schließen, daß die Regenten geschickt genug waren, ihre einzelnen Schritte auf das jeweilige politische Ziel hin religiös zu motivieren⁴⁷.

Die Resolution vom 13. August 1523 zog den Schlußstrich unter die 300jährige geistliche Oberherrschaft des Hamburger Domkapitels⁴⁸. Hierin wurden einige wichtige Kompetenzumverteilungen festgelegt, um die Lücke, die durch die Lösung vom Domkapitel entstanden war, zu schließen.

In der Verordnung wird zunächst einmal ganz deutlich an der „alten Lehre“ festgehalten:

„... dat wy dat loff Jesu Christi und syner leuen moder Maria nicht willen vor myndern, men verbredet und vormeret hebben und will wy ock neynen prester effte andern in vnszen lande an neyn kerken effte sust wertliken steden effte Huszen hebben, de uns Nygen gelouen effte lere lerete, ...“⁴⁹

Man lehnte also die neue lutherische Lehre, die schon bekannt gewesen sein muß, strikt ab und bekannte sich zum alten Glauben und der schon traditionellen Marienverehrung⁵⁰. Die Verbreitung der neuen Lehre wird generell verboten, und es wird speziell darauf hingewiesen, daß besonders Priester diese nicht verkünden dürften; solche, die sich nicht daran hielten, sollten gnadenlos verfolgt werden:

„Effte we von uns anders ehr dat concilium wert geholden wil predigen effte loven an-

nehmen, dat sy carspel geistlick effte wertlick, dem wil wy stan na lyve und gude anegnade!⁵¹

Außer der rigorosen Verfolgung Andersgläubiger wird hier ein Konzil in Aussicht gestellt, auf dem über die weitere Glaubensrichtung, vermutlich mit den verbündeten Hansestädten⁵², beraten werden sollte. Auf dieses Konzil verweisen auch die Worte des Regenten Peter Detleffs, der sich, als es 1524 zur Auseinandersetzung des Kirchspiels Meldorf mit einem Teil der Landesführung um Heinrich von Zütphen kam, dafür aussprach:

„solke Sake beth up ein thokumbstiges Concilium upthoschuen, welckeß, alß se den van ehrem Landschriver, M. Gunthern, berichtet, in Kortten geholde werden scholde. Wat den ehre gude Naburen holden und gelöven worden, datsulve gedachten se ock anthornemen.“⁵³

Daß ein solches Konzil tatsächlich abgehalten worden ist, wird nicht überliefert. Es ist jedoch augenfällig, daß die Landesführung erst nach 1529, also nach der Einführung der Kirchenordnung in Hamburg durch Johannes Bugenhagen⁵⁴, auf den reformatorischen Kurs einschwenkte. Nachdem auch Lübeck seine Kirchenordnung 1531 von Bugenhagen erhalten hatte⁵⁵, verstärkten sich die lutherischen Tendenzen im Lande so weit, daß sich die Reformation auch in Dithmarschen innerhalb der nächsten drei Jahre vollständig durchsetzen konnte⁵⁶.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Vorgänge der Jahre 1522/23 nicht gänzlich unabhängig von der Reformation betrachtet werden können, nur weil die neue Lehre abgelehnt wurde. Denn gerade in dem Verfall der Kirchenmoral und der zunehmenden Anzahl an „Gravamina“ ist der Grund dafür zu sehen, daß die Reformation dann doch recht schnell Fuß fassen konnte. „Die kirchliche Herrschaftskonkurrenz wurde angetastet, nicht die kirchliche Heilsvermittlung.“⁵⁷

Kehren wir jedoch nun in das Jahr 1523 zurück und sehen uns die Kompetenzumverteilungen an, die nach der Lösung vom Hamburger Domkapitel stattfanden und die von Schulte-Umberg bereits ausführlich untersucht wurden⁵⁸.

Die neue Regelung über die Pfarrstellenbesetzung und über die Verwaltung des Kirchengutes wurden in der Resolution des Jahres 1523⁵⁹ direkt angesprochen. Die Einsetzung der Pfarrer stand dem Kirchspiel selbst zu: „... unde eyn Itlick Carspel schollen ore Kerken, vicarien und Commenden suluest mechtich syn ...“⁶⁰ Die Kirchengüter sollten „by de Swaren der kerken by waringe des landes“⁶¹ verwaltet werden⁶². Doch wie sah nun die Realität aus, wenn Kirchspiel und Landesführung sich bei der Einsetzung eines Pfarrers nicht einig waren? Deutlich wird diese Problematik am Beispiel des lutherischen Predigers Heinrich von Zütphen⁶³, der in Bremen wirkte und im November 1524 von dem Meldorfer Pfarrer Nicolaus Boie, der in Wittenberg studiert hatte und ein enger Vertrauter Luthers war, nach Meldorf geholt wurde⁶⁴. Mit ihm begann die

Epochen der Reformation in Dithmarschen, die sich von nun an allmählich im Lande ausbreiten sollte.

Am „Maendach, der ersten Weken im Advent“⁶⁵, kam der Prediger in Meldorf an. Umgehend machte der Prior des Meldorfer Augustinerordens, Augustinus Torneborch, Stimmung gegen Heinrich und begab sich am folgenden Sonnabend nach Heide, um den evangelischen Prediger des Aufruhrs zu bezichtigen⁶⁶. Torneborch fand besonders bei dem Landessekretär Günter Werner und dem Achtundvierziger Peter Nanne Gehör, die sein Anliegen unterstützten; er erwirkte einen Brief von den Achtundvierzigern an Nicolaus Boie, in dem der Meldorfer Pfarrherr angewiesen wurde, „den Monnik tho vorjagen, ehr he predigede, bi der högesten Straffe, nha Gelegenheit des Landes“⁶⁷. In diesen und den folgenden Vorgängen wird die große Unsicherheit in den Zuständigkeiten bei der Pfarrstellenbesetzung deutlich. Denn Nicolaus Boie zeigte sich äußerst erstaunt über das Einschreiten der Achtundvierziger, wie Neocorus berichtet:

„Alß de Pfarrherr dußen Breff edder Gebott laß, vorwunderde he sick seher aver solkem Gebade, nademe itt ungewohnlik waß, dat sick de acht unnd vertich Regenten mit den Kerken bekummerden, so doch dat Regimente na older Gewanheit deß Landeß der gantzen ingeparreden Gemeine edder Carspell thogehöret.“⁶⁸

Der Meldorfer Pfarrherr hatte sicherlich recht, wenn er sich auf die tradierte Einsetzung der Pfarrer berief. In Dithmarschen war man der Ansicht: „Die pfarren und pfrenden, so die Dietmarschen hin und wider Im Land mit grossen costen selbst gestift und also jus patronatus drauff gehapt haben.“⁶⁹ Es war allgemein durchaus üblich, den Stiftern und Ausstattern einer Kirche die Patronatsrechte zu überlassen. Im Falle der Meldorfer Pfarrkirche hatte jedoch das Hamburger Domkapitel das Patronat⁷⁰ ebenso inne, wie das der 1428 abgetrennten Parochie Barlt⁷¹. Boies Äußerung, daß das Patronatsrecht schon immer in der Hand der Gemeinde gewesen sei, ist also gerade im Falle Meldorfs nicht richtig. Die Einsetzung der Pfarrer durch das Kirchspiel wurde jedoch durch die Resolution des Jahres 1523 ausdrücklich festgelegt⁷². Weiter wurde darin betont, daß niemand einen lutherisch predigenden Pfarrer unterstützen dürfe. Wenn das Meldorfer Kirchspiel die Predigten Heinrichs dennoch zuließ, handelte es gegen diese Verordnung, die nur erlaubte, katholische Pfarrer einzusetzen⁷³. Trotzdem weigerten sich Boie und mit ihm das Meldorfer Kirchspiel, Heinrich von Zütphen das Predigen zu verbieten.

Hieran wird der rechtliche Schwebezustand deutlich, in dem sich das Patronatsrecht nach 1523 befand; denn die Regenten hatten im Grunde keine juristische Handhabe, um gegen die illegale Einsetzung Heinrichs vorzugehen. Sie konnten das Meldorfer Kirchspiel nicht zur Anerkennung ihres Beschlusses zwingen⁷⁴ und verlegten sich darauf, zur Selbstjustiz zu greifen und Heinrich nach Heide zu verschleppen, wo er schließlich hingerichtet wurde⁷⁵.

Rädelsführer gegen Heinrich waren die Regenten Peter Nanne, Peter Swyn und Johann Holm zusammen mit dem Landessekretär Günter Werner⁷⁶, die wohl um die soeben erst erworbene Unabhängigkeit Dithmarschens in Ange-

legenheiten der Kirche fürchteten und Heinrich vorwarfen, „Uproer tho maken“⁷⁷. Peter Detleffs, der Wortführer der gemäßigten Gruppe der Regenten, schlug vor, den Meldorfer Fall auszuklammern und bis zu dem schon erwähnten Konzil den altkirchlichen Kurs beizubehalten⁷⁸. Doch damit gab sich die radikale Gruppe der Landesführung nicht zufrieden, so daß es schließlich zu der Bluttat in Heide kam. An diesem Beispiel wird die Zerfahrenheit der geistlichen Kompetenzbereiche deutlich, die seit 1523 herrschte und die erst ab 1532 wieder in geordnete Bahnen gelenkt wurde.

Festzustellen bleibt, daß die Lösung vom Hamburger Domkapitel sowohl die Stellung der Kirchspiele gestärkt als auch den Einfluß der Regenten erheblich ausgeweitet hatte, die nun die geistliche neben der weltlichen Macht in ihren Händen vereinigt hatten.

Die Einführung der Reformation und deren Durchsetzung sollen nun einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

V. DIE VERBREITUNG DES REFORMATORISCHEN GEDANKENGUTES IN DITHMARSCHEN

Nach dem Tode Heinrichs von Zütphen machte die Reformation in Dithmarschen ausgehend von den Zentren Meldorf und Wesselburen zunächst nur langsame Fortschritte.

In Meldorf bemühte sich der bereits erwähnte Nicolaus Boie um die Verbreitung des neuen Glaubens¹. Er hatte sich 1518 in Wittenberg immatrikuliert² und war ein enger Vertrauter Luthers geworden, mit dem er auch nach seiner Rückkehr nach Meldorf in Kontakt blieb³. Hier folgte er 1523 oder 1524 dem katholischen Pfarrer Johannes Raimarus auf den Predigerstuhl und begann, sein reformatorisches Gedankengut zu verkünden⁴. Trotz der Ermordung Heinrichs von Zütphen bemühte sich Boie in der Folgezeit um weitere evangelische Prediger. So bat er 1526 den in Osnabrück predigenden Adolph Clarenbach, nach Dithmarschen zu kommen⁵. Dieser sagte auch zu, wurde jedoch vor seiner Abreise gefangengesetzt und starb 1529 den Märtyrertod in Köln. Im Jahre 1527 kam Johann Halversdorp nach Meldorf, um die Verbreitung des neuen Glaubens in Dithmarschen zu unterstützen⁶. In diesen Jahren gab der Meldorfer Pfarrherr, nun durch die Hilfe Halversdorps entlastet, zusammen mit dem Brunsbüttler Prediger Boetius Boie einige kleine reformatorische Schriften heraus⁷.

In Wesselburen hatte sich sein Namensvetter Nicolaus Boie senior, der jedoch nicht mit dem Meldorfer Reformator verwandt war⁸, während dieser Jahre um den lutherischen Glauben verdient gemacht. Er war seit 1509 als katholischer Pfarrer in Wesselburen tätig⁹. Noch 1517 hatte er sich für den Bau des Lundener

Klosters verwandt¹⁰ und dann in den folgenden Jahren seine Konfession gewechselt. 1529 finden wir ihn als Teilnehmer auf der Disputation in Flensburg mit dem Wiedertäufer Melchior Hoffmann¹¹. Das Bemühen der beiden Boie um die Reformation machte jedoch in den Jahren nach 1524 nur langsame Fortschritte, da man sich seitens der Dithmarscher Landesführung daran orientieren wollte, wie sich die Hansestädte in den Glaubensfragen entscheiden würden¹².

Andererseits darf die reformatorische Bewegung im Volk nicht vergessen werden, die ohne Frage den Boden für den Wendepunkt Ende der zwanziger Jahre bereitete. Wie schon gesehen, stand 1524 das Meldorfer Kirchspiel hinter seinen evangelischen Predigern¹³, und 1531, noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel des ganzen Landes, erhielt das Kirchspiel Wesselburen durch Landesbeliebung auf ein Jahr das Recht, das Nemedede durch den Zwölfmanneneid zu ersetzen¹⁴. Hieraus kann man schließen, daß sich das reformatorische Gedankengut in den Kirchspielen, in denen fähige lutherische Prediger wirkten, früher als in der Landesführung durchgesetzt und etabliert hat.

Noch 1529 ist in Wöhrden eine Frühmesse gestiftet worden, deren Stiftungsbrief vom Wöhrdener Pastor Simon Mosellage und dem Landessekretär Günter Werner ausgefertigt worden ist¹⁵. Aber in der Folgezeit häuften sich die Bekenntniswechsel unter den führenden Männern des Landes in Anlehnung an die Entscheidung der Hansestädte. Deutlich tritt diese Entwicklung auch in den Prozeßakten des Reichskammergerichts zu Speyer in der Auseinandersetzung des Hamburger Domkapitels mit Dithmarschen hervor¹⁶. Anhand dieser Akten, so Stoob, läßt sich wohl der Übertritt des Heider Pfarrherrn Johann Schneck¹⁷ und des Landessekretärs Günter Werner auf das Jahr 1530 datieren, da beide vermutlich entscheidend an der Abfassung der Streitschriften beteiligt waren¹⁸. Auch der Großteil der Landesführung wird in dieser Zeit dem katholischen Glauben abgesagt haben.

In dieses Jahr fallen zwei weitere wichtige Landesbeliebungen, die charakteristisch für die Entwicklung des Dithmarscher Gemeinwesens sind: Zum einen beschließt man, einen Scharfrichter einzustellen¹⁹, wie dies bereits in Lunden geschehen war²⁰, was damit begründet wurde, daß den Dithmarschern außerhalb des Landes viele Unbilligkeiten widerfahren seien, da es im Lande keine solche Einrichtung gab. In der Beliebung werden die Besoldung sowie Rechte und Pflichten des Scharfrichters geregelt.

Von Hadel macht zu Recht darauf aufmerksam, daß diese Entwicklung ebenso wie die Zurückdrängung der Geschlechter auf eine „Anpassung an die Rechtsausführung der benachbarten Gebiete“²¹ zurückzuführen ist²². Das heißt, daß äußere Strömungen in verstärktem Maße in Dithmarschen Einzug hielten, die eng mit der Durchsetzung der Reformation verknüpft waren, was man bei einer Analyse der nachfolgenden Epoche immer im Blick behalten sollte.

Noch im selben Jahr 1530 beschlossen die Vertreter der Kirchspiele aus den vier Döfftten mit der „vulbort des gantzen Landes“ die vier Vogteien aufzuheben²³. Das Recht der Brücheeintreibung wurde nun vier Rechnern zugeteilt, die diese Funktion in der Folgezeit wahrnahmen.

Verständlich wird diese Maßnahme in Anbetracht der Tatsache, daß die Achtundvierziger seit ihrer Einsetzung die Führung des Landes immer stärker bestimmten und Mitglieder des Vogdemannengeschlechtes ständig in diesem Kreis vertreten waren, so daß die Beliebung auf keinen nennenswerten Widerstand stieß.

Das Vogtamt wurde lediglich nominell aufrechterhalten, um im Bedarfsfall die Zugehörigkeit zum Bremer Erzstift betonen zu können. Faktisch hatte man die Vogteigerichtsbarkeit abgeschafft, ohne jedoch, wie Stoob zu Recht betont, die Verbindung zum Bremer Stuhl völlig zu lösen²⁴.

In diesen beiden Beliebungen findet sich einerseits eine Anpassung an die herrschenden Strömungen der Nachbarstaaten, andererseits eine fortschreitende Zentralisierung durch die Einflußnahme der Achtundvierziger.

Auf welches Jahr kann nun der offizielle Bekenntniswechsel des ganzen Landes festgelegt werden?

Johann Schneck war seit dem 10. Januar 1532 der erste verheiratete Prediger in Dithmarschen²⁵. 1532, „am anderen Sontag na Paschen is de latinische Misse in unser Kerken und Kloster bestanden, und do am sulven Dage wort de erste düdesche Misse hir in der Kerken ersten angehavesen“, berichtet der Lundener Henning Swyn²⁶. Die Messe im Kloster wurde durch das Verbot der Regenten abgeschafft, wie Johann Russe hinzufügt²⁷, vermutlich, weil dort ein stärkerer Widerstand gegen die Abschaffung der katholischen Messe bestand als andernorts; deshalb sollte das Verbot der Regenten die Durchsetzung gewährleisten. Aber erst am 20. Juli 1533 hielt Nicolaus Witte, der Lundener Pfarrherr, seinen ersten lutherischen Gottesdienst im Lundener Kloster²⁸. Dieses wurde dann 1539 abgerissen und die Steine zum Bau des Hammhauses verwandt²⁹.

Innerhalb der Jahre 1532 oder 1533 dürfte der ausdrücklich bezeugte Landesbeschluß erlassen worden sein, in dem

„ein gantze landt tho Dithmerschen hefft vorwilliget uund ingerumet, dat men dat reine unnd lutter evangelion Christi schöle vorkundigen, . . . ; ja ein Landt hefft den Predikern dat Jock up den Nacken willen leggen, unnd hefft bi merklicher poene unde straffe allen Predicanten deßes landes gebaden, dat Evangelium lutter unnd unvorvelschet tho predigende, . . .“³⁰

Außerdem ist eine weitere Quelle überliefert worden, in der das Jahr 1533 für den offiziellen Bekenntniswechsel genannt wird:

„ . . . dat Anno Christi 1533 vp Pinxsteavent Eyn Affscheit der algemeynen Inwaner des Landes Dythmarschen, geistlykes und werltlykes Standes upgericht, darynne de Lere des hilligen Evangelij auer dat gantze Landt angenamen, . . .“³¹

Schon Rolfs hat festgestellt³², daß es sich bei diesem auf den Pfingstabend des Jahres 1533 datierten Beschluß nur um eine Calandsbeliebung handelt, wie aus dem nachfolgenden Text der Quelle hervorgeht³³. Die einleitende Landesbeliebung kann dazu folglich nicht in Beziehung gesetzt werden und muß früher ergangen sein. Daher kann mit Rolfs³⁴ und Michelsen³⁵ angenommen werden, daß die Landesversammlung, die den Beschluß faßte, den lutherischen Glauben anzunehmen, bereits im Jahre 1532 stattfand.

VI. DER AUSBAU EINER EIGENSTÄNDIGEN EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE UND IHR EINFLUSS AUF DIE INNENPOLITISCHEN VERHÄLTNISSE

Da es in Dithmarschen nun an einer die Kirche leitenden Kraft fehlte, setzte man im Lande in Anlehnung an die Bugenhagenschen Kirchenordnungen¹ vier Superintendenten ein, die die Aufsicht über das Kirchenwesen ausüben sollten. Für das Amt dieser „Upseners“² wurden Nicolaus Boie aus Meldorf, Nicolaus Boie senior aus Wesselburen, Johann Schneck aus Heide und Nikolaus Witte aus Lunden wohl noch im Jahre 1532 bestimmt³. Alle vier waren Mitglieder angesehenener Regentengeschlechter⁴ und standen somit voll auf dem Boden der alten Ordnung des Dithmarscher Gemeinwesens. Dieser entsprechend wurde das Superintendentenamt auch kollegial besetzt⁵ und nicht, wie beispielsweise in Hamburg, mit nur einer Person.

Die eigentliche Obrigkeit der Dithmarscher Kirche bildeten jedoch die Regenten, die diese nach außen vertraten⁶ und somit auch in Kirchenangelegenheiten ein deutlich höheres Ansehen gewannen; sie übernahmen also, wie sonst der Landesherr, die „notbischöfliche Gewalt“.

Auch die ersten Superintendenten standen vollständig hinter ihrer Landesführung, wie aus einem Brief des Meldorfers Nicolaus Boie aus dem Jahre 1542 deutlich hervorgeht⁷. Darin berichtet der Superintendent, daß er und sein Namensvetter aus Wesselburen vor fünf oder sechs Jahren von Prädikanten aus Holstein angegriffen worden seien, die ihnen vorwarfen, sie hätten „nene Overicheit, von ordentlicher Gewalt erwelet unde vorordenet, sunder ein sullffwasen, ingedrungen unnd upgeworpen Avericheit“⁸. Darauf, so Boie, hätten sie entgegnet, „dat wi hedden nene ingedrungen Overicheit, sunder dorch ordentliche Gewalt erwelet, confirmeret unde bestediget“. Diese Passage zeigt die Übereinstimmung der ersten Superintendenten mit der Landesführung, die jedoch in der Folgezeit immer größeren Spannungen Platz machen sollte.

Zu diesem Zeitpunkt standen die Superintendenten aber noch samt ihrer Priesterschaft deutlich in der Tradition des lutherischen Obrigkeitsbegriffes⁹. Dieser besagte, daß Gott seine Herrschaft durch das Wort ausübe, welches die Gläubigen aufnahmen. Die Ungläubigen, die Gottes Worte ablehnen würden, müsse man durch die staatliche Obrigkeit dazu zwingen, seine Ordnung nicht zu zerstören. Dieser Wille zur Zerstörung sei im Sündenfall angelegt, so daß Gott, um die Schöpfung zu erhalten, „Gewaltverhältnisse im Diesseits“¹⁰ installieren müsse. Die geistliche und die weltliche Herrschaft seien nicht getrennt, sondern würden ineinandergreifen; denn der Gläubige sei Mitglied beider Reiche und die Geistlichen würden helfen, die Obrigkeit zu stützen und zu erhalten. Ganz in diesem Sinne verfuhr der Dithmarscher Klerus in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts. Zunächst war es die Aufgabe der Superintendenten, eine Kirchenordnung zu erarbeiten. Diese muß auch tatsächlich existiert haben, ist jedoch nicht mehr auffindbar. Ihre Existenz läßt sich aus zwei Text-

stellen der Edikte von 1537 und 1540 schließen. So heißt es im „Ersten Edikt“ aus dem Jahre 1537: „Desgeliken wo vormalis unse Superattendenten ein Gebodt hebben laten uthgan“¹¹, und dann im „Latesten Edikt“ aus dem Jahre 1540:

„So denne ock mit dem Lande angenamen, den Sondach den gantzen Dach tho virende und ander Festdage in der hilligen Schrifft beweret, na rade unser Superattendenten, und na inholde der Ordinantien (!) van ehn vpgerichtet, ...“¹²

Beide Stellen verweisen auf eine Kirchenordnung, die zumindest eine Regelung über die Einhaltung der Feiertage sowie das Verbot des Ausschanks und des Geschäftemachens während des Gottesdienstes enthalten haben muß. Diese Gebote waren aber wohl noch zu oberflächlich, denn sie deckten nur einen kleineren Bereich ab, während andere wichtige Dinge unberücksichtigt blieben. Diese noch nicht angesprochenen Probleme verankerte man nun rechtlich per Landesbeschluß in den beiden erhaltenen Edikten und in weiteren Verordnungen. Die Betrachtung dieser Quellen dürfte im folgenden Abschnitt einige Einsichten in die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach dem offiziellen Bekenntniswechsel gewähren.

1. Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach der Einführung der Reformation

Vor 1523 war ein Geschworenenkollegium von „eedtswornen“¹³ dem zweimal jährlich visitierenden propstlichen Official, der das Sendgericht durchführte, zur „wroge“ (Rüge) über alles verpflichtet, „dat tyegen God unde de hilgen Kerken is“¹⁴. Dieses Kollegium ist nicht mit dem Gremium gleichen Titels zu verwechseln, das die weltliche Gerichtsbarkeit ausübte, obwohl Überschneidungen beider Kompetenzbereiche, wie Stoob meint, möglich gewesen sein könnten¹⁵. Nachdem sich 1523 das ganze Land vom Hamburger Domkapitel losgesagt hatte, mußte die geistige Gerichtsbarkeit anderweitig ausgeübt werden; sie fiel fortan in die Zuständigkeit der Kirchspiele¹⁶. Von einer Verbindung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit ist zu dieser Zeit jedoch noch nicht zu sprechen¹⁷. Diese ist erst ab 1537 sichtbar¹⁸.

Ein Sendgericht, das durch die seit 1533¹⁹ in Meldorf tagende Synode abgehalten worden wäre, wie Stoob behauptet²⁰, läßt sich nicht nachweisen. Als Sendgericht wird lediglich das geistliche Sittengericht bezeichnet, das als ein reisendes Gericht durch die Diözesen zog, also die Visitationen durchführte und in den Gemeinden über die kirchliche Zucht und Ordnung wachte²¹.

Die Synode konstituierte sich aus der Gesamtheit der Dithmarscher Prediger und hatte sich nicht, wie Stoob meint²², allmählich aus dem alten Kaland entwickelt; denn mit dem Beschluß vom Pfingstabend 1533²³, demzufolge „de upkumst des Calandes“²⁴ zur Deckung der Unkosten herangezogen werden sollte, war jener Kaland in die Synode umgewandelt worden²⁵, der im Jahre 1468 von zwölf Priestern gestiftet worden war²⁶. Nachdem zunächst nur Geistlichen die

Mitgliedschaft erlaubt war, wurden später auch weltliche Brüder zugelassen. Bald schon erwarb die Bruderschaft ein ansehnliches Vermögen, das 1533 zur Deckung der Finanzen der Synode verwandt werden sollte.

Der Dithmarscher Klerus sollte auf dieser Synode, wie der Beschluß belegt, zweimal jährlich, „alse na den Paschen und na Michaelis tho Meldorpe“²⁷ zusammenkommen, um die Zwistigkeiten zu schlichten. Bei einer solchen Zusammenkunft wurde von den Predigern 1547 möglicherweise beschlossen, dem Lande gegenüber die Aufkündigung ihres Dienstes anzudrohen, wenn die Bestrafung des Totschlags nicht strenger gehandhabt werden würde²⁸. Größeren politischen Druck konnte die Synode scheinbar nicht ausüben²⁹, und selbst auf die geistliche Gerichtsbarkeit hatte sie keinen Einfluß. Aus den ersten Jahren nach dem offiziellen Bekenntniswechsel ist wenig über die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erfahren. Dies mag mit den Auseinandersetzungen in der „Grafenfehde“ 1533–1536 zusammenhängen, an der die Dithmarscher zwar nicht direkt beteiligt waren, aber zumindest starke Kräfte an der holsteinischen Grenze mobilisierten und so ihre Bündnispflichten mit Lübeck erfüllten. Zudem unterstützten sie die Unternehmungen Wullenwewers finanziell³⁰.

Doch bereits 1537 wurde das sogenannte „Erste Edikt“ erlassen³¹, das die Zuständigkeiten in der geistlichen Gerichtsbarkeit deutlich macht. Im folgenden seien die bereits von Stooß zusammengefaßten Punkte des Edikts in der gebotenen Kürze referiert; einige seiner Äußerungen bedürfen jedoch der Modifizierung, was im Anschluß an die Aufstellung noch zu erläutern sein wird. Folgende Straftaten und Strafen werden im „Ersten Edikt“ angeführt:

1. „Slütere effte radt unde vögede, alse dat gesworen Recht in einem itliken karspel“, sind verpflichtet, die Sünder zu bestrafen. Geschah diese Bestrafung offener Sünden durch „slütere effte radt“ nicht, sollten diese an das Kirchspiel 30 Mark Strafe zahlen.
2. Wenn auch das Kirchspiel dieser Pflicht nicht nachkam „unde mit einem kerknemed nicht neen seggen konden“, sollte es 30 Mark „tho des landes unkost“ und 30 Mark an die Achtundvierziger zahlen.
3. Alljährlich sollten „slüter unde radt“ am Pfingstsonnabend die Erfüllung ihrer Pflicht beenden. „Werden se falsch befunden“, sollten sie 60 Mark „tho des landes unkost“ zahlen „unde ehrlos gefunden werden“.
4. Ehebruch, Wucherei, Hurerei und Zauberei waren mit Staupe oder Pranger zu bestrafen.
5. Der Bruch der Heiligung von Sonn- und Feiertagen sollte mit je einer Tonne Bier an die Schlüter und an die Bauernschaft geahndet werden. Die „slütere“ sollten 90 Schilling bei Versäumnis ihrer Pflicht an das Kirchspiel zahlen.
6. Kröger durften während der Zeit des Gottesdienstes keinen Alkohol ausschenken, bei der Strafe der Tonne Bier oder Wein, die sie ausgeschenkt hatten, und 90 Schilling an das Kirchspiel.
7. Auch Kaufleute und Barbieri durften bei der gleichen Strafe erst nach dem Gottesdienst tätig werden.

8. Jungfrauenschändung und Elternverunehrung sollten bestraft werden „bi dem bauen geschreuen böke unde pene“.

An dieser Verordnung lassen sich etliche einschneidende Neuerungen in der Rechtsprechung erkennen.

Das Geschworenengericht übernahm es, die Sünder zu bestrafen, womit die Aufgabe, die ursprünglich das Sendgericht erfüllt hatte, an die weltliche Gerichtsinstanz der Kirchspiele überging; ein eigentliches Sendgericht läßt sich von dieser Zeit an nicht mehr nachweisen. Von der „wroge“ (Rüge) ist in diesem Edikt nicht die Rede, so daß die Frage zu stellen ist, wer künftig die Rügepflicht innehatte. Da in der geistlichen Gerichtsbarkeit kein unmittelbar beteiligter Kläger vorausgesetzt werden muß³², dürfte eine Instanz vorhanden gewesen sein, die die Aufgabe der Rüge wahrnahm. Sie ist vermutlich in dem Kerknemed zu finden³³, von dem in allen drei großen Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit von 1537³⁴, 1540³⁵ und 1543³⁶ die Rede ist.

Das Kerknemed des 16. Jahrhunderts hat nichts mehr mit der beweisrechtlichen Einrichtung früherer Jahrhunderte zu tun, sondern ist mit den 1448 erwähnten „Eedtswornen“, die dem Sendgericht zur Rüge verpflichtet waren, identisch³⁷.

In einer Kirchspielsbeliebung Meldorfs aus dem Jahre 1555³⁸ ist Näheres über die Aufgaben der Kerknemed zu erfahren, wobei zu berücksichtigen ist, daß Meldorf seit 1547 eine Sonderstellung in Dithmarschen einnahm³⁹. In der Kirchspielsbeliebung aus dem Jahr 1555 heißt es,

„dath eyn idtlick Kerkenemedes Man mith sinem Burschoppe schall inwroghen in ehrem Jare alle Gebreke in jewelykem Burschoppe beganghen, na Lude des Edicts (gemeint ist das „Lateste Edikt“ aus dem Jahre 1540) vor den Kerkenemed“⁴⁰.

Jede Bauernschaft hatte in Meldorf also ihren „Kerkenemedes Man“, der – nach Absprache mit seiner jeweiligen Bauernschaft – die Rüge an das Kerknemed weiterzugeben hatte. Dieses nahm wohl auch in den anderen Kirchspielen die Aufgabe der Rügepflicht gegenüber dem Geschworenengericht wahr. Daher wurde es auch in den beiden Edikten von 1537 und 1540 dazu bestimmt⁴¹, die korrekte Aufgabenerfüllung des Geschworenengerichts zu bezeugen⁴² und zu erklären, daß alle gerügten Vergehen von diesem entsprechend bestraft worden waren.

Der weltlichen Institution des Geschworenengerichtes war es somit gelungen, die geistliche Gerichtsbarkeit ihrem Einflußbereich zu integrieren. Das „sworen Recht“ war dem Kirchspiel verantwortlich und dieses wiederum dem Land. Die Arbeit des Gerichts, das für ein Jahr gewählt worden war, wurde mit dem Eid der Mitglieder, „dat se eres jares die alle gestraffet hebben, de so in apenbaren sünden gefunden“⁴³, beendet.

Die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in den Geschworenengerichten der Kirchspiele spiegelt auch eine Frage wider, die die Dithmarscher ihren Kontrahenten 1537 durch die Kaiserlichen Kommissare in Lübeck vorlegen ließen:

„Item oft ock ein wertlich richter umb Horie, Junckfrouwen schendendt oder ehebroke willen sine Vndersaten wol moge straffen, dewile solche und der geliken excesse oder oueldaten Je vnd allewege mixti fori gewesenn, vnd noch sin.“⁴⁴

Es bot sich verständlicherweise an, daß nach dem Abschütteln der geistlichen Obrigkeit, repräsentiert durch das Hamburger Domkapitel, die weltlichen Gerichte die Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit mit übernahmen.

Die rege Verordnungstätigkeit auf kirchlichem Gebiet prägte auch die folgenden Jahre; immer wieder wurden Mißstände in der Rechtsprechung erwähnt, die neuerliche Verordnungen notwendig werden ließen. Im Jahre 1540 wurde das „Lateste Edikt“ erlassen⁴⁵. In Artikel I werden zunächst die Bestimmungen des „Ersten Ediktes“ bestätigt, diese dann aber in den Artikeln II–V näher erläutert und präzisiert, da es offensichtlich nach 1537 Bestrebungen in der Bevölkerung gegeben hatte, im „Ersten Edikt“ vorhandene Gesetzeslücken auszunutzen, die nun durch die erneute Verordnung geschlossen werden sollten⁴⁶. So regelt Artikel II die Bestrafung der Ehebrecher, Artikel III die der Zauberer und Artikel IV die der Wucherer, wobei alle Vergehen genau definiert werden. Artikel V legt fest, die Sonn- und Feiertage entsprechend der heiligen Schrift zu halten. Der nun folgende Artikel VI enthält eine auffallende Neuerung und muß deshalb gesondert betrachtet werden: Es wird den „Kerkendeneren“ bei Verlust ihres Amtes verboten, einen „apenbaren kroch“ (öffentliches Wirtshaus) zu betreiben. Verständlich wird diese Maßnahme erst, wenn sie im Zusammenhang mit der Einsetzung der Prediger im nächsten Kapitel betrachtet wird.

Im Anschluß an den Artikel VI findet sich der Zusatz, daß „desse gebrecke von den Unterrichteren na gebör nicht gestraffet noch gewroget werden“⁴⁷. Daher beschließt man,

„dat de genömeden underrichter schölen alle jar mit deme Kerkennemede thotreden, vnd de gebreke hirinne vorfatet, . . . , up Temper Sonnauende vor dem gemenen Lande wrögen vnd inbringen“⁴⁸.

Die Vergehen sollen also vor die Landesversammlung gebracht werden, „so schall und will se ein gemene Lant sampt den Achtundvertigen na gelegenheit straffen unde richten“⁴⁹. Mit der Begründung, daß die Vergehen nicht ordentlich geahndet würden, entzog man den Kirchspielen mehr und mehr die Rechtsprechung und brachte sie vor das Land. Die Bezeichnung der Kirchspielsorgane als „Underrichter“ unterstreicht noch die wachsende Abhängigkeit vom Zentralorgan der Achtundvierziger⁵⁰. Deutlich sichtbar wird diese Entwicklung auch an den Brüchen, die 1543 in der Verordnung „Wu men fryen schall“⁵¹ erhoben werden, denn alle Strafgeelder gehen bereits „tho des landes unkost“.

Doch trotz dieses Versuches seitens der Achtundvierziger, die geistliche Gerichtsbarkeit neu zu ordnen und in den eigenen Einflußbereich zu ziehen, war dem „Latesten Edikt“ kein Erfolg beschieden, wie aus mehreren Briefen der beiden Superintendenten Boie an die Achtundvierziger deutlich wird. Bereits 1541 beschwerten sich die beiden über die Nichteinhaltung der in den Edikten erlassenen Bestimmungen:

„So nemen doch sodane apenbare vorbaden Sunde, alß vornemeliken Horerie, Ehbrekerie unnd unlidtlike Hedensch, Jödensch, ja Turkische Wokerie de Aeverhandt, . . . Also wert Juw Edict beneven Gades Gebodt schendtlik vorachtet unnd in den Wintt geschlagen . . .“⁵²

Falls sich dieser Zustand nicht besserte, drohten sie damit, „dat wi unseß Ambtes unß entleddigen unnd so vor Got unde dem Minschen entschuldiget mögen ervunden werden, . . .“⁵³. Diese Drohung machten die Superintendenten und die Prediger im Jahre 1542 wahr, nachdem sich anscheinend nichts zum Besseren geändert hatte, wofür auch ein weiterer Brief des Superintendenten Nicolaus Boie aus Meldorf Zeugnis ablegt, der abermals die Nichteinhaltung der Gesetze anprangert⁵⁴. Er fordert deshalb eine Neuordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie das Verbot der Eideshilfe und der alten Bundbriefe. Da jedoch auch die 1541 gestellten Forderungen bis 1542 anscheinend nicht erfüllt worden sind, drohte Boie,

„derhalven hebbe wi unß mit allen Predicanten also ernstliken unnd eindrechtigen bespraken unnd sin darup allhir thomale gekamen, unde seggen Juw unsen Deenst gegenwardigen up“⁵⁵.

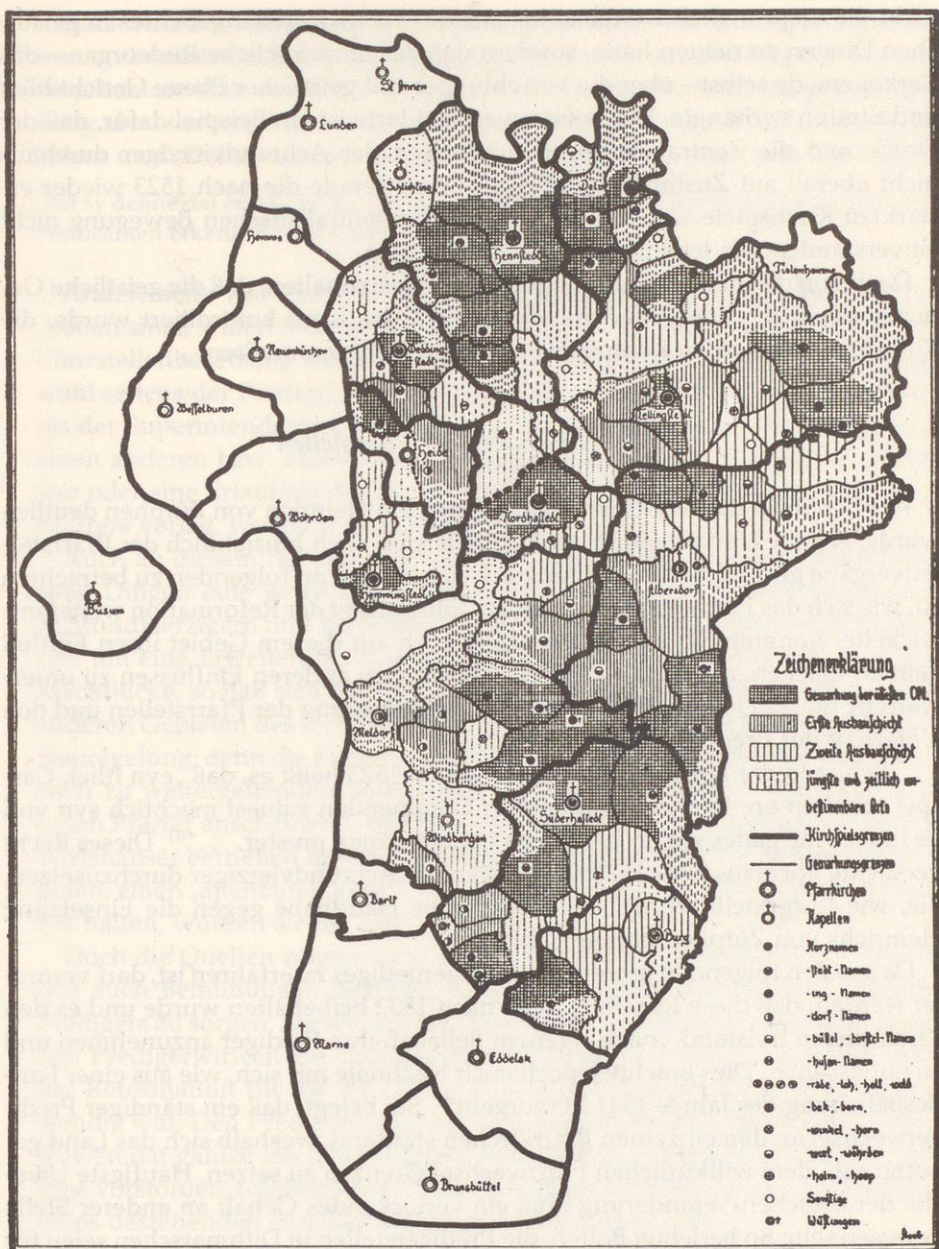
Doch schon bald nach der Aufkündigung des Dienstes muß es zu einer Einigung gekommen sein⁵⁶, als deren Ergebnis die Verordnung „Wu men fryen schall“⁵⁷ aus dem Jahre 1543 zustande kam. Deutlich tritt in dieser Verordnung hervor, daß sich das Land auch bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit gegen die Kirchspiele durchgesetzt hatte. Alle Geldstrafen, die hierin erwähnt werden, müssen in die Landeskasse gezahlt werden. Diese Zentralisierungstendenz hatte sich auch 1541 in der Beliebung des Süderstrandes bemerkbar gemacht⁵⁸, mit der die fast hundertjährige Trennung der beiden Teile aufgehoben wurde. Obwohl es bereits 1539 zu Verhandlungen gekommen war, wurde der Entwurf erst am 9. Juli 1541⁵⁹ von der Landesversammlung bestätigt.

Den Regenten war es also innerhalb kurzer Zeit gelungen, auch in der geistlichen Rechtsprechung die Gewichte zugunsten des Landes und somit zu Lasten der Kirchspiele zu verschieben.

Vor allem das Kirchspiel Meldorf zeigte sich mit dieser Entwicklung nicht einverstanden, wie aus mehreren Kirchspielsbeliebungen ersichtlich wird. Im Jahre 1547 wurde sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß erst das Kirchspiel angerufen werden müsse, bevor man sich an die Regenten wenden dürfe:

„Schall Nemandt jennige Klage vor de Ersame Achtundvertich andragen, sick beklagen, edder Breve nemen, hebbe den alhir vor ein Karspel tho Meldorpe sinen Wedderparthe mit Rechte angelanget und vorclaget.“⁶⁰.

Aus einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung aus dem Jahre 1555 ist zu erfahren, daß auch die geistliche Gerichtsbarkeit anders als im Lande üblich geregelt war. Die „Kerkenemedes Man“ hatten die Pflicht, die im „Latesten Edikt aufgezeichneten Vergehen vor dem Kerkenemede zu rügen und „dar magh den en Kerkenemede nha richten, nha Legenheit der Sacke“. Dies bedeutet, daß in Meldorf



Dithmarschens Kirchspiele um 1550, Karte nach Stoob, Kirchspiele, S. 128

nicht die ursprünglich weltliche Instanz des Geschworenengerichtes in geistlichen Dingen zu richten hatte, sondern daß das ursprüngliche Rúdeorgan – das Kerkenemedel selbst – über die Verfehlungen auf geistlicher Ebene Gericht hielt und Strafen verhängte. Der Sonderweg Meldorfs ist ein Beispiel dafür, daß der Druck und die Zentralisierungsbemühungen der Achtundvierziger durchaus nicht überall auf Zustimmung stießen. Denn gerade die nach 1523 wieder erstarkten Kirchspiele waren sicherlich mit der zentralistischen Bewegung nicht einverstanden, die letztlich auf ihre Kosten ging.

Doch von dieser Ausnahme abgesehen ist festzuhalten, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in zunehmendem Maße durch das Land kontrolliert wurde, die Kirchspiele also einen Kompetenzverlust hinnehmen mußten.

2. Die Besetzung der Pfarrstellen

Wie bereits in den Auseinandersetzungen um Heinrich von Zütphen deutlich wurde, zog die Umverteilung der Kompetenzen auch hinsichtlich der Pfarrstellenvergabe große Schwierigkeiten nach sich, so daß im folgenden zu betrachten ist, wie sich das Patronatsrecht nach der Einführung der Reformation weiterentwickelte. Konnten die Achtundvierziger auch auf diesem Gebiet ihren Einfluß geltend machen, oder hatten sich die Geistlichen anderen Einflüssen zu unterwerfen? Einige Quellen geben uns über die Besetzung der Pfarrstellen und den Unterhalt der Prediger Aufschluß.

Schon in der Resolution vom 13. August 1523 heißt es, daß „eyn Itlick Carspel schollen ore kerken, vicarien und Commenden suluest mechtich syn vnd de lutter vme gades willen vorlehnne eyne armten prester, . . .“⁶¹. Dieses Recht versuchte Nicolaus Boie 1524 auch gegen die Achtundvierziger durchzusetzen, die, wie festgestellt wurde, keine rechtliche Handhabe gegen die Einsetzung Heinrichs von Zütphen hatten⁶².

Da aus den folgenden Jahren nichts Gegenteiliges zu erfahren ist, darf vermutet werden, daß diese Regelung auch nach 1532 beibehalten wurde und es den Kirchspielen freistand, „nach eigenem Belieben ihre Prediger anzunehmen und zu entlassen“⁶³. Dies brachte jedoch auch Nachteile mit sich, wie aus einer Landesbeliebung des Jahres 1541 hervorgeht⁶⁴. Sie belegt, daß ein ständiger Predigerwechsel an den einzelnen Pfarrkirchen stattfand, weshalb sich das Land genötigt sah, dem willkürlichen Pfarrwechsel Grenzen zu setzen. Häufigste Ursache der örtlichen Veränderung muß ein verlockendes Gehalt an anderer Stelle gewesen sein. So berichtet Bolten, die Predigerstellen in Dithmarschen seien für äußerst „vorteilhafte Bedienungen“ gehalten worden; auch Melanchthon habe des öfteren Prediger nach Dithmarschen verwiesen, weil es dort gute „conditiones“ gäbe⁶⁵. Nun aber wurde den Predigern vorgeworfen:

„So denne de Pastor, Predicante iffte Capellan kan iffte weet ene betere stede tho kri-
ghen, so ghifft he dat Carspel over vnd vorlopet sine schape vp dat he ricklicker mach
besoldet werden, . . .“⁶⁶

Nachdem die Einsetzung der Priester nun Sache der Kirchspiele geworden war, entbrannte ein Konkurrenzkampf unter ihnen, um die fähigsten Priester zu verpflichten. Man versuchte wohl, diese durch bessere Stellenangebote gegenseitig abzuwerben, was zu einer dauernden Unruhe an den Pfarrkirchen geführt haben muß. Daher wurden den Predigern die Pfarrwechsel nun untersagt,

„dat sy denne dat orsake he de vor des Landes Superattendenten bringhe, vnd de mit den Predicanten erkennen und finden öhn loes, ...“⁶⁷.

Andererseits war es aber auch den Kirchspielen untersagt, einen Prediger „bouen sinen willen tho verlouende iffte orloff tho geuen, ...“⁶⁸. Das Recht auf Pfarrstellenbesetzung wurde also derart eingeschränkt, daß eine Kündigung sowohl seitens der Prediger als auch seitens des Kirchspiels nur noch mit Erlaubnis der Superintendenten möglich war. Die Kirchspiele durften somit lediglich einen anderen bzw. neuen Priester bestellen, wenn der alte Pfarrer gestorben war oder eine Erlaubnis der Superintendenten zur Versetzung des amtierenden Pfarrers vorlag, wodurch eine Stelle vakant wurde.

Auch an diesem Beispiel wird deutlich, daß in Dithmarschen in den kirchlichen Dingen eine gewisse Unordnung herrschte, die in dem Dualismus von Achtundvierzigern und Kirchspielen begründet war. Beide Gewalten bemühten sich um eine Erweiterung ihrer Kompetenzen in der entstandenen kirchlichen Machtlücke, so daß sich die Verhältnisse erst noch einspielen mußten. Auf den anderen Gebieten des kirchlichen Lebens bedurfte es ebenfalls der gesetzlichen Neuregelung; denn die Freiheiten, die die Reformation mit sich brachte, führten auch zu weitergehenden Mißständen, und zwar dergestalt, daß die evangelischen Pfarrer anscheinend, ebenso wie ihre altgläubigen Vorgänger, öffentliche Wirtshäuser betrieben haben. Daher wurde ihnen 1540 im „Latesten Edikt“ verboten, einen „apenbaren kroch“ zu führen⁶⁹. Sollten sie sich nicht an dieses Verbot halten, würden sie ihr Amt verlieren.

Doch die Quellen zeigen nicht nur Mißstände auf, sondern es werden daneben auch Bemühungen deutlich, für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Predigers zu sorgen. Diesbezüglich wurde 1539 vom ganzen Lande beschlossen, den Predigerwitwen ein Gnadenjahr zu gewähren⁷⁰ – eine Neuerung, die vor der Reformation für die im Zölibat lebenden Geistlichen natürlich nicht notwendig war. Den Predigern wird versichert, im Falle ihres Todes „schall me den frowen dat gantze lon des verstorven predighers von deme sülven jare, dar he inne vorstoruen, folgen laten“⁷¹, womit zunächst einmal für die ansonsten mittellos dastehenden Familien der Geistlichen gesorgt war.

Diese Beispiele belegen, wie vielschichtig die Schwierigkeiten waren, welche man beseitigen mußte, um die neue kirchliche Ordnung zu verankern. Die zwischen 1537 und 1543 stattfindende rege Verordnungstätigkeit ist vor allem aus dem Bemühen zu erklären, die lutherische Kirche in das Dithmarscher Gemeinwesen einzubeziehen und in diesem Sinne zu reglementieren. Die Neustrukturierung des Kirchensystems wurde zumindest zu Beginn der vierziger Jahre

immer stärker durch den Einfluß der Achtundvierziger geprägt. Tendenzen, die sich dieser Entwicklung widersetzen, blieben insgesamt recht unbedeutend und konnten keinen entscheidenden Einfluß in Dithmarschen gewinnen.

3. Die Verwaltung des Kirchengutes

Soll betrachtet werden, wie die Verwaltung der Kirchengüter nach dem offiziellen Bekenntniswechsel gehandhabt wurde, ist abermals die Resolution des Jahres 1523 als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen heranzuziehen. In diesem Beschluß werden die Kirchherren und Officanten angewiesen, „dat sze schollen leggen desse bedageden pensien by de Swaren der kerken by waringe des landes“⁷². Die kirchlichen Abgaben der Gemeinde wurden also den Kirchspielsgeschworenen anvertraut, über die das Land sich die Aufsicht vorbehielt. Das Kirchspiel hatte somit nach wie vor die Verwaltung der Kirchengüter zu verantworten.

Andererseits wurde bereits festgestellt, daß die aus der Neuregelung der geistlichen Gerichtsbarkeit resultierenden Brüchegelder zum großen Teil in die Landeskasse flossen, was bedeutete, daß diese Einnahmequelle den Kirchspielen nicht in vollem Umfang zur Verfügung stand, um die anfallenden Kosten zu tilgen. Daß die einzelnen Kirchspiele auch nach 1546 ihre Kirchengüter verwalteten, kann aus einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung⁷³ geschlossen werden, in der angeordnet wurde, daß jede Bauernschaft „Renthe, effte Hüre, effte Tege-de“⁷⁴ von den Säumigen einzutreiben habe.

Insgesamt scheinen die Kirchspiele die Verwaltung der Kirchengüter jedoch recht oberflächlich ausgeübt zu haben, denn in der Verordnung von 1543⁷⁵ heißt es, daß sich „itlike Carspel bouen des landes vorseghelinghe mothwillighen“ vergreifen, da „se karckengüdere beweglick und vnbeweglick vorkopen, voranderen, to sick riten“⁷⁶. Hierdurch, so wurde argumentiert, würde bald eine vernünftige Besoldung der Geistlichen nicht mehr möglich sein. Deshalb sollten alle vorhandenen Kirchengüter eines jeweiligen Kirchspiels in einem Register erfaßt werden, welches dem Land auf Verlangen vorgelegt werden sollte. Bei Nichtbeachtung war eine Strafe von 100 Gulden an das Land zu zahlen.

Das alte Vorrecht, das zum Teil das Hamburger Domkapitel innegehabt hat, war folglich 1523 an die Kirchspiele gegangen, und diese behielten auch nach der Einführung der Reformation die Verwaltung der Kirchengüter in der Hand. Dabei behielten sich die Achtundvierziger ihrerseits die Oberaufsicht vor⁷⁷.

Die Anlage der Register für die Kirchengüter wurde auch tatsächlich durchgeführt, wie aus dem Jahre 1559 belegt ist; denn nach der Eroberung des Landes legten 19 Kirchspiele ihre Register den neuen Landesherren vor⁷⁸.

4. Die Gründung des Meldorfer Gymnasiums als Ausdruck des reformatorischen Bildungswesens

Noch im ausgehenden Mittelalter lag der Unterricht der Jugend fast ausschließlich in den Händen der Kirche. Luther, der sich genötigt sah, den Einfluß konservativer Kirchenkreise auch auf die Erziehung der Jugend zurückzudrängen, äußerte sich abfällig über das bisherige Schulwesen:

„Ists nicht eyne elender jamer bisher gewesen, das eyne knabe hat müssen zwentzig jar oder lenger studiren, alleyn das er so viel boses lateinisch hat gelernt, das er mocht pfaffen werden und meß lesen? ... Und ist doch eyne armer ungelerner mensch seyn leben lang blieben, der wider zu glucken, noch zu eyer legen getucht hat.“⁷⁹

Diese Ansichten Luthers überzeugten viele Eltern davon, ihre Kinder nicht mehr auf die Schulen und Universitäten zu schicken, deren Ausbildung allein auf die Vorbereitung zum geistlichen Beruf ausgerichtet und mittlerweile sehr schlecht angesehen war⁸⁰. Mit der Ausbreitung der Reformation gingen die Besucherzahlen der Schulen drastisch zurück, so daß Luther schließlich über den völligen Niedergang des deutschen Schulwesens klagte. Daher forderte er 1524 in der Schrift „An die Ratsherren aller Städte deutschen Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, sich der bestehenden Schulen anzunehmen und auch neue zu errichten⁸¹. Mit der Unterstützung Luthers und namentlich Melanchthons, der sich die Förderung der Schulen zur Lebensaufgabe gemacht hatte, erwachte das Schulwesen im deutschsprachigen Raum zu neuem Leben.

In diesem Zusammenhang ist die 1540 erfolgte Gründung des Meldorfer Gymnasiums zu verstehen. Vorgeschlagen wurde sie von dem Meldorfer Superintendenten Nicolaus Boie, der beabsichtigte, in den alten Klostergebäuden eine Lateinschule einzurichten⁸². Mit dieser Idee traf er in der Bevölkerung nicht nur auf Zustimmung; und sogar sein Wesselburener Namensvetter widersprach dieser Lösung, weil er eine solche Einrichtung im Lande nicht für notwendig hielt: „De Boddem iß dar nicht na; den de so viele an sine Kinder wagen wil, de schicket se in Stede.“⁸³ Andere Gegner meinten, man solle aus den Einkünften des Klosters drei Studenten aus Dithmarschen auf eine Universität schicken und sie finanziell unterstützen⁸⁴ oder aber die Klostergüter jenen Kirchspielen zukommen lassen, in denen sie lagen⁸⁵. Doch der Meldorfer Superintendent setzte sich schließlich durch, so daß am 19. Juli 1540 nach dem Beschluß des ganzen Landes die Stiftungsurkunde ausgestellt wurde⁸⁶. Darin heißt es,

„dat me van dem Kloster tho Meldorpf schal eine gemeine Schole vor de Joget anrichten und schollen dartho gewand werden alle de Gudere, Rente, liggende Grunde, Arve, Akker, Kroge, Wurde und Wische, woher und in wat Karspeln se ligen“⁸⁷.

Auch „wat van dem Closter tho Lunden fries Geldes kamen kan“, sollte für diese Schule genutzt werden⁸⁸. Als Verwaltungsorgan wurde ein Gremium von zehn Männern gewählt – jeweils zwei aus einer Döfft –, die man vereidigte und die dem Lande gegenüber Rechenschaft über die Finanzen ablegen mußten⁸⁹.

Die Kollegialität der Zehnerkommission ist wiederum typisch für das gesellschaftliche und politische System Dithmarschens. Dieser „Schulvorstand“ war auch für die Besoldung des Rektors und der beiden Lehrer verantwortlich⁹⁰. Wenn genug Geld zur Verfügung stehen würde, so beschloß man, sollten talentierte, tüchtige Studenten aus dem Lande davon unterstützt werden⁹¹, die sich jedoch ihrerseits verpflichten mußten, ihre Kenntnisse dem Lande selbst zugute kommen zu lassen und nicht außerhalb des Landes zu arbeiten⁹².

Deutlich tritt in dieser Stiftungsurkunde die Handschrift des Meldorfer Superintendenten hervor, der selbst Absolvent der Wittenberger Universität war und mit der Einrichtung dieser Schule wohl vor allem anstrebte, daß gut geschulte Geistliche nach ihrer akademischen Ausbildung in den „Bauernfreistaat“ zurückkehrten. Mit Lorenz muß man so zu folgender Ansicht über das Gymnasium gelangen: „Mit und aus den reformatorischen Bestrebungen in Dithmarschen entstanden, ist es ein Kind der Reformation.“⁹³.

Die ursprünglich dem Lande unterstellten Klostergüter waren auch 1547 noch nicht an die Meldorfer Kirchspielskasse übergegangen, wie aus einer Mitteilung auf der Rückseite der Stiftungsurkunde ersichtlich wird⁹⁴. Doch bereits 1559, nach der Eroberung des Landes, als die Kirchspiele in Rendsburg ihre Register über das existierende Vermögen vorlegen mußten, tauchten die Klostergüter, die zur Finanzierung der Schule verwandt wurden, unter dem Kirchspiel Meldorf auf⁹⁵. Die Verwaltung der Schule muß also zwischen 1547 und 1559 unter die Oberaufsicht der Parochie Meldorf gelangt sein⁹⁶.

Noch deutlicher geht diese Kompetenzverlagerung in den Schulangelegenheiten aus einem Bericht des Licentiaten Michael Boie aus dem Jahre 1585 hervor⁹⁷, der ausführt, die nach der Vertreibung der Mönche verlassenen Meldorfer Klostergebäude seien von der Stadt wieder aufgebaut und dann dem Kirchspiel übergeben worden, woraufhin man dort eine Schule eingerichtet habe, die jedoch für die Jugend des ganzen Landes gedacht gewesen sei. Nun beanspruchten jedoch auch andere Parochien Teile der Einkünfte des ehemaligen Klosters und strengten einen Prozeß gegen das Kirchspiel Meldorf vor den Achtundvierzigern an⁹⁸. In öffentlicher Abstimmung wurden die Einkünfte jedoch der Meldorfer Parochie zugesprochen, womit die Schule also endgültig von einer Landessache zu einer Kirchspielseinrichtung geworden war, wie auch die Auflistung des Schulvermögens im Kirchspielsregister von Meldorf im Jahre 1559 belegt.

An der Gründung des Meldorfer Gymnasiums wird evident, wie weit die Einflußnahme der reformatorischen Bewegung auch in kulturellen und bildungspolitischen Bereichen ging und wie die Anhänger der neuen Konfession die staatlichen Gewalten mit ihrem Programm zu überzeugen wußten.

VII. DER NIEDERGANG DES GESCHLECHTERWESENS

Ein wichtiges Merkmal des Ausbaus der evangelischen Landeskirche in Dithmarschen ist die permanente Auseinandersetzung der lutherischen Geistlichkeit mit den Geschlechtern.

Stoob wies in seiner Untersuchung darauf hin, daß der „Ausschließlichkeitsanspruch“ der Geschlechter seit 1498 nicht mehr bestanden habe¹. Während noch das Erste Landrecht generell die völlige Ehr- und Rechtlosigkeit verfügt hatte, wenn eine Person nicht in ein Geschlecht eingebunden war², ließ eine Novelle des Jahres 1465 eine Entsipung nur noch zu, wenn sie im Landesbuch öffentlich gemacht wurde³. Im Zweiten Landrecht konnte der Entsipppte bereits vor der Hinrichtung bewahrt werden, sofern sich jemand bereit erklärte, die entsprechende Strafe zu zahlen⁴. Eine weitere Novelle, vermutlich aus dem Jahre 1483⁵, erlaubte die Wiederaufnahme in das Geschlecht, und seit 1498 war dem Ungesippten ein Rechtsschutz möglich, sofern er nur Besitz hatte und dem Recht Genüge tat⁶.

Diese Tendenz interpretiert Stoob als Versuch des Regentenkollegs, „den Einfluß der Personalverbände schrittweise zurückzudrängen“⁷. Allerdings können für die Tendenz zur schrittweisen Einschränkung der Personalverbände durch auch andere Gründe geltend gemacht werden.

Durch viele Zugewanderte, besonders seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, erwies sich das Rechtsgefüge des Ersten Landrechts als nicht mehr ausreichend, da die Eingewanderten vielfach ungesippt blieben und daher zunächst keinerlei Rechtsansprüche stellen konnten. Nachdem der „Zug ins gelobte Land“⁸ immer stärker wurde, war es unumgänglich, die Rechtsprechung den veränderten Sozialstrukturen so weit anzupassen, bis die Rechtsfähigkeit der Ungesippten im Jahre 1498 erreicht war.

Die Einwanderung ungesippter Landfremder dürfte die Hauptursache der Landrechtsmodifikation gewesen sein⁹. Zwar hatte der Einflußbereich der Geschlechter darunter zu leiden, doch nicht infolge bewußter Eingriffe der Acht- und vierziger in diesen Bereich, sondern als unbedingt notwendige Angleichung an die sich neu herausbildende Sozialstruktur. Daß diese Entwicklung dann – rückblickend betrachtet – den Regenten sehr gelegen kam, soll nicht bestritten werden, aber eine planmäßige Zurückdrängung der Geschlechter hat von ihrer Seite zu diesem Zeitpunkt sicherlich nicht stattgefunden. Die Personalverbände mußten lediglich ihren Einflußbereich verringern, da sie unzeitgemäß geworden waren und nicht mehr in die herrschenden Strömungen der Zeit paßten. Auch im Kampf der Reformatoren gegen die Personalverbände standen keine politischen Motive im Vordergrund.

1. Der Kampf der Reformatoren gegen die Geschlechterbündnisse bis zur Durchsetzung des Landesbeschlusses von 1537

Bereits 1532, wohl noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel, wandte sich der Wesselburener Pfarrer Nicolaus Boie in der „Orderinge effte Anwisinge van dem Aventmale . . .“¹⁰ gegen die Geschlechterbündnisse. In dieser Schrift machte Boie deutlich, warum die Geschlechterbundbriefe „suntlike vorbuntniße“ darstellten. So wirft er den Dithmarschern vor,

„dat de eine Schlechtesman, Mitman mit dem anderen will in dem Eide stan, (so he dartho genomert wert,) unangesehen, efft ehme de Warheit der Sake, umme welke me schweren schall, bewust si effte nicht, . . .“¹¹

Er wendet sich also gegen das Nemedde und, wie aus dem folgenden hervorgeht, gegen die Blutrache der Geschlechter:

„. . . so he Jemande dottscheit effte anderen Schaden deitt in sinem Live, unangesehen, effte solkes mottwilligen uth Hate und lutterem Averdade geschutt, effte nodtwehrens, dardorch se alles unschuldigen Blodes deelhaftich unde medeschuldich werden, dat up solken Trost der Mede-Hulpe effte Biplicht vorgaten wert.“¹²

Bereits in dieser ersten Schrift gegen das Geschlechterwesen wird deutlich, daß es die beiden Stützen der Personalverbände waren, die den Reformatoren mit der Erneuerung des christlichen Glaubens unvereinbar erschienen. Von einer Abschaffung der Bundbriefe ist hier zunächst noch nicht die Rede, doch schon bald nach der Einsetzung der Superintendenten ist der Kampf der Reformatoren gegen die Personalverbände forciert worden.

In der ebenfalls aus geistlicher Feder stammenden Schrift „Van Schedtlichkeit der Bündbreven“¹³, die leider nur unvollständig überliefert ist, wird darauf hingewiesen, daß „it unmogelich is, dat me thogelike nha dem Evangelio leven kan unnd in sodanen Vorbuntnißen bliven“¹⁴. Sie stammt aus der Zeit nach dem offiziellen Bekenntniswechsel, auf den an ihrem Beginn ganz deutlich verwiesen wird¹⁵.

Die ausführlichste Schrift der Geistlichkeit gegen die Geschlechter liegt in den „Underrichtinge von den Verbüntnissen der Geschlechter“¹⁶ vor. Darin werden vier verschiedene Punkte aufgeführt, die detailliert behandelt werden sollen, um die Komplexität dessen herauszuarbeiten, was die Reformatoren an den alten, traditionellen Rechtsverhältnissen ablehnten. Sie bekundeten ihr Mißfallen bereits mit dem einleitenden Satz: „De Vorbuntenuße der Geschlechter in unsem Land sind unchristlich und wedder das Gebott Gades“¹⁷:

1. Diejenigen, die in diese Bündnisse verstrickt sind, stärken das Übel, indem sie entsprechend ihrer Verpflichtung den von ihrem Geschlechtsvetter begangenen Schaden mit beheben, gleichwie ob dieser nun leiblich oder tödlich ist¹⁸. Sie machen sich also mitschuldig, genauso wie die Täter, während ihr ruchloser Geschlechtsvetter sich darauf verläßt, „hawet und stickt up der Bundtgenaten Büdel“¹⁹.

2. Wenn ein Angehöriger des Geschlechts Schaden erlitten hat und den Schaden mit einem Geschlechtsnemedede beibringen muß²⁰, ist derjenige, der für das Nemedede ausgewählt wird und nicht schwören will, verpflichtet, den Schaden zu beheben, wie die Bundbriefe dies vorschreiben. Daher schwören sie gegen ihre eigene Überzeugung, aus Angst um den Verlust materiellen Gutes, und sie fürchten so mehr den Menschen und den Verlust des materiellen Gutes als Gott.
3. Zudem erwächst aus der Sünde der falschen Zeugnisse und Meineide noch ein weiteres Vergehen; wird nämlich so der Schaden auf andere geschoben und schwört man dessen Gut ab, also ein Schaden zu beheben ist, den man nicht begangen hat, so muß man sich zunächst mit diesem, seinem Nächsten, versöhnen, wenn man Vergeltung vor Gott erlangen will; diese Versöhnung muß jedoch mit der Rückerstattung seines abgeschworenen Gutes oder einer Abbitte geschehen. Dies ist aber beides nicht erlaubt.
4. Derjenige, der den Schaden erlitten hat, darf denselben nicht versöhnen, auch wenn sein Gegner ihm diese Sühne anbietet, da das Geschlecht erst mit allen Kluften einwilligen muß. Versöhnt er den Schaden ohne die Zustimmung des Geschlechts, so muß er seinen eigenen Schaden tragen und diesen auch dem Geschlecht bezahlen. Er wird also durch das Bündnis gezwungen, von der Versöhnung mit seinem Nächsten abzusehen, was auch gegen das Gebot Gottes ist.

In der Ausführung dieser vier Punkte, die wohl von einem der beiden Boie ausgearbeitet worden sind²¹, wird deutlich, daß die Reformatoren eine Aufhebung der Bundbriefe durchsetzen wollten. Sie forderten.

„dat sodane fahrlike Vorbundenisse thom Ringesten frie gelaten werde, dat de, welker na Rade des göttlichen Wordes willen leeven und wandern, mögen frye dar uth gahn, ...“²².

Es wurde also verlangt, daß die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht freiwillig sein und nicht mehr von dem Bundbrief des jeweiligen Geschlechtes abhängig sein solle.

Zwei verschiedene Einstellungen treffen hier aufeinander: Das aus dem Mittelalter überlieferte Genossenschaftswesen, in welches das Individuum eingebunden war, stößt auf das sich mit der Reformation ausbreitende Persönlichkeitsstreben des einzelnen, woraus auch zugleich die Reformation ihren Erfolg schöpfte²³.

So hatte Luther bereits in seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ aus dem Jahre 1520 festgestellt: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und Niemand unterthan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und Jedermann unterthan.“²⁴ Die Freiheit setzte Luther mit der geistlichen, die Untertänigkeit mit der leiblichen Natur des Menschen in Beziehung²⁵. Das heißt, auch wenn der Leib des Menschen gefangen sei, solle seine Seele sich nach dem Evangelium richten, da man diese nicht binden könne²⁶.

Die geistliche Freiheit war durch die verpflichtende Einbindung in ein Geschlecht, wie oben dargelegt, nicht gewährleistet, so daß die evangelischen Geistlichen sich veranlaßt sahen, diese Abhängigkeit zu bekämpfen. Die spezifisch protestantische Moral, die die Reformation begleitete, bewirkte das Aufeinanderprallen eines tradierten mittelalterlichen Rechtsbewußtseins mit dem Emanzipationsstreben des Individuums²⁷.

Daß der Kampf der Kirche gegen das Geschlechterwesen in größerem Umfang erst 1532 begann, findet seine Erklärung in der starken Verwurzelung dieser Gesellschaftsform im Dithmarscher Gemeinwesen. Erst in diesem Jahr, nachdem sich die Reformation im Volk und den führenden Schichten endgültig durchgesetzt hatte, konnte man seitens der Reformatoren auf einer relativ gesicherten Basis die Auseinandersetzung wagen.

Aus dem Zweiten Landrecht erfahren wir, daß es jedoch schon 1531 einzelne Bestrebungen gab, die vermeintlichen Grundübel des Geschlechterwesens zu tilgen. In diesem Jahre gestattete „dat gantze land tho Dithmerschen“ dem Kirchspiel Wesselburen zunächst für ein Jahr „ghelick recht to geuende und to nemende, alße ein düdesch iffte uthlendisch man na inholde düsses vnsers landes boke don moth vnd behöret“²⁸. In dieser Parochie, in der Nicolaus Boie senior wirkte, löste man die Rechtsprechung also bereits 1531 von der Geschlechtszugehörigkeit. Dieses Vorgehen ist sicherlich vor allem auf die Bemühungen des zukünftigen Superintendenten zurückzuführen. Ob dieser Artikel nach dem Ablauf eines Jahres verlängert worden ist, ist nicht zu erfahren; aber in Anbetracht der Vehemenz, mit der die Superintendenten ab 1532 gegen die Geschlechter zu Felde zogen, ist zumindest zu vermuten, daß der Wesselburer Pfarrherr eine Verlängerung dieses Artikels durchgesetzt haben wird und dieser sich ohne besondere Erwähnung verlängert haben könnte, so daß er schließlich selbstverständlich wurde.

Diese Beliebung dürfte die erste ihrer Art gegen das Geschlechterwesen gewesen sein. Wenn Stoob meint, daß Meldorf bereits bald nach 1500 das Nemedede durch den Zwölfmanneneid ersetzt habe²⁹, was er aus der Stelle einer Meldorfer Kirchspielsbeliebung interpretiert: „... wo wy dat na der jüngsten Veyde beleveh und geholden hebben“³⁰, so irrt er. Denn mit der „jüngsten Veyde“ ist nicht die Schlacht bei Hemmingstedt des Jahres 1500 gemeint, sondern die Auseinandersetzung zwischen Russebellingsmannen und Wurtmannen im Jahre 1537³¹. Auf diese inneren Unruhen sowie auf den Landesbeschluß des Jahres 1538³², der das Nemedede abschaffte und statt dessen den Zwölfmanneneid einführte, wird in der Meldorfer Kirchspielsbeliebung Bezug genommen.

Wie es zu diesem Landesbeschluß kam und welche Schwierigkeiten sich daraus ergaben, soll im folgenden dargelegt werden.

Vermutlich kurze Zeit vor den erwähnten Geschehnissen, also 1536 oder zu Beginn des Jahres 1537, ist der Entwurf „Eine Schlechtes themelike Bunteniße“³³ entstanden. Er legte dar, wie die Bundbriefe in der Zukunft auszusehen hätten. So sollten mit diesem Konzept alle vorher gültigen Bundbriefe „gentzlik gedödet und gecancelleret sin“³⁴.

Dieser Kluffbrief-Entwurf³⁵ setzt voraus, daß es schon vor der Reformation derartige Geschlechtersatzungen gegeben haben muß. Ebenso spricht Art. 8 des Landesbeschlusses von 1543³⁶ „van den olden vordömeden bundbreuen“³⁷, die mit dieser Beliebung endgültig für „tho nichte“ erklärt wurden. Aus Artikel 41 des Zweiten Landrechts geht hervor, daß jedes Geschlecht über einen eigenen Bundbrief verfügte, worin festgelegt wurde, daß die Verteilung des dem Geschlecht zustehenden Anteils der Mannbuße „na eres slachtes rechticheit“ geschehen solle.

Der Kluffbrief-Entwurf des Jahres 1536³⁸ ließ das Geschlecht lediglich als Verband bestehen, der in Notfällen wie Armut, Hausbrand und Deichbruch zur Hilfe verpflichtet war. Zur Eideshilfe konnte man hingegen nur noch angehalten werden, wenn der Eid nicht wider besseren Wissens abgelegt wurde. Mit diesem Entwurf sollten die alten Bundbriefe nun hinfällig sein.

1537 wurde anscheinend ein solches Konzept durch Landesbeschluß angenommen; denn in der Landesbeliebung „Wat vor recht me in de stede slachtes nemedede geuen schal“³⁹ aus dem Jahre 1538 wurde auf einen früheren Landesbeschluß verwiesen, den das Land vor dem Beschluß des 9. November 1538 erlassen hat. In diesem werden „alle de vordömelike vorbūtenisse vormals, dörch dat gantze landt tho Dithmerschen, upgelöset, vornichtiget vnd fry gemaket“⁴⁰. Mit der „Absage“ jenes älteren Beschlusses wurde der angesehene Regent Peter Swyn betraut, der diese Entscheidung bereits in der Landesversammlung durchgesetzt hatte⁴¹. Noch im Jahre 1537 kam es aufgrund dieser Verordnung zu einer Auseinandersetzung zwischen den Russebellingsmannen und den Wurtmannen⁴², denen auch Peter Swyn angehörte. Der Fehde dieser beiden angesehensten Geschlechter Lundens fiel Peter Swyn schließlich zum Opfer⁴³. Ein Zeitgenosse – und zwar kein geringerer als der Russebellingsmanne Johann Russe – verdeutlicht durch seine Stellungnahme zum Geschlechterwesen, wie hoch dieses auch zu jener Zeit noch bei ihm und seinen Geschlechtsettern im Kurs gestanden haben muß:

„Idt sin in jeder Caspel herliche olde Geschlechter, so van undencklichen Jahren her umb Uprichtigkeit, und ehrlichen Daden willen, mit herlichen schönen Hertecken und Wapen gezieret, de under sick in sūnderlicke Klūffte gedehlet, und grote Verbundtnüße gehadt, de eine dem andern, ock dem allergeringsten und armesten, nicht tho verlaten, se ehnen jemand vor unrechtigen und beloeftigen wolde.“⁴⁴

Dieses positive Urteil über die Geschlechter läßt vermuten, welche Spannung durch das Verbot der alten Bundbriefe im Inneren Dithmarschens geherrscht haben muß. Dementsprechend fiel auch Russes Urteil über die 1537 entbrannte Fehde aus, von der er lakonisch berichtet: „... diese Nannen Klufft hefft vor 50. Jahren, einen inlaendischen Krieg mit dem Rūßbelling Geschlechter geföhret, dar 14. Mann aver erschlagen; ...“⁴⁵

Rekonstruiert man den Hergang der Fehde aus den doch recht knappen Meldungen, so wird lediglich ersichtlich, daß Peter Swyn ihr Hauptopfer war. Seine Feinde lauerten ihm auf, stießen ihn vom Pferd und erstachen ihn.

Die Russebellingsmannen entledigten sich mit Peter Swyn des Mannes, der sich im Regentenkreis besonders für eine „Reinigung“ der Bundbriefe stark gemacht hatte. Die „Absage“ Swyns ist hierbei nicht nur als endgültige Verkündung eines Beschlusses vor der Landesversammlung zu verstehen, sondern er wurde ebenso damit beauftragt, „für die Durchführung dieser Verordnung seitens der einzelnen Geschlechter zu sorgen“⁴⁶.

Zwei wesentliche Faktoren schieben sich bei diesen Vorgängen in den Vordergrund. Zum einen war es erneut eine aus Lunden stammende Minderheit, die die Fehde auslöste, zum anderen zeigt sich in dieser Auseinandersetzung besonders kraß, welch heftige Spannungen in der Dithmarscher Innenpolitik bestanden.

Es wurde bereits auf die wichtige Rolle Lundens in der Dithmarscher Politik hingewiesen⁴⁷. Wenn sich gerade in diesem alten, wohlhabenden Marschkirchspiel eine derartig heftige Auseinandersetzung entspann, verweisen diese Vorgänge exemplarisch darauf, daß Dithmarschen durch die Forderungen der Reformatoren innerlichen Spannungen ausgesetzt war und es also durchaus Triebkräfte im Lande gab, die sich mit dem Gang der politischen Ereignisse nicht einverstanden zeigten. Diese Gegner der Veränderungen befanden sich zwar in der Minderheit, doch ist ihr Einfluß nicht zu unterschätzen. Vieth stuft die inneren Zwistigkeiten gar so hoch ein, daß sie „hernach Ursache mit gegeben, zu der gänzlichen Veränderung ihrer alten Freiheit, so 22 Jahren nachdem erfolgt“⁴⁸.

Es bedurfte schon eines Peter Swyn, des „pater patriae“⁴⁹, um die Aufhebung der Geschlechterbundbriefe in der Landesversammlung durchzusetzen; doch selbst er konnte mit seiner Autorität nicht gegen eine sich vehement widersetzende Minderheit bestehen.

An seine Stelle trat nun Poppen Reimers Johann, der auch im Landesbeschluß von 1538 die „Absage“ übernahm, daß anstatt des Nemede nun der Zwölfmanneneid gelten solle, der zudem nicht mehr an das Geschlecht gebunden sei. „Das Institut des Nemede war also insofern aufgehoben, als die Wahl der Eideshelfer dem Schwörenden selbst freistand.“⁵⁰ Dieser konnte sich nun selbständig aus einer ihm genehmen Gruppe im Umfeld des Geschlechtes oder des Kirchspiels Personen suchen, die ihm beistanden, jedoch nicht dazu verpflichtet waren, ihn trotz gegenteiliger Auffassung zu unterstützen⁵¹.

Die Beseitigung der Grundlage des Geschlechterwesens ging also mit etlichen Schwierigkeiten einher, die bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 andauern sollten. Auch Neocorus betrachtete diese schnell voranschreitende Umgestaltung der Personalverbände mit Skepsis:

„Den dat men alles in Ile und Gewalt in einer groten Gemeine nicht betern konne, unnd de Tidt vele geven möte, iß jo dorch Erfahrenheit gelernt.“⁵²

Erstmals für 1539 läßt sich feststellen, daß man das erlassene Verbot der alten Geschlechterbundbriefe im Lande noch nicht ausreichend befolgte. In der „Beliebung des Süderstrandes von Dithmarschen“ vom 17. August 1539⁵³, die am 9. Juli 1541 von der Landesversammlung angenommen wurde, ist deutlich dar-

gelegt, daß der Süderstrand das Landesbuch in der von den Superintendenten geänderten Form annehmen wolle, so wie es auch mit der Zeit das ganze Land annehmen werde⁵⁴. Diese Formulierung belegt, daß es im übrigen Dithmarschen immer noch eine größere Opposition gegen die Auflösung der Bundbriefe gegeben haben muß, welche nicht von ihren alten Rechtsgewohnheiten ablassen wollte. Auch die folgenden Jahre brachten für dieses Problem keine Lösung. In zwei Briefen aus dem Jahre 1541 beklagten sich die beiden Boie in sehr scharfem Tonfall über die Mißstände im Lande⁵⁵, und bereits 1542 erreichten die Spannungen einen weiteren Höhepunkt.

Der Meldorfer Boie warf in seiner Stellungnahme der Obrigkeit des Landes vor, die Rechte nicht ordentlich zu wahren, was sich besonders in der Handhabung der eigentlich aufgelösten Bundbriefe zeige, denn „gi willen de heiden-sche und duvelsche Articul uth dem Boke nicht doen laten“⁵⁶. Daher griffen die Prädikanten, die sich in Heide versammelt hatten, zu dem einzigen ihnen verfügbaren Druckmittel: Sie kündigten den Dienst auf. Diese Haltung der Geistlichen zeigt erneut, daß es ausschließlich moralische Gründe waren, die sie bewegten, sich gegen die Geschlechterbundbriefe zu wenden. Obwohl den Acht- und vierzigern dadurch im Ergebnis eine Machterweiterung erwuchs, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reinigung der Bundbriefe – wie bereits wiederholt dargelegt – in erster Linie religiös motiviert war. „Wenn die Reformation dennoch zur Schwächung der herkömmlichen Gesellschaftsstruktur beigetragen hat, so liegt dies eben an der Durchschlagskraft der lutherischen Ideen selbst.“⁵⁷

Der Wesselburener Superintendent Boie war bereits vor diesen Auseinandersetzungen im Jahre 1542 gestorben⁵⁸; und auch seinen Meldorfer Namensvetter segnete noch im selben Jahr das Zeitliche. Sein Tod mag beide Seiten zur Einsicht gemahnt haben, so daß es zu einer Einigung kommen konnte, die sich in der von Superintendenten und Prädikanten begründeten Verordnung „Wu men fryen schal“⁵⁹ niederschlug. Darin wurden erneut die alten „verdömeden buntbreve“ verboten⁶⁰. Wer gegen diese Bestimmung verstoße „schal jewelck sin hus lösen tho des landes unkost, he hebbe hus effte nicht, vor XXX marck“⁶¹. Man hatte nun also den Bruch der Verordnung von 1538 unter die Strafe von 30 Mark gestellt – das einzig Neue an diesem Artikel – und hoffte anscheinend, damit die Übertretungen dieses Verbots eindämmen zu können. Mit der Niederschrift dieses Artikels hatten die Prädikanten fürs erste ihre Ziele erreicht.

2. Die Bekämpfung der Blutrache

Doch 1547 kam es wiederum zu Spannungen, die die Blutrache der Geschlechter betrafen. Bereits 1532 hatte man diese Einrichtung seitens der Geistlichkeit angeprangert⁶² und war nun bemüht, nachdem man zunächst das Nemed erfolgreich bekämpft hatte, den zweiten anstößigen Grundpfeiler des Geschlechterwesens umzuwerfen.

Es darf durchaus als systematische Vorgehensweise betrachtet werden, daß zunächst das Nemedē beseitigt wurde und man sich dann erst der Blutrache zuwandte. Hätte man beide Institutionen zugleich angegriffen, wäre der Erfolg ungewiß gewesen. So aber wurde ein Punkt nach dem anderen bekämpft, was für das große diplomatische Geschick und die genaue Kenntnis der dithmarsischen Verhältnisse auf seiten der führenden Geistlichen (besonders der beiden Boie) dieser Zeit spricht. Die Geistlichkeit bewies allerdings in der Folgezeit nicht mehr jene Mäßigkeit, die die beiden Boie an den Tag gelegt hatten.

Ansatzpunkt ihrer Kritik an der Blutrache war für die Superintendenten und Prädikanten des Landes die Unverhältnismäßigkeit der Mittel, mit der der Totschlag eines Menschen gesühnt wurde. Statt der Mannbuße forderte man deshalb die Strafe „Hals für Hals“.

Um diese Neuerung durchsetzen zu können, kam die Geistlichkeit des Landes 1547 in Meldorf in Anwesenheit des Landessekretärs Hermann Schröder⁶³ zusammen und verabschiedete eine Resolution, in der unter anderem auch die Bestrafung des Totschlags behandelt wurde⁶⁴. Dieses Delikt sollte künftig nach kaiserlichem und göttlichem Recht gesühnt werden, was man in die Formel „Halß vor Halß, Handt vor Handt“ kleidete. Den Achtundvierzigern wurde vorgeworfen, den mutwilligen Totschlag nicht in angemessener Weise – nämlich nach oben genannter Formel – zu bestrafen. Deshalb beschlossen die Superintendenten auf der Synode,

„datt se alßdenn henvorder im Lande tho Ditmerschen nicht predigen, edder de Sacramente der hilligen Kerken administreren können unde willen“⁶⁵.

Dieser Vorgang wird von Neocorus mit den knappen Worten beschrieben: „Prediger seggen den Denst up, werden verorlovet.“⁶⁶ Das Land hatte folglich die erneute Kündigungsdrohung der Geistlichkeit nicht hingenommen und seinerseits die Prädikanten entlassen. Doch muß es bald zur Einigung gekommen sein, denn die Prediger blieben im Amt und verzichteten zunächst auf ihre Forderungen⁶⁷.

1554 konnten sie diese dann schließlich doch durchsetzen; denn in einem Landesbeschuß wurde festgelegt:

„Wer averst sinen euen Christen minschen, ..., dodtsleith ... de schal sunder jennige behelp van Nodtwertüchnusse edder anders, na Godes geboden und der hilligen Bibel, wedderumme steruen und mit dem Swerde gestraffet werden.“⁶⁸

In dieser Verordnung hatte man ganz bewußt die Unterscheidung zwischen Notwehr und mutwilligem Totschlag aufgehoben, so daß beides mit dem Tode durch das Schwert bestraft werden sollte. „Mit dem Schwert“ bedeutete die Überstellung des Schuldigen an den Scharfrichter, dessen Amt seit 1530 auch in Dithmarschen existierte⁶⁹ und wohl eingeführt worden war, „um dem Gerede von einer obrigkeitslosen Anarchie, wie es Dithmarschens Gegener geflissentlich im Schwange hielten, besser entgegenzutreten zu können“⁷⁰. Das Geschlecht war somit völlig von der Blutrache entbunden und verlor sein zweites Privileg.

Die fehlende Trennung zwischen Notwehr und Totschlag entspricht in keiner Weise dem sonst so stark differenzierenden Dithmarscher Recht, zumal noch Johann Rogerus, der damalige Meldorfer Superintendent, im Jahre 1547 beide Delikte deutlich unterschieden hatte⁷¹. Daraus ist zu schließen, daß die Superintendenten in den Folgejahren einen radikaleren Kurs einschlugen und die Tötung eines Menschen, ob sie nun aus Notwehr oder anderen Gründen geschehen war, unter die gleiche Strafe zu stellen trachteten. Die Tötung eines Menschen war für sie in keinem Fall tolerierbar. Dieses – aus der Sicht der „Traditionisten“ – mangelnde Einfühlungsvermögen der Geistlichkeit mußte das ganze Rechtsgefüge des Landes erschüttern⁷².

Deshalb kann die Verordnung des Jahres 1554 mit ihren radikalen Aussagen nur als Zugeständnis der Regenten an die Geistlichkeit verstanden werden; womit sich die Frage aufdrängt, was die Achtundvierziger veranlaßte, einer derart extremen Regelung zuzustimmen.

Wie bereits Stobbe anmerkte, kamen immer häufiger landfremde Prediger nach Dithmarschen, so daß das Superintendentenkollegium nach dem Weggang des Meldorfer Superintendenten Hinricus Schmedenstedt im Jahre 1552 zeitweilig von nicht im Lande geborenen Geistlichen gestellt wurde⁷³. Da diese nicht mehr, wie noch die beiden Boie, in den Dithmarscher Traditionen verwurzelt waren, konnte von ihnen keinerlei Wertschätzung für die alten Rechtsgewohnheiten im Lande erwartet werden; vielmehr versuchten sie, diese radikal zu verändern, weil sie nach Meinung der Geistlichen einem wahrhaft religiösen Leben widersprachen.

Doch die neue Verordnung des Jahres 1554 setzte sich verständlicherweise nur sehr zäh in der Bevölkerung und anscheinend auch in den gerichtlichen Instanzen durch. Aus diesem Grund sahen sich die Geistlichen wiederum veranlaßt, in einem Brief im Jahre 1558 an die Achtundvierziger die rechtlichen Gepflogenheiten anzuprangern⁷⁴. Darin wird besonders beklagt, daß die Regenten „de Mothwilligen Morders uth der Gefängniß lopen laten und also apenbahr macken, dat gy unse Rechte und Gebade vorachten“⁷⁵. Dieser Brief war sicherlich auch eine Reaktion auf die Auseinandersetzung mit dem im Kirchspiel Wesselburen wohnenden Carsten Reimer⁷⁶, der im Jahre 1557 den im selben Kirchspiel ansässigen Heinrich Claws in einem Streit am Arm verletzt hatte. Durch Unvorsichtigkeit sowie mangelnde Pflege seiner Wunde war Heinrich Claws einige Wochen später gestorben, und Carsten Reimer wurde die Schuld an seinem Tod angelastet. Nach geltendem Recht sollte er nun zum Tode verurteilt werden und floh deshalb zum Bremer Erzbischof, der sich in einem Schreiben an die Achtundvierziger für Carsten Reimer verwandte und dessen Unschuld betonte⁷⁷.

Im Jahre 1559 begegnet uns der Angeschuldigte schon wieder als einer der Aufgebotsführer⁷⁸, was zeigt, daß man ihn von seiten des Landes voll rehabilitiert hatte, sicherlich gegen den Willen der Geistlichkeit.

Der besagte „Gottesbrief“ läßt die Vermutung zu, daß es noch etliche andere Fälle gab, bei denen das Strafmaß nicht dem 1554 geforderten entsprach, weil

man in der Landesführung erkannt hatte, daß eine so ungebührlich harte Bestrafung unsinnig wäre. Mit der drakonischen Ahndung der einfachen Notwehr hatte man seitens der Geistlichkeit den Bogen überspannt; weder war man tatsächlich in der Lage noch seitens der Regenten überhaupt nur willens, ein derart übertriebenes Strafmaß anzuwenden. Die weiteren Auseinandersetzungen um diese Verordnung des Jahres 1554 wurden durch die Eroberung des Landes im Jahre 1559 abgebrochen, und Spekulationen, ob sich diese Entwicklung hätte durchsetzen können, werden somit überflüssig.

Abschließend lassen sich aus den Untersuchungen über den Niedergang des Geschlechterwesens einige charakteristische Merkmale Dithmarschens nach der Einführung der Reformation herausarbeiten. Diese hatte durch die Schlagkraft ihrer Ideen einen gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozeß im Lande in Gang gesetzt, der das mittelalterliche Rechtsdenken der Dithmarscher in seinen Grundfesten erschütterte und zu erheblichen Spannungen innerhalb des Gemeinwesens führte.

Die Frage, wie der Niedergang des Geschlechterwesens zu bewerten sei, bewegte immer wieder die Gemüter. Besonders im 19. Jahrhundert gab es in diesem Punkt heftige Kontroversen. Vor allem die evangelischen Theologen, aus deren Reihen zahlreiche Heimatforscher hervorgingen, folgten der Argumentation ihrer Vorgänger aus dem 16. Jahrhundert⁷⁹, daß das Geschlechterwesen unmoralisch gewesen sei. Andere, wie beispielsweise Claus Harms, vertraten die Auffassung, daß die Auflösung der Geschlechter den Zerfall des Staates nach sich gezogen habe⁸⁰. Auch Will vertritt in jüngerer Zeit die Ansicht, daß jene konservativen Kräfte, die die Geschlechter erhalten wollten, dem Neuen den Weg verbauten⁸¹.

Vielfach kommt den Vertretern der verschiedenen Meinungen der Blick für das Wesentliche abhanden. Wie bereits ausgeführt⁸², hatten sich die Geschlechter, wie sie um 1300 vorzufinden waren, über Jahrhunderte hindurch herausgebildet. Auch wenn sie danach ihren Höhepunkt überschritten hatten, stellten sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch einen ansehnlichen Machtfaktor dar, der für die Struktur des Landes weithin prägend blieb. Ein derart komplexes Gebilde ließ sich selbstverständlich nicht von einem auf den anderen Tag abschaffen, und die Auflösung der Geschlechter konnte sich somit nur in einem langwierigen Prozeß zwischen konservativen und progressiven Kräften vollziehen, der von erheblichen Spannungen innerhalb des Gemeinwesens begleitet wurde.

Diese Auseinandersetzungen sind keinesfalls als singuläres, auf Dithmarschen begrenztes Ereignis zu betrachten. Denn hier machte sich auf diese Weise der gleiche durch die Reformation bedingte gesellschaftliche Umbruch ebenso bemerkbar, der in weiten Teilen Mittel- und Nordeuropas eingesetzt hatte. Er äußerte sich im Lande als der Wandel vom genossenschaftlichen Geschlechterwesen zur Entfaltung der individuellen Persönlichkeit. „Die Geschichte des als Landesfeind verrufenen Wiben Peters, eines dithmarsischen Michael Kohlhaas“, erhellt blitzartig die Krise.“⁸³ Peters ordnete sich nicht mehr bedingungs-

los den herrschenden Kräften unter, sondern versuchte anderwärts mit dem Dithmarscher Landrecht in der Hand das ihm zustehende Recht zu erhalten.

Die Reformation hatte mit der ihr eigenen Überzeugungskraft einen langfristigen Wandel forciert, der bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unter anderen Vorzeichen begonnen hatte und auf den Lebensnerv der Geschlechter – also Nemedede und Blutrache – zielte.

VIII. DIE SUPERINTENDENTEN – IHRE STELLUNG IM GEMEINWESEN UND IHR VERHÄLTNIS ZUM STAAT

Im folgenden sollen die Superintendenten einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da eine Analyse ihrer Stellung im Lande und ihres Verhältnisses zum Staat jene Probleme, die sich dem Gemeinwesen stellten, besonders deutlich macht.

Im Jahre 1532 wurden die vier Superintendenten entsprechend den Bugenhagenschen Kirchenordnungen¹ zur Leitung des Kirchenwesens in Dithmarschen „erkaren“², wozu wohl auch die Ausarbeitung einer Kirchenordnung gehörte³. Die Befugnisse dieser „Upseners“⁴ waren zunächst lediglich beratender Art, doch mit der Zeit bemühten sie sich, ihren Einflußbereich stetig auszudehnen.

In der Forschung wird häufig die Ansicht vertreten, daß die ersten im Amt befindlichen vier Superintendenten: Nicolaus Boie (Meldorf), Nicolaus Boie senior (Wesselburen), Johann Schneck (Heide) und Nicolaus Witte (Lunden), entsprechend den vier Döfftten berufen worden seien⁵, da der Süderstrand auch in kirchlichen Dingen nicht voll integriert war. Die Historiker, die diese Meinung vertreten, berufen sich auf Neocorus, der meinte: „Den it sind vor Innehmung des Landes in den 4 Döfftten 4 Superintendenten gewesen.“⁶

Es ist jedoch zu fragen, weshalb nicht einer von den in der Mitteldöfft also Heide oder Lunden ansässigen Superintendenten in die Osterdöfft wechseln mußte, wo es für ihn erheblich einfacher gewesen wäre, dieses ihm zugewiesene Gebiet zu beaufsichtigen. Schon bei derartigen Überlegungen ergeben sich erste Zweifel an den Worten des Neocorus.

Eine Aufteilung in drei Gebiete, die je einem Superintendenten zugeordnet waren, läßt sich erst aus der Predigerliste des Jahres 1556 nachweisen⁷. Für den vorhergehenden Zeitraum ist eine Aufteilung Dithmarschens in vier Superintendenturen jedoch nicht zu belegen.

Die große Unsicherheit in der Forschung schlägt sich auch bei Heinz Stoob nieder, der, ebenso wie andere Historiker, Schwierigkeiten hat, die jeweiligen Superintendenten den einzelnen Döfftten bzw. Gemeinden zuzuordnen⁸. Einen

Ausweg aus diesem Dilemma bietet letztlich nur Dahlmann an, der glaubt, „daß Neocorus durch seine Behauptung, man habe in jeder Döfft einen Superintendenten gesetzt, Ursache der Verwirrung ist“⁹. Daher, so Dahlmann, müsse man folgern, „daß die vier Superintendenten ein Collegium bildeten, das dem ganzen Clerus vorgesetzt war, einerlei woher, aus welchem Döfft die Mitglieder waren, die im Collegium saßen“¹⁰.

Untersucht man die Besetzung des Superintendentenamtes genauer, gewinnt die These Dahlmanns erheblich an Bedeutung. Denn in der Abfolge der Superintendenten fällt auf, daß besonders in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts keineswegs immer vier Superintendenten vorzufinden sind. Ein vierter Superintendent kann seit 1552 überhaupt nicht mehr festgestellt werden, weil man sich scheinbar gar nicht um eine dauerhafte Besetzung mit vier Mitgliedern bemüht hat. Vor 1552 war nicht die Besetzung einer Döfft entscheidend, sondern die Kollegialität des Amtes. Diese entsprach zugleich der politisch gesellschaftlichen Einstellung der Dithmarscher. Deutlich sichtbar wird diese Kollegialität in der Predigerliste des Jahres 1547, die zuerst die vier Superintendenten und dann, in wahlloser Reihenfolge, die anderen Prädikanten unterschreiben¹¹. Anders verhielt es sich 1556: Angeführt von einem der drei Superintendenten, unterschreiben jeweils die Prädikanten eines bestimmten Gebietes, bevor, angeführt vom nächsten Superintendenten die Prädikanten eines zweiten Distriktes unterzeichnen¹². Man kann hieraus bereits ersehen, daß sich nach 1547 eine geographisch bestimmte Ordnung herausgebildet hat¹³. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit werden die Gründe des Fehlens eines Mitgliedes noch genauer zu untersuchen sein.

Abschließend bleibt zu diesem Punkt zu sagen, daß Neocorus, veranlaßt durch die Vierzahl des Superintendentenkollegiums, wohl die Zugehörigkeit jedes Mitgliedes zu einer bestimmten Döfft vermutet hat, ohne jedoch selbst genaue Quellen und Kenntnisse dieses Zustandes zu besitzen¹⁴. Festzuhalten ist deshalb lediglich, daß die Vierzahl der Superintendenten wohl an die der Döfft angelehnt war, ohne daß jedoch der einzelne Amtsinhaber einer bestimmten Döfft zugeordnet war.

Weiterhin hält die Forschung zäh an der Behauptung fest, daß es in der 1533 geschaffenen Synode, auf der sich der gesamte Klerus Dithmarschens versammelte, einen Vorsitzenden aus dem Superintendentenkollegium gegeben haben müsse¹⁵. Dieser sollte, falls ein solcher Vorsitz überhaupt existiert hat, in seiner Funktion als Sprachrohr der Synode auch aus den Quellen zu ermitteln sein.

Zunächst einmal treten die vier Superintendenten als „*primi inter pares*“¹⁶ der gesamten Dithmarscher Geistlichkeit auf.

Vergleicht man dieses Kollegium nun mit dem Gremium der Achtundvierziger, so ergeben sich bemerkenswerte Parallelen. Aus dem Kreise der Regenten hatte von Rechts wegen keiner eine Sonderstellung inne. Einige von ihnen hoben sich jedoch durch Ansehen, politisches Geschick und Reichtum ab, so daß sie letztlich größeren Einfluß auf die Geschehnisse des Landes nehmen konnten, als dies anderen Mitgliedern des Gremiums möglich gewesen wäre.

Ähnlich hat es sich nun auch bei den Superintendenten verhalten. Bis 1542 waren im Kollegium die beiden Boie aufgrund ihres Engagements deutlich federführend. Ihre Vorrangstellung belegen zwei Klageschriften, in denen die beiden Namensvetter über auftretende Mißstände berichteten¹⁷.

In der ersten Schrift „Wo nha men christlick frien möge“¹⁸, aus dem Jahre 1539, bestätigte Johann Schneck die Ausführungen lediglich durch seine Unterschrift¹⁹, während Nicolaus Witte überhaupt nicht erwähnt wurde.

Auch im Jahre 1541 übernahmen die beiden Boie den Schriftwechsel mit den Regenten, traten also als Anführer des Dithmarscher Klerus auf²⁰. Erst nach dem Tode des Wesselburener Superintendenten führte der Meldorfer Boie noch kurze Zeit allein die Verhandlungen, bis er – selbst noch im gleichen Jahre – starb²¹.

Diese Wortführer des Kollegiums werden nun auch aufgrund ihres großen Ansehens die Synode in Meldorf geleitet haben, ohne daß jedoch ein eigentlicher Vorsitzender gewählt oder ernannt worden wäre.

Um die Reihenfolge der Superintendenten nachvollziehen zu können, stehen nur wenige verlässliche Quellen zur Verfügung. Außer auf die Berichte des Neocorus²² und die beiden durch ihn überlieferten Predigerlisten²³ können sich diesbezügliche Überlegungen auf einige Nachrichten bei Bolten²⁴, Fehse²⁵ und Hellmann²⁶ stützen. Insgesamt fallen die Meldungen jedoch recht spärlich aus.

Es wurde bereits dargelegt, daß die Superintendenten als Kollegium und nicht als Vertreter einzelner Döfste berufen worden sind. Dementsprechend schwierig ist es daher, ihre Reihenfolge zu ermitteln, da die Nachfolge im Amt nicht an das gleiche Kirchspiel gebunden war. Davon ausgehend soll ein neuer Versuch gewagt werden, um die Abfolge der Superintendenten festzulegen, weil die bisher angestellten Untersuchungen nicht zufriedenstellen können²⁷. Der Rückgriff auf bereits ausgeführte Vorgänge ist hierbei unvermeidlich, um den Kontext der Argumentation zu gewährleisten. Zudem hat dieses Kapitel zusammenfassenden Charakter und soll im Rahmen der Betrachtung des Kollegiums politische und religiöse Strömungen in Dithmarschen deutlich machen.

Die vier Superintendenten, die sich seit 1532 im Amt befanden, können sämtlich namhaften Regentengeschlechtern zugeordnet werden²⁸, sind also dem Dithmarscher Rechtsleben und der Kultur des Landes eng verbunden. Wenn sie nun begannen, ihrerseits das rechtliche Gefüge umzuformen, war dies vor allem ein Indiz für die moralisch-religiöse Durchschlagskraft der lutherischen Ideen. So ging man mit Vehemenz daran, das Kirchenwesen neu zu organisieren, und bis 1543 setzte eine rege Verordnungstätigkeit ein, die zum größten Teil auf dem Engagement der beiden Boie beruhte²⁹. Nach ihrem Tod ging die Verordnungstätigkeit auffallend zurück, was jedoch auch damit zusammengehangen haben dürfte, daß das Kirchenwesen in seinen Grundzügen bis 1542 neu durchstrukturiert und fertiggestellt worden war.

Die Vorgänge weisen die ersten Superintendenten als Diener der Kirche aus, die aus einer lauterer und tiefen Gläubigkeit handelten und dabei auch keine Rücksicht auf eventuell auftretende Spannungen nahmen. Trotz aller im

Lande herrschenden Diskrepanzen wurde die Obrigkeit von ihnen immer voll anerkannt und sogar gegen Angriffe von außen verteidigt³⁰. Ausschreitungen, wie die Hinrich Schmedenstedts gegen die Achtundvierziger³¹ oder die überzogene Verordnung „Hals für Hals“, wären unter ihrem Wirken noch undenkbar gewesen.

Im Jahre 1542 gab es erstmals einen gewissen Bruch in der Kontinuität der Amtsführung, da bis auf Johann Schneck alle amtierenden Superintendenten verstarben und teilweise durch nicht aus Dithmarschen stammende Amtsinhaber ersetzt wurden.

In Wesselburen folgte Clemens Celter³², der seit 1535 als Prediger in Wöhrden tätig³³ und ursprünglich in Hadstedt im Amte Husum beschäftigt war, als Superintendent. Er amtierte bis 1552.

Von dem Lundener Nicolaus Witte³⁴ übernahm der damalige Wöhrdener Prediger Vincent Wilkens³⁵, ein Mann unbekannter Herkunft, dessen Amt, das er bis 1548 innehatte³⁶.

Und in Meldorf amtierte nun der von Melanchthon nach Dithmarschen gesandte³⁷ Engländer Johann Roger³⁸, der bis in das Jahr 1550 hinein in diesem Amt tätig war, wie aus einem Schreiben der Achtundvierziger an den Rat der Stadt Hamburg hervorgeht³⁹.

Aus einer im Jahre 1547 verfaßten Schrift dieses Meldorfer Superintendenten ist zu erfahren, daß ihm die angemessene Bestrafung des Totschlags besonders am Herzen lag⁴⁰. Im Gegensatz zur Verordnung von 1554 unterschied er zwischen Notwehr und mutwilligem Totschlag; aber da man seitens des Landes nicht von der Mannbuße lassen wollte, kam zwischen den Prädikanten und der Legislative keine Einigung über diesen Streitpunkt zustande, weshalb die Prediger den Dienst aufkündigten. Das Land ließ sich dieses Druckmittel jedoch nicht gefallen und entließ den Klerus nun seinerseits aus den Dithmarscher Diensten⁴¹. Roger beklagte dieses Jahr, in dem Uneinigkeit und Spannungen zwischen den Achtundvierzigern und den Reformatoren herrschten⁴², doch schon bald scheinen beide Parteien übereingekommen zu sein, so daß ein Großteil des Klerus wieder in Amt und Würden gelangen konnte.

Im Jahre 1550 verließ Johann Roger Dithmarschen, um in seiner Heimat England das Evangelium zu verbreiten⁴³. Da sich indes 1553 dort ein Thronwechsel vollzog, der neben anderem dazu führte, daß wiederum der Katholizismus zur Staatsreligion erhoben wurde, waren die Andersgläubigen Verfolgungen ausgesetzt⁴⁴, in deren Verlauf Johann Roger 1554 gefangengenommen und 1555 hingerichtet wurde⁴⁵.

Er genoß ein hohes Ansehen in Dithmarschen, was daraus zu schließen ist, daß man sich 1554 für ihn beim Hamburger Rat verwandte. Dieser sollte seinerseits mit England verhandeln, um den ehemaligen Meldorfer Superintendenten aus der Gefangenschaft zu befreien⁴⁶. Zudem bot man Roger erneut eine Predigerstelle an⁴⁷, was nicht zuletzt mit der gemäßigten Haltung in der Frage des Totschlags zusammengehangen haben mag. Auch Hans Detleff berichtet,

Roger sei so beliebt, „derhalven mit der Thohörer velen Süchten und Trahnen afgescheden“⁴⁸.

Doch nicht jeder der landfremden Prädikanten erfreute sich so großer Sympathien im Lande wie Johann Roger. Denn weil der Anteil der nicht aus Dithmarschen stammenden Prediger in den vierziger und fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts immer mehr zugenommen und ein stetiger Wechsel innerhalb des Klerus stattgefunden hatte, wurde die Kontinuität in der Dithmarscher Kirchenleitung nicht länger gewahrt⁴⁹. Die landfremden Prädikanten waren häufig nicht bereit, sich den gültigen Rechtsnormen anzupassen, da diese den evangelischen Grundsätzen widersprachen. So kam es wiederholt zwischen den staatlichen Organen und den Reformatoren zu Reibungen, von denen eine durch den Nachfolger Rogers, Hinrich Schmedenstedt, ausgelöst wurde.

Der in Lüneburg geborene Schmedenstedt⁵⁰ war zunächst Dekan und Magister an der philosophischen Fakultät zu Wittenberg gewesen und 1542 nach Rostock gegangen, wo er jedoch wegen allzu scharfer Predigten entlassen wurde. Daraufhin begab er sich im Jahre 1548 als Privatgelehrter nach Greifswald, bevor er, wohl im Jahre 1550, nach Meldorf in das Superintendentenamt berufen wurde⁵¹. Doch auch hier rief Schmedenstedt durch seine wenig diplomatischen Äußerungen alsbald Ärger hervor. So predigte er öffentlich

„van falsken eden vnd dotslagen ock andern offentliken gebreken, dat de acht vnd vertich solkes duldeden vnd geldt dauor nemen, dat se godt mit krige und andern plagen wurde, ...“⁵².

Das war eine offene Wendung gegen die Obrigkeit des Landes. Die Regenten ließen sich die Anschuldigungen auch nicht lange gefallen und ordneten an, „dat sick de Docter des predigstols enthouden scholde“⁵³. Darauf begab er sich vor die Landesversammlung und wurde von dieser tatsächlich „ledich und loß gesprochen“⁵⁴. Die Mehrheit der Landesversammlung stand also zu dem Meldorfer Superintendenten. Wie schon ausgeführt, hatte dieses Organ repräsentativen Charakter und bestand aus den Kirchspielsbeamten und den Achtundvierzigern. Daran wird deutlich, daß der Konflikt eine reine Auseinandersetzung zwischen den Achtundvierzigern und Schmedenstedt war. Die Regenten konnten ihren Einfluß somit in diesem Fall nicht geltend machen. Sie fügten sich dem Beschluß der Landesversammlung und wiesen die Meldorfer Gemeinde an, Schmedenstedt im Amt zu belassen. Da der Superintendent den Regenten jedoch nicht traute, „hefft he sick vth dem lande begeuen“⁵⁵, wie es uns der dithmarschenfeindliche Bericht mitteilt.

Ob die Achtundvierziger nun wirklich korrupt waren, wie Schmedenstedt ihnen vorwarf, ist nicht mehr nachprüfbar. Es steht lediglich fest, daß sich die Landesversammlung gegen die Landesführung und für den Reformator entschieden hatte, womit einzig belegt wird, daß Schmedenstedt in der Bevölkerung sehr geschätzt worden sein muß.

Aufgrund dieses Urteils wird aber auch das Bild Schmedenstedts ein wenig korrigiert; denn in den Augen der Mitglieder der Landesversammlung war er

offenbar nicht der Aufrührer, als den ihn auch die Forschung vielfach darstellt hat⁵⁶.

Im Jahre 1553 scheint Meldorf ohne Superintendenten gewesen zu sein, was damit zu erklären sein dürfte, daß man sich um die Rückkehr Schmedenstedts bemühte, der 1552 das Land verlassen hatte. So wird berichtet: „Nu ouerst wolten se em im Schin gern wedder hebben, ouerst ehnen is nicht to gelouen, . . .“⁵⁷ Erst 1554 trat mit dem Holländer Wilhelm Lente⁵⁸ hier ein neuer Amtsinhaber auf, der allerdings nur bis 1556 amtierte.

In diesen Jahren trat nun eine wichtige Veränderung in der Besetzung der Superintendentur ein. Auf den Wesselburener Superintendenten Clemens Celter folgte im Jahre 1552 vermutlich Johannes Brus⁵⁹. Er starb bereits 1553, erst 35 Jahre alt. Ein Nachfolger für ihn läßt sich nicht feststellen.

Die Superintendenten

N. Boie senior Wesselburen 1532–1542	N. Boie Meldorf 1532–1542	J. Schneck Heide 1532–1551	N. Witte Lunden 1532–1542
C. Celter Wesselburen 1542–1552	J. Roger Meldorf 1542–1550		V. Wilken Wöhrden 1542–1548
J. Brus Büsum 1552–1553	H. Schmedenstedt Meldorf 1551–1552		N. Junge Lunden 1548–1553
		J. Grevenbrock Barlt 1552–1559	A. Jödeken Lunden 1554–1559
	W. Lente Meldorf 1554–1556		
	H. Muhle Meldorf 1557–1559		

Aus dieser Aufstellung ist deutlich der Bruch in der Besetzung des Superintendenten-amtes zu erkennen, der auf das Jahr 1553 zu datieren ist. Die Wesselburener Superintendentur wurde nicht wieder besetzt, und nur noch drei Superintendenten leiteten die Dithmarscher Kirchenangelegenheiten.

Von dem 1551 verstorbenen Heider Superintendenten Johann Schneck übernahm Johann Grevenbrock⁶⁰ das Amt, dessen Sitz in Barlt wiederzufinden ist, und in Lunden trat Andreas Jödeken⁶¹ die Nachfolge des 1553 verstorbenen Nicolaus Junge an.

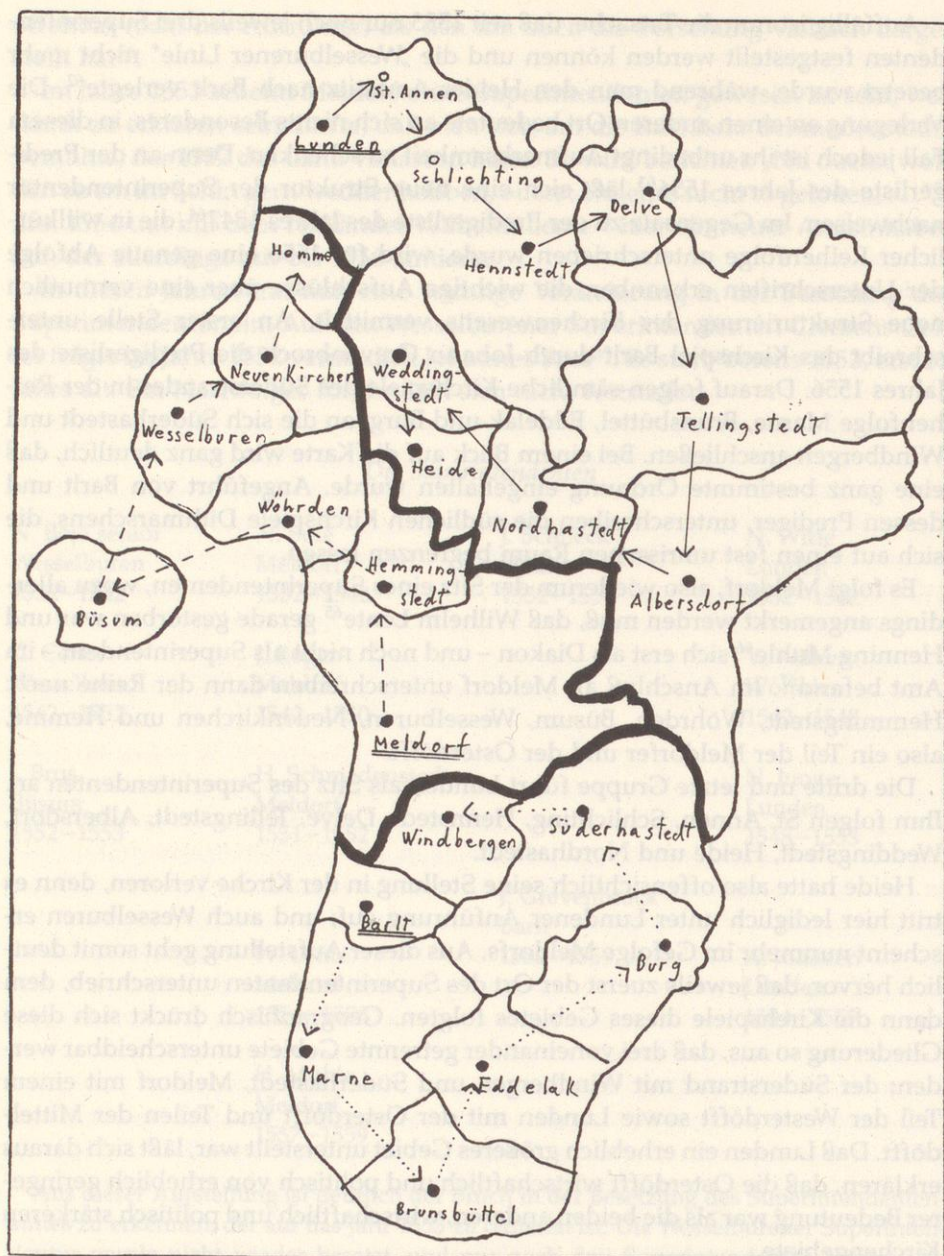
Auffällig ist nun die Tatsache, daß seit 1553 nur noch jeweils drei Superintenden ten festgestellt werden können und die „Wesselburener Linie“ nicht mehr besetzt wurde, während man den Heider Amtssitz nach Barlt verlegte⁶². Die Verlegung an einen anderen Ort bedeutete an sich nichts Besonderes; in diesem Fall jedoch ist ihr unbedingt Aufmerksamkeit zu schenken. Denn an der Predigerliste des Jahres 1556⁶³ läßt sich eine neue Struktur der Superintendentur nachweisen. Im Gegensatz zu der Predigerliste des Jahres 1547⁶⁴, die in willkürlicher Reihenfolge unterschrieben wurde, wird für 1556 eine genaue Abfolge der Unterschriften erkennbar, die wichtige Aufschlüsse über eine vermutlich neue Strukturierung des Kirchenwesens vermittelt. An erster Stelle unterschreibt das Kirchspiel Barlt durch Johann Grevenbrock die Predigerliste des Jahres 1556. Darauf folgen sämtliche Kirchspiele des Süderstrandes in der Reihenfolge Marne, Brunsbüttel, Eddelak und Burg, an die sich Süderhastedt und Windbergen anschließen. Bei einem Blick auf die Karte wird ganz deutlich, daß eine ganz bestimmte Ordnung eingehalten wurde. Angeführt von Barlt und dessen Prediger, unterschreiben die südlichen Kirchspiele Dithmarschens, die sich auf einen fest umrissenen Raum begrenzen lassen.

Es folgt Meldorf, also wiederum der Sitz eines Superintenden ten, wozu allerdings angemerkt werden muß, daß Wilhelm Lente⁶⁵ gerade gestorben war und Henning Muhle⁶⁶ sich erst als Diakon – und noch nicht als Superintendent – im Amt befand⁶⁷. Im Anschluß an Meldorf unterschreiben dann der Reihe nach: Hemmingstedt, Wöhrden, Büsum, Wesselburen, Neuenkirchen und Hemme, also ein Teil der Meldorfer und der Osterdöfft.

Die dritte und letzte Gruppe führt Lunden als Sitz des Superintenden ten. Ihm folgen St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Tellingstedt, Albersdorf, Weddingstedt, Heide und Nordhastedt.

Heide hatte also offensichtlich seine Stellung in der Kirche verloren, denn es tritt hier lediglich unter Lundener Anführung auf; und auch Wesselburen erscheint nunmehr im Gefolge Meldorfs. Aus dieser Aufstellung geht somit deutlich hervor, daß jeweils zuerst der Ort des Superintenden ten unterschrieb, dem dann die Kirchspiele dieses Gebietes folgten. Geographisch drückt sich diese Gliederung so aus, daß drei voneinander getrennte Gebiete unterscheidbar werden: der Süderstrand mit Windbergen und Süderhastedt, Meldorf mit einem Teil der Westerdöfft sowie Lunden mit der Osterdöfft und Teilen der Mitteldöfft. Daß Lunden ein erheblich größeres Gebiet unterstellt war, läßt sich daraus erklären, daß die Osterdöfft wirtschaftlich und politisch von erheblich geringerer Bedeutung war als die beiden anderen, wirtschaftlich und politisch stärkeren Kirchengebiete.

Nun drängt sich natürlich die Frage auf, weshalb diese Umstrukturierung der Kirchengebiete eigentlich vorgenommen worden ist. Jedenfalls spricht diese Aufteilung für die hier entwickelte These, daß die Superintenden ten seit 1532 nicht den einzelnen Döfften entsprechend eingesetzt wurden, sondern ein Kollegium bildeten. Eine Einrichtung von Superintendenturen scheint, wie gezeigt worden ist, erst 1553/54 erfolgt zu sein. Aufgrund des zunächst kollegialen Cha-



Die Umrisse der Karte folgen Stooß, Kirchspiele, S. 128.

— Grenzen der drei Superintendenturen

Reihenfolge der Unterschriften in der:

..... „Barlter Superintendentur“

----- „Meldorfer Superintendentur“

—— „Lundener Superintendentur“

rakters der Superintendentur war es überdies nicht vonnöten, einen fünften Superintendenten in sein Amt einzusetzen, nachdem der Süderstrand 1541 politisch wieder in das übrige Dithmarschen integriert worden war. Damit wird jedoch noch nicht die Frage beantwortet, warum in den letzten Jahren der Dithmarscher Freiheit nurmehr drei Superintendenten amtierten, denen jeweils ein Gebiet unterstellt war. Vollständig wird dieser Vorgang nicht zu klären sein, da über diesen Wandel nur wenige Quellen vorliegen, die es jedoch vorstellbar erscheinen lassen, daß es in den fünfziger Jahren an den fähigen Kandidaten für das anspruchsvolle Amt des Superintendenten fehlte. Aussagen der dänischen Hofprediger über den Zustand des Dithmarscher Klerus im Jahre 1559 nach der Eroberung des Landes, daß sich „etliche gar ungelerte“ Personen im Priesteramt befunden hätten⁶⁸, untermauern diese These. Einer der drei Hofprediger war Johann Grevenbrock, der Dithmarschen im Jahre 1559 noch vor der Eroberung des Landes verlassen hatte, um das neue Amt am Hofe des Dänenkönigs anzutreten⁶⁹. Auf ihn könnte die Idee einer Überprüfung der Dithmarscher Prediger zurückgehen, da gerade er – nach zwanzigjähriger Tätigkeit in Dithmarschen – die Verhältnisse im Lande besonders gut kannte⁷⁰. Selbst die am 10. November 1559 nach der Niederlage der Dithmarscher eingesetzten Superintendenten Hinrich Dimerbrok, Johann Lenpens und Theoderich Cant scheinen den Anforderungen der neuen Landesherren nicht völlig genügt zu haben, denn zunächst berief man sie nur für ein Jahr „edder so lange, dat Gott Genade giff, dat men andere duchtige bekamen kan“⁷¹.

Auch die Versuche der Achtundvierziger, in den fünfziger Jahren Johann Roger und Hinrich Schmedenstedt nach Dithmarschen zurückzuholen⁷², lassen der Vermutung zu, daß es seinerzeit nicht genügend fähige Priester im Lande gab. Die Zeit, in der Melanchthon seine Schüler nach Dithmarschen sandte, weil es dort gute „conditiones“ gab⁷³, scheint in den fünfziger Jahren längst zu Ende gewesen zu sein.

Dies würde nun auch erklären, weshalb man der Geistlichkeit im Jahre 1554 seitens des Landes die überzogene „Hals-für-Hals“-Verordnung zubilligte. Somit wollte man wohl verhindern, daß noch weitere engagierte Prediger das Land verließen.

Die neue geographische Strukturierung des Kirchenwesens fügt sich ebenfalls in diese Argumentationskette, denn diese Neuordnung gewährleistete eine bessere Beaufsichtigung und Verwaltung des geistlichen Bereichs.

Dies wiederum ergibt abschließend folgendes Bild des Verhältnisses der Superintendenten zum Land und zu den Regenten:

Mit der Rehabilitation Schmedenstedts 1552 und mit der „Hals-für-Hals“-Verordnung des Jahres 1554 hatte man sich in der Landesversammlung binnen weniger Jahre zweimal über die Interessen der Regenten hinweggesetzt und die Forderungen der Geistlichkeit unterstützt, was eine Zuspitzung der Spannungen zwischen Staat und Kirche bewirkte. Die Geistlichkeit genoß ein hohes Ansehen in der Bevölkerung, so daß es ihr mehrfach gelang, sich gegen den Willen der Regenten durchzusetzen. Ob diese Spannungen nun tatsächlich „staats-

gefährdend“ waren, läßt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage für diese Jahre nicht mit Sicherheit feststellen, ist jedoch kaum wahrscheinlich, da die Regenten – von den hier behandelten Auseinandersetzungen mit der Kirche abgesehen – das Heft fest in der Hand hielten.

IX. SCHLUSSBETRACHTUNG

Um ein Fazit des Verhältnisses von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ziehen zu können, sind zunächst die einzelnen Ergebnisse zusammenzufassen.

Ausgehend von den politischen und kirchlichen Verhältnissen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, war einerseits ein ständig steigender Machtzuwachs der Achtundvierziger, andererseits das konträre Verhältnis von Volksfrömmigkeit und Kirchenkritik zu konstatieren, aus dem die Reformation ihre Durchschlagskraft bezog¹; denn durch die vorreformatorischen Spannungen entstand erst der Nährboden für eine derart umwälzende Kirchenreform. Insofern vollzog sich die Reformation in Dithmarschen ähnlich wie in ganz Deutschland. Auch im „Bauernfreistaat“ entstand nach der Lösung vom Hamburger Domkapitel bereits vor der Reformation eine eigene Landeskirche², die ab 1532 lediglich auf die Bedürfnisse des neuen Glaubens ausgerichtet werden mußte.

Die Aufgaben der geistlichen Obrigkeit übernahmen mehr und mehr die Achtundvierziger, deren Macht sich infolgedessen auch in kirchlichen Dingen stetig ausdehnte. Sie vertraten die Kirche nach außen und bildeten die höchste Instanz in der geistlichen Gerichtsbarkeit³.

Aufgrund dieser Stellung war es ihnen möglich, einen großen Teil der Bruchegelder, die anfielen, „tho des landes unkost“⁴ zu delegieren. Ferner behielten sich die Achtundvierziger die Oberaufsicht über die Kirchengüter vor, da es in den Kirchspielen vielfach zu Verschleuderungen derselben gekommen war, so daß Register mit den darin verzeichneten Kirchengütern angelegt werden mußten, in die das Land jederzeit Einsicht nehmen konnte⁵. Dies verdeutlicht, wie weit der Zugriff der Achtundvierziger in der Politik und den grundlegenden kirchlichen Angelegenheiten ging. Man bemühte sich, die Kompetenzen der Kirchspiele zugunsten der des Landes zu beschneiden und somit die kirchlichen Strukturen entsprechend den politischen zu zentralisieren.

Für die lutherische Geistlichkeit stand nicht das Machtmotiv im Vordergrund, wie an etlichen Beispielen belegt worden sein dürfte. So fällt besonders im Kampf gegen die Geschlechterbündbriefe auf, daß die Reformatoren bedeutende moralisch-religiöse Kräfte mobilisierten. Diese Auseinandersetzung begann noch vor dem offiziellen Bekenntniswechsel des Jahres 1532 und dauerte bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559 an, wurde durch diese jedoch abgebro-

chen. Die Superintendenten unternahmen gemeinsam mit dem übrigen Klerus immer wieder Versuche, das Verbot des Nemedes und der Blutrache durchzusetzen, und zweimal, nämlich in den Jahren 1542 und 1547, kündigten sie sogar – als Druckmittel zur Erlangung ihrer Ziele – den Dienst auf.

Nachdem es bezüglich des Landesbeschlusses vom Jahre 1537 über die Abschaffung des Nemedes einige innenpolitische Händel gegeben hatte, hielten die Spannungen innerhalb des Gemeinwesens zunächst an, und der Landesbeschuß brauchte einige Jahre, bis er sich auch nur annähernd durchsetzen konnte⁶. Durch das Verbot des Nemedes war ein jahrhundertealter Rechtsbrauch aus dem Landrecht gestrichen worden, was erhebliche Unruhe in das innenpolitische Leben des „Bauernfreistaates“ brachte und – ebenso wie der Kampf der Geistlichkeit gegen die Blutrache – den Aufbruch Dithmarschens in ein neues Zeitalter einläutete. Diese Auseinandersetzung hatte einen weiteren Höhepunkt in der „Hals-für-Hals“-Verordnung des Jahres 1554⁷, die das Rechtsgefüge noch weiter durcheinandergeraten ließ. Vermutlich aufgrund ihrer Radikalität wurde sie von den Regenten und den gerichtlichen Instanzen nicht ihrem Wortlaut nach gehandhabt, wie der „Gottesbrief“ des Jahres 1558 zeigt. Man hatte der Geistlichkeit 1554 dieses Zugeständnis nur gemacht, weil sich der Stand der Prediger in Dithmarschen wie in ganz Deutschland auf einem sehr niedrigen Bildungsniveau befand, und zu befürchten war, daß die wenigen fähigen Geistlichen das Land verlassen würden, wenn ihre Forderungen hinsichtlich der Blutrache nicht entsprochen werden würde⁸. Der geringe Bildungsstand des Klerus war überhaupt ein Charakteristikum der Zeit. Auf ihn verweisen sowohl die Aussagen der dänischen Hofprediger nach der Eroberung des Landes⁹ als auch die Bemühungen der Achtundvierziger, Johann Roger und sogar Hinrich Schmedenstedt nach Dithmarschen zurückzuholen¹⁰. Man war seitens der Dithmarscher bemüht, die gebildeten Prediger, die sich im Lande aufhielten, zu halten, selbst wenn sie sich mit den Regenten, wie im Falle Hinrich Schmedenstedts, überwarfen.

Die geographische Umstrukturierung des Kirchenwesens in Dithmarschen¹¹ macht besonders die schlechte Verfassung deutlich, in der sich dieses befand. Deshalb war man bestrebt, das Kirchenwesen zunächst räumlich straffer durchzuorganisieren. Dies war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sehr viele landfremde Prediger zugezogen waren, die nicht bereit waren, das Dithmarscher Rechtsbewußtsein zu tolerieren, wie dies noch zur Zeit der beiden Boie der Fall gewesen war. Erst durch die neue Aufteilung der Superintendenturen, in der jeder Superintendent seinen fest umgrenzten Bezirk hatte, war eine bessere Aufsicht über die Geistlichkeit gewährleistet.

Faßt man diese Ergebnisse zusammen, wird deutlich, daß die Geistlichkeit nicht politisch motiviert agierte, sondern aus moralisch-religiösen Gründen handelte, wie bereits Scharff darlegte¹². Die Landesobrigkeit der Regenten wurde vom Klerus prinzipiell anerkannt. Zwar trat Schmedenstedt gegen sie auf, aber auch dies geschah nur, weil die Achtundvierziger nicht bereit waren, seinen moralisch-religiösen Forderungen nachzukommen. Als Ausdruck macht-

politischer Ambitionen waren seine verbalen Attacken sicherlich nicht aufzufassen.

Der Dithmarscher Klerus hatte zweierlei Möglichkeiten, um das politische Verhalten zu beeinflussen. Zum einen übten die Geistlichen durch ihre moralisch-religiösen Forderungen auf die politischen Institutionen Druck aus, und zum anderen wurde dieser Druck verstärkt, weil es zu wenig gut ausgebildete Prediger im Lande gab, so daß seitens der Landesführung befürchtet wurde, diese könnten das Land verlassen, wenn man ihnen nicht entgegenkam. Obwohl die Ziele von Staat und Kirche auf einem verschiedenen Niveau angesiedelt waren, griffen sie ineinander und führten zu erheblichen innenpolitischen Problemen.

„Staatsgefährdend“¹³ waren diese Spannungen jedoch nicht, weil Staatsführung und Kirche aus verschiedenen Motiven heraus handelten – die ansonsten fest im Sattel sitzenden Achtundvierziger agierten politisch, die Kirche dagegen aus moralisch-religiösen Motiven. Insofern kann man nicht, wie Will, von zwei konkurrierenden politischen Mittelpunktspunkten sprechen: auf der einen Seite die Achtundvierziger in Heide, auf der anderen Seite die Landessynode in Meldorf, die die gespannte Lage im Lande ausdrückten¹⁴. Denn die Kirche war lediglich ein Teil des Gemeinwesens, dessen politische Entscheidungen ausschließlich in Heide getroffen wurden. Die Achtundvierziger waren in ihrer Machtstellung zu keiner Zeit bedroht, sondern wurden als Landesobrigkeit von der Kirche im großen und ganzen anerkannt und als Schutz- und Strafgewalt für den geistlichen Bereich betrachtet. Die Eingriffe der beiden Institutionen zielten jeweils auf qualitativ verschiedene Sektoren, die einander zwar stark beeinflussten, ohne jedoch eine destruktive Wirkung auf das Staatswesen auszuüben. Doch dem Druck der sich wandelnden Verhältnisse mußten die tradierten Einrichtungen der Kirchspiele und Geschlechter Tribut zollen, indem sie erheblich an Macht und Einfluß verloren.

Durch die Eroberung des Landes im Jahre 1559 wurden diese Entwicklungen jäh abgebrochen, und für den alten „Bauernfreistaat“ begann eine neue Ära; ihm wurden nun die kirchlichen und politischen Strukturen der Sieger aufgedrängt. Dithmarschen als selbständiges Gebiet hatte aufgehört zu existieren. Der ehemalige Bauernfreistaat, dessen rechtliche Teilung unter die drei Sieger man am 8. Juli 1559 provisorisch vollzog¹⁵, wurde zur abhängigen Landschaft.

Der dänische König Friedrich erhielt den Süden Dithmarschens mit Meldorf, Herzog Johann die Mitte mit Heide und Herzog Adolf den Norden mit Lunden. Am 10. November wurde den nach Rendsburg bestellten Geistlichen und Kirchspielsvertretern bekanntgegeben, daß in Dithmarschen zukünftig die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung zu gelten habe¹⁶. In jedem der drei Teile des Landes wurde ein Superintendent eingesetzt¹⁷. 1560 wurde das Land endgültig vermessen¹⁸, aber erst im Jahre 1571¹⁹ einigten sich die Fürsten, die Besitzverhältnisse in Dithmarschen endgültig anzuerkennen. Im November desselben Jahres erfolgte die Huldigung der Bewohner der drei Landesteile gegenüber ihren Landesherren²⁰. Nur das gemeinsame Landrecht verband fortan

noch die einzelnen Glieder miteinander; ansonsten hatten alle drei Teile verschiedene Verwaltungen und Gerichtstage²¹.

Nach dem Tode Herzog Johanns im Jahre 1580 wurde das Land zwischen König Friedrich und Herzog Adolf aufgeteilt²²; die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen waren entstanden, und gerade in diesen beiden Gebieten fand im weiteren Verlauf der Geschichte der landesherrliche Dualismus seinen Ausdruck.

ANMERKUNGEN KAPITEL I

- 1 Vgl. zu diesem Thema P. Blicke, *Die Reformation im Reich*, Stuttgart 1982; dort weitere Literaturangaben.
- 2 Vgl. V. Pauls, *Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein*, in: SVSHKG, 1. Sonderheft, Kiel 1922, S. 39.
- 3 Vgl. Blicke, S. 44 ff. – Siehe auch S. 82.
- 4 Vgl. H. Stoob, *Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter* (Regentenzeitalter), Heide 1959, S. 204.
- 5 Vgl. G. Köppen, *Die Reformation in Dithmarschen* (Reformation), in: *Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Bd. 3: *Die Reformation*, hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Neumünster 1982, S. 259–277; hier S. 271.
- 6 Im folgenden sei nur eine kleine Auswahl der Veröffentlichungen über Dahlmann genannt: A. Springer, *Friedrich Christoph Dahlmann*, 2 Bde., Leipzig 1870/72. – A. Heimpel, *Zwei Historiker: F. C. Dahlmann, J. Burckhardt*, Göttingen 1962. – A. Scharff, *Friedrich Christoph Dahlmann. Leistung und Bedeutung für Universität und Land*, in: ZSHG, Bd. 90, 1965, S. 83–100.
- 7 Johann Adolphi, genannt Neocorus, *Chronik des Landes Dithmarschen* (Neoc. I, II), 2 Bde., Kiel 1827 (Unveränderter Nachdruck, Leer 1978): Trotz der großen Mühe, die Dahlmann sich gemacht hat, weist die Ausgabe gegenüber dem Kieler Original viele Lesefehler auf, weshalb sie nicht immer streng wissenschaftlichen Anforderungen genügen kann, wie schon G. Waitz, *Zur Geschichte der Unterwerfung Dithmarschens*, *Quellensammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte*, Bd. 2, 1. Heft, Kiel 1863, S. 146 und 149, bemerkte. – Dahingehend äußerten sich auch H. Stoob, *Die dithmarsischen Geschlechterverbände* (Geschlechterverbände), Heide 1951, S. 9, und W. Lammers, *Die Schlacht bei Hemmingstedt* (Hemmingstedt), Heide 1982², S. 11.
- 8 Vgl. R. Hansen, *Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens*, in: ZSHG, Bd. 27, 1897, S. 291 ff.; hier S. 293. – Dahlmanns Vorbericht in Neoc. I, S. VIII.
- 9 Vgl. Lammers, Hemmingstedt, S. 12.
- 10 Vgl. R. Hansen, *Topographie und Geschichte Dithmarschens*, S. 291.
- 11 Dahlmann, Vorbericht Neoc. I, S. VIII.
- 12 Ebd.
- 13 Lammers, Hemmingstedt, S. 11.
- 14 Ebd., S. 13.

- 15 Vgl. W. v. Hadel, Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571), mschr. Diss., Hamburg 1962, S. 10.
- 16 Vgl. Dahlmanns Vorbericht, in: Neoc. I, S. IX ff., in dem er die einzelnen Quellen des Chronisten wiedergibt.
- 17 Vgl. W. H. Kolster, Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, in: ZSHG, Bd. 8, 1978, S. 182 ff.
- 18 J. Russe, Kollektaneen. Auszüge bei Westphalen IV, Sp. 1439–1482 und St. M., Bd. 9, S. 340–380, 695–723. – Zu seiner Person siehe Lammers, Hemmingstedt, S. 15 ff., dort weitere Literaturangaben. – R. Hansen, Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger, in: ZSHG, Bd. 29, 1899, S. 1–86.
- 19 Ebd.
- 20 Siehe Kap. VII, 1.
- 21 Zu seiner Person vgl. W. v. Hadel, Eingliederung, S. 11 f., mit weiteren Literaturangaben. – Hans Detleff, Ditmarsische Historische Relation, in Auszügen abgedruckt bei Neoc. II, S. 463 ff. Das Original befindet sich im Meldorfer Landesmuseum.
- 22 A. Vieth, Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen . . ., Hamburg 1733.
- 23 J. A. Bolten, Ditmarsische Geschichte (Bolten), 4 Bde., Flensburg und Leipzig 1788. – Zu seiner Person und seinem Werk, siehe N. R. Nissen, Adrian Boltens „Ditmarsische Geschichte“, in: ZD (NF), 4/1980, S. 133.
- 24 Diesen Spitznamen erhielt Carstens von Hans-Hermann Rief, Landeschroniken, in: Leben und Geschehen in Dithmarschen, Handbuch der Landschaft in Plänen, Bildern und kurzen Darstellungen, hrsg. v. F. Saeftel, Heide 1933 ff., S. 26.
- 25 Dahlmanns Vorbericht, in: Neoc. I, S. XII ff.
- 26 J. H. Fehse, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, Flensburg 1769–1773.
- 27 Auch hier sei nur eine kleine Auswahl der Veröffentlichungen über seine Person genannt: V. Pauls, Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (1833 – 13. März – 1933), Neumünster 1933, S. 28 ff. – G. E. Hoffmann, Andreas Ludwig Jacob Michelsen. Seine Studienjahre und seine Kieler Wirksamkeit (1819–1842), in: Jahrbuch der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 1932, Breslau 1933, S. 26 ff. – Karl Jordan, Von Dahlmann zu Treitschke. Die Kieler Historiker im Zeitalter der Schleswig-Holsteinischen Bewegung, in: Archiv für Kulturgeschichte, hrsg. v. H. Grundmann, Bd. 49, Köln/Graz 1967, S. 262–296; über Michelsen, S. 271 ff.
- 28 Vgl. Vorbericht zum DUB, S. IV ff.
- 29 A. L. J. Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen (DUB), Altona 1834.
- 30 Vgl. Pauls, Hundert Jahre: Gesellschaft . . ., S. 28 ff.
- 31 A. L. J. Michelsen, Altdithmarscher Rechtsquellen (Rechtsquellen), Altona 1842.
- 32 A. L. J. Michelsen (Hrsg.), Urkundlichkeiten, die erste Dithmarscher Landestheilung und ihre Vollziehung, insonderheit auch die Theilung der Tielerhemmen betreffend (1562–1571), in: St. M., Bd. 8, S. 114–128. – Ders. (Hrsg.), Johann Russe's Achtundvierziger aus Lunden. Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift, in: St. M., Bd. 9, S. 340–380, S. 695–723. – Ders. (Hrsg.), Bericht eines Augenzeugen über die Eroberung Dithmarschens, in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 3, Altona 1837, S. 339–370. – Ders., Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnis zum Bremischen Erzstift (Erzstift), Schleswig 1829.
- 33 A. L. J. Michelsen (Hrsg.), Wichtige Actenstücke zur altdithmarscher Staats- und

- Kirchengeschichte, in: St. M., Bd. 8, S. 311–341.
- 34 C. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens (UKD), in: SVSHKG I, 12, Kiel 1922.
- 35 W. Jensen, Das Hamburger Domkapitel und die Reformation, in: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Bd. 4, Hamburg 1961. – Vgl. auch Stoob, Regentenzeitalter, S. 190.
- 36 Zum Forschungsstand vgl. R. Witt, Die Dithmarscher Kapitulationsakte vom Jahre 1559 und ihre Bewertung in der Regionalforschung der letzten 200 Jahre, in: ZD (NF), 3/1969, S. 53–73. Die einzelnen Tendenzen in der Forschung werden in dieser Arbeit sehr anschaulich dargestellt.
- 37 R. Chalybaeus, Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559, Kiel/Leipzig 1888.
- 38 Ebd., S. 201 ff.
- 39 H. Stoob, Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter (Kirchspiele), in: ZSHG, Bd. 77, 1953, S. 97–140. – Ders., Dithmarschen und die Hanse, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 73, 1955, S. 117–145. – Ders., Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift, in: ZD (NF), 1956, S. 4–12, Teil II: Würdigung, in: ZD (NF), 1958, S. 39–44. – Ders., Hansehaupt und Bauernstaat: Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte, Bd. 8, 1958, S. 5–24. – Ders., Kerstens Reymer, Vogt von Norddeich, in: ZD 1/2; 1955, S. 8–10.
- 40 Lammers, Hemmingstedt, Heide 1982².
- 41 G. Will, Das Ende der Dithmarscher Freiheit, mschr. Diss., Hamburg 1952 (hieraus wird zitiert und belegt). – Ders., Das Geschehen in der letzten Fehde, in: ZD (NF), 2/1959, S. 27–35.
- 42 Vgl. oben S. 12, Anm. 40.
- 43 Vgl. U. March, Die holsteinische Heeresorganisation im Mittelalter, in: ZSHG, Bd. 99, 1974, S. 95–140.
- 44 Vgl. oben S. 12, Anm. 41.
- 45 Vgl. Will, S. 287.
- 46 Ebd., S. 288.
- 47 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 217.
- 48 Ebd., S. 218.
- 49 Vgl. oben S. 12, Anm. 39.
- 50 H. Stoob, Die dithmarsischen Geschlechterverbände, Heide 1951.
- 51 H. Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959.
- 52 Vgl. V. Schulte-Umburg, Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: ZD (NF), 2/1973, S. 25–35, hier S. 31.
- 53 A. Scharff, Rezension von Stoobs „Regentenzeitalter“, in: ZSHG, Bd. 87, 1962, S. 324 f.
- 54 C. Rolfs, Die beiden Boie, Lunden 1892. – Ders., Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands. Nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575. (Kaland), in: SVSHKG II, 3/1905, S. 420–434. – Ders., Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, in: SVSHKG II, 1/1897, S. 1–54. – Ders., Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes (Kirchliche Verfassung), in: SVSHKG II, 4/1906–1909, Heft 3, S. 143–178. – Ders., Die Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes, in: SVSHKG II, 5/1910–1913, S. 314–344. – Ders., Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen, in: JVDL V, Heide 1925, S. 7–28.

- 55 E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II: 1517–1721, Kiel 1921; über „Die Reformation Dithmarschens“ siehe S. 60 ff.
- 56 G. Köppen, Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation, in: SVSHKG, II. Reihe, 34./35. Bd., Neumünster 1979, S. 61–109. – Ders., Reformation.
- 57 Köppen, Reformation, S. 275.
- 58 Schulte-Umberg, Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit, in: ZD (NF), 2/1973, S. 25–35.

ANMERKUNGEN KAPITEL II

- 1 Vgl. H. C. Peyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 161–238. – W. Schauffelberger, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388. – Diese Parallele wird auch von Stoob, Regentenzeitalter, S. 9, 13, 15, deutlich hervor-
gehoben.
- 2 Vgl. W. Geertz, Die Entwicklung der Nordermarsch seit 1559, in: ZD (NF), 2/1980, S. 80–93. – O. Fischer, Das Festland: Bd. 5, Dithmarschen, in: Das Wasserwesen an der Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste, 3. Teil, hrsg. von F. Müller und O. Fischer, Berlin 1957.
- 3 Vgl. DUB, Nr. 6, S. 10 f.
- 4 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 4/2, hrsg. von O. Klose, Neumünster 1981 ff.; hier S. 309.
- 5 DUB, Nr. 7, S. 11 f. – Abdruck, Übersetzung und Interpretation der Urkunde bei W. Rietz, Vertrag des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 16. August 1265, in: 700 Jahre Meldorf, S. 13–20. Im Siegel der Urkunde findet sich die erste Erwähnung Meldorfs als Stadt.
- 6 HUB I, Nr. 792, S. 650 f. – Abgedruckt, übersetzt und interpretiert bei R. Witt, Die Verträge des Landes Dithmarschen und seiner Kirchspiele mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 7. Mai 1281, in: ZD (NF), 1, 2/1981, S. 2 ff.
- 7 SHRU III, Nr. 671, S. 382 f. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1329 werden erstmals fünf Vögte aufgezählt.
- 8 A. Kamphausen, Dithmarschen: Land und Leistung, Hamburg 1950², S. 22, meint, daß die altsächsischen Gauviertel den Döfftten entsprachen, wobei die fünfte Döfft durch Eindeichungen hinzukam, so daß er die Strandmannsdöfft, die immer eine gewisse Sonderstellung innehatte, als diese erkannt haben will. Ebenso argumentiert W. Carstens, Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bündnispolitik), in: ZSHG, Bd. 66, 1938, S. 1–37; hier S. 4. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309, und Stoob, Kirchspiele, S. 105, sprechen sich dafür aus, daß die fünfte Döfft nach Aufteilung der durch Eindeichung stark vergrößerten nordwestlichen Döfft entstanden ist. Dies ist am wahrscheinlichsten, da gerade diese Döfft durch die Landgewinnung erheblich erweitert worden war.
- 9 Stoob, Kirchspiele, S. 104, vermutet, daß das Verschwinden der alten Volksbeamten mit der Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen im Jahre 1148 zusammenhängt, der die Boden- und Overbodenverwaltung abschaffte.

- 10 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 236 f. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309.
- 11 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 144.
- 12 E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309.
- 13 Stoob, Geschlechterverbände, S. 37 ff. – Zum Geschlechterwesen vgl. auch: W. Carstens, Bündnispolitik, S. 1–37. – Ders., Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarscher Landrechten (Geschlecht und Beweisrecht), in: ZSHG, Bd. 69, 1941, S. 1–28. – J. Köhler, Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter, JVDL I, Heide 1916, S. 82–135.
- 14 Stoob, Geschlechterverbände, S. 39.
- 15 Ebd., S. 51.
- 16 Ebd., S. 44.
- 17 Ebd., S. 105.
- 18 Ebd., S. 143 ff.
- 19 Ebd.
- 20 Stoob, Kirchspiele, S. 113.
- 21 Vgl. Chalybaeus, S. 86 ff. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 309 f.
- 22 Vgl. Chalybaeus, S. 101. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 311.
- 23 Vgl. zu diesem Gebiet W. v. Hadel, S. 22 ff. Er bietet eine kurze, aber prägnante Zusammenfassung dieses Problems.
- 24 Vgl. Michelsen, Rechtsquellen, S. 1 ff.
- 25 Stoob, Geschlechterverbände, S. 74.
- 26 Zum Beispiel LR I, 7, 163 ff.
- 27 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 74. – Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 4.
- 28 Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 17, vertritt die Ansicht, daß die Eideshelfer jeweils vom Kläger ernannt wurden, während vor Stoob, Geschlechterverbände, S. 78 ff., schon Chalybaeus, S. 77, meinte, daß diese vom Gericht ernannt worden seien.
- 29 Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 25, drückt dieses mit der so anschaulichen Formel aus: „Is it bewislik, secht he neen, so schall he neen seggen mit ener nemed
...“
- 30 LR I, 74.
- 31 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81, Anm. 96 und 97, mit entsprechenden Quellenangaben.
- 32 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81.
- 33 LR I, 83. – II, 43.
- 34 LR I, 72. – II, 30.
- 35 LR I, 79. – II, 41.
- 36 LR I, 7, 133. – II, 5.
- 37 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 84 ff. – Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 6 ff. – V. Hadel, S. 26 ff.
- 38 LR I, 153 ff. – Vgl. zu den folgenden Ausführungen Stoob, Geschlechterverbände, S. 84. – V. Hadel, S. 27.
- 39 LR I, 185. – II, 107.
- 40 LR I, 232. – II, 147, 4.
- 41 LR I, 182. – II, 130.
- 42 LR II, 131.

- 43 LRI, 191.
- 44 Carstens, Geschlecht und Beweisrecht, S. 8.
- 45 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 6.
- 46 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 99.
- 47 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 106 ff. – G. Elsner, Die Verwaltungsreform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart, Rechts- und Staatswissenschaftliche Dissertation, München 1966, S. 35.
- 48 Stoob, Kirchspiele, S. 108.
- 49 Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, MGSS in usum scholarum, hrsg. v. B. Schmeidler, Hannover/Leipzig 1917³, S. 72. – K. H. Gaasch, Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn; 1. Teil in: ZSHG, Bd. 76, 1952, S. 39–81; 2. Teil in: ZSHG, Bd. 78, 1954, S. 22–49, hier Teil I, S. 59. Gaasch irrt, wenn er die Gründung der vier Urkirchspiele erst auf das beginnende 12. Jahrhundert datiert.
- 50 SHRUI, Nr. 121, S. 60 f. – HUB, Nr. 162, S. 151 ff.
- 51 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 110.
- 52 Stoob, Kirchspiele, S. 98.
- 53 Vgl. Chalybaeus, S. 96. – Elsner, S. 34. – Stoob, Geschlechterverbände, S. 160, erklärt die Herkunft des Wortes „Egge“ als nordgermanisch. Es bedeutet soviel wie „Abteilung“ oder „Partei“.
- 54 Diese Entwicklung zeigt L. v. Winterfeld, Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. XXXII, Lübeck 1928, S. 8 ff.
- 55 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 160.
- 56 Elsner, S. 44.
- 57 Am 7. Mai 1281 schlossen die Kirchspiele Dithmarschens mit der Stadt Hamburg einen Vertrag (HUB, Nr. 792, S. 650 f.). Außer dem Vertrag des Landes Dithmarschen liegen 13 weitere Urkunden vor, die unter dem gleichen Datum von den Kirchspielen ausgestellt worden sind. In der Intitulatio taucht die Bezeichnung der Aussteller „iurati et tota parrochia“ auf (vgl. Witt, Die Verträge des Landes Dithmarschen ... am 7. Mai 1281, S. 3).
- 58 DUB, Nr. 21, S. 25.
- 59 DUB, Nr. 7, S. 11 f.
- 60 Forschungsergebnisse bei Elsner, S. 46 f.
- 61 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 43 f. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 312.
- 62 LRI, 47, 49. – II, 6.
- 63 Vgl. Elsner, S. 48 ff.
- 64 Vgl. zur Größe der Gerichtskollegien Stoob, Kirchspiele, S. 122, Anm. 1.
- 65 Michelsen, Rechtsquellen, S. 233 ff.
- 66 Elsner, S. 49 f.
- 67 Ebd., S. 51 f.
- 68 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 160.
- 69 Vgl. Michelsen, Rechtsquellen, Vorrede, S. IX f.
- 70 M. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908, S. 123. – Carstens, Bündnispolitik, S. 22. – E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 310.
- 71 Vgl. H.-D. Loose/W. Jochmann (Hrsg.), Hamburg: Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, 2 Bde., Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Hamburg 1982,

- S. 84 ff.
- 72 Hansisches Urkundenbuch, Bd. III, hrsg. v. K. Höhlbaum, Halle 1882–1886, Nr. 460, S. 225 f.
- 73 Vgl. Carstens, Bündnispolitik, S. 26.
- 74 SHRU IV, Nr. 720, S. 470 f.
- 75 SHRU IV, Nr. 1228, S. 759.
- 76 SHRU IV, Nr. 1590, S. 968.
- 77 Vgl. Chalybaeus, S. 118 f.
- 78 Vgl. Neoc. I, Anhang IX, S. 625 ff.
- 79 Die weiteren Auseinandersetzungen bewirkten eine Verlagerung der Politik in den Norden des Landes, so daß Meldorf als Landesvorort von Heide, das 1434 das erste Mal als Versammlungsort erwähnt worden war, abgelöst wurde. – Vgl. auch P. H. Fick, Der Wechsel der Hauptorte in Dithmarschen, in: ZD, 3/4; 1955, S. 50–52.
- 80 DUB, Nr. 24, S. 28.
- 81 Vgl. Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 121, Anm. 20.
- 82 Vgl. Chalybaeus, S. 120.
- 83 Vgl. Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 122 ff.
- 84 Vgl. Chalybaeus, S. 122 ff. – Stoob, Regenzeitalter, S. 24 ff.
- 85 Vgl. Bolten II, S. 486 ff.
- 86 Ebd., S. 491.
- 87 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 25.
- 88 Ebd., S. 26.
- 89 Von nun an hatte Meldorf seine Vorrangstellung an Heide verloren. Vgl. Carstens, Bündnispolitik, S. 32: „Wenn jetzt, seit 1434, Heide an die Stelle von Meldorf trat, so bedeutete das, daß der Sitz der Landesregierung aus dem Herrschaftsgebiet der Vogdemannen verlegt war. Und zwar verlegt in das Herrschaftsgebiet des großen mit ihnen konkurrierenden Geschlechts der Woldersmannen ...“ – Vgl. auch Stoob, Geschlechterverbände, S. 140, Anm. 15.
- 90 Vgl. Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XIX, S. 533 ff.
- 91 Chalybaeus, S. 142, irrt, wenn er Radlefs Kerstens Tod auf 1435 datiert; vgl. dazu Stoob, Regenzeitalter, S. 36, Anm. 56.
- 92 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 32.
- 93 UKD, Nr. 7; 8, S. 12 ff.
- 94 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 37.

ANMERKUNGEN KAPITEL III

- 1 Zur Datierung: Michelsen, Rechtsquellen, S. 2. – Stoob, Regenzeitalter, S. 40, macht darauf aufmerksam, daß Chalybaeus, S. 148, und Carstens, Bündnispolitik, S. 33, irrig die Aufzeichnung auf den 3. Februar datieren.
- 2 Stoob, Regenzeitalter, S. 41 f.
- 3 Ebd., S. 44.
- 4 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 44; dort weitere Literaturangaben.
- 5 Der Süderstrand hatte sich an den Friedensverhandlungen des Jahres 1436 und der folgenden Jahre nicht beteiligt und setzte die Fehde mit Hamburg fort. Erst ab 1540, also während der Eingliederungsverhandlungen mit dem Süderstrand, sind Abgeord-

- nete der Strandmannsdöfft im Rat der Achtundvierziger nachzuweisen. Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 44.
- 6 Die Urkunde ist abgedruckt bei Neoc. I, S. 643 ff. – Vgl. auch Dahlmann, Neoc. II, Anhang XIX, S. 539 ff.
- 7 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 43 f.
- 8 Vgl. Elsner, S. 46 f., der einen Abriß über die einzelnen Meinungen zur Herkunft der „consules“ gibt.
- 9 Ebd., S. 46.
- 10 Siehe die Meldorfer Kirchspielsbeliebung vom 15. August 1541, Art. 9, abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 234 f.
- 11 LR II, 211.
- 12 Vgl. Michelsen, Erzstift, S. 20. – Chalybaeus, S. 144, meint, daß die Nachwahlen durch die Landesversammlung erfolgt seien. – Dahlmann, Neoc. II, S. 539 f., neigt zur Nachwahl durch das Kirchspiel. – Stoob, Regenzeitalter, S. 46, weist darauf hin, daß die Wahlen überhaupt nicht in Erscheinung treten, was ihre Bedeutungslosigkeit aufzeigt. In Anbetracht der verschiedenen Ansichten erhärtet sich jedoch die Meinung, daß die Nachwahl durch Kooptation erfolgte. Da keinerlei Aufzeichnungen vorhanden sind, muß man davon ausgehen, daß sich die Nachwahlen durch das Gremium im Laufe der Zeit verselbständigt haben.
- 13 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 46.
- 14 Erstmals für 1467 wird die Zusammenkunft am Sonnabend bezeugt (LR I, 257), doch auch in den vorhergehenden 20 Jahren dürfte dieser Tag der gängige für Versammlungen gewesen sein.
- 15 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 47.
- 16 Michelsen, Erzstift, Nr. 15, S. 71 f.: Hier urkundet der Ausschuß als „Bevelhebbere des Landes Radhe“.
- 17 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 49. – Es stellte jedoch keine Berufungsinstanz im heutigen Sinne dar, die einen nochmaligen Prozeß bei gleicher Rechtsgrundlage ermöglicht; vielmehr führt eine Anrufung an das Gericht der Achtundvierziger zum nochmaligen Aufrollen eines Prozesses unter anderem Recht, nämlich dem Landesrecht. (Vgl. hierzu Elsner, S. 59.)
- 18 LR I, 10.
- 19 LR I, 26.
- 20 LR I, 27, 28.
- 21 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 43 ff.
- 22 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 48–137.
- 23 Ebd.
- 24 DUB, Nr. 30, S. 59 f. – Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 50.
- 25 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 54.
- 26 Ebd.
- 27 Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Lübeck und Dithmarschen wird genauer bei Stoob, Dithmarschen und die Hanse, und von demselben Autor, Bauernstaat und Hansehaupt, beleuchtet.
- 28 Vgl. Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 131.
- 29 LUB XI, Nr. 387, S. 412 ff. – Vgl. auch Stoob, Dithmarschen und die Hanse, S. 132, Anm. 91.
- 30 Das Bündnis wurde verlängert: 1493, Text bei Bolten III, S. 109 f.; 1506, Text ebd., S. 189 f.; 1520, Text ebd., S. 216 f.; 1529, Text ebd., S. 285; 1538 (verlängert auf 20 Jahre),

- Text im DUB, Nr. 68, S. 108 f. Obwohl wir 1558 urkundlich nichts von einer Verlängerung erfahren, sprechen die Bauern in der Kapitulationsakte vom 20. Juni 1559 von dem „Bündnisse, so wir mith denen van Lübeck vndt sonst niemandts anders haben“ (DUB, S. 209).
- 31 Erstes Privileg vom 22. März 1473; siehe DUB, Nr. 33, S. 63 ff. – Zweites Privileg vom 23. März 1473; siehe Bolten III, S. 34 ff. – Drittes Privileg vom 29. März 1473; siehe Bolten III, S. 37 ff.
- 32 DUB, Nr. 35, S. 66 f.
- 33 DUB, Nr. 36, S. 68 ff. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 63.
- 34 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 62 ff.
- 35 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314.
- 36 Neoc. I, S. 431 ff. – Bolten III, S. 83 ff.
- 37 Neoc. I, S. 433 f. – Bolten III, S. 86 f.
- 38 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 70 f.
- 39 Neoc. I, S. 443 f.
- 40 Stoob, Regentenzeitalter, S. 80, macht darauf aufmerksam, daß sich König Johann trotzdem weiter „i Holsten, Stormarn, oc Ditmerschen hertug“ nannte.
- 41 Vgl. Anm. 36 und 37.
- 42 Neoc. I, S. 435 ff. – Bolten III, S. 89 ff.
- 43 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 75, mit Quellenangaben.
- 44 Ebd., S. 150.
- 45 Das Zweite Landrecht ist abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 91–176.
- 46 Text bei Bolten III, S. 108 ff.
- 47 Vgl. Chalybaeus, S. 166.
- 48 E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314.
- 49 Vgl. Chalybaeus, S. 168, und Stoob, Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift, in: ZD (NF), 1956, S. 4 ff.; Teil II: Würdigung, in: ZD (NF), 1958, S. 39 ff.
- 50 1496 hatte es erneut Streit um die Helgoländer Fischereirechte zwischen Hamburg und Dänemark gegeben. Schilderung der Vorgänge und weiterführende Literaturangaben bei Stoob, Regentenzeitalter, S. 84, und Chalybaeus, S. 166 f.
- 51 Neoc. I, S. 423. – Vgl. auch Chalybaeus, S. 168.
- 52 Die Daten des folgenden Feldzuges sind Lammers, Hemmingstedt, entnommen. Weitere, jedoch knappere Beschreibungen der Auseinandersetzungen: E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 314 ff. – O. Brandt (W. Klüver), Geschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1981⁸, S. 142 ff. – Chalybaeus, S. 168 ff.
- 53 Vgl. Lammers, Hemmingstedt, S. 141 f.
- 54 Zur Fehde zwischen Wester- und Mitteldöfft: Neoc. I, S. 537. – Vieth, S. 336. – Chalybaeus, S. 183 f.
- 55 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 94 ff.
- 56 Ebd., S. 94.
- 57 Vgl. E. Hoffmann, Spätmittelalter und Reformationszeit, S. 313.

ANMERKUNGEN KAPITEL IV

- 1 HUB I, Nr. 485 f., S. 409 f.
- 2 Vgl. Gaasch, S. 27.

- 3 Zu den Vorgängen im 15. Jahrhundert vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 52 f., 178 ff. – Köppen, Die Kirche in Dithmarschen bis zum Vorabend der Reformation, S. 85 ff. – Schulte-Umberg, S. 25 f.
- 4 UKD, Nr. 1, S. 1.
- 5 DUB, Nr. 27, S. 32.
- 6 Bolten III, S. 10 ff.
- 7 DUB, Nr. 32, S. 61 ff.
- 8 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 179.
- 9 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 116 f. – Ders., Regenzeitalter, S. 180 mit Quellenangaben und Literaturhinweisen.
- 10 Vgl. Bolten IV, S. 4 ff. – Stoob, Regenzeitalter, S. 180.
- 11 Vgl. Lammers, Hemmingstedt, S. 176.
- 12 UKD, Nr. 13, S. 25 f.
- 13 UKD, Nr. 14, S. 26 ff.
- 14 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 181.
- 15 UKD, Nr. 20, S. 38 ff.
- 16 E. Freytag, Zur Geschichte der Klöster in Dithmarschen (Geschichte der Klöster), in: ZD (NF), 2/1976, S. 81–89. Er übernimmt leider auch sagenhafte Überlieferungen. So führt er die Verlegung des Hemmingstedter Klosters darauf zurück, daß es bei den Dithmarscher Jungfrauen wenig Zuspruch fand und man deshalb ältere Frauen hineinsetzte, die das Kloster jedoch lediglich als Versorgungsanstalt betrachteten und es verließen, als sie zu religiösem Leben angehalten wurden. – Vgl. auch J. C. Kinder, Alte dithmarsische Geschichten, Heide 1885, S. 85, der diese Stelle von Bolten III, S. 205, übernommen hat.
- 17 Das Kirchspiel Lunden ist erstmals 1140 bezeugt. Vgl. HUB I, S. 162.
- 18 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 259 ff.: Eblingmannen, S. 288 ff.: Wurtmannen, S. 300 ff.: Woldriken, S. 302 f.: Halken, S. 305 f.: Rode, S. 306 ff.: Russebolingmannen.
- 19 Ebd., S. 288 ff.
- 20 Das Meldorfer Dominikanerkloster war zwischen 1319 und 1322 nach dem Kampf mit Gerhard dem Großen gegründet und ebenfalls der Jungfrau Maria geweiht worden. Vgl. Freytag, Geschichte der Klöster, S. 81 ff.
- 21 Das Stadtrecht ist abgedruckt bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 197–230.
- 22 13. April 1513; UKD, Nr. 20, S. 38 ff.
- 23 Vgl. Freytag, Geschichte der Klöster, S. 89, Anm. 38.
- 24 Ebd., S. 89, Anm. 39.
- 25 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 182. – Ebenso Schulte-Umberg, S. 26.
- 26 4. Februar 1516; Text bei Bolten III, S. 207 ff., der ihn von Westphalen III, S. 1786 f., übernommen hat.
- 27 Vgl. Rolfs, Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen, S. 12.
- 28 Diese Vermutung hat bereits Stoob, Regenzeitalter, S. 182, geäußert.
- 29 Der Text der Ablassbriefe, die am 8. Mai 1516 in Burg ausgestellt wurden, finden sich bei Westphalen III, Sp. 1781–1783.
- 30 Neoc. I, S. 548. – Bolten IV, S. 7.
- 31 Bolten IV, S. 6 ff.
- 32 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 184.
- 33 Vgl. W. P. Fuchs, Das Zeitalter der Reformation, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 4 Bde., Bd. 2, hrsg. v. Herbert Grundmann, Stuttgart 1970⁹, S. 1–117; hier S. 43 ff.

- 34 Bernd Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation, in: Deutsche Geschichte, 3 Bde., Bd. 2, Göttingen 1985, S. 3–154, hier S. 27.
- 35 Vgl. Fuchs, S. 59 ff.
- 36 Der Text des Vertrages vom 12. Dezember 1519 ist im UKD, Nr. 26, S. 53 ff., abgedruckt. Die Regenten durften ein Präsentationsrecht bei der Besetzung der Vikarien in Meldorf ausüben, d. h., daß der Propst nur aus den von den Achtundvierzigern vorgeschlagenen Bewerbern auswählen durfte.
- 37 Schulte-Umberg, S. 27, gebraucht dieses so treffende Wortspiel.
- 38 Michelsen (Hrsg.), Wichtige Actenstücke, in: St. M., Bd. 8, 1828, S. 317–340.
- 39 UKD, Nr. 65–66, S. 196–305.
- 40 St. M., Bd. 8, S. 328.
- 41 UKD, Nr. 65, S. 228, 240, 272.
- 42 Ebd., S. 253.
- 43 St. M., Bd. 8, S. 326; UKD, Nr. 65, S. 217.
- 44 UKD, Nr. 27, S. 55 f., hier S. 56.
- 45 UKD, Nr. 65, S. 279.
- 46 Ebd., S. 244 ff.
- 47 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 191. – Schulte-Umberg, S. 27 f.
- 48 Abgedruckt im UKD, Nr. 29, S. 57–60.
- 49 Ebd., hier S. 59.
- 50 Siehe S. 57.
- 51 UKD, Nr. 29, S. 59 f.
- 52 Vgl. N. R. Nissen, Ist die Reformation erledigt?, in: ZD (NF), 1/1971, S. 1–7; hier S. 4. – Boysen, Urkunden die Geschichte Dithmarschens betreffend, in: ZSHG, Bd. 11, 1881, S. 25–68; hier, S. 68, weist auf eine Urkunde aus dem Lüneburger Ratsarchiv hin, die wohl auf 1525 datiert werden kann: „Der Rath in Lüneburg mahnt ‚Den Ersamen und vorsichtigen achte und vertich Radgeveren des Landes Dithmarschen unser besonders guden freunde‘ ab, ‚der vorfarliken urprorigen twedrechten lutteresske Sekte und lere‘ Eingang zu gestatten.“
- 53 Neoc. II, S. 18.
- 54 Vgl. A. L. Richter (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 2 Bde., Bd. 1: Vom Anfange der Reformation bis zur Begründung der Consistorialverfassung im Jahre 1542., Nieuwkoop 1967, S. 127 ff.
- 55 Ebd., S. 145 ff.
- 56 Vgl. Will, S. 286.
- 57 Moeller, S. 14.
- 58 Vgl. Schulte-Umberg, Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit.
- 59 UKD, Nr. 29, S. 57 ff.
- 60 Ebd., S. 59.
- 61 Ebd., S. 58.
- 62 Vgl. Schulte-Umberg, S. 30 f.
- 63 Zu seiner Person siehe: Stoob, Regentenzeitalter, S. 194 f., Anm. 111, mit der Diskussion der ältesten Quellen. Neoc. II, S. 7 ff. – Bolten III, S. 231 ff. – I. Friedrich Iken, Heinrich von Zütphen, in: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 12, Halle 1886. – Chalybaeus, S. 195 ff. – Zütphenbüchlein. Die Lebensgeschichte des Re-

- formatores und Märtyrers Heinrich von Zütphen, gest. den 10. Dezember 1524. – Zur Wiederkehr seines Todestages, Heide 1924. Stoob, Regenzeitalter, S. 194 f., Anm. 111, mit weiteren Literaturangaben. – Peter Meinhold, Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen, in: SVSHKG, II. Reihe, 30./31. Bd., 1974/75, S. 38 ff.
- 64 Zu diesen Vorgängen vgl. Neoc. II, S. 12 ff.
- 65 Ebd., S. 14.
- 66 Ebd., S. 14 f.
- 67 Ebd., S. 15 f.
- 68 Ebd., S. 16.
- 69 UKD, Nr. 34, S. 85. – Vgl. Schulte-Umberg, S. 30.
- 70 Vgl. Gaasch, ZSHG, Bd. 78, S. 38 f.
- 71 Zum Patronat Meldorfs siehe HUB I, Nr. 235, S. 214 f. – Zu Barlt: Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei aus Holstein, Dithmarschen und Stormarn (um 1540), hrsg. v. W. Jensen, in: SVSHKG I, Heft 18, 1934, S. 122–149, S. 122–149; hier S. 130.
- 72 Siehe S. 67, Anm. 60.
- 73 Mit Schulte-Umberg, S. 31, ist Stoob, Regenzeitalter, S. 197, zu widersprechen, der meint, daß die dithmarsische Geistlichkeit eine Kirchnaufsichtsbefugnis des Regentenkollegiums anerkennen würde, was, wie gezeigt worden ist, derzeit noch nicht der Fall war. Erst zu Beginn der dreißiger Jahre läßt sich von einer Anerkennung der Acht- und vierziger als Kirchnaufsichtsgremium sprechen.
- 74 Vgl. Nissen, Ist die Reformation erledigt?, S. 6.
- 75 Neoc. II, S. 21 ff.
- 76 Ebd., S. 21.
- 77 Ebd., S. 18.
- 78 Ebd., S. 18 f.

ANMERKUNGEN KAPITEL V

- 1 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 10–46.
- 2 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 194, Anm. 107.
- 3 Vgl. Rolfs, Aus Dithmarschens Kirchengeschichte, in: Dithmarschen, Ein Heimatbuch, hrsg. v. E. Sautermann, Kiel/Flensburg 1923, S. 20 ff. – Nissen, Ist die Reformation erledigt?, S. 5.
- 4 Detleff bei Neoc. II, S. 501, spricht sich für 1524 aus, ebenso wie Bolten III, S. 228, während Hellmann, S. 60, die Einsetzung Boies bereits auf 1523 datiert.
- 5 Neoc. II, S. 42 ff.
- 6 Bolten III, S. 281.
- 7 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 24 ff.
- 8 Stoob, Regenzeitalter, hat nachgewiesen, daß beide verschiedenen Geschlechtern entstammten. Der Meldorfer Boie war Vokemann (vgl. Stoob, S. 250); der Wesselburener Boie dagegen Vogdemann (ebd., S. 239, Stemma).
- 9 Vgl. Rolfs, Die beiden Boie, S. 48.
- 10 Vgl. Bolten III, S. 213, Anm. 214.
- 11 Vgl. L. Hein, Spiritualisten und Täufer, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformation, S. 331–366; über Melchior Hoffmann, S. 331–350.

- 12 Vgl. Kap. IV, 2.
- 13 Ebd.
- 14 LR II, 239.
- 15 Vgl. Bolten III, S. 281.
- 16 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 202, der auf das UKD, Nr. 39, S. 113, hinweist, wo es heißt: „Item efft he ock vertrwe allein dorch den gelouen in Jhesum Christum ahne thodonde der werke salich tho werden?“
- 17 Zu seiner Person siehe: W. Johnsen, Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen und dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit, in: Festschrift für V. Pauls, 1950, hrsg. v. F. Hähnsen, A. Kamphausen und H. Schmidt, Neumünster 1950, S. 46–61; besonders S. 50–66.
- 18 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 202.
- 19 LR II, 241.
- 20 Lunder Stadtrecht bei Michelsen, Rechtsquellen, S. 195 ff.
- 21 Von Hadel, S. 52.
- 22 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 157.
- 23 LR II, 242.
- 24 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 103 ff.
- 25 Neoc. II, S. 75.
- 26 Henning Swyn bei Neoc. II, S. 460.
- 27 Russe bei Westphalen IV, Sp. 1457: „Dominica Quasimodogeniti fratribus minoribus in convebtu Lundensi fuit a gubernatoribus terrae prohibitum, ne praesumerent amplius celebrare missam, attamen sermo fuit eis permissus; eodem anno in die omnium sanctorum prohibita eis fuit praedicatio.“
- 28 Henning Swyn bei Neoc. II, S. 461.
- 29 Kolster, Karsten Schröders Dithmarsische Chronik, S. 217.
- 30 Neoc. II, S. 123. Diese Flugschrift „Van schedtlicheit der bundbreven“ ist sicherlich noch vor 1537 abgefaßt worden, da noch auf den Landesbeschluß verwiesen wird, was 1537, nach der Beliebung des „Ersten Ediktes“ wohl nicht mehr geschehen wäre. Das Pamphlet könnte von Nicolaus Boie senior stammen, der auch die „Ordenninge effte anwisinge van dem aventmale“ (Neoc. II, S. 116 ff.) verfaßt haben dürfte.
- 31 Abgedruckt bei Rolfs, Kaland, S. 431.
- 32 Vgl. Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 12, Anm. 3. – Vgl. auch Bolten IV, S. 39 ff.
- 33 Rolfs, Kaland, S. 431: „Dat wy denne alle swermerye und alle ergerlyke Lere und Levent förder mögen myden, wyllen wy mit allen Kerckherden efft eren Volmechtigen des Jares twemal thosamen kamen, alse na den Paschen und na Michaelis tho Meldorpe, de twistigen Saken tho slichten, dar schall se upkumpst des Calandes tho gebruket werden, ...“
- 34 Rolfs, Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 12 ff.
- 35 E. Michelsen, Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKG, I. Reihe; Heft 5, Kiel 1909, S. 30.

ANMERKUNGEN KAPITEL VI

- 1 Siehe die Kirchenordnungen für Hamburg und Lübeck bei Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, S. 127 ff., 145 ff.

- 2 Neoc. II, S. 128. Der Meldorfer Superintendent selbst gebraucht diese Bezeichnung.
- 3 Neoc. II, S. 71, spricht sich für 1532 als Jahr der Einsetzung der Superintendenten aus. Ebenso E. Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKG, I. Reihe, Heft 5, Kiel 1909, S. 30; Rolfs, Reformationsgeschichte, S. 16 f., und Köppen, Reformation in Dithmarschen, S. 268. – Dagegen plädieren Bolten IV, S. 59 ff., und Feddersen, S. 66, für das Jahr 1533. – Das Jahr 1532 läßt sich vor allem aus einer Schrift des Meldorfers Nicolaus Boie belegen, die 1539 verfaßt worden ist. In dieser Schrift „Who nha men christlik und in Ehren frien möge“ heißt es: „... dat wi över söven Jare, de wi Upseners hir im Lande heten, ...“ (Neoc. II, S. 128). Daraus muß man schließen, daß die Superintendenten bereits 1532 in ihr Amt eingeführt worden sind.
- 4 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 205, Anm. 160; dort weitere Literaturhinweise.
- 5 Ebd., S. 210.
- 6 Diese Stellung der Achtundvierziger wird besonders in dem Prozeß des Hamburger Domkapitels gegen Dithmarschen deutlich, in dem die Achtundvierziger die Verhandlungspartner der Gegner sind.
- 7 Neoc. II, S. 142 ff.
- 8 Ebd., S. 143.
- 9 Vgl. Blickle, S. 44 ff., dort weitere Literaturangaben. – Pauls, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 39.
- 10 Blickle, S. 45.
- 11 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.; hier S. 181.
- 12 Ebd., S. 182 ff., hier S. 186.
- 13 Vgl. zu ihrer Aufgabe Neoc. I, Anhang XVI, S. 643 ff.: „Versicherung der erwählten Acht und Vierziger und des Landes an den Hamburger Dompropst, ihres geschriebenen Landrechts halber. 21. Sept. 1448.“ – Sie werden auch in LR II, 13 und DUB, Nr. 32, S. 62, zu 1471 erwähnt.
- 14 Neoc. I, S. 644.
- 15 Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98. – Ders., Kirchspiele, S. 125 f.
- 16 Vgl. Schulte-Umberg, S. 29 f.
- 17 Ebd., S. 30.
- 18 Ebd. – Siehe auch S. 87 ff.
- 19 Vgl. Rolfs, Kaland, S. 431.
- 20 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 124 f. Ein Sendgericht im eigentlichen Sinne ist nach der Vertreibung des Offizials Vuncke im Jahre 1522 überhaupt nicht mehr durchgeführt worden.
- 21 Vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. v. J. Höfer u. K. Rahner, 10 Bde., Freiburg 1957 ff., Bd. 9, Freiburg 1964, S. 658 ff.: Send. – A. M. Königer, Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. 1, in: Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München, III. Reihe, Nr. 2, München 1907.
- 22 Stoob, Kirchspiele, S. 124 f.
- 23 Rolfs, Kaland, S. 431 f.
- 24 Ebd., S. 431.
- 25 Ebd.
- 26 Zur Entwicklung des Meldorfer Kalands vgl. Rolfs, Kaland, S. 430 ff., und Bolten IV, S. 35 ff.
- 27 Rolfs, Kaland, S. 431.
- 28 Vgl. Neoc. II, S. 116: „Prediger seggen den Dienst up, werden vororlovet.“

- 29 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 211.
- 30 Zur „Grafenfehde“ vgl. E. Hoffmann, Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, in: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformationszeit, Neumünster 1982, S. 115–183; zur „Grafenfehde“ besonders S. 130–137; dort weitere Literaturangaben.
- 31 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.
- 32 Schulte-Umberg, S. 29. – Michelsen, Rechtsquellen, S. 284.
- 33 Vgl. Neoc. I, S. 361, der bereits die „Kerknemedē“ kennt. – Vgl. ebenso Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98.
- 34 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff.
- 35 Ebd., S. 182 ff.
- 36 Ebd., S. 190 f.
- 37 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 81 f., Anm. 98.
- 38 Michelsen, Rechtsquellen, S. 242 ff.; besonders S. 244, Art. 8.
- 39 Michelsen, Rechtsquellen, S. 237 ff.: In der Kirchspielsbeliebung wurde festgelegt, daß niemand eine Klage an die Achtundvierziger herantragen soll. Die Obergerichtsbarkeit der Regenten wurde in Meldorf also aufgehoben. Im weiteren wurden die Zusammenkünfte und die Urteilsfindung neu festgelegt.
- 40 Michelsen, Rechtsquellen, S. 244.
- 41 Michelsen, Rechtsquellen, S. 179 ff., 182 ff.
- 42 Obwohl das Kerknemedē im Edikt von 1537 nur als Zeugeninstanz vor der Landesversammlung genannt wird, muß es weitergehende Kompetenzen gehabt haben: „Vnde so dat karspel dat ock wusten, vnde mit den slüteren ock nicht straffen wolden, vnde mit einem kerknemedē nicht neen seggen konden, so schal dat karspel söstich Mk. vorbraken hebben, . . .“ (Michelsen, Rechtsquellen, S. 180).
- 43 Michelsen, Rechtsquellen, S. 180.
- 44 UKD, Nr. 65, S. 229, Frage IV; vgl. auch Frage V.
- 45 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.
- 46 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.: „So denne hir in vnsem Lande Dithmarschen leider vele wedder dat vpgegangē Godeswort und sin hillige gebodt in apenbaren graven sünden unde lasteren leuen.“
- 47 Michelsen, Rechtsquellen, S. 87.
- 48 Michelsen, Rechtsquellen, S. 182 ff.
- 49 Ebd.
- 50 Vgl. Stoob, Kirchspiele, S. 139.
- 51 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 52 Neoc. II, S. 140 f.
- 53 Ebd., S. 142.
- 54 Neoc. II, S. 142 ff.
- 55 Ebd., S. 142 ff.
- 56 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 212 ff.
- 57 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 58 Vgl. G. Hille, Actenstücke zur Geschichte des Südertheils von Dithmarschen, in: ZSHG, Bd. 3, 1873, S. 307–327; besonders: Beliebung des Süderstrandes von Dithmarschen vom 17. August 1539; confirmirt in der Landesversammlung zu Heide den 9. Juli 1541, S. 309 ff.
- 59 Ebd., S. 309.
- 60 Michelsen, Rechtsquellen, S. 237 ff.; hier S. 237.

- 61 UKD, Nr. 29, S. 59.
- 62 Vgl. Kap. IV, 2.
- 63 Bolten IV, S. 76.
- 64 Michelsen, Rechtsquellen, S. 188 f.
- 65 Bolten IV, S. 76.
- 66 Ebd.
- 67 Ebd., S. 189.
- 68 Ebd.
- 69 Michelsen, Rechtsquellen, S. 187.
- 70 Ebd., S. 182.
- 71 Ebd.
- 72 UKD, Nr. 29, S. 58.
- 73 Michelsen, Rechtsquellen, S. 236 f.
- 74 Ebd.
- 75 Michelsen, Rechtsquellen, S. 192.
- 76 Ebd.
- 77 1536 griffen die Regenten zur Unterstützung Lübecks auch auf Kirchengut zurück.
Vgl. Michelsen, Rechtsquellen, S. 348.
- 78 DUB, Nr. 106, S. 220 ff.
- 79 D. M. Luther, Werke, 15. Bd., Weimarer Ausgabe 1899, S. 51.
- 80 Vgl., W. Durant, Das Zeitalter der Reformation, in: W. Durant: Kulturgeschichte der Menschheit, 10 Bde., Bd. 6, Bern/München 1962²; hier S. 795 ff.
- 81 Luther, Werke, Bd. 15, S. 9 ff.
- 82 Vgl. zur Gründung der Schule: W. Lorenz, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777, Meldorf 1891. – Rolfs, Die beiden Boie, S. 37 ff. – Lambrecht/Landgraf/Schulz, Meldorfer Gelehrtenschule 1540–1990; bes. S. 15–24.
- 83 Neoc. I, S. 254.
- 84 Ebd., S. 253.
- 85 Siehe S. 106.
- 86 UKD, Nr. 68, S. 307 ff.
- 87 Ebd., S. 308.
- 88 Ebd., S. 309.
- 89 Ebd., S. 308 ff.
- 90 Vgl. Neoc. I, S. 253 f.
- 91 UKD, Nr. 68, S. 309: „... dat men ock moge erfahren, offte dar ock vorrath tho den duchtigen Studenten wil averbliven.“
- 92 Ebd.
- 93 Lorenz, S. 9.
- 94 UKD, Nr. 68, S. 310.
- 95 DUB, Nr. 106, S. 222.
- 96 Lorenz, S. 16.
- 97 Ebd., S. 10.
- 98 Ebd.

ANMERKUNGEN KAPITEL VII

- 1 Vgl. zu den folgenden Ausführungen Stooß, Regentenzeitalter, S. 153 f.
- 2 LR I, 70, 84.

- 3 LR I, 237–239.
- 4 LR II, 31–33.
- 5 LR II, 221.
- 6 LR II, 232.
- 7 Stoob, Regentenzeitalter, S. 211 f.
- 8 Stoob, Regentenzeitalter, S. 376.
- 9 Vgl. v. Hadel, S. 49 f.
- 10 Neoc. II, S. 116 ff.
- 11 Neoc. II, S. 120.
- 12 Ebd. – Diese Unterscheidung von mutwilligem Totschlag und dem aus Notwehr, wird in der Landesverordnung des Jahres 1554 nicht mehr gemacht. Dies zeigt, wie sehr in diesem Punkt zu jener Zeit noch differenziert wurde.
- 13 Neoc. II, S. 123 f.
- 14 Ebd.
- 15 Neoc. II, S. 123: „Wowol ein gantze Landt tho Dithmerschen hefft vorwilliget und ingerumet, dat men dat reine und lutter Evangelion Christi schole vorkundigen, ...“
- 16 Neoc. II, Anh. XXII, S. 573 ff.
- 17 Vgl. die Übersetzung bei Chalybaeus, S. 205 f., die im wesentlichen übernommen worden ist, jedoch in Ausdrucksweise und Satzstellung dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt wurde.
- 18 LR I, 72 bis 74, 79. – LR II, 30, 34, 36, 41.
- 19 Neoc. II, Anh. XXII, S. 573.
- 20 LR I, 57. – LR II, 174, § 4:
- 21 Vgl. Chalybaeus, S. 205.
- 22 Neoc. II, Anh., Anh. XXII, S. 576.
- 23 Vgl. Kamphausen, Dithmarschen, S. 58 ff.
- 24 D. M. Luther, Werke, Weimarer Ausgabe Bd. 7, S. 21.
- 25 Ebd.
- 26 Siehe auch Luthers Auffassung der „Zwei-Reiche-Lehre“, S. 82.
- 27 Vgl. R. v. Dülmen, Reformation als Revolution, München 1977, S. 59 ff.
- 28 LR II, 239.
- 29 Vgl. Stoob, Geschlechterverbände, S. 165.
- 30 15. August 1541; Michelsen Rechtsquellen, S. 234.
- 31 Siehe S. 117 f.
- 32 LR II, 245.
- 33 Neoc. II, S. 124 ff.
- 34 Neoc. II, S. 126.
- 35 Zu den folgenden Ausführungen siehe Stoob, Geschlechterverbände, S. 75.
- 36 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 37 Ebd., S. 193.
- 38 Neoc. II, S. 124 ff.
- 39 LR II, 245.
- 40 Ebd.
- 41 Vgl. Neoc. I, S. 365, der die Mitwirkung Peter Swyns und des Poppen Reimers Johann bestätigt. – Zu Peter Swyn vgl. Hans Staack, Ein Dithmarscher Pater Patriae – Peter Swyn 1480–1537, in: ZD (NF), 3/1962, S. 73–76.
- 42 Zur Fehde vgl. Neoc. I, S. 234. – Detleff bei Neoc. II, S. 496. – Chalybaeus, S. 208.
- 43 Ebd.

- 44 Johann Russe, Fragmenta XXXV, bei Westphalen IV, Sp. 1471.
- 45 Ebd., S. 1473.
- 46 Chalybaeus, S. 208.
- 47 Siehe Kap. IV, 1.
- 48 Vieth, S. 342.
- 49 Diese Bezeichnung findet sich auf seinem Grabstein, der auch heutzutage noch auf dem Geschlechterfriedhof in Lunden zu sehen ist.
- 50 Chalybaeus, S. 209.
- 51 Ebd.
- 52 Neoc. I, S. 365.
- 53 Abgedruckt bei G. Hille, Actenstücke zur Geschichte des Süderteils von Dithmarschen, in: ZSHG, Bd. 3, 1873, S. 307–327; hier S. 309 ff.
- 54 Ebd., S. 310.
- 55 Neoc. II, S. 140 ff.
- 56 Ebd., S. 142 ff.
- 57 Köppen, Reformation, S. 272.
- 58 Dies wird aus einem Brief des Meldorfer Superintendenten Boie deutlich (Neoc. II, S. 143): „... , dat selige H. Nicolaus Boie tho Weßlingburen ...“
- 59 Michelsen, Rechtsquellen, S. 190 ff.
- 60 Ebd., vgl. Art. VIII, S. 193.
- 61 Ebd.
- 62 Neoc. II, S. 120: „... , unnd dat de eine deß Geschlechtes mit dem anderen will gelden unde uthleggen, so he Jemande dottschleit effte anderen Schaden deitt in sinem Live, unangesehen, effte solkes mottwilligen uth Hate unde lutteren Averdade geschutt, effte nodtwehrens ...“
- 63 Günther Werner starb am 22. März 1546 (Bolten I, S. 89). Nach ihm übernahm Hermann Schröder das Amt des Landessekretärs. – Zur Entwicklung des Kanzleiwesens in Dithmarschen vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 160 ff.
- 64 Ebd., S. 147 ff. Die Datierung der Schrift auf 1547 rechtfertigt Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XXII, S. 572.
- 65 Ebd., S. 148.
- 66 Ebd., S. 116.
- 67 Vgl. zu diesem Komplex Stoob, Regentenzeitalter, S. 213.
- 68 Michelsen, Rechtsquellen, S. 194.
- 69 LR II, 241. – Siehe S. 75 f.
- 70 Stoob, Regentenzeitalter, S. 157.
- 71 Neoc. II, S. 149 f.
- 72 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 216.
- 73 Ebd., S. 214. – Nachdem im Jahre 1554 die Superintendenten J. Bruß und N. Junge gestorben waren, übernahmen die landfremden W. Lente und A. Jödeken die Superintendentur. Das Kollegium wurde durch den ebenfalls landfremden J. Grevebrock ergänzt, der seit 1552 in Barlt tätig war.
- 74 Vieth, S. 178. – Dieser sog. „Gottesbrief“ ist auch in Auszügen bei Bolten III, S. 305, abgedruckt.
- 75 Ebd.
- 76 Vgl. zu den Vorgängen die Urkunde bei Michelsen, Erzstift, Nr. 42, S. 107.
- 77 Ebd.
- 78 Vgl. Neoc. II, S. 213.

- 79 Vgl. z. B. J. Hansen/H. Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen, Hamburg 1833, S. 176 f.
- 80 C. Harms, Vermischte Aufsätze publicistischen Inhalts, Friedrichsstadt 1816, S. 30–43: Erinnerung an die Schlachts- und Kluftsverbündnisse der Ditmarser. Chalybaeus, S. 209, faßt die Meinung von Harms in einer Anmerkung zusammen. – Auch R. Nehlsen, Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden, Hamburg o. J. (1894), S. 372 ff., schließt sich der Meinung von Harms an.
- 81 Will, S. 304 ff.
- 82 Siehe Kap. II, 1.
- 83 Kamphausen, Dithmarschen, S. 61. – Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 83 ff.; Chalybaeus, S. 222 ff.

ANMERKUNGEN KAPITEL VIII

- 1 Siehe Kap. V.
- 2 Neoc. II, S. 71.
- 3 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 204.
- 4 So nannte Nicolaus Boie senior sich selbst in einem Brief aus dem Jahre 1539. Vgl. Neoc. II, S. 128.
- 5 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 205. – Chalybaeus, S. 201. – Köppen, Reformation, S. 272. – Rolfs, Kirchliche Verfassung, S. 146.
- 6 Neoc. II, S. 71. Ebenso S. 246: „Nha Innehminge deß Landes iß de Inspectur unnd Superintendentur gelecht, nicht mehr nha den Döfftten deß Landes, sondern nha den Dehlen, ...“
- 7 Neoc. II, S. 105 ff.
- 8 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216.
- 9 Dahlmann, Neoc. II, Anh. XXII, S. 572.
- 10 Ebd.
- 11 Neoc. II, S. 149.
- 12 Neoc. II, S. 105 ff.
- 13 Siehe Karte S. 81.
- 14 Siehe Neoc. II, 71: Er gibt die Abfolge der Superintendenten fast ohne Jahreszahl wieder und scheint in den fünfziger Jahren überhaupt nicht mehr in der Lage zu sein, eine klare Reihenfolge festzustellen.
- 15 Rolfs, Kirchliche Verfassung, S. 146 f. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 206. – Köppen, Reformation, S. 272.
- 16 Feddersen, S. 66.
- 17 Neoc. II, S. 128 f., 140 ff.
- 18 Neoc. II, S. 128 f.
- 19 Ebd., S. 129.
- 20 Ebd., S. 140 ff.
- 21 Ebd., S. 142 ff.
- 22 Vgl. besonders Neoc. II, S. 71.
- 23 Ebd., S. 105 ff., 149.
- 24 Bolten IV, S. 59 ff.
- 25 J. H. Fehse, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, Flensburg 1769–1773.

- 26 J. Hellmann, Kurtzverfaßte dithmarsische Kirchenhistorie, Hamburg 1735.
- 27 Vgl. Anm. 3. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 204 ff., besonders Anm. 216. Stoob datiert z. B. einmal den Aufenthalt Schmedenstedts auf 1548–1552 (Anm. 216) und ein anderes Mal auf 1549/50 (S. 215).
- 28 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 205, Anm. 160, mit weiterführenden Angaben.
- 29 Vgl. die Verordnungen von 1537, 1540 und 1543, die alle in ihren Grundzügen auf die Schriften der beiden Namensvetter zurückzuführen sind.
- 30 Siehe Kap. VI.
- 31 Siehe Anm. 50.
- 32 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten III, S. 283, IV, S. 63. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216, S. 203, Anm. 149.
- 33 Vgl. Bolten IV, S. 63.
- 34 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 61, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten I, S. 99 f., Fehse, S. 441.
- 35 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten IV, S. 74, Fehse, S. 13, Hellmann, S. 151. Stoob, Regentenzeitalter, S. 214 f., Anm. 216. Daß Wilkens in Wöhrden amtierte, ist ein weiteres Indiz dafür, daß das Amt des Superintenden ten nicht unbedingt an ein bestimmtes Kirchspiel gebunden sein mußte.
- 36 Vgl. Bolten IV, S. 74.
- 37 Vgl. Bolten IV, S. 67. – Dahlmann bei Neoc. II, Anhang XXII, S. 571. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 214, mit weiteren Quellenangaben.
- 38 Zu seiner Person: Neoc. II, S. 71, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 502, Dahlmann bei Neoc. II, Anh. XXII, S. 571, Bolten IV, S. 67, 76, UKD, Nr. 76, S. 325 ff. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 205 f., Anm. 164.
- 39 UKD, Nr. 76, S. 325 ff., vom 16. Juni 1554; hier S. 326: „... dath vngeuerlich vor vher Jaren ener vnser Landes Superintendenten, Mester Johan Rogerus ghenant, vth erheblichen orsaken van hyr In Enghelandt gereiszett ...“
- 40 Vgl. Neoc. II, S. 149 f.
- 41 Siehe Kap. VII, 2.
- 42 Neoc. II, S. 150: „Meldorpie in vigilia corporis Christi (ut vocant) hoc fatali et deplorando anno 1547.“
- 43 UKD, Nr. 76, S. 326.
- 44 Im Juli 1553 folgte Eduard VI. dessen Halbschwester Maria auf den Thron.
- 45 Vgl. Dahlmann bei Neoc. II, S. 571.
- 46 UKD, Nr. 76, S. 325 ff.
- 47 Ebd., S. 326: „... dath he sick wedderumme In dusse Orde vorsoegen vnnd den bekanten Christum, wo he bet herto truwlich gedaen, vordan theren vnd predigen moghe.“
- 48 Detleff bei Neoc. II, S. 502.
- 49 Vgl. Stoob, Regentenzeitalter, S. 214.
- 50 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, Bolten IV, S. 68 f., DUB, Nr. 85, S. 162 f. – Stoob, Regentenzeitalter, S. 215.
- 51 Vgl. DUB, Nr. 85, S. 162: Iwen Reventlow berichtet in einem Empfehlungsschreiben vom 16. Dezember 1553 über Schmedenstedt: „... vor overst ungeferlik II Jharen is he von dar in dat landt Dithmarschen vor einen Superattendenten und predicanten to Meldorp geesket und gefordert worden.“ Diese Aussage würde bedeuten, daß er vielleicht auch erst 1551 nach Meldorf gekommen ist.
- 52 Ebd., S. 163.

- 53 Ebd.
- 54 Ebd.
- 55 Ebd.
- 56 Stoob, Regenzeitalter, S. 215 f. – Köppen, Reformation, S. 277.
- 57 DUB, Nr. 85, S. 163.
- 58 Zu seiner Person siehe: Fehse, S. 12, Bolten IV, S. 70 f., Hellmann, S. 64, Stoob, Regenzeitalter, S. 214, Anm. 212.
- 59 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 100, 149, 249 f., Detleff bei Neoc. II, S. 506, Bolten IV, S. 70, Stoob, Regenzeitalter, S. 217, Anm. 228.
- 60 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 105, 149, Detleff bei Neoc. II, S. 509, Fehse, S. 102, Bolten IV, S. 64 f. – Stoob, Regenzeitalter, S. 206, Anm. 216, irrt, wenn er angibt, daß Grevenbrock 1546 bereits in Barlt war. Er berücksichtigte wohl nicht die berichtigte Datierung Dahlmanns der Urkunde von 1547: Neoc. II, Anh. XXII, S. 572, in der Grevenbrock als Prediger in Neuenkirchen auftaucht.
- 61 Zu seiner Person siehe: Neoc. II, S. 71, 106, 149; Detleff bei Neoc. II, S. 506.
- 62 Grevenbrock ist in der Predigerliste des Jahres 1556 in Barlt nachzuweisen, während er noch 1547 Pastor in Neuenkirchen war.
- 63 Neoc. II, S. 149.
- 64 Neoc. II, S. 105.
- 65 Zu seiner Person siehe: Bolten IV, S. 70 f., Hellmann, S. 64, Fehse, S. 12.
- 66 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 217, Anm. 229.
- 67 In der Predigerliste des Jahres 1556 (Neoc. II, S. 105) heißt es: „Defuncto Pastore Ecclesiae collectae apud Meldorpenses subscripsimus nos Diaconi. *Henningius Mulus M. Georgius Richrdus, natione Hesus.“
- 68 Siehe die „Instructio Consiliariorum et Praepositorum illuatrissim. Principum Holsatiensium pro religione terrae Dthmarsianae. Ao. 1556. 10. Novembr.“ bei Neoc. II, S. 443 ff.
- 69 Vgl. Stoob, Regenzeitalter, S. 207, Anm. 172.
- 70 Seit 1539 war Grevenbrock im Lande tätig, und zwar zunächst als Pastor in Büsum, dann als Pastor in Neuenkirchen und zuletzt als Superintendent in Barlt. – Vgl. Bolten IV, S. 64 ff.
- 71 Neoc. II, S. 444. – Vgl. auch R. Witt, Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit 1559 bis 1773, Neumünster 1975, S. 64 ff.
- 72 Vgl. die Vorgänge zum Jahr 1553.
- 73 Bolten IV, S. 76.

ANMERKUNGEN KAPITEL IX

- 1 Siehe Kap. IV.
- 2 Vgl. Fuchs, S. 53.
- 3 Vgl. die Entwicklung der Kompetenzen in der geistlichen Gerichtsbarkeit, S. 83 ff.
- 4 Siehe Kap. VI, 1.
- 5 Siehe Kap. VI, 3.
- 6 Siehe Kap. VII, 1.
- 7 Siehe Kap. VII, 2.
- 8 Siehe Kap. VII, 2.
- 9 Siehe Kap. VIII.

- 10 Siehe Kap. VIII.
- 11 Siehe Kap. VIII.
- 12 Scharff, Rezension von Stoops „Regentenzeitalter“, S. 325.
- 13 Vgl. Stoop, Regentenzeitalter, S. 217.
- 14 Vgl. Will, S. 286 ff.
- 15 Neoc. II, S. 436 ff. – Der Zeitraum nach 1559 ist ausführlich dargestellt bei: V. Hadel, Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571). – Witt, Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit.
- 16 Neoc. II, S. 443 ff. – Bolten IV, S. 174 ff.
- 17 Siehe Kap. VIII.
- 18 Verfügung im DUB, Nr. 113, S. 238 f.
- 19 Vgl. Witt, Privilegien, S. 28 f. – V. Hadel, S. 134–222.
- 20 Vgl. Chalybaeus, S. 289 f.
- 21 Ebd.
- 22 Vgl. Witt, Privilegien, S. 29: Im November 1581 wird die Grenzziehung endgültig anerkannt.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Quellen

- Adam von Bremen: Hamburgische Kirchengeschichte. MGSS in usum scholarum. Hrsg. v. Bernhard Schmeidler. Hannover/Leipzig 1917³.
- Adolfi, Johann, genannt Neocorus: Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift hrsg. v. F. C. Dahlmann. 2 Bde., Kiel 1827. Unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- Bolten, Johann Adrian: Dithmarsische Geschichte. 4 Bde., Flensburg/Leipzig 1781–1788. Unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- Boysen, Paul J. F.: Urkunden, die Geschichte Dithmarschens betreffend. In: ZSHG, Bd. 11, Kiel 1881, S. 25–68.
- Dankwerth, Caspar: Neue Landesbeschreibung der zwey Hertzogthümer Schleswich vnd Holstein zusamt vielen dabey gehörigen Landkarten. Husum 1652.
- Detleff, Hans: Dithmarsische Historische Relation. 1634. In Auszügen abgedruckt bei Neoc. II, S. 463 ff. Das Original befindet sich im Meldorfer Landesmuseum.
- Eckhardt, Karl A./Wolf W. (Hrsg.): Das Dithmarscher Landrecht von 1447. In: Germanenrechte. Bd. 16., Witzenhhausen 1960.
- Fehse, Johann Heinrich: Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens. Flensburg 1769–1773.
- Hasse, Paul/Pauls, Volquart/Carstens, Werner (Hrsg.): Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden. 7 Bde. Hannover/Leipzig, Neumünster 1886 ff.
- Hellmann, Johann: Kurtzverfaßte dithmarsische Kirchenhistorie, Hamburg 1735.
- Hille, Georg: Actenstücke zur Geschichte des Südertheils von Dithmarschen. In: ZSHG, Bd. 3, Kiel 1873, S. 304–327.

- Jensen, Wilhelm (Hrsg.): Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei (um 1540). In: SVSHKG I, Heft 18. Kiel 1934, S. 122–149.
- Luther, D. Martin: Werke. Weimarer Ausgabe 1883 ff.
- Michelsen, Andreas Ludwig Jacob (Hrsg.): Bericht eines Augenzeugen über die Eroberung Dithmarschens. In: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg. Bd. 3, Altona 1837, S. 339–370.
- (Hrsg.): Altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842.
- (Hrsg.): Johann Russe's Achtundvierzigers aus Lunden. Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben. In: St. M., Bd. 9, Kiel 1829, S. 340–380, S. 695–723.
- (Hrsg.): Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834.
- (Hrsg.): Urkundlichkeiten, die erste Dithmarscher Landestheilung und ihre Vollziehung, insonderheit auch die Theilung der Tielerhemmen betreffend (1562–1571). In: St. M., Bd. 8, Kiel 1828, S. 114–128.
- (Hrsg.): Wichtige Actenstücke zur altdithmarscher Staats- und Kirchengeschichte. In: St. M., Bd. 8, Kiel 1828, S. 311–341.
- Richter, Aemilius Ludwig (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland, 2 Bde., Bd. 1: Vom Anfange der Reformation bis zur Begründung der Consistorialverfassung im Jahre 1542. Nieuwkoop 1967.
- Rolfs, Claus: Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens besonders im 16. Jahrhundert. In: SVSHKG I, 12. Kiel 1922.
- Russe, Johann: Kollektaneen. Auszüge bei Westphalen: Mon. ined. T. IV. Sp. 1439–1482. Ferner im St. M., Bd. 9, Kiel 1829, S. 340–380 und S. 695–723.
- Sax, Petrus: Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens. 6 Bde. Bd. 5: Dithmarsia, Ein nöthiger Vorbericht, und Historische Erzählung, deß Zustandes, im Lande Dithmarschen, Auß Latein- Teuth- und Inländischen Scriptoribus, zusammengezogen von Petro Sax, zu Coldenbüttel in Eyderstedt, Anno C. M:DC. XL. Herausgegeben nach der Handschrift von 1640. St. Peter-Ording 1986.
- Schröder, Karsten: Dithmarsische Chronik. Aufgefunden von Herrn Geheimrath Michelsen. Hrsg. v. W. H. Kolster. In: ZSHG, Bd. 8, Kiel 1878, S. 177–274.
- Urkundenbuch, Hamburgisches: 4 Bde., Bd. 1: Hrsg. v. K. Höhlbaum. Hamburg 1846. Unveränderter Nachdruck Hamburg 1907. Bd. 2: Hrsg. v. A. Hagedorn. Hamburg 1911. Bd. 3 und 4: Hrsg. v. Staatsarchiv Hamburg. Hamburg 1953 und 1967.
- Urkundenbuch, Hansisches: 11 Bde., Hrsg. v. Verein für Hansische Geschichte. Halle und Leipzig 1876 ff.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck: 11 Bde., Hrsg. v. Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck 1843 ff.
- Vieth, Anton: Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen, oder Geographische, Politische und Historische Nachricht vom bemeldten Lande. Hamburg 1733.
- Westphalen, Ernestus Joachimus de (Hrsg.): Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. 4 Bde., Leipzig 1739–1745.

II. Darstellungen

- Blickle, Peter: Die Reformation im Reich. Stuttgart 1982.
- Brandt, Otto/Klüver, Wilhelm: Geschichte Schleswig-Holsteins. Kiel 1981⁸.

- Carstens, Werner: Bündnispolitik und Verfassungsentwicklung in Dithmarschen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: ZSHG, Bd. 66, Neumünster 1938, S. 1–37.
- Geschlecht und Beweisrecht in den Dithmarscher Landrechten. In: ZSHG, Bd. 69, Neumünster 1941, S. 1–27.
- Chalybaeus, Robert: Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes im Jahre 1559. Kiel/Leipzig 1888.
- Dülmen, Richard von: Reformation als Revolution. München 1977.
- Durant, Will: Das Zeitalter der Reformation. Eine Geschichte der europäischen Kultur von Wiclif bis Calvin (1300 bis 1564). In: Will Durant: Kulturgeschichte der Menschheit. 10 Bde., Bd. 6, Bern/München 1962² (1. Auflage 1959).
- Elsner, Gerd: Die Verwaltungsreform der Dithmarscher Kirchspielslandgemeinde in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Rechts- und Staatswissenschaftliche Dissertation, München 1966.
- Feddersen, Ernst: Kirchengeschichte Schleswig-Holstein. Bd. II: 1517–1721. In: SVSHKG I, 19., Kiel 1921.
- Fick, Peter H.: Der Wechsel der Hauptorte in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 3/4. Heide 1955.
- Fischer, Otto: Das Festland: Bd. 5, Dithmarschen. In: Das Wasserwesen an der Schleswig-Holsteinischen Nordseeküste. 3. Teil, Hrsg. v. F. Müller und O. Fischer. Berlin 1957.
- Freytag, Erwin: Mittelalterliche Führungsschichten in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 3. Heide 1974, S. 55–59.
- Zur Geschichte der Klöster in Dithmarschen. In: ZD (NF), Heft 2. Heide 1976, S. 81–89.
- Fuchs, Walther Peter: Das Zeitalter der Reformation. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. 4 Bde., 2. Bd., Hrsg. v. Herbert Grundmann. Stuttgart 1970⁹, S. 1–117.
- Gaasch, Karl-Heinz: Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn, 1. Teil. In: ZSHG, Bd. 76, Neumünster 1952, S. 39–81. 2. Teil. In: ZSHG, Bd. 78, Neumünster 1954, S. 22–49.
- Geertz, Wilhelm: Die Entwicklung der Nordermarsch seit 1559. In: ZD (NF), Heft 2. Heide 1980, S. 80–93.
- Hadel, Werner von: Die Eingliederung des Landes Dithmarschen in den Verband der Herzogtümer Schleswig und Holstein (1559–1571). Mschr. Diss. Hamburg 1962.
- Hansen, Reimer: Zur Topographie und Geschichte Dithmarschens. In: ZSHG, Bd. 27, Kiel 1897, S. 191–316.
- Der dithmarsische Chronist Johann Russe und seine Vorgänger. In: ZSHG, Bd. 29, Kiel 1899, S. 1–86.
- Hannssen, J./Wolf, H.: Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833.
- Harms, Claus: Vermischte Aufsätze publicistischen Inhalts. Ein patriotischer Nachlaß bey meinem Weggang aus Dithmarschen. Friedrichstadt 1816.
- Heimpel, Hermann: Zwei Historiker: F. C. Dahlmann, J. Burckhardt. Göttingen 1962.
- Hein, Lorenz: Spiritualisten und Täufer. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Die Reformation. Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 331–366.
- Höfer, Josef/Rahner, Karl (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche. 10 Bde., Freiburg 1957 ff.
- Hoffmann, Erich: Spätmittelalter und Reformationszeit. In: Geschichte Schleswig-Holsteins, Bde. 4/2. Begründet v. V. Pauls. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-

- Holsteinische Geschichte. Unter Mitarbeit von A. Scharff. Hrsg. v. O. Klose. Neumünster 1981 ff.
- Der Sieg der Reformation in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3: Die Reformation, Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 115–183.
- Hoffmann, Gottfried Ernst: Andreas Ludwig Jacob Michelsen. Seine Studienjahre und seine Kieler Wirksamkeit (1819–1842). In: Jahrbuch der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 1932. Breslau 1933, S. 26–51.
- Iken, Friedrich I.: Heinrich von Zütphen. In: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Bd. 12, Halle 1886.
- Jensen, Wilhelm: Das Hamburger Domkapitel und die Reformation. In: Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs. Bd. 4, Hamburg 1961.
- Johnsen, Wilhelm: Zur Geschichte der Reformation in Dithmarschen und dem Zeugnis einiger Kunstdenkmäler jener Zeit. In: Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart: Eine Aufsatzsammlung als Festschrift für Volquart Pauls. Hrsg. v. Fritz Hahnsen, Alfred Kamphausen und Harry Schmidt, Neumünster 1950, S. 46–61.
- Jordan, Karl: Von Dahlmann zu Treitschke. Die Kieler Historiker im Zeitalter der Schleswig-Holsteinischen Bewegung. In: Archiv für Kulturgeschichte. Hrsg. v. Herbert Grundmann. Bd. 49, Köln/Graz 1967, S. 262–269.
- Kamphausen, Alfred: Dithmarschen: Land und Leistung. Hamburg 1950².
- Kinder, Johannes Christian: Alte Dithmarscher Geschichten. Heide 1885.
- Köhler, Johannes: Die Struktur der Dithmarscher Geschlechter. In: JVDL I, Heide 1916, S. 82–135.
- Königer, Albert Michael: Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. 1. In: Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 2, München 1907.
- Köppen, Gotthard: Die Reformation in Dithmarschen. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Bd. 3: Die Reformation. Hrsg. v. Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Neumünster 1982, S. 259–277.
- Die Kirche in Dithmarschen im Mittelalter bis zum Vorabend der Reformation. In: SVSHKG, II. Reihe, 34./35. Band, Neumünster 1979, S. 61–109.
- Lambrecht, Peter/Landgraf, Henning/Schulz, Willy: Meldorfer Gelehrtenschule 1540–1590. Heide 1990.
- Lammers, Walther: Die Schlacht bei Hemmingstedt. Heide 1982² (1. Auflage: Heide 1953).
- Lorenz, W.: Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf bis zum Jahre 1777. Meldorf 1891.
- Loose, Hans-Dieter/Jochmann, Werner (Hrsg.): Hamburg: Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. 2 Bde., Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung. Hamburg 1982.
- March, Ulrich: Die holsteinische Heeresorganisation im Mittelalter. In: ZSHG, Bd. 99, Neumünster 1974, S. 95–140.
- Meinhold, Peter: Heinrich von Zütphen und die Anfänge der Reformation in Dithmarschen. In: SVSHKG II, 30./31. Band. Flensburg 1974/75, S. 37–55.
- Michelsen, Andreas Ludwig Jacob: Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum Bremischen Erzstift. Schleswig 1829.
- Michelsen, Ernst: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542. In: SVSHKG I, 5., Kiel 1909.
- Moeller, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation. In: Deutsche Geschichte. 3 Bde., Hrsg. v. Bernd Moeller, Martin Heckel, Rudolf Vierhaus, Karl Otmar Freiherr

- von Arentin. Bd. 2: Frühe Neuzeit. Göttingen 1985, S. 3–154.
- Nehlsen, R.: Dithmarscher Geschichte nach Quellen und Urkunden. Hamburg, o. J. (1894).
- Nissen, Nis Rudolf: Adrian Boltens „Ditmarsische Geschichte. In: ZD (NF). Heft 4, Heide 1980, S. 133.
- Ist die Reformation erledigt? In: ZD (NF), Heft 1, Heide 1971, S. 1–7.
- Pauls, Volquart: Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein. In: SVSHKG, 1. Sonderheft, Kiel 1922.
- Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (1833–13. März–1933). Neumünster 1933.
- Peyer, Hans-Conrad: Die Entstehung der Eidgenossenschaft. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 161–238.
- Rief, Hans-Hermann: Landeschroniken. In: Leben und Geschehen in Dithmarschen. Handbuch der Landschaft in Plänen, Bildern und kurzen Darstellungen. Hrsg. v. Friedrich Saefel, Heide 1933 ff.
- Rietz, Walter: Vertrag des Landes Dithmarschen mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 16. August 1265. In: 700 Jahre Meldorf. Hrsg. v. Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen und Walter Rietz. Heide 1965, S. 13–20.
- Rolfs, Claus: Die beiden Boie. Lunden 1892.
- Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte. In: SVSHKG II, 1. Kiel 1897, S. 1–54.
- Aus Dithmarschens Kirchengeschichte. In: Dithmarschen: Ein Heimatbuch. Hrsg. v. Ernst Sauermann. Kiel/Flensburg 1923, S. 20–24.
- Die Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. In: SVSHKG II, 5., Kiel 1910–1913, S. 314–344.
- Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands. Nebst einer unveröffentlichten Schrift vom Jahre 1575. In: SVSHKG II, 3., Kiel 1905, S. 420–434.
- Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes. In: SVSHKG II, 4., Kiel 1906–1909, Heft 3, S. 143–178.
- Die Zustände in Dithmarschen zur Zeit Heinrichs von Zütphen. In: JVDL V., Heide 1925, S. 7–28.
- Scharff, Alexander: Friedrich Christoph Dahlmann. Leistung und Bedeutung für Universität und Land. In: ZSHG, Bd. 90, Neumünster 1965, S. 83–100.
- Rezension von: Heinz Stooß. Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. Heide 1959. In: ZSHG, Bd. 87, Neumünster 1962, S. 324 f.
- Schauelberger, Walter: Spätmittelalter. In: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., Bd. 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- Schiller, Karl/Lübben, August: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 5. Bde., Bremen 1875 ff.
- Schulte-Umburg, Volker: Die Verselbständigung der Dithmarscher Kirche in vorreformatorischer Zeit. In: ZD (NF), Heft 2, Heide 1973, S. 25–35.
- Sering, Max: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.
- Springer, Anton: Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bde., Leipzig 1870/72.
- Staack, Hans: Ein Dithmarscher Pater Patriae – Peter Swyn 1480–1537. In: ZD (NF), Heft 3, Heide 1962, S. 73–76.
- Steinhäuser, Martin: Der Adel in Dithmarschen. Heide 1929.
- Stooß, Heinz: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. Heide 1959.
- Dithmarschen und die Hanse. In: Hansische Geschichtsblätter. Bd. 73., Lübeck 1955,

- S. 117–145.
- Dithmarschens Kirchspiele im Mittelalter. In: ZSHG, Bd. 77, Neumünster 1953, S. 97–140.
 - Dithmarschens Klageschrift im Otterndorfer Streit, von 1499, Teil I: Edition der Prozeßschrift. In: ZD (NF), Heide 1956, S. 4–12; Teil II: Würdigung. In: ZD (NF), Heide 1958, S. 39–44.
 - Die dithmarsischen Geschlechterverbände. Heide 1951.
 - Hansehaupt und Bauernstaat. Dithmarschen und Lübeck im Mittelalter. In: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte, Bd. 8, Lübeck 1958, S. 5–24.
 - Kerstens Reymer. Vogt von Norddeich. In: ZD (NF), Heft 1/2. Heide 1955, S. 8–10.
 - Landesausbau und Gemeindeausbau an der Nordseeküste im Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen, Bd. VII. Hrsg. v. T. Mayer, Konstanz 1964, S. 365–422.
 - Meldorf als Landesvorort Dithmarschens in staufischer Zeit. In: 700 Jahre Meldorf. Hrsg. v. Alfred Kamphausen, Nis Rudolf Nissen und Walter Rietz, Heide 1965, S. 41–58.
- Waitz, Georg: Zur Geschichte der Unterwerfung Dithmarschens. In: Quellensammlung der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 2, Heft 1, Kiel 1863, S. 14–166.
- Will, Günter: Das Ende der Dithmarscher Freiheit. Eine politisch militärische Studie zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mschr. Diss. Hamburg 1952.
- Das Geschehen in der letzten Fehde. Ein Beitrag zum Problem von Kriegführung und Politik an der Wende zur Neuzeit. In: ZD (NF), Heft 2, Heide 1959, S. 27–35.
- Winterfeld, Luise von: Gottesfrieden und deutsche Stadtverfassung. In: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 32, Lübeck 1928, S. 8 ff.
- Witt, Reimer: Die Dithmarscher Kapitulationsakte vom Jahre 1559 und ihre Bewertung in der Regionalforschung der letzten 200 Jahre. In: ZD (NF), Heft 3, Heide 1969, S. 53–73.
- Die Verträge des Landes Dithmarschen und seiner Kirchspiele mit der Stadt Hamburg, geschlossen zu Meldorf am 7. Mai 1281. In: ZD (NF), Heft 1/2, Heide 1981, S. 2–5.
 - Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfscher Zeit 1559 bis 1773. In: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 67, Hrsg. von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Neumünster 1975.

ABKÜRZUNGEN

DUB	Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, hrsg. v. Andreas Ludwig Jacob Michelsen, Altona 1834.
HUB	Hamburgisches Urkundenbuch, 4 Bde.
JVDL	Jahrbücher des Vereins für Dithmarscher Landeskunde, Meldorf 1916 ff.
LR I, II	Die Landrechte Dithmarschens aus den Jahren 1447 und 1480, mit ihren Zusätzen bis 1538, in der Ausfertigung von 1539, hrsg. v. Andreas Ludwig Jacob Michelsen, in: Altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842, S. 1–176.

- LUB Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 11 Bde., 1843 ff.
- MGSS Monumenta Germaniae Historica. Scriptores.
- Neoc. Johann Adolphi, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, 2 Bde., hrsg. v. F. C. Dahlmann, Kiel 1827, unveränderter Nachdruck, Leer 1978.
- SHRU Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, hrsg. v. Paul Hasse, Volquart Pauls und Werner Carstens, 7 Bde., Kiel 1886 ff.
- St. M. Staatsbürgerliches Magazin, hrsg. v. Nicolaus Falck, Schleswig 1821 ff.
- SVSHKG Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Reihe I und II.
- UKD Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens.
- Westphalen Monumenta inedita, 4 Bde., hrsg. v. Ernst Joachim von Westphalen, Leipzig 1739–1745.
- ZD Dithmarschen: Blätter für Heimatpflege und Heimatkultur, Heide 1925 ff.
- ZD (NF) Dithmarschen: Zeitschrift für Landeskunde und Heimatpflege, Neue Folge, Heide 1953 ff.
- ZSHG Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Kiel 1870 ff.

Valentin Kortes Entlassungsgesuch 1534

Von Sabine Pettke

Zeitgenössische Quellen über Person und Wirksamkeit Valentin Kortes in Rostock sind dünn gesät. Da ist einmal die Matrikel der Universität Rostock, worin Korte 1512 eingetragen ist¹, ferner eine Urkunde vom 22. Mai 1524, in der Korte als *lector provinciae* des Minoritenordens erscheint².

Daß Korte, Lesemeister im Rostocker Franziskanerkloster St. Katharinen, am 28. April 1528 vom Rostocker Rat (resp. Bürgerschaft) zum evangelischen Prediger am Hospital zum Hl. Geist bestellt wurde, berichtet nur der spätere „Chronist“ Nikolaus Gryse 1593³. Gryse teilt ferner mit, der Rostocker Rat habe Korte 1531 an (die Hauptkirche) St. Marien in Rostock berufen und zum „Pastor bestätigt“⁴. Eine Originalquelle vom 4. April 1531 spricht von einer Predigt Kortes und davon, daß man ihn (in Rostock) eine „wendeheyke“ nannte⁵. Aus den Rechnungsbüchern des Rates geht hervor, daß der Prediger Korte zeitweise Kostgänger im Hause Oldendorps war, wofür der Rat u. a. Zahlungen an Oldendorp leistete⁶. Von Kortes Heirat am 19. Mai 1532 und der Teilnahme des gesamten Rates beim Kirchgang dabei wissen wir gleichfalls nur durch Gryse⁷.

Wann Zusammenstöße mit Oldendorp begannen, wissen wir nicht. Möglicherweise wird die Tatsache, daß sich Stadtsyndicus Oldendorp am 11. September 1531 an die Spitze der Ratskommission für Religionssachen setzte, etliches dazu beigetragen haben⁸.

Über Auseinandersetzungen Kortes mit seinen Predigerkollegen schweigen die Quellen, selbst Gryse weiß nichts davon zu berichten. Daß es scharfe Auseinandersetzungen unter den Rostocker Predigern gegeben haben muß, zeigt u. a. die Entfernung M. Eddelers aus seinem Predigeramt auf Betreiben seiner Kollegen im Jahr 1531⁹.

Am 7. Juli 1534 fordert Oldendorp als Preis für sein eigenes Verbleiben in Rostock, daß Korte, der ihm sein Haus unruhig mache, die Stadt zeitweilig verlasse. Aber der Rat entgegnet: „Valentinum konde men nicht wol entberen, nademe he de gelerdeste predicante were, de itzundes hyr vorhanden syn mochte.“¹⁰

Trotzdem, laut Gryse hat Korte Michaelis (= 29. September) 1534 die Stadt Rostock verlassen¹¹, und es besteht kein Anlaß, an der Tatsache zu zweifeln. Strittig war bisher nur, warum Korte – bei derartiger Rückendeckung durch den Rat – Rostock doch so bald verließ.

In diese Lücke gehört das Entlassungsgesuch, das Korte am 25. Juli 1534 an Herzog Heinrich von Mecklenburg gerichtet hat.

[illegible]

„Dem Dorchluchtighen Hochgebarnen Fursten und Heren Heren Hinrichen Hertzogen zu Mecklenborch Fursten zu wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Heren, meynem gnedigen heren.

Dorchluchtighe Hochgebarne Furste gnedigher Here. Nach erbedyngge myner underdenighen unvordretenen densthen dho ick j. f. g. underdenich to vornemenn, dat ick na mynen flytighen beeden, wo ick j. f. g. tho vorstande gaff im iunggesten to Sweryn, dat mynes dondes tho Rostock so nicht byn wil uth orsaken veles hates, wo ick itzundes driuen se und vo^ele(?) / dat ick arme man my nicht sunderges guden vormode / wolde ock ungherne noch mit orsaken / edder dath / under erem vornemende gefunden werden. De wile ick denne in ere vornement geredet und de anderen predicanten mit my gestraffet hebben. Hebben sick doch hemelick j. g. preddiger to sunte peter mit sampt deme to Sunte Nicolaus by se gefunden und hemelick alle ere donth confirmert / wor uth my van der gantzen gemene eyn drefflich hath erwassen is / ock al so / dat ick den / ane vordarff myner bynne und vorstande lengger nicht erliden kan. Wet ock nicht mit wat schanden se my gerne beyde vam preddickstole und Stadt vorwisesen.

Bidde derhaluen j. f. g. wolden my so gnedich fhallen(?) und dorch god van dissen luden helpen / edder wen sick j. g. besweret fholde, dat my j. f. g. dorch Jegenwerdighen doctoren Medicinae(?) gnedich vorlo^eff gheuen muchte buten j. g. furstendome my tho vorßende, wor ick kunde, dat ick denne stedes an j. f. g. myt mynen unvordratenen densten geneget byn underdenich to vordenen. Datum uth j. f. g. Stadt Rostock den dach Jacobi [25. Juli] anno xxxiiij. J. f. g. underdenigher Cappellan Valentinus Korthes.“¹²

Zunächst scheint es erstaunlich zu lesen, daß Korte meint, (nicht der Rat, sondern) der Herzog habe ihn zu entlassen.

Doch gemacht: unsere Kenntnis über Kortes Berufung zum Prediger an das Hl.-Geist-Spital durch den Rat stammt lediglich aus Gryses sehr viel späterem Bericht vom Jahr 1593, ist allerdings in seinem zeitgenössischen Rahmen durchaus plausibel¹³.

Anders sieht es dagegen mit der Berufung zum „Pastor“ aus. Gryse formuliert, Korte sei 1531 durch den Rat den beiden lutherischen Predigern an der Pfarrkirche St. Marien zugeordnet und ‚zum Pastor bestetigt‘ worden¹⁴. Wir hätten somit zu fragen, ob nicht – ebenso wie 1523 Slüter durch Herzog Heinrich als Kaplan an die Pfarrkirche St. Petri „gesetzt“ wurde¹⁵, – auch Korte 1531 durch den Herzog an die Pfarrkirche St. Marien „gesetzt“ worden war.

Sollte dies – was keineswegs unwahrscheinlich ist – der Fall gewesen sein, mußte sich Korte 1534 um Entlassung an den herzoglichen Patron wenden.

In diesem Licht könnte auch Gryses umstrittene Behauptung, Korte sei zum „Pastor“ an St. Marien bestätigt worden, näher beleuchtet werden. Nur einer durfte zwischen 1516 und 1532 in Rostock ‚zum Pastor bestätigen‘, das war der zur Stellenbesetzung an den Rostocker Pfarrkirchen berechnigte herzogliche

Patron, der damals zudem aufgrund besonderer Konstellation gleichzeitig Rechte des bischöflichen Administrators wahrnahm¹⁶.

Aus einer zeitgenössischen Quelle wissen wir, daß der Kirchherr von St. Marien, Nikolaus Franck, seine Pflichten an dieser Kirche nicht mehr in vollem Umfange zu erfüllen bereit war (indem er weder das Pfarrhaus in gebühlichem Stande hielt noch die Besoldung der – nun lutherischen – Kapläne sicherstellte), so daß der Rat sich genötigt sah, ihn in aller Freundschaft an diese Pflichten zu erinnern¹⁷. Aber N. Franck resignierte¹⁸.

So wäre es schon möglich, daß Herzog Heinrich um 1531 Valentin Korte zur Wahrnehmung der vakanten Kirchherrnstelle an St. Marien berief. Aber war Korte damit „Pastor“ geworden? In jedem Falle muß die Stellung Kortes schwierig gewesen sein, denn sie war von der Art eines „Johann ohne Land“.

Einen Vergleich bietet wieder St. Petri. Dort war zwar 1523, als Slüter zum Kaplan berufen wurde, die Kirchherrnstelle unbesetzt¹⁹. Die Einkünfte der Pfarre aber waren offenbar immer noch so weit blockiert, daß der Kaplan Slüter auf einen Freitisch im Hause eines Barbiers angewiesen war²⁰. Um Kortess äußerliche Versorgung muß es ähnlich bestellt gewesen sein, wenn der Rostocker Rat ihn gegen entsprechende Bezahlung u. a. im Hause Oldendorps versorgen läßt.

Nach den Festlegungen des Rostocker Rates über die Behandlung kirchlicher Lehen durften deren katholische Inhaber sie behalten, solange sie lebten²¹. So werden also die Einkünfte der Pfarre St. Marien bis 1533, als Nikolaus Francke starb, durch denselben voll in Anspruch genommen worden sein (auch gegen die Mahnung des Rostocker Rates, gewissen Minimalpflichten nachzukommen, wie man an der Notwendigkeit zu Kortess Unterhaltung durch den Rat schließen kann).

Ein weiteres Argument gegen die kirchenrechtlich sachgemäße Verwendung des Begriffs „Pastor“ in Gryses *Historia* liefert übrigens Gryse selbst, da er auch den Kaplan an St. Petri Joachim Slüter und dessen Nachfolger Joachim Schröder irrigerweise als Pastor bezeichnet²².

Daß aber Korte den juristischen Status eines „Pastors“ (= Kirchherr) gar nicht erhalten hat, läßt sich nun auch nachweisen, denn Korte unterschreibt 1534 sein Entlassungsgesuch an den Herzog nicht mit „Pastor“ oder zumindest entsprechendem Begriff, sondern mit dem Wort „Cappellan“.

Fassen wir zusammen, enthält Gryses Bericht zwei Fehlinformationen: wird Korte auch 1528 durch den Rat als Prediger an das dem Rat unterstehende Spital zum Hl. Geist berufen worden sein, wurde er 1531 nicht vom Rat, sondern durch Herzog Heinrich nach St. Marien berufen, und das nicht als Pastor, sondern als Kaplan.

Ungeklärt bleibt vorerst, was Korte in seinem Entlassungsgesuch mit den Umtrieben der „anderen predicanten“ gegen ihn meint, denen sich dann auch noch die „fürstlichen“ Prediger (Joachim Schröder) von St. Petri²³ und (Antonius Becker) von St. Nikolai²⁴ zugesellten²⁵. Aus diesen Machenschaften sei ihm sogar bei der ganzen Gemeinde ein erheblicher Haß erwachsen, den er nun nicht mehr ertragen könne. Das sind starke Worte: Haß von der ganzen Ge-

meinde! Dazu die Aussicht auf eine Verweisung aus Amt und Stadt mit Schimpf und Schande! Dem will Korte durch sein Entlassungsgesuch an den Herzog offenbar lieber selbst rechtzeitig zuvorkommen.

Wir haben z. Z. leider keinerlei Anhaltspunkte für das, was hier berichtet wird.

Korte verläßt im Herbst 1534 Rostock, Oldendorp hatte die Stadt schon im Frühjahr des Jahres verlassen²⁶. Die Reibungen mit Oldendorp werden also nicht der entscheidende Grund gewesen sein. Oldendorp ging nach Lübeck, gleiches wurde auch von Korte gesagt²⁷, doch haben neuere Forschungen ergeben, daß Korte nicht direkt nach Lübeck ging, sondern erst nach Mölln (das allerdings in gewissem Sinne unter Lübecker Kirchenhoheit stand)²⁸.

Erst 1545 kam Korte dann nach Lübeck selbst, wurde dort um 1554 Superintendent, wo er im Jahr 1567 verstarb.

ANMERKUNGEN

1 8. Oktober 1512: Valentinus Corte de Lubeca; Matrikel der Universität Rostock, Hg. Adolph Hofmeister, Bd. 2, S. 50, Rostock 1891.

2 Vgl. Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte (= Jahrb.) Bd. 3, 1838, S. 116.

3 Nikolaus Gryse: *Historia van der Lere, Leuende vnd Dode M. Joachimi Slüters*, Rostock 1593, Bl. F 3 a/b: (1528) By vns tho Rostock öuerst ys ein Godtfürchtiger gelerder Franciscaner Mönnick / mit namen Valentinus Korte / van der Börgerschop den 28. Aprilis vp dem Radthuse thosamende gewesen / thom Lutterischen Euangelischen Prediger beropen / dersülue hefft alhyr in S. Catharinen Closter etlyke jar dem grawen Bedelers orden by gewanet / vnd lange tydt darsülest Lesemeister gewesen ... welcker sick hedde tho der reinen lere Gödtlyker warheit begeuen / vnd dem Pawestdom ... affgedancket.

In der kurz nach Gryses *Historia* abgefaßten *Historia ecclesiae Rostochiensis* des Lucas Bacmeister wird sogar behauptet, Korte sei durch den Rostocker Reformator Joachim Slüter „bekehrt“ worden. Vgl. den Abdruck in E. J. Westphalen, *Monumenta inedita rerum Germanicarum*, Tom. I, 1739, Sp. 1556 (§ 3).

4 Gryses *Historia* Bl. H 4 b: (1531) Vp dat öuerst de Papistischen Papen nicht de auerhandt beholden mochten / so hefft nicht alleine ein Erbar Radt H. Valentinum Korten / so etlyke jhar thom H. Geiste Gades wordt luterrein geprediget hadde / den beyden Lutterischen Predigern M. Mattheus Eddeleren vnd H. Peter Hakendale tho vnser leuen Frowen thogeordent vnd thom Pastor bestediget.

5 In einem Schreiben der Rostocker Domherren vom 4. April 1531 heißt es: „her valentyn hefft noch huten wat lutlyke gepredicert, dat yd ßo nicht mochte togan, dar umme heten se ene rede wendehoyke“, vgl. Jahrb. 16, 1851, S. 51 (und S. 20).

6 Vgl. Hinweis von Karl Koppmann in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* (= BGR) III, 1 (1900) S. XXXIV f.

7 Gryses *Historia* Bl. F 3b.

8 Vgl. Koppmann (wie Anm. 6).

9 Vgl. Koppmann in: BGR I, 3 (1895), S. 17.

- 10 Vgl. Stadtarchiv Rostock, Akte Bürgerschaft Vol. II, Fasc. 2 Protokoll (7. Juli 1534).
- 11 Gryses Historia Bl. L 1b: (1534) Vp Michaelis disses jares ys H. Valentin Korte Pastor tho vnser leuen Frowen na Lübeck getagen / darhen he vor einen Prediger beropen / vnd gefordert was / vnd na etlyken Jaren herna / vor einen Superintendenten dar-süluest erwelet vnd bestediget worden.
- 12 Staatsarchiv Schwerin, Ecclesiastica specialia Rostock, Nr. 9458.
- 13 Dem Rat stand nur die Stellenbesetzung an den städtischen Spitalen zu.
- 14 Vgl. oben Anm. 4.
- 15 Der Offizial Michaelis schreibt in einem Brief an Herzog Heinrich von Mecklenburg von dem „Cappellan, denne de furste suluest ghesettet heefft“, vgl. Jbb. 3, 1838, S. 93.
- 16 Vgl. Karl Koppmann: Geschichte der Stadt Rostock, 1887, S. 71 f.; Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 1, 1935, S. 263 f.; Josef Traeger: Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin, 1984, S. 174 ff., bes. S. 176.
- 17 Stadtarchiv Rostock Akte Rat/Kirchenwesen I (alte Verzeichnung = Ecclesiastica II A Vol. I Fasc. 9: Schreiben vom 25. Sept. 1531).
- 18 Leider stammt unsere Kenntnis hierüber einzig aus dem Rostocker Etwas 1737, S. 99, demzufolge eine „alte Nachricht“ besagt: Dompropst Nikolaus Franck „gaff sick van der Wedeme tho vnser leuen Fruwen, dhon Valentinus Korte ... in die Palmarum sinen ersten Sermon dede in Marien Karcken ... , vnd dhone vorleth bemelter Herr N. Franck sine Karcke vnd bekoffte sick by dat Junckfrowen Closter thon hilligen Cruze. Ubi obiit.“ (Er starb im Jahr 1533.)
- 19 Vgl. Jbb. 3, S. 85–95. bes. S. 90 ff.
- 20 Gryses Historia Bl. C 3b.
- 21 Vgl. Stadtarchiv Rostock, Ordelbok des Obergerichts Fol. 262b, ferner Protokoll der Verhandlung Rat/Klerisei St. Jakobi vom 13. Sept. 1531 (wie oben Anm. 17).
- 22 Gryse, Historia Bl. C 3b: [1523] „Twe Jhar thovorne er he [Slüter] ys thom Pastor im S. Peters Kercken bestellet / hefft he de Jöget in der Scholen tho S. Peter ... institue-ret“. Dagegen steht eindeutig Herzog Heinrichs Schreiben an Slüter vom 29. Januar 1532, dessen Anrede lautet: „Magistro Joachim Sluter, Prediker tho sunte Peter in ... Rostock“ (Stadtarchiv Rostock, Akte Rat/Kirchenwesen II). Andererseits wird bei Gryse Nicolaus Franck (Bl. E 1a) richtig als Plebanus bezeichnet, ebenso zutreffend Paschen Gruwel (Bl. F 3b) als Cappellan und Bartelt (Bl. G 1b) als Prediger. Gryse nennt auch Slüters Nachfolger Joachim Schröder Pastor (z. B. Bl. K 4a) Korte dagegen heißt ihn Prediger.
- 23 Ab 1532 als Nachfolger Slüters an St. Petri, vgl. Koppmann in: BGR I, 3, S. 63.
- 24 Kaplan an der Pfarrkirche St. Nikolai, vgl. ebd. S. 58.
- 25 Wer die „anderen predicanten“ sind, ist bis auf Peter Hakendal (St. Marien) nicht bekannt. Eddeler (St. Marien) war 1534 nicht mehr im Amt, Bartelt (St. Jakobi) wohl auch nicht; vgl. BGR I, 3, S. 24 und 32f.
- 26 Vgl. Sabine Pettker, Artikel Oldendorp in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 8, 1987, S. 262 f.
- 27 S. oben, Anm. 11; Koppmanns Vermutung betr. Gnoien (BGR I, 3, S. 19) ist irrig.
- 28 Vgl. Martin H. Burmeister: Valentin Curtius, erster evangelischer Kirchherr in Mölln, in: Lauenburgische Heimat, N. F. Heft 27, 1959, S. 11–17 (den Hinweis hierauf verdanke ich Prof. W. D. Hauschild, Münster).

Anmerkungen zu einer Biographie des Rostocker Reformators Joachim Slüter

Von Sabine Pettke

In der Zeit um 1990 jährt sich der 400. Todestag des Rostocker Reformators Joachim Slüter. Die eigentlich wissenschaftliche Beschäftigung mit Person und Werk dieses Mannes begann erst im 19. Jahrhundert. Um Aufhellung der Biographie bemühte sich besonders der Rostocker Stadtarchivar Karl Koppmann¹. Nach Koppmann war dann „Pause“ bis 1931, nämlich bis zu Johannes von Walters weiterführender Darstellung der Reformation in Rostock². Nur wenig später, 1934, folgte die (allerdings nur zum Teil abgedruckte) Dissertation von Wolfgang Gaetgens über „Die Gestaltung der Rostocker Gottesdienste bei der Durchführung der Reformation im Jahre 1531“³, worin es u. a. um Slüters Gesangbuch von 1525 und Slüters Anteil an der Rostocker Gottesdienstreform geht. Nach 1934 ergab sich eine noch längere Pause, bis zum Jahr 1959, als die Dissertation von Johannes Schildhauer „Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts“ im Druck erschien⁴, die unter dem Blickwinkel marxistischer Geschichtswissenschaft auch das Thema Slüter berührt. 1970 erschien dann ein sehr eingehender theologischer Aufsatz von Gerhard Bosinski über „Joachim Slüter und Martin Luther“⁵, 1971 folgte vom selben Verfasser im Druck die Dissertation zum Thema „Das Schrifttum des Rostocker Reformators Joachim Slüter“⁶.

Damit, so sollte man meinen, wäre die Forschung zur Biographie Slüters ein gutes Stück vorangekommen. Schlagen wir also das „Reformatoren-Lexikon“ von Robert Stupperich auf, das 1984 in Gütersloh erschien; wir lesen (S. 195) Erstaunliches:

„Joachim Slüter (Joachim Slyter) (Jochim Dutzo)

* 1491 in Dönitz (Ostsee)

† 19. 5. 1532 in Rostock

Sein Vater war Fährmann. Seinen Familiennamen nahm er von seinem Stiefvater an. Da er für den geistlichen Stand bestimmt war, studierte er in Rostock. Danach ging er nach Wittenberg, wo er 1519 inscribiert wurde. Nach seiner Rückkehr in die Heimat wirkte er zunächst im Schuldienst, danach als Prediger in Luthers Sinn. Während die führenden Kreise Rostocks ihm entgegenstanden, predigte er oft unter freiem Himmel für die einfache Bevölkerung. Bald traten

weitere Kapläne, wie Schröder und Korte, auf seine Seite. Sein Einfluß auf die Bürgerschaft wuchs, und noch 1528 fielen sogar der Bürgermeister und andere Patrizier der neuen Lehre zu. So kam es, daß 1530 die Reformation in Rostock sich durchsetzte und er dem Rat im nächsten Jahr die evangelische Kirchenordnung überreichen konnte. Bugenhagen hieß die kirchliche Entwicklung in Rostock gut und berichtete auch an Luther über sie. Obwohl Slüter seine eigenen Ansichten hatte und nicht mit allen seinen Mitarbeitern übereinstimmte, gab Bugenhagen sich mit seinen Auffassungen zufrieden. Für die niederdeutschen Gebiete war er von umfassender Bedeutung, da er 1525 schon das Rostocker Gesangbuch mit einer Vorrede herausgab, dem 1531 eine weitere Ausgabe folgte. Auch ein niederdeutscher Katechismus und ein Gebetbuch stammen von ihm.

ADB 34 (1892) 470 ff.

M. Wichmann-Kador, Joachim Slüters ältestes Gesangbuch, Schwerin 1858

G. Bosinski, Joachim Slüter und Martin Luther (Herbergen 1970) (67–107)

Ders. Das Schrifttum des Rostocker Reformators Joachim Slüter, Berlin 1971".
(Alle Abkürzungen sind aufgelöst.)

Neu in dieser Darstellung sind folgende Informationen: Daß Slüter auch den Namen „Dutzo“ trug, ist nirgends nachweisbar, ebensowenig, daß es einen Ort Dönitz an der Ostsee gibt. Slüters Geburtsort aber hieß Dömitz, an der Elbe gelegen. Keine Quelle oder Chronik berichtet, daß Slüter für den geistlichen Stand bestimmt war. Warum Slüter aber deswegen in Rostock hätte studieren sollen, ist (für die Zeit, als das Studieren an der „Landesuniversität“ weder üblich oder erforderlich war) nicht einzusehen. Zudem fragt sich, warum Slüter, wenn er doch für den geistlichen Stand bestimmt war, so sehr spät (nämlich 1518) mit dem Studium in Rostock begann. Wie man die Wittenberger Matrikel auch dreht und wendet, der Name Slüter (oder der Geburtsname Kutzer) taucht nicht darin auf, auch 1519 nicht. Nach Slüters Rückkehr „in die Heimat“ – man wußte bisher nur, daß er 1518 in Rostock immatrikuliert wurde – waren es noch drei Jahre Zeit, bis Slüter (laut Gryses Nachricht) 1521 in den Schuldienst eintrat; über die Zwischenzeit ist nichts bekannt. Daß Korte 1528 vom Rostocker Rat zum evangelischen Prediger berufen wurde, ist berichtet; die nächsten Prediger heißen Gruwel, Becker, „Bartelt“, Eddeler und Hakendal. Wir kennen nur einen Nachfolger Slüters mit Namen Joachim Schröder, der von sich sagt, er habe seit 1. November 1531 in Rostock gepredigt, d. h. vermutlich den kranken Slüter vor dessen Tode beim Predigen vertreten⁷. In Rostock wie in den anderen norddeutschen Hansestädten gab es immer mehrere Bürgermeister gleichzeitig. So ist die Formulierung „nach 1528 fielen sogar der Bürgermeister . . . der neuen Lehre zu“, irreführend. Wir wissen auch nichts davon, daß sich die Reformation in Rostock schon 1530 durchsetzte, die Quellen geben es nicht her; erst für das Jahr 1531 dürfte man es behaupten. Daß Slüter dem Rostocker Rat 1531 „die evangelische Kirchenordnung überreichen konnte“, wäre eine geradezu sensationelle Neuigkeit, denn bisher war unbekannt, daß Rostock in der Reforma-

tionszeit überhaupt eine eigene Kirchenordnung erhalten hätte. Slüters Zeitgenossen unter den Rostocker evangelischen Predigern hätten sich sicher entschieden dagegen verwahrt, als „seine Mitarbeiter“ bezeichnet zu werden, denn die vermutlich lange schwelenden Spannungen ließen sich nach März 1531 nicht mehr unterdrücken, und Slüter stand allein gegen seine „Amts-Kollegen“. Was weiter über Bugenhagen, Rostock und Slüter gesagt wird, gerät zu starker Vereinfachung einer gravierenden Problematik, die so nicht haltbar ist⁸. Selbst die Literaturangaben enthalten mehrere Fehler⁹.

Das Resultat dieser Art Forschungsleistung über Slüters Biographie sieht – da es sich doch um ein neues Lexikon handelt – ziemlich betrüblich aus. Denken wir an K. Koppmanns gediegene historische Arbeiten zurück, wird die Diskrepanz noch deutlicher.

So möchte der eine Eindruck der sein: ad fontes, der Ruf zu den Quellen.

Fragen wir aber nach eigentlichen „Quellen“ zu Slüters Lebensweg, ist man bis jetzt auf das Zusammentragen sehr verstreuter Nachrichten angewiesen. Vergleicht man nämlich den Umfang des Quellenmaterials zur Reformationsgeschichte manch deutscher Städte mit dem, was wir für Rostock besitzen, ist das Ergebnis überaus schmal. Da aber selbst diese schmale Basis keineswegs umfassend genutzt ist, sollte an einem Punkt wie diesem wenigstens ein Anfang gemacht werden. Und schon dabei zeigt sich, daß eine eingehende Erläuterung oder gar Darbietung der bis heute bekannten Quellen den Umfang eines Aufsatzes sprengen würde.

Wagen wir wenigstens den Versuch einer Kurzdarstellung. Familien- und Geburtsnamen, soziale Herkunft, Geburtsort (und ungefähr das Geburtsjahr) Slüters erfahren wir aus Nikolaus Gryses Chronik vom Jahr 1593¹⁰. Suchen wir Nach- oder Hinweise, gibt es für den Ort Dömitz zumindest eine Reminiszenz aus dem mecklenburgischen Visitationsprotokoll von 1534, was Slüter mit einem Kirchenlehen „zu demppte“ in Zusammenhang bringt¹¹.

Gryse nennt Slüter einen „Diszipel“ Luthers¹², und nicht erst R. Stupperich behauptet, Slüter habe in Wittenberg studiert. Gänzlich unmöglich scheint es nicht, daß Slüter Student in Wittenberg war, wenn man z. B. Robert Stupperich folgt, der in einem Aufsatz über Erasmus Sarcerius (der dann 1530 in Rostock immatrikuliert wurde) feststellt: „Ob Sarcerius ... 1524 nach Wittenberg ging ... wissen wir nicht. In der Wittenberger Matrikel steht er nicht. Doch ist dieses eine häufige Erscheinung. Arme Studenten, die keine Gebühren bezahlten, wurden meist in die Matrikel nicht aufgenommen.“¹³ (Belege dafür liefert Stupperich in diesem Aufsatz nicht.) War Slüter vielleicht als „armer Student“ Discipel Luthers in Wittenberg? Bei seiner Immatrikulation 1518 in Rostock heißt Slüter „dominus“, was ihn als Inhaber einer kirchlichen Weihe ausweist, außerdem bezahlt er die Immatrikulationsgebühren, wie bei der Eintragung ausdrücklich vermerkt ist¹⁴. (Dem „armen Studenten“ Erasmus Sarcerius wurden bei der Immatrikulation 1530 in Rostock die Gebühren erlassen¹⁵.) Eine bisher ungenutzt gebliebene Rostocker Quelle berichtet uns, daß ein Joachim Kusser 1517/18 Seelenmessen abhielt¹⁶. Man darf wohl annehmen, daß dieser Kus-

ser kein anderer als „Kutzer“, also Slüter, war. Möglicherweise verdiente er mit Messezelebrieren seinen Lebensunterhalt und war so auch in der Lage, 1518 die Immatrikulationsgebühren in Rostock zu entrichten. Doch sind das nur Vermutungen. Über Slüters Schuldienst ca. 1521 bis 1523 wissen wir nur durch Gryse, auch dies, daß er es offensichtlich nötig hatte, durch einen mitleidigen Barbier im Nachbarkirchspiel St. Nikolai zwei Jahre lang einen Freitisch gestiftet zu bekommen¹⁷.

Ab 1523 war Slüter auf Berufung des herzoglichen Patrons Heinrich von Mecklenburg Kaplan an der Petrikirche zu Rostock. Ob Slüter wirklich der erste war, der in Rostock evangelisch predigte, wie vielfach behauptet ist, mag angezweifelt werden. Wenn der Rostocker Franziskanermönch Stephan Kempe, kaum um Ostern 1523 nach Hamburg gereist, dort evangelisch predigt¹⁸ und der Kaplan an St. Jakobi in Rostock, Silvester Tegetmeyer, im Herbst 1522 nach Riga gekommen, auch dort sogleich mit evangelischer Predigt begann¹⁹, sind Anfragen sicher erlaubt. Außerdem gibt es bezüglich Tegetmeyers noch den Angriff des ihm feindlich gesinnten Melchior Hoffmann, der 1526 behauptet, Tegetmeyer habe Rostock wegen aufrührerischer Umtriebe verlassen müssen²⁰, was immer mit „aufrührerisch“ gemeint sein mag. Es gab durchaus Predigten, die allein ihres lutherischen Inhalts wegen als „aufrührerisch“ empfunden wurden. Dies sind zwar keine Gegen-„Beweise“ gegen Slüters Priorität bei der evangelischen Predigt in Rostock, sollten als Hinweise aber auch nicht unberücksichtigt bleiben.

Bei J. Schildhauer lesen wir über den Beginn der lutherischen Predigt im Norden: „Zuerst lassen sich Prediger in Rostock feststellen. Hier hatte im Jahre 1521 Luthers Schüler Antonius Preen bereits die Domkantorei inne“²¹. Also hatte Slüter doch einen Vorgänger: Preen? Gehen wir der Sache einmal nach. Unter den von Schildhauer angegebenen Gewährsleuten fehlt noch einer, nämlich Karl Schmaltz²². Beide, Schmaltz und Schildhauer, haben eine Ungenauigkeit, die ausgerechnet dem sonst so zuverlässigen Heinrich Schnell unterlaufen ist²³, ungeprüft übernommen, denn was bedeutet 1521 der Begriff „Domkantorei“? In K. Koppmanns kleiner Geschichte der Stadt Rostock läßt es sich am bequemsten nachlesen: Seit der Rostocker Domfehde sind die vier Pfarrkirchen der Stadt dem „Dom“ inkorporiert, seitdem ist der Begriff „Domkantorei“ Synonym für die Pfarre St. Petri²⁴.

Wenn die genannte Angabe bei Schildhauer/Schmaltz/Schnell stimmte, würde das bedeuten, daß die St.-Petri-Pfarre seit 1521 in Antonius Preen wieder einen Kirchherrn hatte, Slüter somit einen evangelisch gesinnten Vorgesetzten gehabt hätte – ein ganz neuer Aspekt. Aber der Schein trügt. Heinrich Schnell hat versäumt, die speziellen Angaben zur Rechtslage in F. C. G. Lischs Aufsatz über „Die Pfarre zu St. Petri in Rostock“²⁵ zu beachten, denn Lisch gibt mit präzisen Daten an, daß Herzog Heinrich 1521 nach einigen Turbulenzen dem zuständigen Administrator schließlich Antonius Preen als Kandidaten für die vakante Petri-Pfarre „präsentiert“, was der Administrator widerrät und worüber das Jahr 1521 ergebnislos hingeht. Zusammengefaßt: Präsentation bedeutet kir-

chenrechtlich noch keineswegs Inbesitznahme, und Preen wurde auch später nie Inhaber der Petri-Pfarre²⁶. Danach sind die obengenannten Formulierungen von „innehaben“ oder „erhalten“ der Domkantorei zu berichtigen.

Daß Slüter 1525/26 Katechismus, Gesang- und Gebetbuch bei dem Rostocker Drucker Ludwig Dietz herausbrachte²⁷, ist bekannter als die Tatsache, daß beim gleichen Drucker 1525 auch Disputationsthesen und Gegenthesen erschienen sein sollen, die Slüter betreffen. Auf Betreiben der Theologischen Fakultät der Universität Rostock wurden Slüter durch den Rostocker Kaplan Antonius Becker (als Strohmänn, wie zu vermuten ist) 1525 Thesen für eine Disputation zugesandt. Man wollte Slüter mit Hilfe einer akademischen Disputation zu unvorsichtigen Äußerungen herausfordern, um ihn so leichter als Ketzer disqualifizieren und als solchen aus der Stadt treiben zu können. Slüter entwarf Gegenthesen und ersuchte mit ihrer Mitteilung an den Rat denselben um Genehmigung zur Disputation, die aber versagt wurde, wie wir letzteres beides aus Slüters Brief vom 21. August 1528 erfahren²⁸. Die Originaldrucke der Thesen A. Beckers und J. Slüters sind heute verloren. Den Herausgebern des Rostocker Etwas haben sie 1742 noch vorgelegen. Ob F. C. Serrius die Originale 1840 noch zur Hand hatte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wir kennen heute nur die nicht in allem übereinstimmenden Abdrucke im Etwas und bei Serrius²⁹.

Als Beitrag zur Biographie Slüters ist den Thesen Beckers die Bezeichnung „baccalaureus decretorum“ zu entnehmen, das heißt, Slüter hat nach Absolvieren der Artistenfakultät und Erwerb des Magistergrades (vermutlich als magister artium) ein Studium des Kirchenrechts bis zum Erwerb des untersten akademischen Grades dieser Fachrichtung, des baccalaureus decretorum, absolviert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Slüter in Rostock an der juristischen Fakultät studiert hat und graduiert wurde.

Von der Universität in den Schuldienst zu gehen, vom Schuldienst überzuwechseln in eine Anstellung als evangelischer Prediger, das sind Wege, die es im Reformationszeitalter häufig gegeben haben wird. Ob Slüter Theologie studiert hat, wissen wir nicht. In seinen späteren Selbstbezeichnungen nennt er sich: „Joachim Sluter der vorsamelinge tho Sunte Peter prediger“³⁰. Predigten von Slüter sind uns nicht überliefert. Wir dürfen aber annehmen, daß sie zuweilen nicht ohne Schärfe gewesen sind. Aus dem Gebetbuch von 1526 können wir entnehmen, mit welcher Härte die konfessionellen Auseinandersetzungen geführt wurden. Noch aus einem Zeugnis vom Jahr 1531 erfahren wir, Slüter habe Bugenhagen gegenüber zugegeben: „Van der ouericheit . . . lavede (he) sick richtig darjnne tho holdende, wat geschehn were, dat hedde de noeth des Evangelii jnt erste gevordert“, und habe sich ermahnen lassen, „besundergen dat he sick unnutzen scheldendes gerne wolde entholden, unde nicht alleyne sick slaen mit den wuluen . . .“³¹

Sicher ist aber auch, daß manche Aussagen Slüters von den Zuhörern offensichtlich in radikalem Sinne mißverstanden wurden. Gryse berichtet uns davon, daß Slüter auf derlei Anhänger versucht hat mäßigend einzuwirken³². Es gibt auch Originalquellen. Aus zwei Schreiben des Offizials Joachim Michaelis an

Herzog Heinrich von Mecklenburg erfahren wir – wenig genug, aber doch so viel –, daß Slüters Predigt Anlaß zu Irritationen wurde. Im ersten Brief, vermutlich vom Frühjahr 1525, heißt es: „Dewyle denne G. H. Jwe f. G. my bevalen, wore de Capellan her Joachim Sluter bauen vnd wedder de Inhibition ehm ghe-dan, wes vprorych predecerde, Jwer f. G. dat to vormeldende, Szo hefft he der Inhibition keyn acht ghehad, men fluchkes honeth vnd schendet, dat to lanck were to schryuende: doch eyn weynich In der Inghelechte Zedele [der leider fehlt] beroret. De bure, dede vnder Jwer f. G. nycht beseten synt, de denken keynen byscopes tegenden vthtogeuende wente de capellan, denne de furste suluest ghesettet heefft, secht dat de Biscope scholen predeken vnd dat doen see nycht, Igitur etc.“³³

Eine Passage des zweiten Schreibens, gleichfalls aus dem Jahr 1525, lautet: „Im vorgangenen daghe hebben de quartermester vnd olderlude ghewest tho Rostock vor den Borghemestern vnd begheret van dem Rade, dat prester, mon-neke vnd nunhen scholen in den Grauen ghaen vnd de karen vor ehre dören senden, dar se myt vp den stadt wael foren scholen so wol alse de leygen doen mothen; dat kummet vth den prediken, dede de Capellan Jochim Sluther vppe de geystlycheit alle wege deyt.“³⁴

Vom 17. Juni 1526 datiert ein Schreiben Herzog Heinrichs an den Rostocker Rat, worin es heißt: „uns haben unser lieben andechtigen, gemeyne Cleresia In unser Stadt Rostock berichten lassen wie Ir euch understehen sollet, sie zu dren-gen, In graben zu arbeyten und andere ungewonlich pflicht uf sie zuladen. Und ßo dans solichs widder Ir alt herkomen und gebrauch Ihrer freyheyt, Ine auch in diesen sweren leuften, einzurheumen nicht wenig sorgßam und beschwerlich, zu sampt deme das sie In gar keynem vermugen . . . So begern wir gar gutlich wolltet Inbetrachtung und erwegung desselben, unnd noch mherers, so Ir darin wol wist zubedencken, das sich zu ferrerm nachteyl, daraus entstehen mocht, und wan solichs gleich aus solicher bedrengniß folgte, das In gemeyner Stadt nichts oder umb gantz geringes vor nichts zu achten furtreglich. Unnd sie der halben mit solichen untreglichs und ungeburlichs beschwerden vorschonon und ubirsehen, wie wir des nicht zweiffel haben, das Ir solichs fur euch selbst zu thuenn gneigt.“³⁵

Slüter wird zwar mit keinem Wort erwähnt, doch der Zusammenhang mit der Beschwerde des Offizials von 1525 ist deutlich. Offenbar muß sich der Rostocker Rat in der Zwischenzeit die Argumente der Quartiermeister und Olderlude soweit zu eigen gemacht haben, daß Herzog Heinrich in seiner Antwort nur noch den Rat darauf anspricht, was immerhin bemerkenswert ist.

Daß Slüter 1525/26 ein dreiviertel Jahr lang die Stadt Rostock verlassen mußte, derweil und bei seiner Rückkehr weiter unter Herzog Heinrichs Schutz stand, wird nur durch Gryse berichtet³⁶, Originalquellen dazu gibt es noch keine.

Das „Wetterleuchten“ um Aktivitäten Slüters, die dem Rat mißfielen und selbst Herzog Heinrich als zu gewagt erscheinen mochten, geht im Jahr 1527

offenbar weiter, wie ein herzogliches Schreiben an den Rostocker Rat vom 21. August 1527 vermußten läßt:

„Wir haben ewer von wegen des Cappellans zu sanct Peter bey euch an uns itzigs schreiben, das derselb, auff seinem vornhemen zuverharren gedenck; etc. samt weitherm inhald, allenthalben vernhomen. Wollen euch darauff gnediger gunstiger meynung unverhalten sein, das wir nicht unterlassen, unnd derwegen, unsern Secretarj unnd lieben getrewen Sebastian Schencken, ghar kurtzverruckter weil, zum selben Cappellan, mit unserer Credentz unnd muntlicher werbung, sich des, biss auf unsere selbst unterredung zuenthaltten, gefertigt. Von dem wir, in anthworth entfangen, das er, der Cappellan, solichem unserm begeren, gemees zugleben gewilligt. Unnd wiewol wir uns dan untzweiuelicher Zuversicht vermuthen, das er dem also nachkomen werd, haben wir Jme doch, mit erinnerung desselben, unsere schrifft auch zugeschickt. Der Zuversicht, er werd sich solichs thuns, bis zu angetzaigter unserer unterredung gutwilliglich enthalten. Unnd sich weither darein nicht lassen.“³⁷

Bisher wußte man nicht, was es mit Slüters „vornhemen“, auf welchem er zu verharren gedachte, auf sich hat. Eine Suche im Staatsarchiv Schwerin hat sich gelohnt, denn dort liegt ein Schreiben des Rostocker Rats an Herzog Heinrich vom 17. August 1527, das uns Aufschluß gibt. Der Rat schreibt:

„Wy synn van unsen . . . Radessendebaden, szo unlangest by JFG tho Gustrow gewesen . . . van wegen des Artykels, den Capellan tho sunte Peter belangende vorstendiget worden, dat JFG geneget ist wesen, den suluesten Capellan thom forderlickesten thobeschicken, ock dath he sick des dondes mochte entholden, bette dath JFG derwegen oehme . . . hedden thovormanen lathen.

Dewyle wy denne vormarcket, dath de Capellan Jnn synem vornhemen, dath denne tho ergerunge und uproer gereken mochte, vortthofaren willens syn schole, und uns sodane weygerunge ane JFG medewetent und wyllen Jnn der-suluigen JFG stadt Rostogk, Jnn kener weghe getemen edder geboren will, antho[n]emende ane dath sust . . . Radt unde Borger allhyr lofflyken auer eingekamen synn mith deme donde, sick nach older wanheit, bette dath Jm hilligen Romischen Ryke eine ander ordenunge gemaketh, thoholden. Szo wille wy denne nha JFG . . . gebeden hebben, diesuluige willen nochmal by dem ergemelten Capellan, dath he sick sulcker eigenen vorghenamen nyerunge alhir mith uns entholden moghe, gnedichlich vorschaffen.“

Was aus diesem Text selbst immer noch nicht deutlich wird, verrät uns eine alte Aktennotiz, neben die Adresse dieses Schreibens gesetzt: „Rostock schreibt von wegen des Cappellans zu sanct Peter, seins weibs nhemens halben 1527“³⁸.

Doch trotz aller Verhandlungen hin und her hat Slüter sein „vornhemen“ nicht aufgegeben. Vom 16. Mai 1528 ist uns ein Schreiben Slüters erhalten, worin er dem Rostocker Rat gegenüber seine Argumente für eine Heirat darlegt³⁹. Durch Gryse wissen wir, daß er dann im Jahr 1528 geheiratet hat⁴⁰.

Ebenfalls 1528 bekam Slüter den ersten offiziellen Kampfgefährten, da der Rat auf Wunsch breiter Bevölkerungsteile (auch der cives primores) den Franziskanermönch Valentin Korte als evangelischen Prediger am Hl.-Geist-Spital

anstellte⁴¹. 1528 datiert ein weiteres Schreiben Slüters an den Rat, worin er neben dem Rückblick auf 1525 über eine erneute Disputationsaufforderung, die von altgläubiger Seite (durch den Kaplan Wolfgang Sager) an ihn ergangen war, berichtet⁴². Für 1529 sind derzeit keine Originaldokumente, die Slüter direkt betreffen, bekannt. 1530 erschien in Rostock bei Ludwig Dietz Slüters Gebetbuch in zweiter erweiterter Auflage⁴³.

Zum Jahr 1531 gibt es, was den sich an Slüters liturgischen Ansichten entzündenden Zeremonienstreit angeht, reiches Quellenmaterial, worauf hier nicht eingegangen werden muß, da es andernorts schon bearbeitet worden ist⁴⁴. Daß Slüter nach den Turbulenzen des Herbstes 1531 im Amt blieb, beweist ein Brief, den ihm Herzog Heinrich am 29. Januar 1532 sandte, worin Slüter als „Prediker tho sunte Peter in unser Stadt Rostock“ angedet wird⁴⁵. Von schwerer Erkrankung Slüters im Frühjahr 1531 hören wir aus einem Schreiben der Rostocker Domherren (an ihre Schweriner Amtsbrüder) vom 4. April 1531: „god wil eme [Slüter] nu villichte visitern, lon vor syne wercke geuen, licht nu huten, agonizert faste vppe disser stunde“⁴⁶. Aus dem gleichen Personenkreis stammt die Nachricht, daß Slüter Ende April 1531 offenbar soweit genesen war, daß er – vermutlich im Auftrag der Rostocker Prädikanten – in Sachen der Gottesdienstzeremonien zu Herzog Heinrich nach Schwaan reiste⁴⁷. Slüter starb, nicht viel älter als 40 Jahre geworden⁴⁸, am Pfingsttage 1532, ein Datum, das auch der Grabstein ausweist.

Gryse berichtet, Slüter sei vor seinem viel zu frühen Tode ein Vierteljahr schwer krank gewesen⁴⁹. Aber die These, daß Slüters Tod die Folge einer Vergiftung sei, stammt nicht erst von Gryse. Wollten wir allerdings – diesmal in Auseinandersetzung mit Karl Koppmanns Aufsatz zum Thema – alle Quellen und Argumente zu dieser Frage auflisten, gäbe das wohl eine eigene Untersuchung⁵⁰. Die vielen einschlägigen Aussagen aus dem 16. Jahrhundert gänzlich zu entkräften, ist bisher nicht gelungen, das Problem muß also vorläufig offenbleiben.

Offen bleibt auch die Frage, ob nicht der Dissertation von G. Bosinski über das Schrifttum Joachim Slüters eine eingehende Arbeit zur Biographie Slüters, die alle heute bekannten Quellen einbezieht, folgen sollte.

ANMERKUNGEN

- 1 Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock (=BGR) Bd. I,1 (1890) S. 101 f; Bd. III,3 (1902), S. 99–104; Bd. I,1 S. 37–46; vgl. auch Bd. III,1 (1900) S. XXVI f.
- 2 Johannes von Walter, Die Reformation in Rostock, in: Das evangelische Rostock, Rostock 1931, S. 7–46.
- 3 Das Original des vollständigen Dissertationsexemplars (Universitätsarchiv Rostock) ist verschollen.
- 4 Weimar (Böhlau) 1959.

- 5 In: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte, 1969, Berlin 1970, S. 67–109.
- 6 Berlin (Evang. Verlagsanstalt) 1971.
- 7 Vgl. BGR I,3 (1893) S. 63, ob Koppmanns Datierung zutrifft, bedarf noch einer Untersuchung.
- 8 Vgl. Bosinski (= Anm. 5) und S. Pettke, Zwei Briefe Bugenhagens an den Rostocker Rat, in: Johannes Bugenhagen – Gestalt und Wirkung, hg. von H. G. Leder, Berlin 1984, S. 121–143.
- 9 K. M. Wiechmann hieß nicht „Wichmann-Kador“, denn sein Landgut, das er sich gekauft hatte und dessen Bezeichnung gelegentlich wie als Doppelname angehängt wurde, hieß Kadow; der Titel seiner Veröffentlichung heißt: Joachim Slüters ältestes Rostocker Gesangbuch, usw.; auch die Angabe zu Bosinskis Aufsatz ist unpräzise, es muß heißen: Herbergen . . . 1969, Berlin 1970, S. 67–109.
- 10 Nikolaus Gryse, Historia van der Lere, Leuende vnd Dode M. Joachim Slüters, Rostock 1593.
- 11 Staatsarchiv Schwerin (= StA), Ecclesiastica generalia, General-Register der Kirchenvisitation 1534, Bl. 83. Bereits 1526 verwendet sich ein Lutke van Lutzow für Slüter in einem Schreiben an den mecklenburgischen Kanzler Schöneich: „Es hot mich der Prediger zw sanct Peter zw Rostock Her Joachym Schlüter eczlicher seyner gebrechen so er ym Ampt Domytcz vnnd daryn rechtlich zw seine bericht“ und bittet darum, Slüter – vermutlich bei Durchsetzung seiner Rechte an geistlichen Lehen im Amte Dömitz – behilflich zu sein. StA, Eccl. spec. Rostock. Nr. 9513.
- 12 Gryse a. a. O. Bl. C 3a.
- 13 In: Siegerland, Blätter des Siegerländer Heimatvereins e. V., Jg. 44 (1967), S. 33–47.
- 14 Matrikel der Universität Rostock, hg. von A. Hofmeister, Bd. II (72a), Rostock 1891.
- 15 Ebd. 91a.
- 16 Vgl. Sabine Pettke, Ein Verzeichnis über in Rostock gehaltene Messen, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 55–62.
- 17 Gryse a. a. O. Bl. C 3b.
- 18 Vgl. Walter a. a. O. S. 25; Rainer Postel, Die Reformation in Hamburg 1517–1528, Gütersloh 1986, bes. S. 156.
- 19 Vgl. K. Koppmann in BGR I,3 S. 32 f; Otto Pohrt, Reformationsgeschichte Livlands, Leipzig 1928, bes. S. 29 f.
- 20 Melchior Hoffmann, An die gelöfigen vorsambling inn Liflant ein korte vormaninghe 1526, Bl. A 4b und A 5b.
- 21 A. a. O. S. 96.
- 22 Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs Bd. 2, Schwerin 1926, S. 13.
- 23 Heinrich Schnell, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503–1603, Berlin 1900, S. 64: „Der erste Schüler Martin Luthers aus Mecklenburg war. . . Antonius von Preen, der bereits 1521 die Domkantorei in Rostock von Herzog Heinrich erhielt.“
- 24 Vgl. K. Koppmann, Die Geschichte der Stadt Rostock, Rostock 1887, S. 71.
- 25 Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte (= Jahrb.)
- 26 Vgl. ebd. 94 f.
- 27 Zum Ganzen vgl. G. Bosinski (= Anm. 6).
- 28 Original im Stadtarchiv Rostock (= SAR) Akte Rat/Kirchenwesen I (neue Verzeichnung).
- 29 Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, 1742, S. 673 ff. und S. 676 ff.; F. C. Serrius, Joachim Slüter oder die Reformation in Rostock, 1840, S. 117–120.

- 30 Schreiben Slüters an den Rostocker Rat vom 21. August 1528, Original SAR a. a. O. Im Schreiben an den Rat vom 16. Mai 1528 nennt er sich „Prediger tho S. Peter“, Original s. ebd.
- 31 Lt. Original im SAR, Rat/Kirchenwesen I; Abdruck bei Otto Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, Nr. 44 bzw. Neuausgabe, hg. durch E. Wolgast/H. Volz, Hildesheim 1966, bes. S. 118.
- 32 Gryse a. a. O. Bl.F 2b.
- 33 Vgl. Jahrb. Bd. 3 (1838) S. 93 (Original vorhanden StA Eccl. spec. Rost. 9513).
- 34 S. ebd. Im Staatsarchiv Schwerin ist noch ein weiteres (aber undatiertes) Schreiben des Offizials Michaelis (an Herzog Heinrich) erhalten, worin es u. a. heißt: „Tho sunte Peter to Rostke de Capellan predekete bynnen iiij weken schal me ander dinck to wetende krigen. me schal sick noch by den oren klowen. und vorbudt den presteren to geuende ablathen und wyn. dat kummet so vaele vth, dat nicht eyn penninck van tegende betalet werdt . . .“ Eine Untersuchung der Zusammenhänge steht noch aus.
- 35 Original SAR a. a. O.
- 36 Gryse a. a. O. Bl. C 4a und D 2a/2b.
- 37 Original SAR a. a. O.
- 38 Original StA Eccl. spec. Rost. 9514.
- 39 Vgl. Sabine Pettke, Joachim Slüters Heirat 1528, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 63–76.
- 40 Zum Ganzen vgl. Walter a. a. O. S. 32; Peter Lindeberg, Chronicon Rostochiense, Rostock 1596, Buch IV, Cap. 2.
- 41 Original SAR a. a. O.
- 42 Vgl. S. Pettke a. a. O. (= Anm. 5).
- 43 Original SAR Rat/Kirchenwesen II.
- 44 Jahrb. Bd. 16 (1851) S. 51.
- 45 Ebd. S. 41.
- 46 Gryse a. a. O. Bl. J 3a.
- 47 Ebd. Bl. J 4a.
- 48 Vgl. S. Pettke, Offene Fragen, Gesichertes und Ungesichertes zu Leben und Wirken Joachim Slüters, in: Mecklenburgische Jahrbücher, Jg. 108, 1991, S. 71–82.

Archive und Archivgesetzgebung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Von Gabriele Stüber

In den letzten Jahren ist das Geschichtsbewußtsein in Schleswig-Holstein gewachsen. Ausdruck dafür sind die Erstellung von Orts- und Dorfchroniken, die Arbeit von Heimatvereinen, von Geschichtswerkstätten und viele andere Aktivitäten. Die Nordelbische Kirche hat dem wachsenden Geschichtsbewußtsein dadurch Rechnung getragen, daß sie – eher noch als das Land Schleswig-Holstein – ein Archivgesetz auf den Weg gebracht hat, daß das kulturelle Erbe sichern und für die Nachwelt erhalten soll.

Historisches Bewußtsein, Arbeit an und mit geschichtlicher Überlieferung ist nur möglich, wenn auch die Quellen zur Verfügung stehen. In diesem Sinne bemühen sich auch immer mehr Kirchenkreise in Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenarchiv um eine Aufbereitung ihres Archivs. Die Kirchenarchive sind längst auch von der historischen Forschung entdeckt worden, weil sie wesentlich mehr enthalten als die allseits bekannten Kirchenbücher. Fragestellungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte lassen sich mit kirchlicher Überlieferung ebenso aufarbeiten wie „reine“ kirchenhistorische Themen.

Um Interessenten einen leichteren Zugang zu den Kirchenarchiven zu ermöglichen, sind im folgenden die Kirchenkreise aufgeführt, in denen kirchenge-meindliches und Propsteischriftgut für eine archivische Benutzung zur Verfügung stehen. *Die Findbücher können beim Nordelbischen Kirchenarchiv in Kiel eingesehen werden (Adresse: Winterbeker Weg 51, 2300 Kiel 1, Tel.: 04 31 / 6 49 86-0).* Das Nordelbische Kirchenarchiv berät Benutzerinnen und Benutzer auch vor einem Besuch in den Kirchenkreisen und -gemeinden.

Im Anschluß an die Aufstellung der Archive folgt der Abdruck des Archivgesetzes nebst Begründung.

I. ARCHIVE IN DER NORDELBISCHEN EV.-LUTH. KIRCHE

Für alle Anfragen steht als Anlaufstelle zur Verfügung:

Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Winterbeker Weg 51

2300 Kiel 1

Tel.: 04 31 / 6 49 86-0

Kirchenkreis Angeln

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreisarchiv Angeln
 Wassermühlenstraße 12a
 2340 Kappeln
 Herr Gaul

Die Archive der folgenden Gemeinden sind verzeichnet und werden überwiegend im Haus der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt:

Arnis	Grundhof	Sörup
Boren	Gundelsby	Steinberg
Brodersby-Taarstedt	Hürup-Rüllschau	Süderbrarup
Esgrus	Husby	Toestrup
Fahrenstedt-Ulsby	Kappeln	Tolk
Gelting	Loit	Ulsnis
Glücksburg	Rabenkirchen	
Großsolt/Kleinsolt	Satrup	

Ebenfalls verzeichnet sind die Bestände der ehemaligen Propsteien Nordangeln und Südangeln. Das Archiv der ehemaligen Propstei Gottorf ist durch ein Findbuch erschlossen und wird ebenfalls in Kappeln aufbewahrt.

Ziel ist es, die Archive aller, auch der bisher noch nicht geordneten und verzeichneten Gemeinden, in Kappeln aufzubewahren. Die Errichtung eines Kirchenkreisarchivs ist in der Planung.

Kirchenkreis Blankenese

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Die Kirchengemeinde Wedel ist durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Eckernförde

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreis Eckernförde
 Schleswiger Straße 33
 2330 Eckernförde
 Kirchenkreisarchivpflegerin: Frau Krumhoff

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

St. Nicolai, Eckernförde Borby Bünsdorf

Derzeit in Arbeit sind die Archive der Kirchengemeinden Sehestedt und Waabs.

Kirchenkreis Eiderstedt

Adresse für Benutzungen:
 Kirchenkreisarchiv
 Marienstraße 16
 2256 Garding
 Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Kurberg

Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eiderstedt sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Die Archive der Kirchengemeinden werden zentral im Kirchenkreisarchiv aufbewahrt.

Kirchenkreis Eutin

Adresse für Benutzungen:
 Am Seescharwald 14
 2420 Eutin-Fissau
 Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Röwe

Geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen sind folgende Gemeinden:

Ahrensböök	Gleschendorf	Ratekau
Bosau	Gnissau	Rensefeld
Cleverbrück	Malente	Stockelsdorf
Curau	Neukirchen	Süsel
Eutin	Niendorf/Ostsee	

Das Archiv der Kirchengemeinde Bad Schwartau ist durch eine Abgabeliste erschlossen.

Kirchenkreis Flensburg

Adresse für Benutzungen

Kirchenkreis Flensburg

Mühlenstraße 19

2390 Flensburg

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Gondesen

Der Bestand der Propstei Flensburg ist durch ein Findbuch erschlossen. Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Adelby	Flensburg-Weiche	Nordhackstedt
Eggebek	Großenwiehe	Oeversee
Flensburg, St. Johannis	Handewitt	Sieverstedt
Flensburg, St. Marien	Harrislee	Tarp
Flensburg, St. Nicolai	Klein-Jörl	Wallsbüll
Flensburg, St. Petri	Mürwik	Wanderup

Der Bestand der Propstei sowie der Stadtgemeinden Flensburg werden im Stadtarchiv aufbewahrt. Adresse: Rathaus, Postfach 730, 2390 Flensburg

Kirchenkreis Husum-Bredstedt

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv

Schobüller Straße 36

2250 Husum

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Boyens

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Bredstedt	Nordmarsch	Ockholm
Breklum	Langenhorn	Oland
Hooge	Mildstedt	Pellworm
Husum, St. Marien	Nordstrand	Schwesing

Auch das Archiv der Propstei Husum-Bredstedt ist verzeichnet und wird in Husum aufbewahrt.

Kirchenkreis Kiel

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Ansgar	Luther	Vicelin
Flemhude	Martin	Westensee
Heiland	Paul-Gerhard	
St. Jürgen	Petrus	

In Arbeit sind: Michaelis und Schönkirchen

Die Registratur des 1908 gegründeten und bis 1981 bestehenden Kirchengemeindeverbandes Kiel ist durch ein Hilfsmittel erschlossen und wird im Rentamt des Kirchenkreises (Falckstraße 9, 2300 Kiel 1) aufbewahrt.

Kirchenkreis Lauenburg

Adresse für Benutzungen:

Schrangenstraße 2
2418 Ratzeburg
Herr Fischer

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Büchen-Pötrau	Lauenburg	Siebeneichen
Hamwarde-Worth	Mölln	Sterley
Hohenhorn	Ratzeburg, St. Petri	
Kuddewörde	Sahms	

Die Gemeinde Berkenthin ist als nächstes Projekt eingeplant.

Das Archiv der Landessuperintendentur Lauenburg liegt ebenfalls verzeichnet vor und wird bei der Kirchenkreisverwaltung aufbewahrt.

Kirchenkreis Lübeck

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv Lübeck
Bäckerstraße 3–5
2400 Lübeck 1

Folgende Kirchengemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

St. Aegidien	St. Jakobi	St. Marien
St. Andreas	St. Johannes – Kücknitz	St. Markus
Behlendorf	St. Jürgen	St. Martin
Friedrich von	Kreuzkirchengemeinde	St. Matthäi
Bodelschwingh	Lorenz – Lübeck	Melanchthon
Bugenhagen	Lorenz – Travemünde	St. Michael
Christophorus	St. Lukas –	Nusse
Dreifaltigkeit	Flüchtlingslager	Paul-Gerhardt
Dreifaltigkeit	St. Lukas –	St. Petri
St. Georg – Genin	Krankenhaus	St. Thomas
St. Gertrud	Luther	

Kirchenkreis Neumünster

Adresse für Benutzungen:
Kirchengemeindeverband Neumünster
Am Alten Kirchhof 5
2350 Neumünster
Kirchenkreisarchivpflegerin: Frau Fey

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Bad Bramstedt	Großenaspe	Neumünster
Bordesholm	Kaltenkirchen	
(Brügge, nur unvollkommen)	Kirchbarkau	

Kirchengemeindeverband Neumünster

Kirchenkreis Niendorf

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Lediglich die Kirchengemeinde Quickborn ist durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Norderdithmarschen

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisarchiv

Markt 27

2240 Heide

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Diering

Die Propstei Norderdithmarschen ist geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind durch ein Findbuch erschlossen:

Büsum, St. Clemens

Hennstedt

Tellingstedt

Delve

Lunden

Heide, St. Jürgen-Mitte

Neukirchen

Kirchenkreis Oldenburg

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreisverwaltung

Kirchenstraße 7

2430 Neustadt i. H.

Herr Hering

Das Archiv des Kirchenkreises Oldenburg bzw. der ehemaligen Propstei Fehmarn ist verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind durch ein Findbuch erschlossen:

Altenkrempe

Hansühn

Neustadt

Burg auf Fehmarn

Neukirchen

Oldenburg

Kirchenkreis Pinneberg

Adresse für Benutzungen: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Keine Gemeinde des Kirchenkreises ist archivisch geordnet und verzeichnet.

Das Archiv der Propstei Pinneberg ist durch ein Findbuch erschlossen und wird beim Kirchenkreisverband Blankenese-Niendorf-Pinneberg aufbewahrt (2000 Hamburg 56, Iserbarg 1).

Kirchenkreis Rantzaу

Adresse für Benutzungen:
Kirchenkreis Rantzaу
Kirchenstraße 3
2200 Elmshorn
Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Harbeck

Keine Gemeinde des Kirchenkreises ist archivisch geordnet und verzeichnet.

Kirchenkreis Rendsburg

Adresse für Benutzungen:
Kirchenkreisarchiv Rendsburg
Hindenburgstraße 26
2370 Rendsburg
Dr. Wilkens

Bestandsübersichten für die einzelnen Kirchengemeinden liegen vor und ermöglichen eine erste Orientierung. Findbücher liegen außer für die Kirchengemeinde Hohn nicht vor. Auch das Propsteischriftgut ist nicht verzeichnet.

Kirchenkreis Schleswig

Adresse für Benutzungen:
Kirchenkreisarchiv Schleswig
Norderdomstraße 6
2380 Schleswig
Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Witt

Das Archiv der ehemaligen Propstei ist geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen.

Im Kirchenkreis ist lediglich die Gemeinde Kropp durch ein Findbuch erschlossen.

Kirchenkreis Segeberg

Adresse für Benutzungen:
Kirchenkreis Segeberg
Kirchplatz 1
2360 Bad Segeberg
Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Holey

Das Archiv der Propstei ist durch ein Findbuch erschlossen.

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Hamberge	Pronstorf	Sülfeld
Klein Wesenberg	Reinfeld	Warder
Leezen	Schlamersdorf	Zarpen
Oldesloe	Segeberg, St. Marien	

Das Kirchengemeindearchiv Todesfelde wird derzeit bearbeitet.

Kirchenkreis Stormarn

Adresse für Benutzungen:

Rockenhof 1

2000 Hamburg 67

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Stache

Der Bestand der Propstei Stormarn ist durch eine Kartei erschlossen, da noch laufend Altschriftgut eingeht. Die Masse des Propsteischriftgutes ist im Zweiten Weltkrieg verbrannt. Der Kirchenkreis hat sich darum bemüht, mit Hilfe des kirchengemeindlichen Schriftgutes eine Ersatzüberlieferung herzustellen.

Kirchenkreis Süderdithmarschen

Adresse für Benutzerberatung: Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel

Folgende Gemeinden sind geordnet, verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen:

Albersdorf	Eddelak	St. Michaelisdonn
Barlt	Hemmingstedt	Süderhastedt
Brunsbüttel	Kronprinzenkoog	Windbergen
Burg	Marne	Wöhrden

Kirchenkreis Südtondern

Adresse für Benutzungen:

Kirchenkreis Südtondern

Wikingerstr. 1

2262 Leck

Kirchenkreisarchivpfleger: Herr Panten

Die Propstei Südtondern ist verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen. Ebenso die folgenden Kirchengemeinden:

Amrum, St. Clemens	Emmelsbüll	Lindholm
Aventoft	Horsbüll	Medelby
Braderup	Enge	Neugalmsbüll
Braderup-Klixbüll	Karlum	Neukirchen
Föhr, St. Johannis	Keitum	Niebüll
Föhr, St. Nicolai	Klanxbüll	Rodenäs
Dagebüll	Klixbüll	Süderlügum-Umtrup
Deezbüll	Ladelund	
Fahretoft	Leck	

II. EIN NEUES ARCHIVGESETZ FÜR DIE NORDELBISCHE KIRCHE

Am 1. Februar 1991 hat die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ein neues Archivgesetz verabschiedet. Damit ist nunmehr eine rechtliche Grundlage gegeben, auf der das Archivwesen in Nordelbien in Zukunft aufbauen kann. Das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer Sicherung des kirchlichen Archivgutes wächst beständig, wie zahlreiche Anfragen aus den Kirchenkreisen an das Nordelbische Kirchenarchiv beweisen. Das hat nicht nur mit der manchmal nostalgischen Vorliebe für „alte Bücher“ zu tun. Es zeigt sich nämlich auch, daß die Arbeit mit kirchlichen Archivalien ein wichtiges Mittel für kirchliches Handeln darstellt. Außerdem ist das heute entstehende Schriftgut in mehrfacher Hinsicht eine wichtige Quelle von morgen:

- Archivgut bildet das „Gedächtnis“ der kirchlichen Körperschaften und dokumentiert die Kontinuität kirchlichen Handelns;
- Archivgut ist die Grundlage für die Geltendmachung rechtlicher Ansprüche;
- Archivgut dient auch im kirchlichen Bereich der wissenschaftlichen Forschung in zunehmendem Maße als unverzichtbare Quelle bei der Analyse historische Prozesse und Sachverhalte. Kirchliches Archivgut ist nicht selten

die einzige noch zur Verfügung stehende Quellengruppe, immer jedoch eine wesentliche Ergänzung zu dem auf staatlicher oder kommunaler Seite überlieferten Schriftgut.

Die Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung und Erschließung kirchlichen Archivgutes liegt daher in kirchlichem Interesse. Um der damit verbundenen kulturellen Verantwortung hinreichend gerecht zu werden, ist der Aufbau eines leistungsfähigen kirchlichen Archivwesens erforderlich.

Für den Zuständigkeitsbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche galt bisher das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989. Die Notwendigkeit, diese in der Praxis vielfach wenig wirksame rechtlich Norm zu novellieren, war spätestens zu dem Zeitpunkt gegeben, als mit den „Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutze des kirchlichen Archivgutes“ vom 10. Dezember 1982 (Amtsbl. EKD 1983, S. 38 ff.) eine rahmengesetzliche Regelung vorlag. Dieser Aufgabe nahmen sich auch die anderen Landeskirchen der EKD an, indem sie auf der Grundlage der EKD-Richtlinien entweder Archivbestimmungen erließen oder ihre bisherigen Archivbestimmungen überarbeiten.

Auch auf staatlicher Seite wuchsen die Bemühungen, eine gesetzliche Grundlage für das Archivwesen in Bund und Ländern zu schaffen. Diese Entwicklung wurde durch das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts befördert und fand ihren Niederschlag auf Bundesebene im Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I 1988, S. 62 ff.).

Eine Ablösung der bislang im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Rechtsgrundlage war mithin geboten. Nur eine eigene kirchliche Archivverwaltung kann der inhaltlichen Besonderheit kirchlichen Archivgutes gerecht werden. Es galt daher einerseits, in Abgrenzung zu Bund und Ländern ein autonomes kirchliches Archivwesen zu gestalten, und andererseits, das Bewußtsein kirchlicher Körperschaften, Dienste, Werke und Einrichtungen für die Bedeutung des bei ihnen erwachsenen Schriftgutes zu wecken und zu stärken.

Das Gesetz gewährleistet den erforderlichen Schutz des Nordelbischen Archivwesens und des in den kirchlichen Archiven auf allen Ebenen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche aufbewahrten Schriftgutes. Es lehnt sich weitgehend an die Richtlinien der EKD an und nimmt auch Anregungen aus Archivbestimmungen anderer Gliedkirchen sowie aus den bisher verabschiedeten Landesarchivgesetzen auf. Es beschreibt den Zweck des kirchlichen Archivwesens (§ 1) und definiert kirchliches Archivgut (§ 2). Die §§ 3, 5 und 6 schreiben den wirksamen Schutz dieses Archivgutes fest. § 4 schreibt die Einrichtung von Archiven vor und regelt die Archivorganisation auf der zentralen Ebene für den Bereich der ehemaligen Landeskirchen und den der jetzigen Nordelbischen Kirche. § 7 regelt die Rechts- und Fachaufsicht auf allen Verwaltungsebenen. Die §§ 8–11 sind erforderlich, weil das Schriftgut, das den kirchlichen Archiven angeboten wird, immer jünger wird und sich häufig auf Personen bezieht, deren Persönlichkeitsrechte vor unzulässigen Eingriffen zu schützen sind. Da Spezialregelungen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen vorgehen, waren hier ent-

sprechende Regelungen zu treffen. Die §§ 8–11 sichern außerdem eine angemessene Abwägung zwischen kirchlichem Selbstbestimmungsrecht, Datenschutz und dem Interesse der historischen Forschung. Der Umgang mit Schriftgut, das in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages entstanden ist, war besonders zu regeln (§ 5 Abs. 2, Satz 2).

Es bleibt zu hoffen, daß die archivgesetzlichen Regelungen, wie sie hier vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrung festgeschrieben wurden, mit Gewinn in die Praxis umgesetzt werden können. Denn davon profitieren die Gemeinden, die kirchliche Verwaltung und letztlich alle an Geschichte Interessierten gleichermaßen.

Kirchengesetz über das Archivwesen

(Archivgesetz)

vom 11. Februar 1991

(GVOBl. S. 99)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Die Nordelbische Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivgutes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut ist das in den kirchlichen Stellen erwachsene Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird. Nicht darunter fallen eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(2) Kirchliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen.

(3) Schriftgut sind Informations- und Datenträger, insbesondere Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder und Tonträger.

(4) Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist Schriftgut, dem aufgrund seines kirchlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt.

(5) Privates Schriftgut ist bei Dritten erwachsenes, nichtamtliches Schriftgut (z. B. Nachlässe oder Sammlungsgut). Es kann von kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern an der Übernahme ein kirchliches Interesse besteht. Dann ist es wie kirchliches Archivgut zu behandeln.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung, Erschließung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Stellen haben sicherzustellen, daß ihr Archivgut erhalten bleibt, daß es gegen Verlust und Beschädigung gesichert ist, daß es sachgerecht aufbewahrt und im Interesse der Kirche und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen wird. Diese Aufgaben werden ausschließlich durch kirchliche Archive wahrgenommen.

(3) Vor jeder Maßnahme, die kirchliches Archivgut in seiner Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung oder Erschließung betrifft, ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 4

Kirchliche Archive

(1) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände richten je für sich oder gemeinsam kirchliche Archive ein und unterhalten diese. Eine Deponierung ihres Archivgutes ist ausschließlich bei einem kirchlichen Archiv nach Satz 1 zulässig. Die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und die Deponierung bedürfen der schriftlichen Vertragsform (Depositatvertrag) und der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Stelle. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Depositatverträge bleiben unberührt.

(3) Das Archivgut der Nordelbischen Kirche wird von dem Nordelbischen Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv verwaltet; hierzu gehört auch das bei den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1976 erwachsene Archivgut. Im übrigen nimmt das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Aufgaben nach § 1 wahr.

§ 5

Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

(1) Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Absatz 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (Bewertung).

(2) Schriftgut, das nicht auf Dauer aufbewahrungswürdig ist, kann vernichtet werden. Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung hat sachgerecht zu erfolgen.

(3) Die sich aus der Regelung nach Absatz 1 ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach Absatz 2 werden von den kirchlichen Archiven im Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv), für die Nordelbische Kirche vom Nordelbischen Kirchenarchiv wahrgenommen. Wird eine Einigung nicht erzielt, trifft das Nordelbische Kirchenamt die Entscheidung.

§ 6

Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Schriftgut, das aus der laufenden Registratur oder Arbeit ausgeschieden werden muß, ist in einer Altregistratur zu verwahren, bis die Bewertung nach § 5 erfolgt.

(2) Schriftgut, das zur Bewertung nach § 5 ansteht, ist dem kirchlichen Archiv anzuzeigen. Archivgut ist an das kirchliche Archiv abzugeben.

(3) Werden kirchliche Stellen geteilt, aufgehoben oder zusammengelegt, so soll ihr Archiv- oder Schriftgut geschlossen erhalten bleiben und entweder an den Rechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an ein kirchliches Archiv nach § 4 Absatz 1 abgegeben werden.

§ 7

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Im Archivwesen führt die Aufsicht

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Archive der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Archive im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 8

Zulässigkeit der Bearbeitung

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Archive dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3, § 4 und § 5 Absatz 2 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.
- (2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen dürfen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach § 7 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.
- (3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Einsicht erhalten in Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihre Seelsorgeauftrages gemacht haben, müssen über deren Inhalt absolute Verschwiegenheit bewahren.
- (4) Wird kirchliches Archivgut im Auftrag kirchlicher Stellen oder kirchlicher Archive bearbeitet, so ist die Bearbeitung nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Die Erteilung von Aufträgen bedarf der schriftlichen Vertragsform und ist genehmigungspflichtig. Sofern die kirchlichen Archivbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterwirft.

§ 9

Rechte Betroffener

- (1) Betroffenen ist der Antrag Auskunft zu erteilen über die sie betreffenden personenbezogenen Angaben im Archivgut, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist.
- (2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung oder Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben sowie Ansprüche aus den Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Kirche bleiben unberührt.
- (3) Bestreiten Betroffene die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kirchlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung der Betroffenen tritt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

Die Benutzung von kirchlichen Archiven durch kirchlich oder sonstige öffentliche Stellen ist grundsätzlich zulässig, soweit

1. das Archivgut keine personenbezogenen Angaben enthält oder
2. diese Benutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung liegt oder
3. die Betroffenen der Benutzung zugestimmt haben oder
4. die Bestimmungen der Nordelbischen Kirche über Datenübermittlungen in entsprechender Anwendung dies zulassen.

§ 11 Absätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 11

Benutzung durch Sonstige

(1) Das Recht, kirchliches Archivgut zu benutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag zu, es sei denn, Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Absatz 5 stehen dem entgegen. Kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit weniger als 15 Jahre zurückliegt, soll nicht zur Benutzung vorgelegt werden.

(2) Die beantragte Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, oder
2. die Sicherheit oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
3. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
5. es sich um gesperrte oder unzulässige erhobene Angaben handelt.

(3) Die beantragte Benutzung ist des weiteren unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder
3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere zu § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 4 und § 11 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

(2) Die aufgrund des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Er-
laß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Februar 1989 (GVOBl. S. 48), erlassene

- Benutzungsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)
- Gebührenordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84),
- Kassationsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)

sowie die allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192) bleiben bis zu einer Neu-
regelung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 (GVOBl. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Er-
laß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. 2. 1991

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens

Bischof und Vorsitzender

BUCHBESPRECHUNGEN

Kirche in Kiel. 50 Jahre Kiel. 750 Jahre St. Nikolai. Herausgegeben v. Kirchenkreis Kiel von K.-B. Hasselmann, Neumünster 1991, 220 S. Wachholtz Verlag. 48,- DM.

Rechtzeitig zum 750. Stadtjubiläum der Stadt Kiel hat der Kirchenkreis Kiel einen Text-Bildband herausgegeben, der einen Einblick in das Leben der Kirche in Geschichte und Gegenwart geben soll.

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die St.-Nikolai-Kirche am Alten Markt in Kiel, um die sich herum die Stadt mit Hof, Kloster, Universität und Handel entwickelt hat. Hermann Kobold schildert kenntnisreich in seinem Beitrag „Im Schatten von St. Nikolai“ die Anfänge und Entwicklung des kirchlichen Lebens bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Dabei stellt er die Persönlichkeiten vor, die das kirchliche Leben im Laufe der Jahrhunderte geprägt und beeinflusst haben, so etwa den zur Reformationszeit wirkenden Laienprediger und Kürschner Melchior Hoffmann, den Universitätsgründer Christian Albrecht, die als Hauptpastoren wirkenden Professoren, insbesondere die Pröpste J. G. Fock und Claus Harms. Die Kirchenmusik wird ebenso erwähnt wie das sozialpolitische diakonische Wirken und schließlich das Leben der Kirche in preußischer Zeit bis zur Gründung des Parochialverbandes. Der Beitrag schließt dankenswerterweise mit einem Literaturverzeichnis, das dem Leser weitere Quellen erschließt.

Christoph Kretschmar schließt mit einem Beitrag über „St. Nikolai in diesem Jahrhundert“ an, wobei er die kirchliche Arbeit am Beispiel der an St. Nikolai wirkenden Pröpste darstellt. Zur Baugeschichte und Ausstattung der Nikolaikirche gibt Lutz Wilde in seinem ausführlichen Werk mit zeitgenössischen Fotos und Darstellungen der Bauaufnahmen Kenntnis. Vom Beginn bis heute werden die verschiedenen baulichen Veränderungen im Äußeren und Inneren der Kirche bis zum Neuaufbau nach dem 2. Weltkrieg, dem die Kirche im wesentlichen zum Opfer fiel, dargestellt. Detailliert werden auch, verbunden mit ergänzenden Fotos, die Ausstattungsstücke in diesem Beitrag beschrieben, der zu einem Besuch dieses Gotteshauses einlädt.

Dem Kloster und der Heiliggeistkirche widmet sich Wolfgang Teuchert. Er beschreibt die Bau- und Entwicklungsgeschichte der im 2. Weltkrieg den Bomben zum Opfer gefallenen Kieler Klosterkirche und Klosterbauten, von der heute nur noch der gestutzte Turm und das Refektorium erhalten sind. Durch seine ausführliche mit Bildern versehene Darstellung wird ein Stück fast vergessener Kieler Geschichte dem Betrachter wieder vor Augen geführt. Gottfried Mehnert wendet sich mit seinem Beitrag „Die Maria Magdalenenkirche zu Elmschenhagen“ der Geschichte einer der alten Landgemeinden zu, die heute zum Kirchenkreis Kiel gehören, deren Ursprung aber bis in das 13. Jahrhundert und das Preetzer Kloster zurückzuverfolgen sind.

Die St.-Georg-Kirche und Mauritius-Kirche zu Flemhude stellt Uwe Baumgarten vor. Von der Kirche der Flamen kann der Leser den Weg dieser Kirchen und seiner Gemeinde über die „Kirche des Adels“ bis zur Darstellung des Gemeindelebens in diesem Jahrhundert verfolgen, wobei auch die Kirchenbaugeschichte nicht vergessen wird.

Zu den alten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kiel gehört die von „Marienkirche zu Schönkirchen“, deren Geschichte und Leben Eckart Ehlers erzählt. Lebendig wird die Geschichte der Mutterkirche der heutigen großen Kirchengemeinden von Heikendorf

und Neumühlen-Dietrichsdorf durch die anekdotenhaften Erzählungen über drei seiner Vorgänger.

Wilhelm Ricker berichtet über die Kirchengemeinde Westensee und seine alte Katharinenkirche, ihre Geschichte und die Entwicklung des dörflichen und kirchlichen Lebens und schließt mit einer Beschreibung der kirchlichen Arbeit des Jahres 1991. Die Kieler Kirchengemeinden seit 1908 werden anhand von Fotografien der Kirchengebäude mit kleinen Anmerkungen nach Angaben der einzelnen Kirchengemeinden von Andreas Hertzberg vorgestellt. Selbst bei der Vielzahl der Gemeinden hätten die Herausgeber bei weniger großen, meist ganzseitigen Bildern der Kirchengebäude gut daran getan, den Kirchengemeinden zur Darstellung ihrer Geschichte und ihres gemeindlichen Lebens mehr Raum einzuräumen. Eine jede hat neben den nicht immer vollzählig genannten „Prominenten“ in den verschiedenen Ortsteilen eine besondere Geschichte und Prägung. Es ist bedauerlich, daß ein so schönes Gesamtwerk nicht zum Anlaß genommen wurde, eine ausführliche Beschreibung des kirchlichen Wirkens mit aufzunehmen. Auch fehlt eine wie in vergleichbaren Bänden aus dem nordelbischen Raum zu findende Liste der Pastoren, die in den jeweiligen Gemeinden gewirkt haben oder tätig sind. Das Kieler Pastorenbuch, das sich im Besitz des Kirchenkreises befindet, hätte hier eine gute Hilfestellung gegeben.

Zur Kirche in Kiel gehört der 1981 aufgelöste Kirchengemeindeverband, dessen Geschichte und Wirken Helmut Witt vorstellt. Der Gemeindeverband hat im wesentlichen den Haushalt der Gemeinden verwaltet, für einen Ausgleich zwischen armen und reichen Kirchengemeinden und dafür gesorgt, daß sich auf dieser zwar nicht elementaren Basis ein reges kirchliches Leben in Kiel entwickeln konnte.

Mit dem kirchlichen Leben in Kiel verbunden ist seit ihren Anfängen auch die Theologische Fakultät, deren Geschichte Jendris Alwast in einem kurzen Abriß darstellt. Selbst bei einem eng begrenzten Raum sollte nicht unerwähnt bleiben, daß so bedeutende und international anerkannte Theologen wie Hans v. Schubert, Gerhart Kittel, Ernst Sellin, Gerhard Friedrich und nicht zuletzt der von den Nationalsozialisten entfernte Kurt Dietrich Schmidt in Kiel gewirkt haben. Die Bezeichnung Martin Redekers und Peter Meinholds als nationalsozialistische Professoren ist bei einem fehlenden Nachweis dieser Bewertung zumindest fraglich. Peter Meinhold, der nach seiner Eremitierung seit 1976 bis zu seinem Tod die Abt. Abendländische Religionsgeschichte am Institut für Europäische Geschichte leitete, zählt auch heute noch zu international anerkannten Reformationshistorikern und Ökumenikern. Verbunden mit der Fakultät ist die 1965 eingeweihte Universitätskirche, die Andreas Hertzberg beschreibt.

Zur Kirche in Kiel gehört auch das aus dem Kieler Konsistorium hervorgegangene Nordelbische Kirchenamt, das in elf Dezernaten die Verwaltung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter Dr. Klaus Blaschke wahrnimmt.

Ebenso kommt die Kirche im Marinehafen Kiel durch die Militärseelsorge zu Wort. Heinz Martin Saal beschreibt ihre Entwicklung.

Es folgen die Darstellungen der kirchlichen Sozialarbeit. Johannes Schröder stellt die segensreiche Arbeit der Kieler Stadtmission vor, und Rosemarie Endriß beschreibt das Wirken der Marie Christian Heime. An dieser Stelle hätte man sich gewünscht, daß näher auf das langjährige und bedeutende Wirken von Therese Blunck und vor allem Anneliese Pinn, die auch nicht abgebildet wird, eingegangen wäre.

Karl-Behrnd Hasselmann stellt in Geschichte und Aktualität das Wirken von Diakonie und Dienste und Werke des Kirchenkreises vor, wobei auch Adolf Plath seine Würdigung findet. Auch Klinik und Telefonseelsorge gehören zur Kirche in Kiel. Falk-Horst

Wolter Pecksen gibt einen Einblick in Geschichte und Gegenwart dieser wichtigen kirchlichen Arbeit.

Erfreulich an diesem Band ist, daß die Herausgeber die nicht landeskirchlichen Kirchen und Gemeinschaften mit in diese Darstellung einbezogen haben. So erhält der Leser durch Theodor Ruß einen Einblick in die „Gemeinschaft in der Landeskirche“. Hermann Stieglitz stellt die Katholische Kirche seit der Reformation vor. Hans-Hermann Busche stellt die Evangelisch-freikirchliche Gemeinde (Baptisten), Rainhard Scheuermann die Evangelisch-methodistische Kirche und Manfred Schlie Evangelisch-Lutherische Immanuelgemeinde vor. Gottfried Mehnert erinnert an die jüdische Gemeinde, deren Geschichte und Leiden.

Mit seiner „Kleinen Kieler Kirchenbaugeschichte der letzten 125 Jahre“ schildert Claus Rauterberg ausführlich die Entstehungsgeschichte der Kieler (auch römisch-katholischen) Kirchengebäude von der Jakobikirche bis zur 1990 neu errichteten Katholischen St.-Josephs-Kirche in Gaarden.

Der Band schließt mit einem kulturgeschichtlich interessanten und wichtigen „Überblick über die Friedehöfe“ in Kiel seit der Stadtgründung 1242 von Gisela Greve und Andreas Kautzsch.

Ergänzt wird der Band mit zahlreichen Fotografien, zeichnerischen Darstellungen und schönen Farbtafeln. Im Vorsatz findet der Leser einen historischen Stadtplan Kieler Kirchengemeinden, auf dem Schutzumschlag eine Kiel-Ansicht um 1864.

Trotz der kritischen Anmerkungen ein beachtenswerter Band, der zwar nicht historisch-wissenschaftlichen Kriterien entspricht, auch nicht diesen Anspruch erhebt, aber dennoch einen historischen Einblick in die Arbeit der Kirche in Kiel verschafft und sich auch als Geschenk gut eignet.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

Erich Hoffmann, *Spätmittelalter und Reformationszeit. Geschichte Schleswig-Holsteins* Bd. 4, T. 2. Neumünster 1990.

Mit der Vorlage von Teil zwei des vierten Bandes der Geschichte Schleswig-Holsteins hat Erich Hoffmann eine große Lücke in der Landesgeschichtsschreibung geschlossen und die Gesamtedition ein Stück voran gebracht. Bei seiner fundierten Darstellung hat sich der Verfasser einmal mehr als herausragender Kenner der Materie bewiesen, wobei ihm sowohl Ergebnisse neuerer Forschung als auch viele eigene Arbeiten als Grundlage dienen konnten. Einen breiten Raum nimmt dabei die Darstellung der politischen Geschichte ein, wobei auch unter Einbeziehung des skandinavischen Raums, vor allem das Zusammengehen Schleswig und Holsteins, die Verfassungsentwicklung beider Landesteile und die Verbindungen zum Königreich Dänemark im Vordergrund stehen.

Im ersten Abschnitt stellt der Verfasser „Holstein und Schleswig im 13. Jahrhundert“ vor. Dabei geht er im 1. Kapitel von der politischen Situation in Norddeutschland und Dänemark nach der Schlacht von Bornhöved aus, behandelt die Regierungszeit der Schauenburger Grafen und das Wirken Waldemars II. von Dänemark. Nach Darstellung der Konflikte mit Lübeck und der Friedensperiode unter König Abel legt E. Hoffmann in seiner Darstellung einen Schwerpunkt auf die inneren Auseinandersetzungen des dänischen Königshauses, auf der die Rolle der Schauenburgischen Politik in Bezug auf das Herzogtum Schleswig folgt. Der Hamburger Frieden wird als eine Grundlage für die

Geschichte Holsteins und Schleswigs interpretiert, wobei in Folge des Niedergangs der Schauenburger Herrschaft die Landesteilung, die Opposition des Adels, das Selbständigwerden Hamburgs, die Widerstände in Dithmarschen und in den Elbmarschen dargestellt werden, bei denen der politisch expansiv agierende Dänenkönig Erich Menved auch eine Schiedsrichterrolle übernahm. Abschließend wird ausführlich der Aufstieg der Rendsburger und Plöner Linie im holsteinischen Grafenhaus geschildert.

Im 2. Kapitel beschreibt E. Hoffmann den „Zustand und Entwicklung der inneren Verhältnisse Holsteins und Schleswigs im 13. Jahrhundert.“ In einem systematischen Überblick stellt der Verfasser als Grundlagen der Herrschaft in Holstein die Errichtung von Burgen, Vogteien, den Landesausbau, Steuern und Zölle, Heeresaufgebot und Gerichtsbarkeit, und für Schleswig den Aufbau der Landesherrschaft durch den Herzog dar. Es folgen die Darstellungen über die Bedeutung von Adel, Bauern und Kirche in beiden Landesteilen als auch der Städtegründungen, wobei für den Landesteil Holstein die Neugründungen im kolonialen Osten und für Schleswig die Stadterweiterungen und der Handel besonders erwähnt werden.

„Das Zusammenwachsen Schleswigs und Holsteins (1326–1544)“, so überschreibt E. Hoffmann den zweiten Abschnitt seiner Darstellung. Im ersten Kapitel werden die politischen Verhältnisse bis 1440, ausgehend von dem Tod Erich Manveds 1319 und der Constitutio Valdemariana 1326, die beide als Epochenwende gelten können, abgehandelt. Insbesondere werden die politische Konstellation zur Zeit Waldemars IV., die Lehnprozesse und Belehnungen der Jahre 1386 bis 1440/1443 dargestellt. Daneben findet der Leser als weitere Schwerpunkte neben dem Hervortreten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft das Vordringen des holsteinischen Adels in Schleswig, und den schauenburgischen Erbvertrag.

Das zweite Kapitel widmet sich den politischen Verhältnissen unter den ersten Landesherren aus dem oldenburgischen Haus bis hin zum Privileg von 1524. E. Hoffmann stellt dabei die Nachfolgefrage unter Herzog Adolf VIII., dem letzten Schauenburger ebenso heraus wie den Ripener Vertrag von 1460. Außerdem hebt er die Bildung des gemeinsamen Landtages hervor, die zu einer „Realunion“ führte, wobei der die Rolle des Adels hervorhebt. Hinzu kommen Themen wie die Koldinger Union, die inneren Verhältnisse Dithmarschens, die Schlacht bei Hemmingstedt und schließlich die Auseinandersetzungen zwischen Christian II. und Friedrich I.

Ein drittes Kapitel wendet sich den inneren Verhältnissen Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs (1326–1524) zu. Zusammenfassend stellt der Verfasser die Grundelemente der staatlichen Einheit und des ständischen Dualismus dar. Die Struktur der Landesverwaltung wird ebenso vorgestellt wie die Geschichte des Herzogtums Sachsen-Lauenburg, das zunehmend in die Lübecker Politik mit einbezogen wurde. Weniger ausführlich, aber mit den Schwerpunkten adlige Grundherrschaft und Übergang zur Gutsherrschaft, mittelalterliche Agrarkrise, Haupthandelslinien und Städte, widmet Hoffmann sich den ländlichen und städtischen Verhältnissen jener Zeit. Das kirchliche und geistig-kulturelle Leben wird anhand von den nur wenigen Quellen, erwähnt werden sollen hier für den kirchengeschichtlich Interessierten die verschiedenen Ansätze zur Kirchenreform wie auch die Darstellung der inneren Verhältnisse der Bistümer Lübeck und Schleswig, dokumentiert.

Ein letztes Kapitel dient der Darstellung der Reformation in den Herzogtümern. Ausgehend von den kirchenreformatorischen Volksbewegungen in einzelnen Städten beschreibt Hoffmann die vorsichtige Kirchenpolitik Friedrich I. Sein Sohn Christian III. führt die Gedanken seines Vaters offensiver durch, wobei E. Hoffmann insbesondere

den Weg von den Haderslebener Artikeln 1528 bis zur Kirchenordnung von 1542 nachzeichnet. Daß die Kirchenreform mit dem politischen Geschehen, insbesondere der Thronfolge in Dänemark eng verknüpft ist, wird besonders herausgestellt. Schließlich betont der Verfasser die Ausbildung einer „Landtagsverfassung“, sowie den von Herzog Christian und dem dänischen Reichsrat geschlossenen Unionsvertrag.

E. Hoffmanns Darstellung, angereichert mit 169 Abbildungen, Karten und Graphiken, für deren gute Qualität E. Raeth verantwortlich zeichnet, kann man als außerordentlich gelungen bezeichnen. Der Verfasser läßt nicht nur seine Gedanken sprechen, sondern führt immer wieder Quellen und Beispiele an, die ein lebendiges Bild entstehen lassen. Zudem sind seine Charakteristiken zu den einzelnen Personen besonders zu erwähnen, die neben den genealogischen Tafeln und Abbildungen einen guten Eindruck vermitteln.

Geringe Fehler im Gesamtwerk fallen nichts ins Gewicht, allerdings vermißt der Leser ein Register am Ende des Bandes. Hier wäre den Herausgebern empfohlen, nach Herausgabe der Gesamtedition ein solches vorzulegen.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Band 9. Hrg. im Auftrag der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte und des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde von Dieter Lohmeier. Neumünster 1991

Der vorliegende Band erhält weitere 136 Einzelbiographien und Familienartikel und erhöht die Anzahl der bislang dargestellten Persönlichkeiten des Landes im Gesamtwerk auf 1322 Artikel. Auch mit diesem Band ist der Versuch gemacht worden, die zu biographierenden Mitgliedern einer Familie in einem Bande vorzustellen, wobei die Familien Ahlmann, Cirsovius und Donner vertretend genannt seien. Der kirchengeschichtlich interessierte Leser wird eine ganze Anzahl von bekannten Namen finden. Enno Konukiewicz stellt das führende Mitglied der Bekennende Kirche Hans Asmussen, der sowohl in Albersdorf, Altona und Kiel gewirkt hat, seinen theologischen und kirchenpolitischen Weg vor. Hasko v. assi widmet sich dem theologisch liberalen Otto Baumgarten, der von 1894 bis 1926 zu den bedeutenden Lehrern an der Kieler Universität gehörte und sowohl theologischen als auch politischen Konflikten nicht aus dem Wege ging. Zu den Pastoren, deren Biographie in diesem Band zu finden ist, zählt auch der seit 1610 in Nortorf wirkende Erbauungsschriftsteller Paulus Egardus. Seine ab 1623 auch in deutscher Sprache herausgegebenen Schriften zielten auf die Erbauung des inneren Menschen und vertraten ein spiritualisiertes Christentum. (D. Lohmeier) Otto Meinardus berichtete über den in Lübeck gebürtigen und dann seit 1633 als Theologe und Missionar in Ägypten und Äthiopien tätigen Peter Heyling. Helge Bei der Wieden biographiert den zwar in Lübeck geborenen, aber dann in Rostock u. a. als Dekan der philosophischen Fakultät und schließlich als o. Prof. der Theologie im 17. Jahrhundert wirkenden Heinrich Müller. Einem weiteren Lübecker Theologen, nämlich Friedrich Ranke, der von 1878 bis 1909 an der Marienkirche amtierte, Senior des geistlichen Ministeriums war und im wesentlichen für die Innere Mission in Lübeck sowie für die Reform der Lübeckischen Landeskirche verantwortlich war, widmet sich Alken Bruns. Den 1495 zum Propst des Bordesholmer Augustinerchorherrenklosters und mit dem literarischen Werk der Marienklage verbundenen Johannes Reborch stellt D. Lohmeier in seinem Beitrag vor. Der mit dem Gedanken der Äußeren Mission verbundene Johannes Rehhoff, dem Lorenz P. Wree sein Interesse zuwendet, wurde im Verlauf der schleswig-holsteinischen Erhebung bis 1850 Generalsuperinten-

dent für die dänischsprechenden Gemeinden im Herzogtum Schleswig. Der theologisch zur kirchlichen Erweckungsbewegung der ersten Jahrhunderthälfte zählende war später bis zu seinem Ruhestand Senior und damit höchster kirchenleitende Geistliche in Hamburg. Über den volkstümlichen und volksmissionarisch wirkenden Schleswiger Propsten Theodor Stoltenberg (1850–1937), der sich vielfältig für eine Volksnähe der kirchlichen Arbeit einsetzte, berichtet Friedrich Heyer. Weiterhin sind die Hinweise auf Theologen wie Hermann Jung (1608–1678) und Bernhard Oelreich (1626–1686) zu erwähnen wie die Beiträge über den Lübecker Kantor, Organisten und Komponisten Hugo Distler, den Seminarleiter Johann H. Kardel und den bekannten Orgelbauer Jürgen Marcussen. Darüber hinaus sind für den Kirchenhistoriker die beiden Kurzbiographien über August Sach und Johannes Saxonius bemerkenswert.

Den biographischen Skizzen folgen Angaben über Quellen, Werke und Literatur, darüber hinaus findet der Leser Porträts, so daß die Möglichkeit zur Eigenbeschäftigung aufgezeigt ist.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

Thomas Otto Achelis, *Matrikel der Schleswigschen Studenten 1517–1864*. Nachträge und Berichtigungen. Hrg. von Vello Helk; Sonderheft 4 der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft für Familienforschung und Wappenkunde e. V., Kiel 1991.

Nach langjährigen personengeschichtlichen Studien hat in den Jahren 1966/67 Th. O. Achelis in einem dreibändigen Werk eine Zusammenstellung aller aus dem Herzogtum Schleswig stammenden Studenten veröffentlicht. In diesem Werk sind, soweit erforscht, Immatrikulation, kurze persönliche Daten über Herkunft und späteren Verbleib von nicht weniger als 10 435 an den verschiedensten Universitäten Europas immatrikulierten Studenten zusammengestellt. Schon bald nach der Veröffentlichung hat der Verfasser weitere Nachträge und Berichtigungen im Rahmen des „Familienkundlichen Jahrbuchs Schleswig-Holstein“ angekündigt. Nach über 20 Jahren ist es nun soweit. In sorgfältiger Arbeit hat der Kopenhagener Overarkivar Dr. Vello Helk vom Rigsarkiv etwa 2500 Studenten namhaft machen können, die entweder gar nicht oder nur unvollkommen und unrichtig aufgeführt sind. Vor allem haben die verwickelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein in der Verbindung mit Dänemark oftmals zu mißverständlichen, jetzt aber klar herausgearbeiteten Angaben über die Herkunft der Studenten geführt: hinter der Bezeichnung „Danu“ oder „Holsatus“ verbirgt sich ebenso häufig die Herkunft aus dem Herzogtum Schleswig wie auch dem Herzogtum Holstein oder dem Fürstentum Lübeck (mit Eutin). Vello Helk hat alle denkbaren Quellen herangezogen, insbesondere aus seinem Spezialgebiet der Auswertung von Stammbüchern, wodurch eine große Anzahl von Fehlerquellen aufgedeckt, ergänzt und korrigiert werden konnten. Damit hat V. Helk das Nachschlagewerk nun zu einem zuverlässigen Helfer wissenschaftlicher Arbeit gemacht.

Nun ist das Werk von Th. O. Achelis vollständig nicht nur den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft für Familienforschung und Wappenkunde, sondern auch einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Sonderband ist gegen Selbstkostenpreis bei der Gesellschaft in 2300 Kiel 1, Postfach 3809, zu erhalten.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

Anna Moraht-Fromm, *Theologie und Frömmigkeit in religiöser Bildkunst um 1600*, Karl Wachholtz Verlag, Neumünster, 1991

Zu besprechen ist ein schön ausgestattetes und übersichtlich gegliedertes Buch. Es enthält einen Textteil, ein Werke- und Quellenverzeichnis sowie Abbildungen. Letztere sind gut fotografiert und angeordnet, die Verzeichnisse umfassend und anschaulich dargeboten. Die Autorin bearbeitet ein Thema aus dem Grenzgebiet zwischen Kunst- und Theologiegeschichte, das auch die Landesgeschichte zu berücksichtigen hat. Ein schwieriges, aber auch interessantes Gelände. Es geht um das Verhältnis des Luthertums zur bildenden Kunst in Kirchen, dargestellt an Werken, die im Auftrag der Landeskirche von einer niederländischen Malerwerkstatt in Tönning (Marten und Govert van Achten) um 1600 geschaffen wurden und noch heute erhalten sind. Luther hat hinsichtlich der Beurteilung von Bildern in Kirchen ja zu einer gemäßigten Einstellung gefunden. Die Bilderverehrung in der katholischen Kirche lehnte er ebenso ab wie die puristische Haltung der Reformierten. Sofern die Bilder im christlichen Gottesdienst eine liturgische oder in der Unterweisung eine didaktische Funktion erhielten, konnte er sie akzeptieren. Die Autorin versucht nun in ihrem Text, das spezifische Protestantische und Zeittypische in den Auftragsarbeiten dieser Tönninger Malerwerkstatt zu beleuchten und zu bewerten. Hierbei erweist sich die Quellenlage als schwierig. Über Morten und Govert van Achten weiß man fast nur, daß sie, vermutlich als Glaubensflüchtlinge, in den achtziger Jahren aus den Niederlanden nach Eiderstedt gelangt sind und bis ans Lebensende hier blieben. In Tönning arbeiteten sie mindestens von 1588 bis 1616. Reizvoll wäre es gewesen, Näheres über Eiderstedt als damaliges „Auffangbecken“ (43) religiös Verfolgter zu erfahren. Die Autorin deutet an, daß es zu Spannungen zwischen diesen „Asylanten“ mit ihrem rigorosen reformierten Glauben und dem ansässigen Lutherthum gekommen sein dürfte. Näheres scheint aber nicht bekannt zu sein, auch Marten und Govert van Achten erhalten keine schärferen Konturen. Der Inhalt des Textes ist übersichtlich gegliedert. Nach einer Einführung, die Fragestellung, Forschungsstand und geschichtliche Lage um 1600 skizziert, werden die erhaltenen Werke derer van Achten vorgestellt und besprochen. Der Rundgang beginnt bei ihrem Bilderzyklus auf der Empore der Gottorfer Schloßkapelle und setzt sich fort mit der Betrachtung ihrer Altäre in Eiderstedt (Oldenswort, Garding, Poppenbüll, Welt, Katharinenheerd). Es folgen die Würdigung von Altar- und Prospektflügeln in Husum, Hattstedt und Flensburg sowie verschiedener Epitaphien. Im vorletzten Kapitel werden die beiden Niederländer als Künstler des Manierismus vorgestellt, also ihr Standort innerhalb der Kunstgeschichte beschrieben. Abschließend folgt ein knappes Resümee, in dem die Ergebnisse gebündelt werden.

Die Lektüre hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck. Anschaulich und flüssig beschreibt die Autorin die einzelnen Kunstwerke, trägt ihre Beobachtungen vor, läßt den Leser, gleichsam das Buch in der Hand vor den Objekten stehend, teilhaben an ihren Schlußfolgerungen. Sachkundig informiert sie im vorletzten Abschnitt über eine kunstgeschichtliche Epoche (89 ff.). Knapper geraten die Anmerkungen zur landesgeschichtlichen Situation; manche Namen geben zwar für einen Textteil die Überschrift her, aber dann bleiben die Angaben zu den Personen doch unergiebig (Paulus von Eitzen, Theologe der Orthodoxie, 26 f.) oder man kommt bald vom Thema ab (Theologe und Mäzenin, 41 ff.). Zuweilen folgt recht unvermittelt einer Information zu einem kirchengeschichtlichen Ereignis eine kunstgeschichtliche Erörterung (45).

Oft unbefriedigend ist der theologiegeschichtliche Teil der Darstellung. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, hier sei, bis hin zu Lutherzitaten, Diverses angelesen, nicht

ganz verstanden, aber den betrachteten Kunstwerken zur Seite gestellt worden, ohne daß ein plausibler Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Unbegreiflich ist, wie immer wieder gestelzte, in miserablem Deutsch verfaßte oder auch einfach falsche theologische Sätze passieren und Eingang in das Buch finden konnten. Ich zitiere, für viele, drei:

„Neben der Taufe war und blieb es (sc. das Abendmahl) in der Theologie Luthers das wichtigste Sakrament, denn die Teilnahme daran bedeutete den persönlichen Akt, mit dem sich die Gläubigen ‚vor Gott, den Engeln und Menschen als Christen‘ bekannten.“ (34).

„Der Moment der Entlarvung des Verräters (sc. Judas) bedeutet die Spendung des Sakramentes und die Schließung des Neuen Bundes mit Gott als Akt der Kirchengründung unter Bezugnahme auf das paulinische Kirchenverständnis.“ (49).

„Für Luther war und bleib der Gehalt des Täufers als Führer zu Christus vorrangig ... Als prophetischer Apostel Christi war er in direkter Verbindung der persönliche Führer des Menschen auf dem Weg zum rechten Glauben.“ (68).

So erweist sich die Lektüre dieses Buches für den Kunstliebhaber als angenehm, für den an Landeskunde Interessierten als annehmbar, für den Theologen als ärgerlich. Der Titel hält leider nicht, was er verheißt. Aber, wie gesagt, das Grenzgebiet zwischen Kunst-, Landes- und Theologiegeschichte ist auch ein schwieriges Gelände.

Uwe Feigel, Rendsburg

Geschichte der Stadt Kiel, herausgegeben von Jürgen Jensen und Peter Wulf mit Beiträgen von Jürgen Jensen, Kersten Krüger, Andreas Künne, Ulrich Lange, Knut Nievers, Michael Salewski, Helmut G. Walther, Wolfram Wette und Peter Wulf. Neumünster 1991

Der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte ist es in Zusammenarbeit mit dem Kieler Stadtarchiv gelungen, mit dem vorliegenden Werk eine umfangreiche Darstellung der Geschichte der Stadt Kiel vorzulegen. Daß ein solches Unternehmen von einem einzelnen Historiker kaum noch zu bewältigen ist, weiß der Fachgelehrte. So hat sich unter der Leitung von Jürgen Jensen und der Koordinierung von Peter Wulf ein Autorenteam an diese Aufgabe gewagt, die Geschichte der Landeshauptstadt bis in die Gegenwart nachzuzeichnen. Das Werk umfaßt 566 Seiten inklusive einem Anhang bestehend aus einer tabellarischen Übersicht von Daten und Ereignissen, einem Abkürzungsverzeichnis, einer Übersicht von Maßen und Gewichten und einem Bildnachweis. Es schließt sich eine Auswahlbibliographie an, die die allgemeine Literatur umfaßt, dann aber auch ein Literaturverzeichnis zu den einzelnen Kapiteln umfaßt. Das Buch schließt mit jeweils einem Personen-, Orts- und Sachregister. Angereichert sind die einzelnen Darstellungen mit zahlreichen schwarzweiß gehaltenen Bildern, Kopien von Urkunden etc., die den jeweiligen Abschnitten zugeordnet sind. Teilweise erscheinen sie auf dem Rand, der etwa $\frac{1}{3}$ der Druckseite umfaßt und, für den Leser hilfreich, mit Stichworten bzw. Überschriften zu den jeweiligen Unterabschnitten versehen ist.

Helmut G. Walter schildert in seinem Beitrag „Von der Holstenstadt der Schauenburger zur Landesstadt des holsteinischen Adels“ den Weg von der Gründerzeit, der Stadtrechtsverleihung über die Schauenburger Herrschaft über die Reformation bis zur Landesteilung 1544. In Kopie und Übersetzung ist diesem Kapitel die Urkunde der Stadt-

rechtsverleihung mit Transkription und Übersetzung ebenso beigelegt wie die Abbildung eines Stadtsiegels nach 1300 und eines Stadtgrundrisses.

Mit dem Kieler Umschlag, der in seiner Blütezeit eine internationale Bedeutung als Geld- und Kreditmarkt erlangte und schließlich auch als Waren- und Vergnügungsmarkt galt, befaßt sich Jürsen Jensen.

Die Entwicklung Kiels im Gottorfer Staat von 1544 bis 1773 stellen Kersten Krüger und Andreas Künne vor. Anhand der Kataster wird die räumliche und demographische Ausdehnung Kiels erläutert, wobei insbesondere auf die soziologische Zusammensetzung der verschiedenen Berufsgruppen und staatliche Wirtschaftslenkung Bezug genommen wird. Einen weiteren Raum nehmen Verfassungsaueinandersetzungen, Stadtfinanzen und kirchliche Strukturen ein. Gerade in diese Periode fallen Bildung und Ausbildung, Schulen und deren diverse Ordnungen sowie Gründungen der Universität 1665 mit ihren vier Fakultäten, der theologischen, der juristischen, der medizinischen und philosophischen. Abschließend wird über den Alltag und dessen Konflikte berichtet.

In seinem Beitrag „Vom Ancien Regime zur frühen Moderne“ (1773–1867) zeichnet Ulrich Lange den Weg der Stadt von der Eingliederung in den dänischen Gesamtstaat bis hin zur Hauptstadt der Herzogtümer und zum Kriegshafen des Norddeutschen Bundes nach. Lange beschreibt die gesellschaftliche, politische und vor allem auch wirtschaftliche Entwicklung jener Jahre, wobei er Handwerk und Handel sowie deren Wege durch den Bau von Eisenbahn und Straßen und die Bedeutung des Hafens beschreibt. Weiterhin wird über die Stadtentwicklung und Bevölkerungswachstum, die soziologische Struktur (etwa anhand von Steuerlisten) informiert. Ein Abschnitt wendet sich der Säkularisation kirchlicher Arbeit zu, ein weiteres stellt das gesellschaftliche Leben jener Zeit vor und schließlich erörtert Lange „Obrigkeit oder Bürgerrepräsentation – die Modernisierung der Ratsverfassung“ mit ihren Fragestellungen.

Mehr als die Hälfte des Buches umfassen die folgenden Kapitel, die durch den Beitrag von Peter Wulf „Kiel wird Großstadt (1867–1918)“ eingeleitet werden. Diese Zeit war geprägt durch eine erhebliche Stadterweiterung, Eingemeindungen von einer Zahl von heutigen Stadtteilen in die Stadt und den verschiedenen Bebauungsplänen einerseits und innenpolitische durch die Wahlrechtsaueinandersetzungen und die wachsende Bedeutung der politischen Parteien. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wurde entscheidend durch den Kriegshafenstatus Kiels geprägt. Werften und ihre Zulieferindustrie bestimmten das wirtschaftliche Leben, der Handel trat in den Hintergrund. So wurde die Stadt auch zahlenmäßig durch die Arbeiterschaft, was in Bildung von gewerkschaftsähnlichen Verbänden (Carl Legien) sowie Arbeiterbildung und Arbeiterkultur zum Ausdruck kam, gesellschaftlich allerdings durch die Marine bestimmt. Auch im kulturellen Bereich spiegelte sich der „Wandel Kiels von einer mehr ländlichen Handwerker- und Handelsstadt zu einer bürgerlichen Großstadt wider“. Aus einem – neben kleineren Bühnen – kleinen Stadttheater wurde ein neues, großes errichtet und mit entsprechenden Künstlern und Orchester versehen; auch im architektonischen Bereich und der Denkmalkunst spiegelt sich die großstädtische Entwicklung wider. Aber auch im Bildungswesen vollzog sich ein Wandel, wenn auch Schule und Universität keineswegs die ihnen zustehende Rolle in der Stadt spielten. Der Erste Weltkrieg mit seiner Kriegs- und Ernährungswirtschaft mit den diversen Einschränkungen machte auch vor Kiel nicht halt. Die Folge waren Streiks und schließlich auch eine Voraussetzung der Novemberrevolution.

Michael Salewski widmet sich als anerkannter Marinehistoriker dem Thema „Kiel und die Marine“. In seinem Beitrag schildert er die marinepolitische Entwicklung von der Verlegung der Marinestation Ostsee von Danzig nach Kiel unter Konteradmiral Eduard Jach-

mann, der sich mit seinen Gedanken gegen Moltke durchsetzte bis hin zur Aufstellung der Bundesmarine 1956. Dazwischen liegen der Ausbau des Kieler Hafens zu einem Marinehafen (Festung Friedrichsort, Werftansiedlung), die von Matrosen ausgehende Revolution, der Kapp-Putsch mit den blutigen Auseinandersetzungen auf der Reichswerft, der Aufbau einer Reichsmarine, Marine und Nationalsozialismus verbunden mit wirtschaftlichen Aufschwung und der Zweite Weltkrieg.

Daß die Kieler Revolution nicht nur eine regionale, „sondern auch eine nationale Bedeutung“ hatte, stellt Wolfram Wette in seiner Darstellung „Die Revolution in Kiel 1918“ dar. Er beschreibt die Ursachen der Matrosenmeuterei, den Weg von Wilhelmshaven nach Kiel und die erste blutige Auseinandersetzung, die politische Forderung der „Kieler 14 Punkte“ und schließlich den Auftritt und das Wirken Gustav Noskes in Kiel bis zur „Normalisierung“ der Verhältnisse.

In einem Exkurs stellt Knut Nievers die „Expressionistische Arbeitsgemeinschaft“ vor, von der die Öffentlichkeit kaum Notiz genommen hat, deren Mitglieder sich aber um einen kulturellen Neubeginn in der von der Marine geprägten Stadt bemühten.

Die Weimarer Zeit in Kiel beschreibt Peter Wulf in dem Kapitel „Die Stadt auf der Suche nach ihrer neuen Bestimmung. (1918 bis 1933)“. Durch den Verlust des 1. Weltkrieges und der infolge des Versailler Vertrages verbundenen Abrüstung der Marine änderte sich das Bild der Stadt Kiel zunächst grundlegend. Neben einem Bevölkerungsverlust mußte man sich auch wirtschaftlich anders orientieren. Zudem vergrößerte sich die Stadt durch zahlreiche Eingemeindungen, die auch neue Stadtentwicklungspläne zur Folge hatten. Von der Rätebewegung über Kapp-Putsch entwickelte sich allmählich eine demokratische Regierungsform im städtischen Bereich, die jedoch durch zunehmende Radikalisierung mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten ihr Ende fand. Wirtschaft und Industrie wurden im Laufe der Jahre zunehmend durch weniger Aufträge und Arbeitslosigkeit geprägt; Handel und Verkehr stagnierten, so daß Kiel keine überregionale Bedeutung gewinnen konnte. Die Kultur im demokratischen Staat konnte sich bei allen finanziellen Problemen (z. B. Theater) weiterentwickeln. Die Stadt war unter Willy Hahn neuen architektonischen Formen aufgeschlossen (Heimatschutzarchitektur). Das Bildungswesen wurde durch die soziale Öffnung der Schule von der staatlichen Wandlung ergriffen. Die Universität hingegen hatte, schon durch die Zusammensetzung ihres Lehrkörpers, aber auch durch die Vorbehalte großer Teile der Studentenschaft, Schwierigkeiten den Umbruch nachzuvollziehen. Das war aber kein Hindernis, um hervorragende wissenschaftliche Leistungen hervorzubringen.

„Die Stadt in der nationalsozialistischen Zeit“ (1933–1945), dargestellt von Peter Wulf, erlebt eine Bevölkerungs- und Stadtplanungsentwicklung, die ganz im Zeichen der folgenden Aufrüstung und der Marine steht, wobei manche geplante Vorhaben aus der Weimarer Zeit übernommen und fortgesetzt wurden. Im politischen Bereich erlebt Kiel die Gleichschaltung von Parteien und Verbänden und damit die Errichtung der Diktatur, die auch in der Schleswig-Holsteinischen Landeshauptstadt mit Mord und Verfolgung Andersdenkender und vor allem jüdischer Mitbürger erfolgte. Wenn überhaupt an Widerstand zu denken war, ging er in Kiel von SPD und KPD, dann im Laufe der Jahre auch von kirchlichen Gruppen aus. Die wirtschaftliche Entwicklung war, wie auch in der Kaiserzeit, vom Auf- und Ausbau der Marine bestimmt, während Handel und Verkehr, auch aufgrund einer schlechten Infrastruktur keine Bedeutung erlangen konnte. Daß die Kultur von Theater bis zur Schule und Universität (Bücherverbrennung) im Zeichen der Diktatur stand, wird in einem Abschnitt dieses Kapitels besonders dargestellt. Hier finden auch die Olympischen Segelwettbewerbe von 1936 ihre Erwähnung. Der Zweite Welt-

Krieg brachte Kiel eine 75 % Zerstörung von Wohnraum und Kulturgütern (vor allem der Innenstadt), aber nicht nur Leid und Not in der Zivilbevölkerung, sondern auch unter ihren Augen anderen Menschen, den ausländischen Zwangsarbeitern und den Häftlingen des Lagers (im Grunde KZ) Nordmark in Russee. Am 4. Mai 1945 war der Krieg durch den Einmarsch der Engländer für Kiel beendet.

Die Nachkriegszeit war gekennzeichnet durch den „Wiederaufstieg aus Trümmern“ wie Helmut Grieser seinen Beitrag überschreibt. Es galt nicht nur einen demokratischen Neubeginn durch Entnazifizierung einzuleiten, sondern auch das Flüchtlingsproblem zu bewältigen, die Heimatvertriebenen aufzunehmen. Was das Wirtschafts- und Erwerbsleben betraf schnitt Kiel trotz sinkender Bevölkerungszahl und erfolgreichen Umbau der Erwerbsstruktur schnitt Kiel im westdeutschen Vergleich – von Ausnahmen abgesehen – abgesehen schlecht ab. Es fehlten Gewerbe und Wohnflächen, die durch Eingemeindungen behoben werden sollten. Vor allem die Eingemeindungen von 1970 der Ortschaften Meimersdorf, Moorsee, Wellsee und Rönne schufen im Süden der Stadt eine erhebliche Gewerbe- und Baulandreserve. Das politische Leben wurde nach dem Krieg wieder demokratisch geordnet, wobei vor allem die SPD, die durch ihre Mehrheiten seit Andreas Gayk alle Oberbürgermeister stellte, im wesentlichen die Richtlinien der Kieler Politik bestimmte. Aus der industriellen Monokultur (Werften) entstanden verschiedene Industriezweige; auch Handel und Verkehr, vor allem zu den skandinavischen Ländern gewannen an Bedeutung. An dem äußeren und inneren Aufbau nahm die ev. Kirche teil, von deren Gotteshäusern 1945 nur noch eines benutzbar war. Ihre Arbeit wurde vor allem von den verantwortlichen Propsten mitgeprägt. Hinweise über gesellschaftliches Verhalten und die Städtepartnerschaften Kiel schließen diesen Beitrag.

In einem abschließenden Exkurs führt Jürgen Jensen den Leser durch die Geschichte der Kieler Woche, die sich ja nicht nur als Segelveranstaltung von internationalem Rang entwickelt hat, sondern auch gesellschaftspolitische Bedeutung erlangte. Vom internationalen Ereignis und der damit verbundenen Selbstdarstellung im Kaiserreich führt der Weg über eine mit Rückschlägen versehenen Neubewertung in der Weimarer Zeit zu einem „Seglerischen Nürnberg“, um dann wieder seine Bedeutung als sportliche Veranstaltung zu gewinnen, die nun auch als gesellschaftspolitische an Bedeutung gewonnen hat.

In fast jedem Beitrag findet, wenn auch im bescheidenen Maße, das Wirken der Kirche Erwähnung. Gewiß hat die Kirche, hier vor allem die ev.-luth., der stets die Mehrheit der Bewohner der Landeshauptstadt zugehörte, durch ihre aus der jeweiligen Zeit zu erklärenden Bindungen nur selten entscheidende Einflüsse auf die Entwicklung der Stadt gehabt, dennoch, so meine ich, wird ihrer Bedeutung in dieser Gesamtdarstellung nicht immer Rechnung getragen. Auch wenn die Quellenlage, wie auch bei anderen gesellschaftspolitischen Feldern nicht umfangreich erscheinen mag, so hätte etwa die Darstellung der Reformation, auch was deren Bedeutung für das Geistesleben Kiels anbetrifft, einen weiteren Raum einnehmen können. Die Einbindung an den Staat, vor allem den dänischen Gesamtstaat, habe ich schon erwähnt. Durch sie geriet die Kirche gewiß in „eine Randlage des gesellschaftlichen Geschehens“ (S. 190). Daß allerdings der weit über die Grenzen des Landes durch seine vielfältigen Werke hinaus bekannte, auch streitbare Propst Claus Harms, der im damaligen Kiel eine nicht unwichtige Persönlichkeit war, nur in ein paar Zeilen erwähnt wird, wird seiner Bedeutung nicht gerecht. Auch fehlt im folgenden etwa der Hinweis, daß in Kiel seit 1867 die kirchliche Verwaltung der Landeskirche ebenso ihre Heimat fand und seitdem bis 1976 Sitz des leitenden Geistlichen des Kirchensprengels Holstein (Generalsuperintendenten, später Bischof) gewesen ist. Mag die-

ses für eine Stadtgeschichte nur nebensächlich sein, so vermißt der Leser jedoch – im Vergleich zur Darstellung von anderen gesellschaftspolitisch bedeutenden Ereignissen und Verbänden – Hinweise auf diverse im kirchlichen Rahmen, wenn auch nicht immer von der Amtskirche ausgehende sozialdiakonische Aktivitäten, ohne die Kiel im Grunde nicht zu denken ist. Es sind Aktivitäten einzelner, aber auch von kirchlich gebundenen Vereinen wie etwa der Kieler Stadtmission, der Marie-Christian-Heime, der Diakonie überhaupt. Hier hätte man sich über statistische Aufzählungen und auf Darstellungen in Tageszeitungen hinausgehende und in ihrer Bedeutung für die Stadt Kiel angemessenere Beiträge gewünscht.

Alle Autoren haben sich bei ihrer Darstellung an ein wohl vorgebendes Schema im Aufbau ihrer Beiträge gehalten. Das ist für ein solches Unternehmen hilfreich und läßt es auch zu einem vergleichenden Nachschlagewerk werden. So kann man die Konzeption dieser Stadtgeschichte und das nun vorliegende Werk als gelungen bezeichnen, das zwar Stadtgeschichte bringt, aber auch über die Grenzen Kiels hinausweist und die verschiedenen politischen Verflechtungen im Laufe der Jahrhunderte verständlich und eindrucksvoll nachzeichnet.

Hans-Joachim Ramm, Boostedt

MITARBEITER DIESER ZEITSCHRIFT

Dr. Sabine Pettke, Im Garten 38, O-2500 Rostock
Dr. Gabriele Stüber, Dänische Str. 21/35, W-2300 Kiel 1
Prof. Dr. Lorenz Hein, Waldweg 155, W-2000 Hamburg 65-Sasel
Jörg Mißfeldt, Von Ankensweg 11, W-2223 Meldorf
Dr. Uwe Feigel, Jungmannstr. 11, W-2370 Rendsburg
Jürgen Beyer, Cambridge
Dr. Günter Weitling, Kjärvej 15, DK-6400 Sonderburg
Hans-Joachim Ramm, Feldstr. 7a, W-2351 Boostedt

